<36606324830018

<36606324830018

Bayer. Staatsbibliothek

Recht

Crim. 216.(4

Das
peinliche Recht
nach
den neuesten Grundsätzen
vollständig abgehandelt
und
meine Gedankeu
über
den Entwurf
zu einem neuen
peinlichen Gesätzbuch.

Vierter Theil.

Offenbach am Main,
in Kommission bei Weiß und Brede,
1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An
ein geneigtes Publikum.

Die Entlegenheit des Druckortes von dem Wohnsitze des Verfassers hat verursachet, daß der am Ende eines jeden Theils angeführten und verbesserten Druckfehlern ungeachtet, im 3ten, wie in beiden vorhergehenden Theilen, noch wesentliche Druck-

fehler zurückgeblieben, weßwegen am Ende des lezten Theiles sämmtliche noch übrige Druckfehler angemerket werden sollen; übrigens empfängt das Publikum andurch den 4ten Theil, und mit dem 5ten werden sich die Verbrechen, gegen welche die alte Gesetze eine Todesstrafe bestimmten, endigen; wobei verhoffet wird, daß ein geneigtes Publikum aus dem alten Sprüchworte: Mehr halten als Versprechen, ist kein Verbrechen, gütige Nachsicht schenken werde.

Dem Verfasser.

Vierter Theil.

Fortsetzung der schweren oder Hauptverbrechen, besonders von den fleischlichen Lastern und deren Bestrafung.

Inhalt.

Seite.

1) Von der ungerechten Anklage 1

2) Von der Verfälschung und der Betrügerei 4

3) Von den fleischlichen Verbrechen überhaupt 49

4) Von der Sodomie, oder der Unkeuschheit wider die Natur 56

5) Von der Blutschande und den fleischlichen Vermischungen im verbothenen Grade 91

6) Von dem Ehebruche 123

Seite.

7) Von dem Laster der zweifachen Ehe 210

8) Von der Nothzucht 261

9) Von der Entführung 316

10) Von der Hurenwirthschaft 370

I. Kapitel,

Von der ungerechten Anklage.

§. 1.

Der Gegenstand dieser Uiberschrift wird fast durchgängig von allen so wohl den alten, als auch neueren und neuesten peinlichen Rechtsgelehrten im praktischen Theile abgehandelt; wo auch eigentlich die ungerechte Anklage die ungezwungene Stelle findet.

§. 2.

Die Anklage ist im Grunde betrachtet der praktische Anfang des peinlichen Prozesses; sie kann falsch, ungerecht, und zum Nach-

theil eines dritten unschuldigen abgezwecket seyn; und so wird sie ein besonderes Verbrechen, worauf die alten Gesetze das von ihnen unzertrennliche Mordschwert zuckten. — Folglich erfordert die einmal beibehaltene Ordnung, daß die ungerechte Anklage als ein Verbrechen dahier angeführet werde. — Nur ein einziger Fall bleibt nach alter Lehre, so wie auch nach aufgeklärter Denkungsart, möglich, nemlich: wenn ein falscher verläumderischer Ankläger durch erprobte Bosheit es unglückseliger Weise dahin brächte, daß die arglistig angeklagte Unschuld gesetzmäßig durch des Henkers Hand als ein Opfer altväterischer Dummheit und boshafter Unmenschlichkeit geschlachtet würde. Die Vergeltungsstrafe fanden bereits unsere alte peinliche Lehrer diesem Verbrechen am angemessensten. *)

*) Von Böhmer zum 12ten Artikel der karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 6, u. a. m.

§. 3.

Der in diesem Gesichtspunkte beschriebene falsche Ankläger, sollte er vielleicht ein

unter dem Deckmantel der gleißnerischen Andacht und vorgespiegelter Menschenliebe verdeckter Bösewicht seyn? Wir wollen dem Heuchler die Larve abziehen, und ihn in seiner wahren Gestallt betrachten. — Was bleibt bei dem entkleideten ungerechten Ankläger für ein Böswicht übrig? — Einer der schreckbarsten, ein vorsätzlich gefährlicher Mörder. — Ich verhoffe in einem anderen Theile bei der Aufschrift vom Todschlage dieß angeführte ganz deutlich zu beweisen, man erlaube mir daher, damit ich nicht unnöthig weitläuftig werde, einstweilen hiervon dahier zu schweigen.

II. Kapitel,

Von der Verfälschung und der Betrügerei.

§. 1.

In manchen Staaten Deutschlandes wird der Hausdieb, der seiner Herrschaft eine nichtsbedeutende Kleinigkeit entwendet, oder auch der ganz gemeine Dieb, welcher den Werth von fünf Gulden stiehlt, auf das schärfste gestraft; und gleichwol ließ die zeitherige Gewohnheit den ehrvergessenen Verfälscher, den schändlichen Betrüger, mit einer ganz geringen Strafe davon schleichen; bei welchem Verbrechen alle Redlichkeit verbannt wird, und die scheuslichste Unverschämtheit an die Seite tritt, vor dessen ränkenvollen Beutelschneiderei auch der klügste und verschmitzeste Kopf sich zu schützen kaum im Stande ist. — Was sagen unsere heutige aufgeklärte Zeiten hierzu? Blicken sie nicht mit gefühlvollen

Erbarmen auf die verflossenen Jahrhunderte zurück? — Geben sie nicht die richtigtreffendbündige Entscheidung? Die Alten warfen sich in Betracht der Verbrecher, so wie in Rücksicht der Beleidigten, zu Tyrannen auf, und machten sich selbst zu Bösewichten. — O wenn dieses nicht eure Meinung ist, meine große Geister! so nennet euch ja nicht aufgeklärt; sondern gestehet vielmehr, daß euer Verstand noch ein Sklav umnebelter und unentwickelter Ideen sey.

§. 2.

Der Ursprung des Wortes Verfälschung muß uns desto gleichgültiger seyn, als die Aufschrift des Kapitels schon sattsam den wesentlichen Sinn, was hierunter verstanden werden wolle, andeutet; wir sehen also, daß boshafter Betrug, elende Habsucht, nach der geschehenen Welttheilung und sich nach und nach gehäuften Bedürfnissen, das redliche Menschenherz ursprünglich hintergieng.

§. 3.

Die Verfälschung, im ganz ausgedehnten Verstande betrachtet, zeigt im allgemeinen eine jede Verdrehung und Hinterhaltung der Wahrheit an, ohne daß allzeit eine besondere Arglist und Betrug damit verbunden werde. a) — Im engeren Verstande giebt sie eine arglistige Verdrehung, oder Abläugnung der Wahrheit zu erkennen. b) — Endlich in dem engsten Verstande finden wir die juristische Verfälschung, vermög welcher mit bösem, vorsätzlich- und arglistigem Betruge die Wahrheit zum Nachtheil eines Dritten verdrehet, und hinterhalten wird. c).

a) L. 13, §. 3, D. de reb. dub. c. 4, Caus. 22, q. 2.

b) C. 3, & 2, & seqq. q. 2.

c) §. 7, Inst. de P. J. L. 1, L. 2, L. 16, pr. L. 22, p. L. 23, D. ad L. Cornel. de Fals. L. 1, D. de P. J.

Lauterbach in seinen theoretisch praktischen Vorlesungen dem 3ten Theil, 48ten Buch, 9ten Aufschrift, §. 1. — Harprecht, Bozer, u. a. m.

§. 4.

Die Verfälschung gränzet dem Laster des Diebstahls am nächsten, a) und gehört

in die Klasse der wirklich äusserst schweren Verbrechen, weil die Quellen, woraus sie fließt, fast so unergründliche Wege wandeln, daß auch der fürsichtige Redliche am Ende betrogen werden könne, folglich bleibt es allzeit ein sehr gefährliches Laster, wodurch die der Gesellschaft unentbehrliche öffentliche Treue und Glauben auf das empfindlichste geschwächet werden. b)

a) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 2ten Theil, der 93ten Frage, Ziff. 1.

b) Von Soden in dem Werklein genannt: Geist der deutschen Kriminalgesetze, 2ten Band, §. 199.

§. 5.

Dieses Verbrechen, so wie wir es dahier betrachten, ist eigentlich eine aus boshaften Absichten zum Nachtheil eines Dritten geschehene Unterdrückung der Wahrheit. *)

*) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 39ten Kapitel, §. 531.

§. 6.

Die Römer unterschieden, ob die Verfälschung bei einem eingegangenen Kontrak-

te oder bei Testamenten sich zeigte; erstes nannten sie die Verfälschung a) letztes aber ward mit dem besondern lateinischen Ausdrucke: Stellionatlaster, b) ausgezeichnet. c) — Diese Benennung findet sich jedoch auch öfters in den Gesetzen, wenn überhaupt von unbekannten Verbrechen die Rede ist. d).

a) Crimen falsi.

b) Crimen Stellionatus.

c) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 7ter Abschnitt, §. 405.

d) L. 3, §. 1, de crimin. Stellionat.

§. 7.

Ferner sonderten die Römer die wahre Verfälschung a) von den Scheinbetrügereien b) sorgfältig ab; — zur ersten wurden nur die im kornelischen Gesetze von der Verfälschung ausdrücklich bestimmte Fälle gerechnet, zur lezten aber gehörten alle übrige Gattungen, welche eben besagtes Gesetz nicht, sondern andere Verordnungen ausdruckten. c) — Mit einem Worte, die Sache lief im Grunde betrachtet auf eins hinaus;

diese waren wahre Stellionatverbrechen. — Der Rechtslehrer Koch hat in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes den Ursprung des kornelischen Gesetzes, und des Stellionatlasters in der Note des 2ten Buches, 39ten Kapitel, §. 532, ausführlich abgehandelt; — Allein, da heutiges Tags nicht mehr auf die angeführten Abtheilungen, sondern vielmehr blos auf die Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens Rücksicht genommen wird, so ist eine weitere Ausführung, und die ganze Abtheilung von gar keinem Nutzen mehr, und wird sich in Betracht des Alterthums lediglich auf angeführtes Werk und Stelle beworfen.

a) Falsum proprie dictum.

b) Quasi falsum.

c) Speidel in seinen juristischen Fragen, Buchstab F, Blatt 1086. — Grave, Lauterbach, u. a. m.

§. 8.

Die Verfälschung wird noch in die genannte a) und ungenannte b) abgetheilt; — Jene ist, welche ihre ausdrücklich bestimmte

Namen hat, wohin 1stens der Meineid, 2tens die Gränzenverrückung, 3tens das heimliche Verständniß eines Sachwalters mit der Gegenpartheí, und 4tens einigermaßen die Münzverfälschung gehöret; — Erstes ist bereits im 2ten, und leztes im 3ten Theile gegenwärtiger Abhandlung umständlich vorgetragen worden; so wie die beiden andern noch in den nachfolgenden Theilen erscheinen sollen. — Alle übrige Gattungen, welche keine ausdrücklich besondere Namen führen, werden den ungenannten Verbrechen beigerechnet; welche, wie bereits angeführet worden, mit dem Namen Stellionatlaster beleget wurden. c) — Der Kriminalgesetzgebung kann nichts an den Namen, sondern nur an den eigentlichen Erfodernissen der wahren Verfälschung gelegen seyn, mithin ist die ganze Abtheilung ganz überflüßig.

a) Falsum nominatum.

b) Falsum innominatum.

c) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes 1ten Th. 2ten Buch, 15ten Kap. §. 452. — Koch, u. a. m.

§. 9.

Gleichwol ist die Abtheilung in die wahre und Scheinverfälschung nicht ganz zu verwerfen, es kömmt nur auf die Ausdeutung an, welche man durch die Namen verstehen will. — Zu dem Laster der wahren Verfälschung wird erfodert, 1tens die Verdrehung und Unterdrückung der Wahrheit, 2tens der betrugvolle Vorsatz, und 3tens die Absicht einem Dritten zu schaden. a) — Wie oft sämtlich diese Erfodernisse zugleich eintreffen, eben so oft ist eine wahre Verfälschung, und wenn eins derselben abgeht, eine Scheinverfälschung vorhanden, b) welche Abtheilung, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, von wesentlichem Nutzen ist.

a) Banniza bei angeführtem Werk und Stelle §. 453.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes 2ten Buch, 39ten Kapitel, §. 533. — Kreß, Thomas. u. a. m.

§. 10.

Einige Rechtslehrer theilen noch dieses Verbrechen in die betrügliche a) und schuld-

volle Verfälschung b) ab; — Wenn ein vorsätzlicher Betrug das Verbrechen bestimmet, so finden wir die betrügliche, und wenn dieser Vorsatz abgehet, so zwar, daß dieses Laster vielmehr aus Schuld, als bösem Vorsatze entspringt, so zeigt sich die schuldvolle Verfälschung, z. B. wenn ein Richter aus Unwissenheit gegen die Gesetze fehlt, und urtheilt. c) — Diese Abtheilung erscheint auch noch unter der Benennung der förmlichen d) und materiellen Verfälschung, e) welches alles aber bei der einmal angenommenen Eintheilung in die wahre und Scheinverfälschung von gar keinem praktischen Nutzen, folglich überflüßig ist.

a) Falsum dolosum.

b) Falsum culposum.

c) Von Böhmer zum 112ten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung §. 1.

d) Falsum formale.

e) Falsum materiale.

§. 11.

In Betracht des Gegenstandes, kann die Verfälschung entweder Personen oder Sa-

chen bezwecken, und so wird sie die personelle a) oder dingliche b) genennt. — Zur ersten gehört, wenn sich jemand aus der Absicht, einen andern zu betrügen, für einen Dritten ausgiebt, der er wirklich nicht ist; — Dieses kann auf verschiedene Art geschehen, und zwar 1stens, wenn ein falsches Kind für das ächte untergeschoben, das ächte verläugnet, oder für ein fremdes ausgegeben, c) 2tens wenn bei Testamenten, Kontrakten, auch bei den Gerichtsstellen eine Person mit der andern fälschlich, verwechselt wird, z. B. da sich Jemand für ein nach dem Tode eines Erblassers, als ein ächt gezeugtes Kind ausgiebt, d) u. d. g. 3tens, wenn der Vor- und Zunamen abgeändert werden, oder einer betrüglich eines Dritten Namen annimmt, e). 4tens, wenn sich jemand in einen Grafen, Baron, Doktor, Notarien, Soldaten, u. d. g. fälschlich und in der Absicht zu betrügen, nach eigenem Gutdünken umwandelt, oder eines Dritten Familien-Wappens, oder anderer Sigillen sich bedient, oder mit falschen Pässen und Zeugnissen unter dem Vor-

wande eines Naturgebrechens, oder sonstiger das Mitleiden erregender Krankheit Allmosen sammelt, f). 5tens, wenn sich ein Christ für einen Heiden, Juden, u. d. g. ausgiebt, und sich des Gewinnstes wegen zum öftern taufen läßt, u. d. g. g) — Die dingliche Verfälschung geschieht durch die Verletzung, Abänderung, Eröffnung, Zurückbehaltung, oder gänzlicher Zernichtung der öffentlichen Dokumenten, Testamenten, Münzen, u. d. g. welche Fälle sehr vielfältig und verschieden sind. h) Es ist zwar diese Abtheilung aus den bereits öfters angeführten Ursachen im Grunde betrachtet ganz überflüßig; da dieselbe jedoch zum geschwinderen und deutlicheren Begriff des befragten Verbrechens sehr vieles beizutragen vermögend ist, so wollen wir hierinn der Lehre unserer alten Rechtsgelehrten lediglich nachfolgen.

a) Falsum personale.

b) Falsum reale.

c) Jod. Damhuder in dem praktischen peinlichen Rechte dem 123ten Kap. Ziff. 22.

d) Petrus Caball in seinen peinlichen Auflösungen dem 176ten Falle.

e) Jak. Menoch von dem richterlichen Gutdünken dem 2ten Buch, 218ten Fall, Ziff. 2.

f) Andreas Tyraquell in der Abhandlung von dem Adel, dem 13ten Kap. — L. 27, §. 3, D. ad L. Cornel. de fals.

g) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes dem 2ten Th. der 93ten Frage, Ziff. 43.

h) Lauterbach in den theoretisch praktischen Vorlesungen, dem 3ten Th. 48ten Buch, 10ten Aufschrift, §. 5. und 6. — Speudel, Rizius, Gielhausen, Faber, Grave, Molina, u. a. m.

§. 12.

Aus dem Grundsatze, daß zu einer Verfälschung die Verdrehung oder Unterdrückung der Wahrheit erfodert werde, folgt, daß dieses Verbrechen sowol durch Worte, als Handlungen vollbracht werden könne, und ist daher die Verfälschung entweder die wörtliche a) oder die thätige b).

a) Falsum per verba.

b) Falsum per facta.

Bannisa in mehr angeführtem Werk und Stelle, §. 454.

§. 13.

Durch Worte kömmt dieses Laster zur Vollkommenheit, wenn 1tens unwahre betrugvolle Worte in der Absicht, um andere zu betrügen, gebraucht werden a); 2tens, wenn jemand ein falsches Zeugniß giebt b); endlich 3tens wenn eine bereits bezahlte Schuld zum zweitenmal begehret wird c).

a) Barthol. im bürgerlichen Rechte zu dem Kornelischen Gesetz von der Verfälschung.

b) Petrus Cäball in seinen peinlichen Auflösungen.

c) Banniza bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 14.

Durch Handlungen wird die Wahrheit auf verschiedene Art verdrehet, und zwar 1tens wenn durch Gewicht und Maaß beim Kauf und Verkauf betrogen, und falsches für ächtes verkauft a); 2tens wenn Gewürz, Wein, und alle Gattungen Waaren verfälschet werden b), 3tens gehören hieher die Bankerottirer, oft eine Gattung der verabscheuungswürdigsten, aber auch oft privilegir-

ten Böswichte c), 4tens, wenn jemand falsche Testamenten, Urkunden, Kontrakten, Zinsbücher, Quittungen, Handschriften, und darinn etwas auskratzet, auslöschet, darüberschreibt, oder die Ziffer verändert d), u. d. g.

a) Damhuter in dem praktisch peinlichen Rechte, dem 123ten Kap. Ziff. 2.

b) Peter Theodor in dem peinlichen Rechte, dem 3ten Streitsatze.

c) Banniza in mehr angeführtem Werke, §. 456.

d) Speidel in seinen juristischen Fragen, Buchstab F, Blatt 1088.

§. 15.

Die Abtheilung der Verfälschung in jene, welche durch Worte oder Handlungen geschieht, scheint abermal ganz überflüßig zu seyn; da jedoch die Gegenstände selbst dadurch entwickelt werden, so dürfte hieraus noch ein wesentlicher Nutzen fließen; weßhalben in Rücksicht dieses Verbrechens nachstehende Tabelle die Verschiedenheit anzeigen wird.

Die Verfälschung

die wahre	die Scheinverfälschung.

die persönliche	die dingliche

durch Worte,	durch Handlungen.

§. 16.

Das zweite Erfoderniß, der betrugvolle Vorsatz, als die nächste Ursache der Verfälschung, erlaubt ingleichen verschiedene Schlußsätze zu bestimmen, und zwar 1stens, daß alle jene sich dieses Verbrechens nicht schuldig machen, welche aus Unwissenheit, oder sonst einem gerechten Irrthume die Wahrheit verdrehen a); 2tens, welche aus Nothwendigkeit der Dienstpflichten der Wahrheit zu nahe tretten; b) * 3tens welche die verfälschten Sachen nicht abhanden geben, sondern solche für sich, um damit zu prahlen, oder einer gleichen Ursache wegen behalten c); 4tens, welche die verfälschten Urkunden

selbst unterdrücken, und keinen Gebrauch davon machen d).

a) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 2ten Th. 43ten Frage, Ziff. 6.

b) Bannitza in mehr angeführtem Werke, §. 457.

*) Ich wünschte den Fall zu kennen, wo Pflichtschuldigkeit erfodere, den redlichen aufrichtigen Mann zum Lügner zu zwingen, die Redlichkeit muß stäts die Begleiterin der Pflichten seyn, sonst läßt sich vom lezten kein Begriff, wenigstens kein guter machen.

c) Tib. Dez. in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 6ten Buch, 10ten Kap.

d) Sabaut im 9ten Buche, der 13ten Aufschrift L. 38, §. 6, de poen.

§. 17.

Der betrügliche Vorsatz ist also die Seele dieses Lasters, ohne welchen kein Verbrechen, vielweniger das Verbrechen der Verfälschung erscheinen kann; jener muß daher vollständig erprobet seyn a). — Ein vermuthlich betrüglicher Vorsatz ist dahier nicht hinlänglich, und wird bei einer allenfalsigen Zweideutigkeit mehr für einen Irrthum, als betrüglichen Vorsatz erach-

tet b); — ohnerachtet zwar einige Rechts-lehrer bei Abgang des vollen Beweises die Vermuthungen, welche der Wahrscheinlichkeit ziemlich nahe kommen, an dessen Stelle treten lassen c). — Im Allgemeinen aber sind alle, auch die stärksten Vermuthungen trüglich, und sollten sie auch den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen; — Gleichwol können mit einem einsichtsvollen Quistorp zween Fälle angenommen werden: 1stens, wenn jener, gegen welchen dergleichen Vermuthungen und Anzeigen vorliegen, bereits vorhin wegen solcher Betrügereien und Verfälschungen überwiesen worden; und 2tens, wenn derselbe die Vermuthungen und Anzeigen weder von sich ablehnen, noch schwächen könne, womit auch Harprecht und andere Kriminalisten einverstanden sind, doch hat in diesem Falle niemal die gesetzliche Strafe nach der Ursache des 6ten und 22sten Artickels der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, sondern nur eine willkührliche minder schwere Strafe Platz d).

a) Von Kramer im 1sten Th. der 157sten Bemerkung. — Menoch im 3ten Buch der 221sten Berathung, Ziff. 15.

b) Nikl. Boer. in der 116ten Entscheidung.

c) Von Kramer im 2ten Th. der 520oten Bemerkung.

d) Quistorp in der Abhandlung von blosen Vermuthungen, Rostock, 1774.

§. 18.

Das 3te Erfoderniß, die Absicht einem Dritten zu schaden, giebt schon von sich selbst zu erkennen, daß 1stens nichts daran gelegen sey, ob der Verfälscher durch seine falsche Handlung die böse Absicht erreichet, folglich einen wahren Gewinn gezogen habe oder nicht a). Hingegen verschwindet abermal das Verbrechen, 1stens, wenn ohne Nachtheil eines Dritten ein falsches Zeugniß der ehrlichen Geburt wegen errichtet wird b); 2tens wenn sich einer des Dritten Namens und Familien-Kleinodien ohne allen schädlichen Erfolg und böse Absicht bedient c). — Der Vorsatz zu schaden macht, mit einer fälschlichen Handlung vereinigt, gleichwol das Ver-

brechen nicht aus, sondern er kann höchstens zu dem versuchten oder angefangenen Verbrechen gerechnet werden d), obgleich andere das Verbrechen in diesem Falle als vollbracht ansehen wollen; — Es wird zur Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe wenigstens nach dem Gerichtsgebrauch ein wirklich gegebener Schaden erfodert, und auf die Größe desselben Rücksicht genommen e). — Oeffentliche Bothen und Briefträger werden aber allzeit als wahre Verfälscher betrachtet, wenn sie die ihnen anvertrauten Briefe und Päcke erbrechen, ob sie gleich dabei diebisch nichts entnehmen f).

a) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 15ten Kap. §. 458.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 139ten Kap. §. 536.

c) Reichenberg in der Abhandlung von den Lügen, und vorziglich von solchen, welche im gemeinen Wesen besonders bestraft werden.

d) Theodorizi im 8ten Kapitel.

e) Reichenberg in bereits angezogener Abhandlung und Stelle.

f) Harprecht in der 4ten Entscheidung, Ziff. 67.

§. 19.

Dieses Verbrechen hat in Betracht der Probe nichts besonders, sondern wird wie alle übrige Verbrechen gegen den Betrüger bewiesen; — Was ferner zur Sicherstellung des Verbrechenskörpers und der peinlichen Frage erfodert wird; ein solches soll mein praktischer Theil ganz ausführlich darlegen.

§. 20.

Die alten Gesetze bestraften dieses Verbrechen sehr verschieden; — Nach dem römischen Recht wurden die Freigebohrnen mit der Elendesverweisung, und Einziehung des sämtlichen Vermögens a), die Knechte aber meistens mit dem Tode bestraft b). Doch pflegte man nach Gestalt der Umstände und der Personen die Strafen bald zu erhöhen, bald zu vermindern; — die Verweisung ins Elend und Einziehung des Vermögens verfolgte nur die Adelichen, die von geringerem Stande aber mußten auf der Galeere arbeiten c). — Vorzüglich wurden jene mit der

Todesstrafe belegt, welche durch ein falsches Zeugniß einen Dritten Unschuldigen bei einer peinlichen Anklage ums Leben zu bringen suchten d); — Kaiser Augustus ließ einen Privatschreiber, weil er einen geheimen Brief verrieth, kreutzigen e); Hieraus läßt sich der ungezwungene Satz folgern, daß die Römer nur bei Eintretung anderer schwerer Laster mit der Todesstrafe gegen die Verfälscher zufuhren, und hatte nach Gestalt der Umstände auch eine geringere, als die angeführte Strafe, Platz f).

a) L. 1, §. fin. ad L. Cornel. de fals.

b) L. 22, C. ad L. Cornel. de fals.

c) Bonifaz von Vitalin unter der Aufschrift: Von den Verfälschungen, Ziff. 3.

d) L. 1, ad L. Cornel. de Sicar.

e) Sueton in der Lebensbeschreibung des Kaisers Augustus, dem 65ten Kap.

f) Hellefeld, Blatt 1578.

§. 21.

Die alten Teutschen hielten die Treue für eine ihrer ersten Pflichten, *) folglich war

die Treulosigkeit dieser redlichen Nation äusserst verhaßt a). Die Burgunder pflegten die falschverdächtige Zeugen zu einem besondern öffentlichen Streit meistens mit wilden Thieren zu verurtheilen, und wenn sie unterlagen, so sagten sie: Göttliches Verhängniß hat die Stelle der Gerechtigkeit vertreten b); — Die Salier und Wisigothen straften die Verfälscher an Geld c), und die Longobarder bestimmten ihnen die Abhauung der Hände, **) welche das sächsische Recht sowol gegen die Meineidige als Verfälscher festsezte d), besonders wurde lezten, welche die Urkunden brandmarkten, der Daumen abgenommen, und Geld konnte diese Strafe nicht erkaufen e), — wogegen nur äusserst beschwerende Umstände die Todesstrafe zu rechtfertigen im Stande gewesen f).

*) Du alte teutsche Redlichkeit! warum bist du in unsern Staaten bei heutigen Zeiten so selten anzutreffen? — Warum kann das blose Wort, die alte Parömie: Ein Wort, ein Mann, ich will nicht sagen, den gemeinen Bürger, (vielleicht diesen noch am ersten,) nicht einmal den Mann von Stand, — von Religion binden? — Doch teutsche Sitten

sind entflohen, und mit ihnen die holde, anmuthige und liebenswürdige Redlichkeit entwichen. — Allein durch unsere eigene Schuld; denn wir affen allen anderen Nationen nach, ohne daß wir solche sind, und hören auf das zu seyn, was wir wirklich seyn sollten; kurz, wir wissen selbst nicht, was wir sind.

a) Polaix in den Grundsätzen des alten teutschen Rechtes, dem 3ten Buch, 5ten Kap. §. 1.

b) Das Burgundische Recht in der 80ten Aufschrift.

**) Wenn alle Betrüger die Hände verlieren sollten, wir würden wahrhaft eine ungeheure Verstümmlung vornehmen müssen, und mancher von allen Sorten Leuten würde ohne Hände, bei Wiederholung der Verbrechen gar ohne Füße erscheinen müssen. — Ihr angesehene lustige Herrn! macht keine fernere Bankerotten, denn nach der vierten Wiederholung bleibt euch nichts, als ein schändlicher Rumpf, zum Zeichen schlechter Handlungen, übrig; Nur ewig Schade, daß bei uns das longobardische Recht erloschen ist.

c) Das Wisigothische Recht im 2ten Buche, der 6ten Aufschrift.

d) Das Sächsische Recht, der 2ten Aufschrift, §. 8.

e) Das Longobardische Recht, im 1sten Buche der 29ten Aufschrift, §. 2.

f) L. 13, §. 1. L. 21, L. 32, ad L. Cornel. de fals.

§. 22.

Dies ist im Allgemeinen die Lehre unserer alten Rechtslehrer; — Im besondern aber wird nicht unräthlich seyn, die Grundsätze noch näher zu prüfen, welche bei besondern Fällen die Todesstrafe als billig und gerecht betrachten; — zu Bestimmung einer Todesstrafe erfodern einige peinliche Lehrer die Wiederholung dieses Verbrechens; a) — diese soll jedoch nicht unumgänglich nothwendig seyn, wenn ein Betrüger durch dergleichen Schandthaten und die niederträchtigste Bubenstreiche, einem Dritten unschuldigen bei einem peinlichen Prozesse eine Todesstrafe zubereitet habe; gleichwol soll die Wichtigkeit des verursachten Schadens, nicht, wie einige Rechtslehrer zu behaupten suchen, auf fünf Dukaten, b) aber auch eben so wenig die Todesstrafe allein auf die in den Gesetzen bestimmte Fälle festgesetzet werden c). — Banniza dehnt die Fälle, wo die Todesstrafe Platz haben solle bestimmter weiters

aus, und zwar 1stens bei einer untergeschobenen Leibesfrucht; 2tens bei arglistiger Verfälschung des Weines und des Biers, wodurch das Leben, oder doch wenigstens das unschätzbare Kleinod der Gesundheit vieler Menschen augenscheinlichen Gefahren ausgesetzet, vielleicht gar in wirklich schweren Nachtheil versetzet wird; 3tens, bei sehr arglistigen und wichtigen Betrügereien, die dem gemeinen Wesen den größten Schaden zuzufügen vermögend sind, oder öfters wiederholet werden, in welchen Fällen der Verfälscher und ein Dieb mit dem engsten Bande der Blutsfreundschaft verknüpft sind. — Die meisten der peinlichen Schriftsteller vereinigen sich dahin, daß in Betracht der Bestimmung einer Todesstrafe die Gesetze nicht deutlich, und überhaupt zu wünschen wäre, daß sowol dießfalls, als auch vorzüglich in Rücksicht der Größe des verursachten Schadens etwas bestimmteres festgesetzet werde d). — Sollten daher die neuere Schriftsteller unrichtig schliessen, wenn sie angeben, daß unsere alte Blutrichter den

Fall, wenn bei diesem Verbrechen zu morden erlaubt seye, zu bestimmen, sich selbst nicht hätten entschliessen können e).

a) Kreß in dem 1ten Abschluß, §. 8.

b) Brunnemann in der Abhandlung vom Getreidwucher, dem 1sten Abschluß, lezten Kapitel, Ziff. 25.

c) Theodorizi im 1sten Abschluß, 8ten Kap.

d) Kreß, Banniza, Koch, u. a. m.

e) Von Soden im Geiste der teutschen Kriminalgesetze 2ten Band, §. 201.

§. 23.

Der Gerichtsgebrauch bestimmt keine gewisse Strafe, sondern diese ist willkührlich, und dem richterlichen Ermessen lediglich überlassen a); — die willkührliche Strafe darf sich aber keineswegs, wenigstens sehr selten auf eine schwerere, als eine Kerker- und Landesverweisungsstrafe ausdehnen b); — Die Ausdehnung auf eine körperliche Strafe hat fast niemal, und im äussersten Falle nur alsdann Platz, wenn ein sehr wichtiger Schaden verursacht worden c), und es bestehet leztere meistens im Staupenschlag und Stock-

schilling d); — die Todesstrafe hingegen hat wegen dieses Verbrechens allein nicht statt e), und wird diese nur bei Eintretung anderer Verbrechen eingeräumet, ohnerachte, zwar verschiedene Rechtslehrer auf die Todesstrafe auch alsdann erkennen wollen, wenn sehr beschwerende Umstände, z. B. die Grösse der Bosheit, und des dadurch gegebenen Schadens, vorzüglich aber die Wiederholung des Verbrechens beitritt f). Es wird auch noch der weitere Fall angenommen, wenn der Staat durch dergleichen Betrügereien fast unvermeidlichen Gefahren, und einem grosen Schaden blos gestellet, und dieser ihm zugefüget wird. — Leztlich verstehet sich von selbst, daß, da das Verbrechen der Verfälschung nach den römischen Grundsätzen ferner nicht mehr behandelt wird, auch die Strafe der Güthereinziehung aufhöre g).

a) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theils, 7ten Abschnitt, §. 409.

b) Kreß zum 112ten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 10.

Von Leyser in der 617ten Probe der 1sten Betrachtung.

c) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 93ten Frage, Ziff. 95.

d) Meister in dem 2ten Theil der rechtlichen Erkenntnissen, der 51ten Entscheidung.

e) Harprecht in der 76ten Berathung, Ziff. 127.

f) Prokes in der 618ten Bemerkung.

Karpzov, von Böhmer, Damhuter. u. a. m.

g) Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 24.

Kaiser Karl der Fünfte setzet auf verschiedene Gattungen der Verfälschung, welche zu der Klasse der genannten gehören, besondere Strafen fest; a). — In Betracht der ungenannten hingegen, wovon dahier eigentlich die Frage ist, sagt er ganz einfach, daß nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens der Verbrecher an Leib oder Leben gestraft werden könne b).

a) Die 107te, 111te, 114te, 115te, 168ste, und 180ste Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Der 112te, und 113te Artickel nämlicher Verordnung.

§. 25.

Nach dem Theresianischen Recht ist die Strafe wegen des Verbrechens der Verfälschung dem richterlichen Gutdünken überlassen; der Strafrichter kann nach dem Grade der gröseren oder geringeren Bosheit, oder des durch die Verfälschung zugefügten Schadens, oder nach Gestalt des zum erstenmal oder zum öftern wiederholten Verbrechens, eine Geld- Leibes- oder Todesstrafe festsetzen, welche lezte entweder durch das Schwert, oder, den Dieben gleich, durch den Strang geschieht a). Die Todesstrafe hat I. Platz, wenn ein falsches Kind statt einem ächten untergeschoben; II. Uiberhaupt in Betracht aller Gattungen der Verfälschung, wenn dem Landesfürsten, oder dem Staate ein groser Nachtheil, oder einem Privatmanne ein unersetzlicher Schaden zugefüget, oder der Betrug mit sonderbarer Bosheit, Verwegenheit, oder Gewaltthätigkeit verübt worden; III. in Betreff der Verfälschung des Maaßes, des Gewichtes, der Waaren, der

Sigillen und Urschriften, wenn einer dergleichen Betrügereien lange Zeit ausgeübet, und mehreren Menschen einen wichtigen Schaden zugefüget, oder nach vorhergegangener Warnung davon nicht abgelassen, oder durch Verfälschung der Weine, des Biers, oder sonstiger Getränke, oder auch durch Verkaufung vergifteter Thiere, der Gesundheit, oder dem menschlichen Leben geschadet, oder einen Angeklagten mittelst eines falschen Zeugnisses und falscher Urkunden dahin gebracht habe, daß dieser zum Tod verurtheilt worden b).

a) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung im 72ten Artickel, §. 10, und 11.

b) Die nämliche Verordnung daselbst, §. 14, und 15.

§. 26.

Die neuen peinlichen Rechtsgelehrten sind in Bestimmung der Strafen ingleichen unter sich ganz verschiedener Meinung. Globig und Huster führen folgendes an: falsche

Wechsel- und Urkundenmacher sind eben so gefährlich, weil sie die Unsicherheit der Kontrakte verursachen, und ihre Bestrafung ist auch schwerer, weil sie ihren Namen verschweigen; folglich würde hier allemal der achtfache Ersatz statt finden. Eben dieses gilt von allen möglichen lukrativen Verfälschungen und Betrügereien, wodurch den Gütern geschadet wird, an Ehlen, Maaß, Gewicht ꝛc. ꝛc. mithin sind die vielen Eintheilungen und Bestimmungen der Verfälschung, welche doch allemal unvollständig bleiben, nicht nöthig, man kann sie füglich unter einem Gesichtspunkte betrachten. — Die Betrügereien eines Zeugen, Advokaten, Richters ꝛc. wodurch bald den Gütern, bald der Person geschadet wird, gehören zu den vermischten Verbrechen. Wer sich freiwillig bevortheilen läßt, z. B. durch unerlaubten Wucher ꝛc. gehört mit dem Betrüger zu dem Polizeirichter. Es verstehet sich von selbst, daß bei den Diebstählen, Bankerotten, und andern Entwendungen, die grobe und geringe Nachläßigkeit und andere hieher passende

Umstände eine Milderung der Strafe ausmachen. *)

*) Angezogener Verfasser in der Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Seite 216, bis 217.

§. 27.

Besecke sagt in dem Entwurfe zu einem vollständigen Gesetzplan: Wer Maaß, Ehle, und Gewicht verfälscht, soll die Hälfte seines Vermögens verlieren, und fünf Jahre lang ins Zuchthaus. Wer Lebensmittel und besonders Getraide und Getränke verfälscht, soll die Hälfte seines Vermögens verlieren, und fünf Jahre lang ins Zuchthaus.*)

*) benannter Verfasser in angezogenem Werke, Seite 98, Ziff. 5, 7, und 8.

§. 28.

Parlaments-Advokat U. zu Paris setzet die verschiedenen Arten der Verfälschung (crimen de faux) den Diebstählen an die Seite, er sagt: Es ist ein Unterschied zu ma-

chen, zwischen Verfälschungen, die nicht in öffentlichen Aemtern geschehen, und zwischen Verfälschungen, die von öffentlichen Beamten bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zu Schulden gebracht werden; — Verfälschungen, die nicht öffentliche Amtsverrichtungen betreffen, sind minder wichtig, und müssen mit wenigerer Strenge bestrafet werden. — Es stand in meiner Willkühr, ob ich mich mit dem Betrüger, der mir falsche Wechsel gab, in Geschäfte einlassen wollte, oder nicht. Allein wie kann ich mich gegen Verfälschungen eines öffentlichen Beamten verwahren? Ich bin nach der einmal angenommenen Form verbunden, in einer Menge von Fällen mich seines Amtes zu bedienen. Ein öffentlicher Beamter errichtet oder bestättigt meine Kontrakte, ein Beamter untersuchet und entscheidet meinen Vortheil, und in strenger und geschwinder Ausübung solcher öffentlichen Amtsverrichtungen bestehet größtentheils die öffentliche Ruhe. Es ist daher die bürgerliche Gesellschaft auch berechtigt, für Verbrechen die so wesentlich in Gefahr setzen, die strengsten Strafen zu so-

dern, und da Todesstrafen, die eigentlich unsere Gesetze dafür bestimmen, uns zu hart scheint, und daher auch selten vollzogen worden ist; so kann man Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit auf Lebenszeit an deren Stelle setzen. Die nämliche Strafe passet auch auf eine andere Art von Verfälschung, nemlich auf Goldschmiede, die sich falscher Stempel und Proben bei Gold- und Silberarbeiten bedienen; auch auf falsche Münzer; denn beide geben falschen Werth für ächten, und betrügen also das öffentliche Zutrauen. Ihr Verbrechen ist wenigstens dem Diebstahl vollkommen ähnlich. *)

*) Benannter Verfasser, Seite 75, 76, und 77.

§. 29.

Von Soden findet dieses Verbrechen für eins der schwersten, und sagt: Das sicherste Mittel ist, dergleichen Betrüger, die eine dem Tod nahe Strafe verdienen, zu brandmarken, und zur ewigen Arbeit anzuhalten; entwischen sie aus dem Gefängniß, so sind sie

doch zu fernerem Betrug unfähig. Uiberhaupt sind, da der Betrug ein schändliches Verbrechen ist, schändende Strafen, als öffentliche Ausstellung, Pranger, und Staupenschlag, verbunden mit Arbeitsstrafe, die angemessenste. *)

*) Benannter Verfasser im Werke, Geist der teutschen Kriminalgesetze, im 2ten Bande, §. 201.

§. 30.

Die wahre Verfälschung und Betrügerei ist im Grunde betrachtet ein Diebstahl, und gleichwie dieser durch verschiedene beschwerende Umstände geeigenschaftet wird, so sind die betrügliche und verborgene Ränke, welche die Betrügerei ausmachen, schon an sich die beschwerende Umstände selbst, folglich muß die Strafe nach den Grundsätzen des geeigenschafteten Diebstahls festgesetzet werden; sollte aber die Betrügerei gar einen Todschlag bezwecken, alsdenn ist nöthig, daß gegen solche Böswichte noch schärfere Maaßregeln ergriffen werden.

§. 31.

Der Betrug schändet die Aufrichtigkeit, folglich das Herz des Menschen, schändlich und entehrend müssen daher die Strafen seyn; je grössere Bosheit, je abgeschmackter der Betrug, je grösser der verursachte Schaden, desto grösser muß die Strafe seyn.

§. 32.

Der gröste Schaden, so durch die Verfälschung zugefügt werden kann, bestehet darinn, wenn das menschliche Leben darunter in Gefahr, oder ein Dritter gar um das Leben kömmt; hieher gehört der Fall, wenn durch die Verfälschung bei einem peinlichen Prozeß ein Dritter durch Urthel unschuldig sein Leben hergeben muß; — Freilich kann dieser Fall sich nicht wohl ereignen, wenn unmenschliche Strafen abgeschaft, und der Mensch nach aufgeklärten und vernünftigen Grundsätzen behandelt wird, doch, in so lang die Todesstrafen nicht allgemein aufgehoben sind, kann dieses Verbrechen immer erschei-

nen. — Es ist billig, daß einen solchen Verbrecher die größte Strafe verfolge, er verdient daher auf die Stirn gebrandmarket, eine Stunde lang als Betrüger und Mörder öffentlich ausgestellet, und dann mit der nämlichen Strafe beleget zu werden, welche der Dritte unschuldig empfinden müssen; die durch einen Herold zu verkündigende Ehrlos-erklärung verstehet sich von selbst, wenn der unverdient gezüchtigte Angeklagte eine solche Strafe, wohin vorzüglich die Todesstrafe gehöret, empfunden habe, in welcher Maaße Verbrechen und Strafen auch den meinigen Grundsätzen ganz angemessen seyn werden.

§. 33.

Die Wein- Bier- und überhaupt Victualien-Verfälscher, wenn durch die geschehene Verfälschung nach vorherigem durch die Sachverständigen ertheilten Gutachten dem menschlichen Leben ein Schaden zugefügt werden kann, oder vielleicht gar durch die ver-

fälschten Victualien schon ein oder der andere das Leben verlohren, verdient mit dem wirklichen oder versuchten Todschläger ganz gleich behandelt zu werden; doch wird in solchem Falle annoch erfodert, daß auch die Absicht ausgedehnter dahin erprobet werde, wie der Vorsatz die Mitmenschen um das Leben zu bringen ausdrücklich gewesen sey. — Ist also dieser erprobet, so muß der Verfälscher, wenn wirklich eine Mordthat erfolget ist, auf die Stirn gebrandmarket, mit einem Schilde: Verfälscher und Mörder, öffentlich ausgestellet, durch einen Herold für unehrlich erklärt, durch alle Strassen mit Ruthen ausgehauen, an einen Karren oder Kugel angeschmiedet, zur lebenslänglichen Schanzenstrafe und schwerster Klasse Arbeit verurtheilt werden. — Ist hingegen noch Niemand dadurch ums Leben gekommen, so kann zwar die nämliche Strafe Platz haben, doch wird der Schuldige nur auf unbestimmte Zeit zur Schanzenstrafe und schwerster Klasse Arbeit verurtheilt, welche jedoch nicht unter zehn Jahren zu bestimmen ist; die alsdann zu geschehe-

hende Freilassung und Ehrlicherklärung hängt von dem Verbrecher selbst ab, so wie er eine gegründete Hoffnung von sich spüren läßt, daß er in der Folge dem Publikum nicht mehr schädlich, sondern ein nützliches Mitglied abgeben könnte.

§. 34.

Die Verfälschung der Victualien kann auch durch der Gesundheit nicht nachtheilige Mittel geschehen, und dann kömmt es darauf an, ob solche dem Handel und Wandel nachtheilig oder nicht seyen; ist erstes, z. B. es giebt Jemand einem geringen Wein einen gekünstelten Zusatz, und verkauft ihn alsdann für ächten Rheinwein, diese Verfälschungsart ist allzeit strafbar, weil dadurch die ächte und gute Weine verrufen, die Kaufleute verscheuchet, und so dem Kommerzium grosser Schaden zugefüget wird, ein solcher Verfälscher verdient wenigstens sechs Jahre lang auf die Schanz, und zur zwoten Klasse Arbeit verurtheilt zu werden. — Eine sonst

öffentliche Strafe aber wird wegen der Weinverrufung aus politischen Ursachen nicht wohl passend seyn; doch sollten die politischen Gründe bei einer dergleichen Verfälschung gegen die öffentlichen Strafen nichts zu erinnern haben, so kann der Verbrecher noch mit einem Schilde als Verfälscher und Betrüger öffentlich ausgestellet, und mit einer Tracht Schläge belegt werden; — leidet aber bei der Verfälschung das Kommerzium nicht, und findet sich kein Betrug, so hört es auf ein solches Verbrechen zu seyn, wovon dahier die Frage ist.

§. 35.

Die Unterschiebung eines Kindes, oder die Verläugnung desselben ist eine der schwersten Gattung dieses Verbrechens, weil es mit sehr vielen andern vereinbaret wird, und die Rechte der Natur selbst im höchsten Grade beleidigt. — Es finden z. B. reiche und angesehene Eltern für gut, ihr erzeugtes und neugebohrnes Kind bei fremden Leuten ge-

gen Zahlung erziehen, und bei solchen die ersten Jahre der Kindheit zubringen zu lassen; diese Nähr-Eltern haben auch ein fast gleich altes Kind, bei der Zeit der Rückerstattung des ersten verführt sie Eigennutz, und die Begierde ihr eigenes Kind glücklich zu machen, dieses mit jenem zu verwechseln, die Eltern werden betrogen, das größte Glück des ehelichen Standes, ihr eigenes Kind glücklich zu machen, wird ihnen entzogen, das ächte Kind um Ansehen, Vermögen und Glück gebracht, folglich eine Kette der schändlichsten Laster geschmiedet; eben so sind die Fälle, in angesehenen Familien, welche dem Aussterben nahe sind, wo das meiste Vermögen auf Fidekommissen und Lehen beruhet, Schwangerschaften erdichtet, und fremde Kinder untergeschoben, oder aus verschiedenen andern Absichten die fremde Kinder für wahre und ächte ausgegeben werden, u. d. g. diese Böswichte verdienen eine öffentliche Ausstellung mit einem Schilde: Verfälscher und Betrüger, und ohne Rücksicht des Standes durch alle Gassen

ausgehauen, mit lebenslänglicher Schanzenstrafe und zwoter Klasse Arbeit belegt zu werden.

§. 36.

Bei allen übrigen Verfälschungen, sie mögen Namen haben wie sie immer wollen, treten die Grundsätze ein, welche vom Diebstahl gelten, doch dergestalten, daß eine jede Verfälschung einem geeigenschafteten Diebstahl gleich zu achten, daher jener, welcher durch seine falsche Handlung einen Schaden von fünfzig oder weniger Gulden verursachet, drei Jahre lang zur Schanzenstrafe und zwoter Klasse Arbeit, und so vielmal er zu fünfzig Gulden einen grössern Schaden giebt, ein Jahr länger auf nämliche Art einbehalten werde; sobald aber der Schaden dreihundert Gulden erträgt, so soll eine unbestimmte Strafzeit und erste Klasse Arbeit Platz haben, doch so, daß die gröste Strafzeit nicht unter zehn Jahre zu bestimmen ist, beläuft sich aber die betrogene oder bestohlene Summe auf fünfhundert Gulden und höher, so hat ei-

ne ewige Schanzenstrafe und erste Klasse Arbeit, vorherige Aushauung und Brandmarkung statt.

§. 37.

Die Wiederholung dieses Verbrechens beschwert die Strafe dergestalten, daß, wenn der zum zweitenmal zu Schulden gekommene vorhin zur unbestimmten Zeit verurtheilt gewesen, nunmehr mit der leztgedachten Strafe belegt, sonsten aber allezeit die Strafe verdoppelt werde. — Der Verbrecher, welcher zum drittenmal die That wiederholt, wird, wenn er jedesmal auch nur einen Schaden von etwa einem Gulden verursacht haben sollte, ohne Rücksicht mit nämlicher Strafe belegt.

§. 38.

Die Hilfleistenden werden überhaupt nach den in meinem ersten Theil dem 6ten Kapitel vorgelegten Grundsätzen behandelt.

§. 39.

Die Verfälschungen, die in öffentlichen Dienstverrichtungen geschehen, gehören nicht hierher, sondern wir werden dieselbe an ihrer gehörigen Stelle in einem besonderu Kapitel abgehandelt finden.

III. Kapitel,

Von den fleischlichen Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Der Trieb zur Paarung oder der fleischlichen Vermischung, welchen wir mit den unvernünftigen Thieren ganz gemein haben, kann nach unsern Religions- und sittlichen Grundsätzen niemal anderst, als durch eine rechtmäßige Ehe, gerechtfertigt werden; — Alle Handlungen, die nach diesem sinnlichen Trieb ausser der Ehe vollzogen werden, sind fleischliche Vergehungen, a) wohin auch jene, welche anderen in Befriedigung ihrer unreinen Lüsten behilflich sind, gerechnet zu werden pflegen b).

a) Delicta carnis.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 450.

§. 2.

Die Handlungen, welche durch die unerlaubten fleischlichen Gelüsten dem gemeinen Wesen schädlich werden, oder wenigstens die Gelegenheit dazu geben, werden fleischliche Vergehungen im Allgemeinen genennt a). Jene sind die wirklichen Ausübungen der fleischlichen Laster, und bekommen daher den Namen eigentlicher fleischlicher Verbrechen; b) — Diese zeigen nur den Weg dergleichen Handlungen vorzunehmen an, und heissen fleischliche Verbrechen im uneigentlichen Verstande. c)

a) Delicta carnis generatim.

b) Delicta carnis in Sensu proprio.

c) Delicta carnis in Sensu improprio.

Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 10ten Kap. §. 261.

§. 3.

Die fleischlichen Verbrechen im eigentlichen Verstande werden entweder mit keinem

lebenden Thiere, oder mit einem solchen begangen. Zu jener Klasse gehört: 1stens die Selbstschändung im Allgemeinen a); 2tens, im besondern die selbstige Austreibung des männlichen Saamens b); 3tens, das Reiben in dem weiblichen Geburtsgliede entweder mit Händen oder Instrumenten c); und 4tens, die an einem todten Körper vollbrachte Unzucht d).

a) Onania.

b) Manustupratio seu mastupratio.

c) Fricatio in foeminis.

d) Extincta in cadavere libido.

Koch bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 4.

Dieses Laster, wenn es mit einem lebenden Thiere vollbracht wird, geschieht entweder mit dem Menschen, oder dem unvernünftigen Viehe. Wenn dieses, so nennt man das Verbrechen die Sodomie in Betracht der Gattung a); wenn jenes, so wird die That entweder von Menschen, gleichen, oder

verschiedenen Geschlechtes vollbracht; erstes heißt die Sodomie in Betracht des Geschlechtes b) und bei letzterer geschieht die Beiwohnung entweder durch die beiderseitige Geburtsglieder, oder nicht, in diesem Falle erscheint die Sodomie in Betracht der Ordnung der Natur c); — Wenn jenes, und Blutsfreunde oder Verschwägerte in einem verbothenen Grade einander beiwohnen, so heißt es eine Blutschande d); — Wenn eine verheirathete Person sich mit zweenen Männern, oder ein Mann mit zweien Weibern wirklich ehelich einsegnen läßt, so finden wir das Laster der doppelten Ehe e); wenn die Beiwohnung einer geehelichten Person mit einer andern ohne priesterliche Einsegnung erfolgt, so heißt es ein Ehebruch f), und wenn nur ein Theil verehelicht ist, ein einfacher g), und wenn beide verheirathet sind, ein doppelter Ehebruch h); wenn zwo ledige Personen einander beiwohnen, so machen sie entweder einen ausdrücklichen Vertrag, daß sie sich mehrmalen ehelich beiwohnen wollen, oder nicht, im ersten Falle heißt

es ein unehelicher Beischlaf oder Konkubinat i), und die Beischläferin ein so genanntes Kebsweib k), im letzten Falle ist die Weibsperson entweder von einem ehrbaren Lebenswandel, oder eine Hure l); ist erstes, so nennen wir es eine Schändung, m) entweder beyde Theile willigen zu diesem Verbrechen ein, oder ein Theil versagt lediglich die Handlung, oder ein Theil thut dem andern Gewalt an, so nennt man dieses Laster im ersten Falle eine freiwillige Schändung n), im andern Falle weder freiwillige noch gewaltthätige o), im leztern Falle aber eine gewaltthätige Schändung p); ist die Weibsperson eine Hure, so ist das Verbrechen eine Hurerei q).

a) Sodomia ratione generis.

b) Sodomia ratione sexus seu paederastia.

c) Sodomia ratione ordinis naturae.

d) Incestus.

e) Digamia seu bigamia.

f) Adulterium.

g) Adulterium simplex.

h) Adulterium duplicatum.

i) Concubinatus.

k) Concubina.

l) Meretrix.

m) Stuprum.

n) Stuprum voluntarium.

o) Stuprum non voluntarium nec violentum.

p) Stuprum violentum.

q) Fornicatio.

Koch bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 5.

Den fleischlichen Verbrechen im uneigentlichen Verstande wird vorzüglich beigerechnet, 1stens, die Hurenwirthschaft oder Verkuppelung a), und 2tens, die Entführung b).

a) Lenocinium.

b) Raptus.

§. 6.

Die fleischlichen Laster, welche durch einen Beischlaf geschehen, werden durch die Einlassung des Saamens allein vollbracht, und wenn diese nicht erprobet seyn sollte, so kann die gesetzmäßige Strafe niemal an-

wendbar werden b); eine ausserordentliche Strafe wird jedoch imgleichen Platz haben, wenn zwar der Saamen nicht wirklich eingelassen worden, der Verbrecher aber die böse Absicht eingestehet, oder derselben auf eine oder die andere Art überführet wird c). Die fleischlichen Vergehungen hingegen, welche nicht durch einen Beischlaf geschehen, werden durch die Auslassung des Saamens d) vollbracht e).

a) Immissio seminis.

b) Von Kramer im 3ten Theil, der 893ten Bemerkung.

c) Kreß zum 116ten und 120sten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 4, Ziffer 3.

d) Missio, seu emissio seminis.

e) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes dem 2ten Buch, 10ten Kapitel, §. 262.

§. 7.

Unsere alte Gesetze bestraften fast durchgängig die fleischlichen Vergehungen mit dem Tode, und nahmen nur den unehelichen

Beischlaf, die freiwillige und nicht gewaltthätige Schändung, auch die Hurerei aus; diese werden in einem andern Theile, jene aber, und zwar eine jede Gattung besonders, in gleichnachfolgenden Kapiteln abgehandelt werden.

IV. Kapitel,

Von der Sodomie, oder der Unkeuschheit wider die Natur.

§. 1.

Das Wort Sodomie soll von den Sodomiten, welche Gott mit der Stadt Sodoma wegen der in ihrer Art unerhörtesten fleischlichen Laster mit Feuer und Schwefel verzehren ließ, seinen Ursprung herleiten *).

*) Genesis am 19ten Kapitel, dem 5ten und 24sten Vers.

§. 2.

Unter dem Worte Sodomie verstehen wir alle und jede Befriedigungen der unreinen Neigungen und unkeuschen Begierden, welche auf eine andere als die gewöhnliche Art und gegen die Ordnung der Natur geschehen a); ohnerachtet einige Rechtslehrer

zu diesem Laster durchaus einen wirklichen Beischlaf erfodern wollen b), so scheint doch dieser Satz irrig zu seyn, weil sonst die Selbstschändung hievon ausgeschlossen würde, welche doch bei den Sodomiten, von denen dieses Laster herkommen soll, nach der Lehre des berühmten Rechtsgelehrten Meisters schon stark im Schwunge gieng.

a) Von Leyser, in der 589ten Probe.

b) Von Böhmer zum 116ten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 1. — Banniza, u. a. m.

§. 3.

Der Ursprung der Sodomie mag seyn, welcher er wolle, gesezt der angeführte: so wird doch wohl zu vermuthen seyn, daß die Sodomiten nebst dem Laster der Unkeuschheit auch noch andere Verbrechen vollbracht haben, folglich ist noch gar nicht ausgemacht, wegen welcher der Allmächtige vorzüglich die Strafruthe gezucket habe. — Welche Sünden machten Lissa-

bon einstürzen, und welche Verbrechen legten in den ganz neuesten Zeiten Messina in Schutt? oder war es vielleicht ein bloses Ohngefähr, eine Folge der Natur, oder der Schöpfung, daß diese gleich einem Sodoma und Gomorrha ihren Untergang gefunden? sollte nicht eher zu glauben seyn, daß der Urheber der Natur seine Strafruthe uns nicht hier, sondern nur einstens dort, wenn unsere Leiber verklärt vor dem göttlichen Richterstuhl erscheinen, zeigen dörfte? — Es ist auch nicht abzusehen, wie die Selbstschändung, wohin als Theile derselben die Austreibung des Saamens mit eigenen Händen oder mit Instrumenten, und auf gleiche Art das Kratzen, Reiben, und Kitzeln in der weiblichen Schaam, zu einem Laster gegen die Natur wolle umgewandelt werden; denn den Trieb zum Beischlaf hat die Natur dem Menschen schon bei seiner Entstehung eingeprägt, nach unsern Sitten und Religionsgrundsätzen ist dieser ausser dem Ehestand durchaus verbothen, lezter wird aus

vielfältigen Absichten und Rücksichten sehr oft erschweret, auch zum Theil, wenigstens unter Anverwandten und Verschwägerten, bis zu sicheren Graden ganz untersagt, gleichwohl hat diesen Trieb der Mensch mit dem unvernünftigen Viehe ganz gleich, wir sehen aus der Erfahrung, daß das Vieh weiblichen Geschlechtes zu sicherrn Zeiten dem männlichen nachgehe, und nicht eher nachlasse, bis der Trieb der Natur befriedigt, oder solcher auf eine Zeitlang erloschen; das Thier männlichen Geschlechtes aber die Spur des Weibchens zur Zeit der Gelüsten von weitem durch den Geruch erhalte, ihm nachziehe, und den gleichen Trieb zu befriedigen suche; — Der Mensch, welcher nach Grundsätzen handelt, und sich den Gesetzen unterwerfen muß, hat zwar gleichen Trieb; allein mit dem wesentlichen Unterschiede, daß er seine Gelüsten nicht frei und ungehindert nach der Ordnung der Natur befriedigen mag, darf, und kann; denn diese durch einen unehelichen Beischlaf zu stillen, mißrathen ihm

viele vernünftige und triftige Gründe, welche den stärksten Einfluß auf seine folgende Glückseligkeit des Lebens haben, gleichwohl will der natürliche Trieb bei dem blutreichen, starken, gesunden und nervösen Menschen öfters befriedigt seyn, er sucht diesen Endzweck also durch die sogenannte Selbstschändung zu erzwingen; * sollte also dieses wohl ein Verbrechen gegen die Natur werden, da er nach derselben frey und öffentlich nicht handeln kann? wenigstens gehört diese Gattung nicht zur wahren Sodomie.

* Diese Sünden waren ehehin der katholischen Geistlichkeit am geläufigsten, weil ihnen die Ehen verbothen sind, und ein erprobter Beischlaf auf das grausamste, z. B. bei den Mönchen mit dem lebendigen Einmauern, gestraft ward; — Die Priesterweihe hatte jedoch keineswegs die sonderbare Kraft, zugleich den Naturtrieb zur Paarung zu verscheuchen; — Ihre Lebensart vermochte solches noch weniger, da sie anstatt sich fromm zu kasteien vielmehr nicht ganz erbaulich sich mästeten, also jenen eher beförderten. — Doch heut zu Tage werden diese Sünden bei ihnen seltener, dagegen erhält der Staat mehrere geistliche Kinder; — Ich weiß selbst nicht, welche Art die geistlichen Gelüsten zu sättigen dem Staate zuträglicher seye, aber

dieses weiß ich gewiß, am vortheilhaftesten zu seyn, wenn man dem Menschen dem Haupt-Endzwecke seiner Schöpfung nachzukommen erlaube, und den Schöpfer stillschweigend nicht tadle, was zu unserer allgemeinen Glückseligkeit unentbehrlich ist, folglich den Geistlichen, so wie den Layen, Weiber zulegte; ich stehe dafür, der geistliche Stand selbst würde verehrungswürdiger werden, als wenn man aus der Enthaltung dieses natürlichen Triebes eine Tugend träumen wollte, welche dieselbe doch so häufigst in lächerliche Todsünden zum allgemeinen Aergerniß umwandeln.

§. 4.

Dieses angeführte darf jedoch dahin ja nicht ausgeleget werden, als wenn die Selbstschändung eine erlaubte, und zu vertheidigende Sache sey; nein, dieser stehen wieder ganz andere Gründe entgegen, welche sämtlich anzuführen überflüßig würde; — Nur eins mag zum Beispiel dienen, daß unstreitig und vorzüglich bei dem männlichen Geschlecht durch dergleichen Handlungen die Geburtstheile mißbrauchet, und zu ihrem wahren Endzweck, wo nicht ganz entkräftet, doch wenigstens geschwächet werden, folglich der

Mensch gegen einen Theil seines Daseyns, und den Endzweck der Schöpfung handle, weßhalben auch dieses Verbrechen, wie der Rechtsgelehrte Koch sagt, dem Laster der Sodomie ängränzet. — Alles dieses mag nur einsweilen dazu dienen, um zu zeigen, wie lächerlich es sey, die Ehen zu erschweren, oder unvernünftig einzuschränken, den unehelichen Beischlaf zu bestrafen, und doch die Selbstschändung zum grösten fleischlichen Vergehen umwandeln zu wollen.

§. 5.

Unter dem Laster der Sodomie verstehen wir also nichts anders, als einen wirklichen Beischlaf, welcher aus bösem Vorsatze gegen die menschliche Natur vollbracht wird *).

a) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 1sten Th. 2ten Buch, §. 503.

§. 6.

Bösen Vorsatz und Absicht, diese sollten wir bei einem fleischlichen Verbrechen an-

treffen? Dörften dieselbe, im Grunde betrachtet, nicht äusserst schwer zu finden seyn? Denn bei allen fleischlichen Vergehungen wird man wohl Geilheit, nie aber den bösen Vorsatz, d. i. entweder zu schaden, oder Bosheit auszuüben, oder das Laster der Unkeuschheit aus der Ursache, weil es ein Laster ist, zu begehen antreffen. — Dieser Satz hat freilich seine richtige Anwendung bei allen fleischlichen Verbrechen, nur macht die Sodomie eine Ausnahme, wo, wenn auch der böse Vorsatz eigentlich nicht in der Absichte zu schaden, oder die That zu begehen, weil sie ein Laster ist, bestehet, derselbe gleichwohlen auf der Absicht eine That zu vollbringen beruhet, welche keinem Thiere, vielweniger einem Menschen eigen ist, und welche er zu Sättigung unreiner Lüsten nicht einmal bedarf, folglich eine Mißgeburt der Schöpfung alleinig solcher Handlungen fähig seyn kann.

§. 7.

Die Sodomie wird daher ganz richtig in die eigentliche a) und nicht eigentliche b) ab-

getheilt; jene geschicht mittelst eines wirklichen Beischlafs, diese aber durch alle übrige Gattungen von Mißbrauch der Geburtstheilen c), und hier verliert das Laster seinen Namen.

a) Sodomia propria.

b) Impropria.

c) Bannizá bei angeführtem Werk und Stelle §. 504.

§. 8.

Die eigentliche Sodomie ist weiter dreifach; entweder in Betracht der Gattung a) des Geschlechtes b), oder gegen die Ordnung der Natur c), also wesentlich verschieden d). Zu erster gehört das Verbrechen, welches mit dem Viehe vollbracht wird, und zeichnet sich mit dem Namen der Bestialität aus e); das 2te ist, wenn Mann mit Mann, oder Weib mit Weib einen Beischlaf vollbringt f), und das lezte, wenn ein Mann mit einem Weibe gegen die einmal bestimmte Ordnung der Natur einen solchen Beischlaf unternimmt g), wohin auch die Büssung der Lüste mit einem todten weiblichen Körper gehört h).

a) Sodomia ratione generis.

b) Sodomia ratione sexus.

c) Ratione ordinis naturae.

d) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 19ten Kapitel, §. 342.

e) Bestialitas. — Lauterbach in seinen theoretisch praktischen Grundsätzen, dem 3ten Theil, 48sten Buch, der 5ten Aufschrift, §. 50.

f) Koch bei angeführter Stelle.

g) Milius zum Meyer, zum 116ten Artickel.

h) Damhuter in seinem peinlich praktischen Rechte, dem 96ten Kap.

§. 9.

Andere Rechtsgelehrte theilen die Sodomie ganz anders ein, und sagen: sie sey dreifach, und geschehe 1stens mit sich selbst, 2tens mit Menschen, oder 3tens mit einem Viehe; — Die erste Gattung habe ich bereits als zu diesem Verbrechen gehörig §. 3. verworfen, wodurch auch die Abtheilung in die eigentliche und nicht eigentliche, von selbst hinwegfällt; die zwo übrigen Gattungen sind ganz unbestimmt, da sie den Beischlaf mit

dem männlichen und verschiedenen Geschlechte vermischen, aus eben der Ursache finde ich die in vorigen Sphen angeführte Abthe lung am sachdienlichsten, daher die Tabelle von diesem Laster ganz einfach ist.

Sodomie		
in Betracht der Gattung	des Geschlechtes,	der Ordnung der Natur.

§. 10.

Die Bestialität ist die schwerste, abscheulichste und erschröcklichste Handlung, da die Vermischung eines Menschen mit dem unvernünftigen Viehe schreckbar wegen den Folgen ist, * und die That kann entweder von einem Manne oder Weibe mit jedem Thiere männ- oder weiblichen Geschlechtes vollbracht werden; ein Beispiel, wo sich ein Weib von einem Hunde beiwohnen lassen, finden wir bei Papon im 22sten Buche der 7ten Aufschrift, und die andere Gattung,

wo der Mann mit einem Viehe weiblichen Geschlechtes zu thun gehabt, sind Fälle, die zwar selten, doch manchmal zu geschehen pflegen, und haben wir in hiesigen Landen in den mittleren Zeiten mehrere Fälle, und unter andern einen Fall gehabt, wo ein Kuhhirt mit mehreren Kühen dieses Laster getrieben, er ward bestraft, so, wie es das alte Gesetz befiehlt.

* Die schreckbaren Folgen, welche ich dahier verstehen will, werden von den neuesten und geschicktesten Aerzten gegen die Meinung der älteren schlechterdings für ein Nichts ausgegeben, indem sie behaupten, daß aus einer Vermischung eines Menschen mit einem Viehe niemal ein lebendiges Geschöpf entstehen könnte, und diese Meinung hat sehr vieles für sich, da wirklich einleuchtend ist, daß wohl die Geschlechter der erschaffenen lebenden Geschöpfe, nicht aber die Gattungen vermehret werden können; — Dieses ist nur ein Werk des Schöpfers, nicht aber eines erschaffenen Wesens, sonst würden die im Staube kriechenden unvermögenden Kreaturen noch gar selbst Schöpfer werden, da sie doch das, was sein wirkliches Daseyn hat, und erschaffen ist, ganz zu ergründen unvermögend sind, folglich ihre Schwäche auf allen Seiten eingestehen müssen.

§. 11.

Zu dieser Gattung von Sodomie wird auch der Beischlaf mit dem Teufel gerechnet, es verstehet sich ohnehin, wenn der Teufel bei seinem geliebten Mädgen unter der Gestalt eines Ochsen oder Büffels, nicht aber als ein schöner junger Herr oder Abbé erscheint; — so viel die Möglichkeit eines solchen lächerlichen Beischlafs betrift, so werde ich denselben wenigstens eher nicht einräumen, bis daß ich die Wirklichkeit mit meinen eigenen Augen sehe, folglich den liebtrunkenen Herrn Teufel auf der fleischlichen That selbst erwische, unter was für einer Gestalt es auch seyn möge *.

* Und dann will ich rathen, an ihm die alte gesetzmäßige Strafe mit Ausdehnung auf seine ganze Nachkommenschaft, Voreltern, Anverwandschaft, und Anhang zu vollstrecken, die ganze Teufelsfamilie lebendig zu verbrennen, so auf einmal ganz aus der Welt zu schaffen, und ihn zu zwingen, daß er unsere Mädchen für alle künftige Zeiten ungeplagt lasse, und das vielleicht heutigen Tages in etwas selten gewordene Jungferngeschlecht nicht noch seltener mache.

§. 12.

Die Sodomie in Betracht des Geschlechtes geschieht entweder, wenn ein Mann mit einem Manne, oder ein Weib mit einem Weibe Unzucht treibt. Zur ersten Klasse wird gerechnet, wenn ein Mann einem andern das männliche Glied in den After stecket, welche Gattung hauptsächlich mit jungen Knaben vollbracht zu werden pflegt, und als ein Lieblingsverbrechen einem sicheren erloschenen geistlichen Orden zur Last geleget werden will, ob mit Grund oder Ungrunde, dieß gehört nicht zu meinem Endzweck; es verstehet sich ohnehin, daß die lediglich wechselseitige Abtreibung des männlichen Saamens mit den Händen oder besondern Instrumenten nicht hieher gehöre, weil diese Handlungen keinen Beischlaf zuwege bringen.

§. 13.

Gleiche Gattung von Sodomie begehet ein Weib mit einem Weibe, wenn die Gestalt eines Beischlafs durch besondere Instru-

menten hergestellet wird, wodurch sie sich einander wo nicht die nämliche, doch fast gleiche Empfindung wie bei einem ordentlichen Beischlaf geben; — Das lediglich wechselseitige Kratzen, Reiben, oder Kitzeln in der weiblichen Schaam, mag zwar einen starken Grad von Unkeuschheit anzeigen, macht jedoch keine wahre Sodomie aus; vielweniger gehört hieher, wenn ein Weib sich von einem Zwitter, der nebst dem weiblichen Geburtsgliede auch mit dem männlichen versehen ist, beiwohnen läßt, weil diese keine unnatürliche, sondern eine dem Zwitter ganz natürlich und angebohrne Handlung ist, und diese nach der Ordnung der Natur vollbracht, folglich nicht in eine andere Gestalt umgewandelt wird, wie dieses Fältmann zum 10ten Gesetze vom Stande des Menschen, Ziffer 16, ausgeführet hat.

§. 14.

Zum Verbrechen der Sodomie in Betracht der Ordnung der Natur gehört, wenn

der Beischlaf eines Mannes mit einem Weibe nicht an dem gehörigen Orte vollbracht wird, z. B. der Mund, die Brüste, der Hintere mißbraucht werden, welches meistentheils zwischen Eheleuten geschieht, und ist das Band des Ehestandes dieser Handlung das unflätige zu entziehen nicht vermögend. — Es wird auch hieher gerechnet, wenn ein Mann einem noch unzeitigen Mädgen beiwohnt, * und weiters, wenn einer mit einem todten weiblichen Körper zu thun gehabt, hingegen gehört nicht hierher, 1stens; wenn jemand einer dazu besonders verfertigten Bildsäule beiwohnt, denn dieses bleibt immer eine Selbstschändnng, welche auch zu keiner Sodomie ausarten kann, wenn auch die Ab- und Austreibung des Saamens in Gedanken mit Absichten auf eine gewisse Weibsperson geschähe **. — Die bisher beschriebene Fälle umfangen nach der alten Lehre unserer altfränkischen Rechtsgelehrten alle mögliche Gattungen der Sodomie. — Der Beischlaf mit einem Ketzer oder Juden, ob dieser eine Sodomie ausmachen könne, gehört

zu den schon längstens ausgepeitschten Religionsbetrügereien; wenigstens ich halte einen Ketzer oder Juden für einen eben so guten Menschen, wie mich, ohne jedoch mit deren Religionsgrundsätzen einverständig zu seyn.

* Dieser Fall gehört nicht zur Sodomie, und ist in sich nichts mehreres, als eine einfache Schändung, weil dieser Beischlaf nach der Ordnung der Natur geschieht, und das unzeitige Mädchen zu Gebährung der Kinder nach Meinung der neuesten Arzneigelehrten keineswegs untauglich gemacht wird, sondern dieses kann nur die gar zu öftere Wiederholung, eben so wie bei zeitigen Mädchen, welche öffentliche Hurerei treiben, möglich machen.

** Diese vermeintliche Gattung der Sodomie wird nur meistens in den Beichtstühlen gerüget, vermuthlich aus Neid der Geistlichkeit, daß auch die Layen ihnen die Kunst der unflätigen Handlungen unter dem Deckmantel der so hoch gepriesenen Enthaltung abgelernt haben.

§. 15.

Die Frage, wann das Verbrechen der Sodomie für vollbracht anzusehen sey, hierüber haben sich die Rechtsgelehrten bis auf diese Stunde noch nicht vereinigt; Eini-

ge behaupten, daß die ledigliche Einlassung des männlichen Gliedes in das weibliche, ohne Eingiessung des Saamens, genüge a); wogegen andere die wirkliche Einlassung desselben, und daß dieses geschehen sey, den Beweis erfodern, so daß ohne dergleichen Erfordernissen von einer gesetzmäßigen Strafe die Frage nicht seyn könnte b), womit auch der Gerichtsgebrauch fast aller Orten übereinstimmig ist c); gleichwol hätten die Grundsätze, welche bei fleischlichen Verbrechen das übereinstimmende Bekenntniß beyder Verbrecher wegen geschehener Einlassung des Saamens zur Verurtheilung nothwendig finden, keine Anwendung, wenn ein Mensch mit einem Viehe oder mit einem todten Körper Unzucht getrieben haben sollte d); hier genüge das Bekenntniß des Sodomiten, wenn nämlich solches durch begleitende Nebenumstände wahrscheinlich werde e); bei der Sodomie, die ohne fleischliche Vermischung geschehe, werde die That durch die vorsätzlich geschehene Ausschüttung des Saamens vollbracht f).

a) Von Böhmer zum 116ten Artikel der karolinisch peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 3. — Harprecht, Kranz, u. a. m.

b) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 2ten Theil, der 76ten Frage, Ziff. 58. Farinaz, Menoch, Theod. Meister, u. a. m.

c) Andr. Tiraquel von den Strafmildernden Ursachen. — Gomez, Reisner, Schneidewin, Kawall, von Kramer, u. a. m.

d) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 8ten Abschnitt, §. 498.

e) Von Leyser in der 589sten Probe, Ziff. 5.

f) Meister in den Grundsätzen des peinlichen Rechtes, Blatt 256, §. 2.

§. 16.

Dieß ist die Lehre unserer alten peinlichen Rechtsgelehrten; — Nach meinen Grundsätzen ist bei dem Laster der eigentlichen Sodomie oder Bestialität zur gesetzmäßigen Strafe immer hinlänglich, wenn die Einlassung des männlichen Gliedes in jenes eines Thiers erprobet werde, besonders weil die wirkliche Einlassung des Saamens keine weitere Folgen nach sich ziehen, und niemalen eine Leibesfrucht daraus entstehen kann, so wie

auch ohnehin unstreitig ist, daß bei den übrigen fleischlichen Verbrechen, sonst die uneigentliche Sodomie genannt, die blose Ausschüttung des Saamens oder die Büssung der Gelüsten durch wirklich gebrauchte Instrumenten genüge.

§. 17.

Worin der Verbrechenskörper bestehe, und was zur peinlichen Frage erfodert werde, dieses wird der praktische Theil des mehreren darlegen.

§. 18.

Die Sodomie, da sie meistens in der Stille und im Verborgenen begangen zu werden pflegt, soll 1stens durch Nebenumstände, Vermuthungen, auch sonst ungültigen Zeugen erprobet werden a), auch ferner 2tens, wenn durch die Hebammen oder sonstige dergleichen Sachverständige der Gegenstand, welcher geschändet zu seyn vermuthet wird, eingesehen untersucht, und hier-

über das pflichtmäßige Gutachten erstattet werde b); 3tens, wenn die Zeugen bei sonst eintretenden Vermuthungen aussagen, wie sie mit Blute besudelte Leilachen und die Kleider der Verdächtigen mit Blute befleckt gesehen hätten c); doch sollen 4tens, hievon die Feinde des Verdächtigen als Zeugen ausgeschlossen werden, weil solche bei den schwersten Verbrechen ungültig seyen d); 5tens, daß die noch nicht 20 Jahr alte Zeugen imgleichen wegen dieses Verbrechens kein Zeugniß geben könnten e), wovon jedoch Marsil das Gegentheil behauptet; 6tens, dörfen nur Augen-Zeugen, und keine vom Hörensagen angenommen werden f). — Nach meiner Meinung muß dieses Verbrechen, ohnerachtet es in der Stille begangen zu werden pflegt, eben so sonnenklar als alle andere erprobet werden, da keine Vermuthungen und glaubliche, sondern wirklich vollbrachte und erprobte Verbrechen zu bestrafen billig und gerecht seyn kann.

a) Menoch, von dem Gutdünken des Richters, dem 1sten Buch, der 27sten Frage.

b) Voller in dem praktischen peinlichen Rechte, dem 2n. Th.

c) Speudel in seinen juristischen Fragen, Buchstab S. Blatt 963.

d) Mars. in der 28sten Berathung, Ziff. 7.

e) Parls in der 163sten Berathung.

f) Maskard in den Proben, dem 4ten Theil, dem 1320sten Abschluß, Ziff. 14.

§. 19.

Nach dem göttlichen Recht soll auf alle Gattungen der Sodomie die Todesstrafe festgesetzet seyn; * doch diese Lehre habe ich bereits überhaupt schon in meinem 1sten Theil, 10ten Kap. von den Todesstrafen genüglich widerlegt, und gezeiget, daß der Schöpfer weder den natürlichen noch ewigen Tod des Sünders wolle, sondern daß er sich bekehre und lebe, verlange, wünsche, und erwarte.

*) Bannize in der Abhandlung des peinlichen Rechtes 1ten Th. 2ten Buch, 2cten Kap. §. 505.

§. 20.

Das römische Recht macht nur von einer einzigen Gattung der Sodomie mit Uiberge-

hung aller anderer, sogar jener, wo Menschen mit dem Viehe zu thun gehabt, Erwähnung a); Im römischen Rechte wird die Knabenschändung alleinig berühret, welche nach Verschiedenheit der Zeiten mit verschiedenen Strafen belegt ward b); die christlichen Kaiser bestraften sogar die überwiesene Knabenschändung mit dem Tode c).

a) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theils, 8ten Abschnitt, §. 499.

b) L. 25, & 29, C. ad L. jul. de adult. Nov. 77, & 141.

c) L. 31, C. ad L. jul. de adult.

§. 21.

Eben so stillschweigend gehen die deutschen Gesetze über dieses Verbrechen hinaus, dieß läßt uns vermuthen, daß der alten deutschen Redlichkeit und christlichen Sitten dieses Laster ganz unbekannt gewesen, oder bei ihnen äusserst selten vorgekommen sey a). Nur fremde und entlehnte verdorbene Sitten führten in Deutschland nach und nach die Sodomie ein, wo es alsdann für ein Verbrechen angesehen ward b). Einige wollen sogar aus der

Gleichförmigkeit dieses Lasters die Strafe des Schwertes alsdann passend finden, wenn der Beischlaf mit einer Jüdin oder Juden vollbracht werde c).

a) Von Böhmer zum Karpzov in der 76ten Frage, 1ten Bemerkung.

b) Heinek. in den Anfangsgründen des deutschen peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 24sten Aufschrift, §. 17.

c) Das schwäbische Landrecht, in dem 349sten Kap.

§. 22.

Die peinliche Halsgerichtsordnung setzet auf das Laster der Sodomie sowohl in Betracht der Gattung als des Geschlechtes ohne Ausnahme die Todesstrafe, von jener aber der Ordnung der Natur macht dieselbe gar keine Erwähnung. *)

*) Der 116te Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 23.

Der Gerichtsgebrauch bestimmt die Feuerstrafe nur in dem Falle, wenn ein Mensch mit

einem Viehe sich fleischlich vermischet, und den Saamen wirklich eingelassen hat a); doch soll man nach Meinung der neuen Rechtsgelehrten nur bei besonders beschwerend eintretenden Umständen und dem höchsten Grade des Vorsatzes darauf erkennen b), und bei dem Beitritte anderer schwerer Misssethaten, die Feuerstrafe noch äusserlich geschärft werden können c); — beim Abgange dergleichen beschwerenden Umstände und mindern Grade des Vorsatzes der Verbrecher nur enthauptet, und nach der Enthauptung der Körper verbrennt d), ja so gar der Sodomit, welcher mit einem Viehe zu thun gehabt, und wider seinen Willen an der wirklichen Vollendung der That verhindert worden, nach dem Gerichtsgebrauch lediglich mit einer Leibesstrafe gezüchtigt werden e); Das Vieh, mit welchem Unzucht getrieben wird, pflegt man in dem Falle, wenn der Sodomit in Flammen aufgeht, gleichfalls zum Scheiterhaufen zu führen, und zu verbrennen, wenn aber derselbe selbst nicht mit dem Feuer bestraft wird,

oder derselbe der verwirkten Strafe durch die Flucht entgeht, oder eine geraume Zeit nach Begehung dieser schändlichen That verflossen ist, pflegt das Thier in der Stille erwürget, oder doch wenigstens aus dem Wege geschafft zu werden f); sollte der Eigenthümer dieses Thieres durch dessen Tödung oder Fortschaffung einen Schaden erleiden, so wird ihm solcher aus den Gütern des Sodomiten, oder von Gerichtswegen vergütet g).

a) Von Böhmer zum Beyer, zum 116ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Von Böhmer im 1sten Abschluß.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Absch. §. 500.

d) Der nämliche bei bemerktem Werk und Stelle.

e) Meister in dem 2ten Theile der rechtlichen Erkenntnissen, der 52sten Entscheidung, Ziff. 14.

f) Myl. zum Beyer, zum 116ten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

g) Bechmann vom verbothenen Beischlafe, 2ten Th. 1sten Kap. Ziff. 50.

§. 24.

Nach dem Gerichtsgebrauch soll die Sodomie in Betracht des Geschlechtes nach Meinung einiger Rechtslehrer mit dem Schwerte bestraft werden a), allein gewöhnlich hat nur eine Leibesstrafe, und bei dem Mangel der Vollbringung eine andere ausserordentliche Strafe Platz b). Es will zwar so gar von einigen Rechtsgelehrten die unter Eheleuten begangene Sodomie mit der Todesstrafe angesehen werden c), doch ist die Strafe heut zu Tage nur willkührlich d).

a) Jak. Menoch, von dem richterlichen Gutdünken, dem 286sten Fall.

b) Griebener von der Vorbitte der Eheleute bei dem Verbrechen der doppelten Ehe, im 1sten Kap. §. 32.

c) Prosper. Farinaz. in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 5ten Theil, der 147sten Frage, Ziff. 37. — Karpzov, Gometz, Menoch, Peguer, u. a. m.

d) Quistorp bei oft angeführtem Werk und Stelle.

§. 25.

In Betracht der Sodomie gegen die Ordnung der Natur, besonders, wenn mit

einem Leichnam die Unzucht vollbracht wird, wird die Todesstrafe festgesetzet a), so wie diese Strafe in Kursachsen durch besondere Gesetze bestimmt ist b); bei Ermangelung dergleichen ausdrücklicher Landesgesetze wird dieses Verbrechen gewöhnlich nur willkührlich, und nicht am Leben gestraft c).

a) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 2ten Th. 76sten Frage, Ziff. 21.

b) Das Kursächsische Landrecht, im 4ten Theil, der 25sten Verordnung.

c) Die Ursache des 104ten Artickels der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 26.

Die der Sodomie so genannten verwandten fleischlichen Verbrechen, z. B. die vorsätzliche Ausschüttung des Saamens, überhaupt die Selbstschändung und dergleichen, werden von den älteren Rechtsgelehrten nicht minder mit der Todesstrafe verfolget a), doch pflegt solche der Gerichtsgebrauch nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Gefängniß, Landesräumung oder sonst am Leben zu bestrafen b).

a) Brunnemann in dem peinlichen Untersuchungsprozeß, dem 9ten Kapitel, Ziff. 49. — Math. u. a. m.

b) Von Leyser in der 589ten Probe, Ziff. 13, und 14. — Harprecht, Beyer, von Böhmer, u. a. m.

§. 27.

Nach dem theresianischen Recht wird die Bestialität, oder die Sodomie in Betracht der Gattung mit dem Feuer a), die in Betracht des Geschlechtes mit dem Schwerte, und demnächstiger Verbrennung des Körpers bestraft b); jene in Betracht der Ordnung der Natur, namentlich der Beischlaf mit einem Leichname, der Bestialität gleich geachtet, gleichwolen keine bestimmte Strafe festgesetzet c); endlich die der Sodomie verwandten Verbrechen mit einer willkührlichen Strafe angesehen d).

a) Das theresianische peinliche Recht, im 74sten Artickel, §. 6. 1stens

b) Das nämliche daselbst, §. 6. 2tens

c) Das nämliche daselbst, §. 1.

d) Das nämliche daselbst, §. 6. 3tens.

§. 28.

Die neuesten Schriftsteller und besonders Globig und Huster hegen auch dieses Verbrechens wegen eine weit gelindere Meinung, sie sagen: Ein Laster von ganz anderer Art, als die vorhergehenden, ist die Sodomie; eine Ausschweifung der Geilheit, welche selbst die Natur mißkennt; welche man lieber in ewiges Stillschweigen einhüllen, als bestrafen sollte. Sie entsteht entweder aus einer Sättigung des natürlichen Triebes, oder aus einer Einschränkung desselben; die Römer in ihrer größten Uippigkeit, da Virgil den Alexis besang, da Nero den Sporus ehelichte, kannten sie die Sodomie mit Thieren nicht. Diese abscheuliche Verunstaltung der Liebe war noch nicht aus Aegypten oder aus Palästina zu ihnen gekommen; woher kommt es, daß sie anjetzo in nordischen Ländern so bekannt ist, wo doch die Natur sich nur frostig fortpflanzet? — Man verbrennet die Sodomiter bei langsamen Feuer, weil Sodoma und Gomorrha

vom himmlischen Feuer verzehret worden, und man denkt nicht den einleuchtenden Grundsatz des Beccaria, daß Verbrechen, welche ihrer Natur nach sehr selten entdecket werden können, durch die Härte der Strafe noch einen größern Reitz bekommen. Man setzet die schändliche Geilheit in eine Klasse mit den grösten Staatsverbrechen, und verwirrt alle Moralität. Wenn den Kindern die unregelmäßige Wollust, statt sie, wie bisher, zu verheelen, offenherzig entdecket, die Schande und der Schaden derselben aus der Moral und Physik erkläret würde, so würde dieß gewiß viel wirksamer als alle Strafen seyn. Ich füge noch die Erleichterung der Ehen, die mindere Ahndung des unehelichen Beischlafs, hinzu, und fänden sich demnach solche Unthiere, welche den Staat und selbst die Natur entehrten, so müßte man sie zu Vermeidung des Aergernisses und der Verführung aus der Gesellschaft verbannen. So lange aber jene Vorbeugungsmittel vernachläßigt sind, wird der Richter viel besser thun, einen Vorhang darüber zu decken, als

der Unschuld ein gefährliches Schauspiel zu geben. Die Selbstbefleckung bestraft sich schon selbst genug. Die Verführung ist jedoch strafbar, und kann bis zur Landesverweisung geahndet werden *).

*) Angezogener Verfasser, Blatt 245, und 246.

§. 29.

Besecke sagt in seinem Entwurfe zu einem vollständigen Gesetzplan: Ein Mensch, der sich mit einem Thiere fleischlich vermischet hat, soll lebenslang ins Zuchthaus. Die andern Arten der Unzucht, als: Onanie, Päderastie (Knabenschändung), sollen vom Prediger als grobe Sünden vorgehalten, und die Verbrecher zur Besserung ermahnet werden. Wer den andern zu solcher Sünde verführet hat, soll drei Monate ins Zuchthaus *).

*) Angezogener Verfasser, Seite 111.

§. 30.

Bei Bestimmung zweckmäßiger Strafen kömmt alles auf die Umstände an, bei

dem Verbrechen der Bestialität dagegen vorzüglich, ob die That ruchbar, oder nicht ruchbar sey; ist das Verbrechen ruchbar, so ist billig, daß das Publikum wenigstens wisse, daß der Sodomit bestraft werde, doch könnte die öffentliche Strafe in weiter nichts, als einer öffentlichen Tracht Schläge bestehen, und der Verbrecher mit einer lebenslänglichen Gefängnißstrafe, und jener Klasse Arbeit gezüchtigt werden, welche ihn den öffentlichen Augen des Publikums für ewige Zeiten entziehet, das Thier aber, womit die Unzucht vollbracht worden, wird wohl nicht strafbar seyn; Ist solches ein noch nützliches Thier, so mag der Besitzer zu Abwendung des öffentlichen Aergernisses, und damit durch dessen Anschauen die That nicht immer in Erinnerung bleibe, angehalten werden, solches in einen weit entlegenen Ort baldmöglichst zu verkaufen, doch muß er diesfalls bei allenfalls ihm zufliessenden Schaden entweder aus den Mitteln des Sodomiten, oder von Herrschafts wegen ganz schadlos gehalten werden; — Ist das Thier ein solches Geschöpf, dessen nützli-

chen Gebrauch wir in dem Thierreiche noch zur Zeit nicht entdecket haben, (denn alle Geschöpfe haben unstreitig ihren wesentlichen Nutzen), so kann es überhaupt in der Stille fortgeschaffet werden.

§. 31.

Die Sodomie, welche Mann mit Mann, und ein Weib mit einem Weibe begeht, diese kann auf gleiche Weise bestraft, doch die Strafzeit nur auf zehn Jahre ausgedehnt, demnächst aber der Verbrecher zwar entlassen, dagegen bei der Entlassung ihm der weitere Aufenthalt im Staate anderst nicht, als in den entlegensten Gegenden von dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, gestattet werden.

§. 32.

Die Sodomie, wenn solche unter verschiedenem Geschlechte begangen wird, so kann gleiche Strafe eintreten, nur daß sich die Strafzeit auf fünf Jahre einschränke.

§. 33.

Die Sodomie, welche mit einem todten Körper vollbracht wird, diese würde ich mit jener der Bestialität ganz gleich bestrafen; — Alle Gattungen der Selbstschändung aber aus der von Globig und Huster angeführten Ursache, daß sie sich nemlich schon genug von selbst bestrafe, ganz straffrey belassen.

V. Kapitel,

Von der Blutschande und den fleischlichen Vermischungen im verbothenen Grade.

§. 1.

Die Blutschande ist eine fleischliche Vermischung und vollbrachter Beischlaf zweener Bluts- oder verschwägerten Freunde, welchen das Gesetz die Ehe verbietet *).

*) Bannisa in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1sten Theil, 2ten Buch, 21sten Kapitel, §. 112.

§. 2.

Die Blutschande theilt sich nach Verschiedenheit der Gesetze selbst, 1stens in die Blutschande nach dem göttlichen, und 2tens, in jene nach dem Gesetze der Menschen ab, erste heißt die eigentliche Blutschande a), die lez-

te die fleischliche Vermischung im verbothenen Grade b); und wird zum besondern Verbrechen, weil das göttliche, oder das bürgerliche Recht die Ehe verbiethet c) *.

a) Incestus verus seu juris divini.

b) Commixtio carnalis in gradu prohibito, seu incestus juris humani.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 502.

* Die Blutschande ist also in sich kein besonderes Verbrechen, sondern wird nur durch das ausdrückliche Strafgesetz zum Laster, ob aber ein Gesetz eine in sich unsträfliche Handlung zu einem Laster umwandeln könne, dieß ist eine Frage, welche wohl erörtert zu werden verdiente; doch dürfte dahier der eigentliche Platz nicht seyn.

§. 3.

Weiters ist ein solcher Beischlaf entweder nach dem natürlichen, oder positiven göttlichen Rechte verbothen, und so ist die Blutschande entweder jene nach dem göttlich-natürlichen a) oder jene nach dem göttlich-positiven Gesetze b).

a) Incestus juris naturae.

b) Incestus juris divini positivi.

Banniza in angeführtem Werk und Stelle, §. 516.

§. 4.

Das Gesetz der Menschen ist entweder das geistliche oder das bürgerliche, und wird theils von diesem, theils von jenem, die Ehe dem Menschen verbothen, eben daher theilt sich die Blutschande nach dem geistlichen a), und nach dem bürgerlichen Gesetz b) ab c).

a) Incestus juris ecclesiastici.

b) Incestus juris civilis.

c) Banniza bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 5.

Diese Abtheilungen könnten zwar in einer weit deutlicheren Gestalt vorgetragen werden, z. B. die Blutschande werde entweder 1stens, zwischen wahren Blutsfreunden in der auf- und absteigenden, auch Nebenlinie; oder 2tens zwischen Verschwägerten,

welchen die Ehe verbothen sey; oder 3tens, von Personen, die entweder mit einer geist- lich- oder bürgerlichen Verwandschaft verknüpft sind, begangen; — Allein die Gesetze selbst sind die einzigen Schöpfer dieser Sünden und Laster, folglich ist es billig, daß wir zur Dankbarkeit der Urquelle die alten Abtheilungen beibehalten, und hierüber nachstehende Tabelle einsweilen entwerfen, welche uns aber für die Folge wenig, oder gar keinen Nutzen bringen wird.

Die Blutschande

- die eigentliche
  - die eigentliche nach dem natürlichen Rechte.
  - die nach dem göttlich besondern Rechte.
- die Vermischung im verbothenen Grade
  - die uneigentliche Blutschande nach dem geistlichen
  - die uneigentliche Blutschande nach dem bürgerlichen Rechte

§. 6.

Aus der Wortbeschreibung dieses Verbrechens fließt, daß zu dem Verbrechen der

Blutschande 1stens, der böse Vorsatz oder die Wissenschaft des Verwandschafts-Bandes; 2tens die fleischliche Vermischung; und 3tens, solche Personen, welchen das Gesetz die Ehen verbiethet, erfodert werden.

§. 7.

Der böse Vorsatz wird bei diesem Verbrechen besonders in Erwegung gezogen a); und folgt hieraus, daß alle jene, welche überhaupt kein Verbrechen begehen können, dieses Lasters nicht fähig seyen b); besonders aber 1stens, welchen das Band der Anverwand- oder Verschwägerschaft unbekannt gewesen c); — Auch die Unwissenheit des Rechtes d) wird hieher gerechnet, jedoch kommen dergleichen Fälle nicht in Betracht, wo keine ausdrückliche Erlaubniß auf die Art einer Ausnahme gestattet werden kann e); 2tens, wenn vorher eine ausdrückliche Erlaubniß die Ehe einzugehen, erhalten wird f).

a) Von Böhmer, im 1sten Abschlusse, §. 3.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 18ten Kapitel, §. 335.

c) Banniza bei oft angeführtem Werk und Stelle, §. 514.

d) Ignorantia juris.

e) Theodorizi im 6ten Kap. — Kreß, u. a. m.

f) Banniza bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 8.

Die Blutschande kann auch zuweilen nur ein Scheinverbrechen seyn, wohin von einigen Rechtsgelehrten gezogen wird, 1stens, wenn die Tochter von dem Vater überredet wird, daß sie ihm in allem einen blinden Gehorsam schuldig sey a); 2tens, wenn der Bruder und Schwester von Kindheit an wegen Armuth der Eltern in einem Bette schlafen, und einander beiwohnen b), welche Fälle nicht mit der gesetzmäßigen, sondern einer ausserordentlichen Strafe beleget werden sollten c).

a) Ludovizi zum 117ten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Mylius zum Beyer zum nämlichen Artickel, 5ten Satz.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 18ten Kap. §. 335.

§. 9.

Da bei diesem Verbrechen die fleischliche Vermischung erfodert wird, so scheinet, daß sich hieraus ferner folgern lasse, daß es 1stens bei der Blutschande nicht darauf ankomme, ob die Blutsfreund- oder Schwägerschaft ihren Grund in einer rechtmäßigen Ehe, oder unerlaubten Beischlaf habe a); 2tens, ob die Blutschande mittelst einer Ehe, oder unrechtmäßigen Beischlafs geschehe b); 3tens, ob die Verwandten in auf- oder absteigenden Linien einander angehören, und ob die Person, woher die Schwägerschaft oder schwiegerelterliche Anverwandschaft entstanden, noch lebe, oder verstorben sey c); 4tens ob die Blutsfreundschaft ein doppeltes Band zum Grund habe, oder nicht d); gleichwohl rechnen die meisten Rechtsgelehrten den Beischlaf, der unter solchen Personen erfolgt, die das bürgerliche oder geistliche Band knüpfet, für keine Blutschande e).

a) Arg. cap. 6. 10. X de eo, qui cogn. consanguin. uxor. suae vel spons.

b) Banniza bei angeführtem Werk und Stelle §. 515.

c) Wernher, im 2ten Theile, der 381sten Bemerkung, Ziff. 7.

d) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 8ten Abschnitt, §. 503.

e) Von Böhmer zum 117ten Artikel der karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 2.

§. 10.

Ob unter der fleischlichen Vermischung dahier zugleich die wirkliche Einlassung des Saamens erfodert werde, oder nicht, dieß ist eine Frage, welche unsere Rechtsgelehrten bis anhero stark bestritten haben. — Einige Kriminalisten glauben hinlänglich zu seyn, wenn die fleischliche Vermischung durch die Einlassung des männlichen Gliedes wirklich erfolgt sey a), andere behaupten die Einlassung des Saamens als ein Haupterfoderniß wenigstens an solchen Orten, wo gewisse Arten der Blutschande mit dem Tode bestraft werden b).

a) Von Böhmer zum 117ten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 1.

b) Quistorp in angeführtem Werk und Stelle, §. 504.

§. 11.

Die Blutschande wird von den Rechtsgelehrten für ein sehr schweres Verbrechen ausgegeben, und dieses zwar aus einer ganz sonderbaren Ursache, weil dieses Laster nicht nur vernünftige Menschen, sondern auch sogar die unvernünftigen Thiere verabscheueten a); — Wirklich sehr sonderbar, wenigstens ich habe noch nicht gesehen, daß die Thiere bei der Paarung ihre Stammtafeln untersuchen, oder vorhero um die Erlaubniß, in dem verbothenen Grade einander beizuwohnen, anstehen, vielmehr folgen diese der lediglichen Stimme der Natur nach, erfüllen den Endzweck der Schöpfung, so wie sie solchen in ihren Herzen eingeschrieben finden, nämlich: wachset und vermehret euch; dagegen wird weder das unvernünftige noch vernünftige Thier in eben diesem Herzen eine Erwähnung der Blutschande finden, hievon weiß die Natur nichts, ein jedes Geschöpf ist zum Paaren gemacht, kein Abscheu liegt in der Natur, und die tägliche Erfahrung zeigt uns, wie oft

der Vater und die Mutter sich mit ihren Kindern, und der Bruder mit seiner Schwester vermische; der Mensch hat, so viel diesen Trieb betrift, nichts zum voraus, ausser daß er seine Begierden mittelst des ihm von Gott verliehenen Verstandes in Schranken halten könne; — Da nun das Verbrechen in der Natur selbst nicht liegt, so wird eine andere Quelle angegeben, die eben so lächerlich ist, nämlich: Die Blutschande müsse bestraft werden, damit die Familienpflichten nicht verwechselt würden; — Ich weiß diesen Satz nicht besser zu bestreiten, als mit der Lehre der einsichtsvollen Männer Globig und Huster, sie sagen: Abgeschmackt ist diese Meinung. Gleich, als wenn es nothwendig wäre, daß eine Tochter mit ihrem Vater, ein Sohn mit seiner Mutter, ein Bruder mit seiner Schwester in demselben Verhältnisse blieben, und nicht beide die vorigen Pflichten mit den Pflichten des Ehestandes verwechseln könnten? Man fügt hinzu, daß die Bevölkerung dabei leiden, daß der Familiengeist dadurch die Oberhand ge-

winnen, und gefährliche Partheien im Staate entstehen würden, wo hingegen das Band der Ehe fremde, ja oft feindselige Familien glücklich mit einander vereinige, und das Vermögen einzelner Bürger in einen nützlichen Umlauf bringe. Allein auf diese Art möchte man alle Heirathen unter Personen von eben dem Geschlechte verbiethen, welchen Zwang doch keine Nation gebilligt habe b).

a) Joh. von Beust in der Abhandlung vom Beischlaf dem 2ten Theil, 58sten Kap. — Nik. Boer, in der 318ten Entscheidung, Ziff. 2. — Mod. Pist. dem 2ten Theil, der 42sten Frage, Ziff. 16.

b) Angezogener Verfasser in der Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Blatt 247.

§. 12.

Alles, was sich noch in Betracht der Vermischung in auf- und absteigender Linie anführen läßt, ist: daß die Liebe der Eltern gegen ihre Kinder der fleischlichen Liebe ganz entgegen gesetzet sey, wozu noch die Ungleichheit des Alters komme; — Eben durch die-

sen Satz gedenke ich zu beweisen, daß der uneheliche Beischlaf in auf- und absteigender Linie nicht zwar nach dem natürlichen Rechte in dem ersten Stande der Natur betrachtet, doch wenigstens nach dem Stand, wie wir izt leben, zuwider laufe; Die Pflichten der Eltern bestehen darinn, daß sie die Kinder glücklich zu machen suchen, und wem wird nicht beigehen, daß der uneheliche Beischlaf zwischen Eltern und Kindern das Glück der lezten untergrabe, auch oft ganz zernichte, folglich widerstreitet ein solcher Beischlaf den natürlichen Pflichten der Eltern, also ist solcher gegen das Recht der Natur, nach dem sogenannten verbesserten Stand der Menschheit betrachtet.

§. 13.

Das Verbrechen der Blutschande wird wie alle übrige Verbrechen, vorzüglich aber gleich andern fleischlichen Vergehungen durch das beiderseitige Eingeständniß, sonst aber auch durch zween Zeugen erprobet, welche in

Betracht der Anverwandschaft oder Schwägerschaft Zeugniß geben, und durch zween andere Zeugen, welche den Beischlaf beweisen *).

*) Maskard von den Proben, in dem 895sten Abschluß, Ziff. 2.

§. 14.

Die gesetzmäßige Strafe hat keinen Platz, 1stens, wenn die Blutschande nicht vollbracht ist, 2tens bei der Scheinblutschande a). Alle Strafe hört auf, wenn dem Angeschuldigten dieses Verbrechen gar nicht zugeschrieben werden kann, oder dasselbe verjährt ist b); meine Meinung in Rucksicht des lezten Punktes, behalte ich mir im praktischen Theile zu äussern bevor.

a) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 18ten Kap. §. 339.

b) Von Böhmer zum Karpzov in der 74ten Frage, 4ten Bemerkung.

§. 15.

Die Strafe nach dem römischen Rechte zu bestimmen, ist eine äusserst schwere Sache,

so viel wissen wir zwar, daß die alten Rechtsgelehrten zwischen der Blutschande, welche nach den Gewohnheiten aller, oder doch wenigstens der meisten Völker verabscheuet wurde, und derjenigen, die nur nach gewissen bürgerlichen Gesetzen verbothen gewesen, unterschieden haben a), jene nannten sie die Blutschande nach dem Völkerrecht b), und diese nach dem bürgerlichen Rechte c); gleichwohl ist uns wirklich die eigentliche Bedeutung, und die einer jeden Gattung festgesetzte Strafe, vorzüglich was sie zu der einen oder andern Blutschande gerechnet haben, ganz unbewußt d); — Unter dem Worte Völkerrecht wird dahier nicht das natürliche Recht verstanden, denn gegen dieses streitet gar keine Blutschande, sondern wenn wirklich ein Abscheu in der Sache liegen sollte, so ist solcher vielmehr der natürlichen Erziehung zuzuschreiben e); — Andere legen die Worte anders aus, und wollen unter der Blutschande gegen das Völkerrecht die Fälle, so sich zwischen Anverwandten in auf- und absteigender Linie ereignen, und unter der Blutschan-

de gegen das bürgerliche Recht die Unzucht der Anverwandten und Verschwägerten in der Nebenlinie verstehen f); Denn den Anverwandten in auf- und absteigender Linie sey der höchste Grad der natürlichen Schamhaftigkeit eigen, welcher hingegen bei den Anverwandten in der Seitenlinie sich einigermaßen verliere g), gleichwohl behauptet Papinian, daß mit einer Stiefmutter oder Stieftochter die Blutschande nach dem Völkerrecht begangen werden könne, oder, welches eins ist, daß bei diesem Verbrechen das Weib mit der Unwissenheit des Gesetzes, welche doch bei der Blutschande nach dem bürgerlichen Recht angenommen würde, sich nicht entschuldigen könne, sondern dem ohngeachtet gestraft werde h); allein obgleich zu behaupten ist, daß die Schwiegermutter in die Stelle der Eltern trete, und auf diese Art das nämliche ist, als wenn sie sich in der aufsteigenden Linie befinde, so bleibt doch sicher, daß die Anverwandschaft zwischen den Verschwägerten keine so nahe Verknüpfung findet, als unter den Blutsfreunden, viel we-

niger unter solchen, die einander in auf- und absteigender Linie angehören i); So wenig also die Gesetze und Rechtslehrer in Betracht der Wortbedeutung der beiden Gattungen von Blutschande einig sind, eben so wenig ist die Strafe nach den Gesetzen der Pandekten und des Kodex festgesetzet, in wie weit nämlich kein Ehebruch mit unterläuft k). — Nach dem neueren römischen Rechte soll die Blutschande nach dem Völkerrecht mit Einziehung der Güter, bei Standespersonen mit dem Elende, bei Leuten von geringem Stande aber mit dem Staupbesen gestraft werden l), jedoch redet der Kaiser dahier nur von blutschänderischen Ehen, nicht aber von einer ausser der Ehe getriebenen Blutschande, ohnerachtet die Gesetze selbst dieses Verbrechen für ein grösseres Laster als den Ehebruch ausgeben m) wir sehen also; daß die Strafe dieses Verbrechens nach dem römischen Recht auf keinen Weg genau und richtig bestimmt ist.

a) L. 8, de R. N. L. 38, ad L. jul. de adult. L 35, V. O.

b) Incestus juris gentium.

c) Incestus juris civilis.

d) Von Böhmer zum Karpzov, der 27sten Frage, 1sten Bemerkung.

e) Nodt unter der Aufschrift von den Kenntnissen der Sachen.

f) Hahn zum Wesenbec unter der Aufschrift von den Hochzeitlichen Gebräuchen, Ziff. 3.

g) Von Böhmer zum 117ten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung §. 4. — Paul. in L. fin. de R. N. — Nodt in dem 1sten Abschlusse.

h) L. 38, pr. ad L. jul. de adult.

i) Von Böhmer bei angeführtem Werk und Stelle.

k) L. 5, de quaest. L. 38, ad L. jul. de adult. L. 1, C. Theod. de incest. nupt. L. 6, C de incest. nupt.

l) Nov. 12, cap. 1, auth. incestas nuptias C. de incest. nupt.

m) L. 5, D. de quaest.

§. 16.

Die Deutschen hielten zwar den Beischlaf zwischen Anverwandten für sehr schändlich, sie bestimmten aber die verbothenen Grade gar nicht genau, sondern machten nur von der Blutschande überhaupt Erwähnung, und setzten meistens eine sehr geringe Strafe

fest; — Das alleinige wisigothische Recht schränket das Verboth der Ehen auf den 6ten Grad ein, und verurtheilte nach aufgehobenen Ehen die Weibspersonen zu den geistlichen Strafen a). Die Scheidung begnehmigen auch die Salier, und erklären zugleich die erzeugten Kinder für ehrlos b). Die Allemannier weisen bei Standespersonen das Vermögen der Blutschänder der Herrschaftlichen Kasse heim, Personen von niedrigem Stande aber sollen dieses Verbrechen mit der Knechtschaft büssen c); auch die Longobarder sind dem herrschaftlichen Geldkasten sehr getreu, und wollen ihm das Vermögen der Blutschänder alsdenn zuweisen, wenn sich solche von dem Bischoffe zu keinem bessern Lebenswandel bringen ließen d); die Burgundier nehmen mehr Rücksicht auf einen zwischen Blutsfreunden begangenen Ehebruch, als auf das Aergerniß des geschändeten Blutes, und machen von der Blutschande, für sich betrachtet, fast gar keine Erwähnung e); — In den mittleren Zeiten ist wegen dieses Verbrechens nicht die mindeste Vorsehung getrof-

sen, dergestalt, daß die Gesetze hievon ganz stillschweigen, vermuthlich weil dieses Laster bei ihnen selten erschien f), die Friesen schlossen die durch eine Blutschande erzeugten Kinder von der Elterlichen Erbschaft aus, belegten dagegen die Eltern mit keiner Strafe g), das Lübecker Recht meldet hievon nichts h); Nach dem Hamburger Gesetz werden die Blutschänder in auf- und absteigender Linie mit dem Schwerte, in der Nebenlinie aber mit dem Staupbesen und der Landesverweisung bestraft i); das Oesterricher und Würtemberger Recht dehnt die Todesstrafe auf Brüder und Schwestern aus, ja es will sogar eine jede Blutschande, welche mit dem Ehebruche verknüpft wird, mit dem Schwerte bestraft wissen k); Endlich vereinigt das Badische Recht die Strafe des Schwertes mit der Verbrennung des Körpers; das Pfälzer Recht übertrift an Schärfe alle übrige, indem es für jene die Strafe des Feuers festsetzet, welche in auf- und absteigender Linie eine Blutschande begehen l), die in ältern Zeiten öfters zum Vollzug gebracht worden m).

a) Das Wisigothische Recht, im 3ten Buche, der 5ten Aufschrift, §. 1.

b) Das Salische Gesetz, der 14ten Aufschrift, §. 16.

c) Das Allemannische Recht, der 39ten Aufschrift, §. 1.

d) Das Longobardische Gesetz, dem 7ten Buch, 1ten Kap. §. 9.

e) Das Burgundische Recht, der 36ten Aufschrift, §. 1.

f) Das Friesische Provinzialgesetz, im 2ten Buche, 38ten Kap. bei Wicht, Blatt 331.

g) Von Böhmer zum 117ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 5.

h) Das Hamburger Gesetz, im 4ten Th. dem 27ten Artikel.

i) Frdl. im 2ten Th. Blatt 292. — Das Würtenberger Recht, Blatt 264.

k) Das Baadische Recht im 7ten Th. der 39ten Aufschrift.

l) Das Pfälzer Recht, im 5ten Th. der 32ten Aufschrift.

m) Döpler, im 2ten Th. Blatt 132.

§. 17.

Die peinliche Halsgerichtsordnung bestimmt die Strafe der Blutschande nicht, sondern beziehet sich mit Anführung gewisser Arten derselben auf die Kaiserliche ge-

schriebene Rechte und den Rath der Rechtsgelehrten. *)

*) Der 117te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 18.

Bei Abgang eines besondern Gesetzes, und da das Römische Recht dunkel und unverständlich ist, ward die Meinung des Rechtsgelehrten Karpzov zum allgemeinen Strafgesetz bei diesem Verbrechen anerkannt, welcher das sächsische Recht ganz ausführlich beschrieb, und solches auf alle übrige Länder passend vorlegte a); — Nach dessen Grundsätzen soll die Blutschande zwischen Blutsfreunden in auf- und absteigender Linie mit dem Schwerte, in der Nebenlinie zwischen Brüdern und Schwestern, und solchen Personen, welche die Stelle der Eltern vertreten, mit dem Staupbesen, sonsten nur mit der Landesverweisung und dem Kerker, die Blutschande hingegen in Betracht der Verschwägerten in dem ersten Grade der geraden und Nebenlinie mit dem Staupbesen, alle übrige aber mit der Landesverweisung, Kerker, oder

Geld gestraft werden b); Da nun gleichwol der 117te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung ausdrücklich die Grundsätze des römischen Rechtes annimmt, so behaupten einige Rechtslehrer, daß keine einzige Blutschande, nicht einmal die, welche zwischen leiblichen Eltern und Kindern geschehe, mit dem Tode bestrafet werde c), sondern nach Unterschied des Standes entweder mit dem Staupbesen oder der ewigen Landesverweisung gezüchtigt würde d): alle übrige Gattungen der Blutschande, vermög welcher die Ehe nicht erlaubt werden kann, solche möge zwischen Blutsfreunden oder Verschwägerten geschehen, seyen alleinig dem richterlichen Ermessen überlassen e). — Andere Rechtsgelehrte wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände die Karren- oder eine andere körperliche Strafe auf einige Monathe festsetzen f), weshalben unter dem Ausdruck: die Blutschande nach dem Völkerrecht, jene Fälle verstanden werden, in welche nicht einmal von der Obrigkeit in Betracht der

verbothenen Ehen eine Ausnahme gemacht werden könne; g) die fleischliche Vermischung im verbothenen Grade, wenn die Blutschande nach dem Bürgerlichen Rechte begangen, oder wo die Heirath nach vorhergegangener Dispensation nicht bedenklich gehalten wird, wird bei Ermanglug anderer beitrettender Verbrechen, oder beschwerender Umstände, nach dem Gerichtsgebrauche willkührlich und gewöhnlich mit Geld oder Gefängnis bestraft; h) die Einziehung der Güter hat heut zu Tage wegen dieses Verbrechens gar nicht mehr Platz; i) — Bei der Blutschande nach dem Völkerrecht kann die Geschwächte niemal auf die Vollziehung der Ehe klagen, weil sogar die vollzogene Ehe nach bewiesener Blutschande wieder aufgehoben werden muß, gleichwol sind von den Eltern die erzeugten Kinder gemeinschaftlich zu verpflegen k); — Bei der fleischlichen Vermischung im verbothenen Grade ist der Schänder gehalten, die Geschwächte entweder auszusteuern, oder zu ehelichen, und wenn allen

fals die Ehe ohne vorherige Dispensation wirklich vollzogen worden, so wird solche nicht mehr aufgehoben, l) welches auch in hiesigen Landen durchgängig Platz greift; hingegen ist die Strafe der Blutschande, sie möge dispensabel oder nicht dispensabel Fälle betreffen, ganz willkührlich und dem richterlichen Ermessen überlassen.

a) August von Leyser, im 1ten Abschlusse.

b) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes der 72, 73, und 74ten Frage.

c) Die Ursache des 104ten Artikels der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

Arg. L. 14, 15 et 39. de LL.

d) Meister in der 15ten Entscheidung, Ziff. 8.

Nov. 12. cap. 1. Auth. inceſtas C. de Inceſt. nupt.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Absch. §. 506.

f) Meister in der 24ten Entscheidung.

g) Meister, Berger, Kres, u. a. m.

h) Kres zum 117ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

i) Von Böhmer zum 117ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

k) Von Leyser in der 583ten Probe, Ziff. 8. 9. und 10.

l) Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 19.

Nach dem Theresianischen Rechte wird I. die Blutschande unter Anverwandten in auf- und absteigender Linie mit dem Schwerte bestraft, ohne alle Rücksicht auf die Grade und das Band der Anverwandschaft dieses möge auch aus einem ächten oder unächten Beischlafe entsprungen seyn; II. wird der Beischlafe zwischen Anverwandten in der Nebenlinie des ersten und zweiten Grades, wie auch zwischen Verschwägerten im ersten Grade mit einer Leibesstrafe und ewigen Verweisung aus dem peinlichen Gerichtszwange gerüget; III. werden alle übrige Gattungen der Blutschande willkührlich jedoch immer schärfer als der einfach uneheliche Beischlaf gestraft. *)

*) Benannte Verordnung in dem 75ten Artikel, §. 5.

§. 20.

Die neuere peinliche Rechtslehrer sehen dieses Verbrechen mit weit gelindern Augen an, und sind die Worte eines Globig und

Hüster sehr merkwürdig, da sie sagen: die Gränzen der Blutschande sind sehr unbestimmt, ich betrachte sie nicht aus dem Gesichtspunkte der Religion, welche so vielfältig, und in keinen Maasstab zu bringen ist, ich betrachte sie nur politisch. Die fleischliche Vermischung der Eltern und Kinder widersteht unstreitig der Natur am meisten, weniger unanständig ist der Beischlaf zwischen Blutsfreunden im zweiten Grade ungleicher Linie, noch weniger aber unter Geschwistern, und zu dieser lezten Klasse getraue ich mir nicht, noch eine hinzu zu fügen, ich müßte denn die Unkeuschheit zu einem Zweig der öffentlichen Einkünfte machen, und den Wohlstand verkaufen wollen. Man könnte die erste Art mit der ewigen, die zwote mit zehnjähriger, die dritte mit fünfjähriger Verbannung ahnden. *)

*) Benannter Verfasser in dem Werke der Kriminalgesetzgebung, Blatt 248.

§. 21.

Wieland drücket sich in dem Werke, genannt Geist der peinlichen Gesetze, über dieses Verbrechen mit folgenden Worten aus: Was die unnatürliche Keuschheit betrift, so ist sie schon aus dem Grunde strafbar, weil sie den ursprünglichen Anordnungen, und folglich den Gesetzen der Natur widerspricht. Sie wird aber noch strafbarer in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft, weil der Wollüstling, der sich diesen Lastern überläßt, gewöhnlich ein schlechter Bürger ist, und nur in dem Falle seine Pflichten gegen den Staat erfüllen kann, wenn er durch sein glückliches Genie eben so weit über andere Menschen hervorragt, als er sich durch seine unreine und schändliche Begierden unter die Menschheit erniedriget; Nur diese auszeichnende Geistesgröße ist fähig, dem zerstörenden Einflusse entgegen zu wirken, den die Zerrüttung der Maschine und das gänzliche Verderbnis der edelsten Säfte des Körpers auf die Seelenkräfte eines gewöhnlichen Menschen nothwendig äussern würde.

Der Staat verliert also, weil doch diese meisten Bürger nur alltägliche Menschen sind, immer desto mehr von seiner innern Stärke, je weiter sich jene unnatürliche Wohllüste ausbreiten. Setzet man zu diesen Schlüssen noch hinzu, daß Menschen, die sich zu einer unnatürlichen Unkeuschheit hinreissen lassen, nothwendig ihre Naturtriebe unterdrücken, und also selbst thätig handeln müssen: so bleiben folgende Sätze keinem Zweifel unterworfen: I. Die Entfernung des Wollüstlings von den Geschäften, deren Betreibung er bis dahin vorgestanden hat, ist nicht sowol als eine Strafe der unnatürlichen Unkeuschheit, sondern vielmehr als eine Anordnung zu betrachten, die zur Hintertreibung der in der Zukunft noch bevorstehenden verderblichen Folgen jener unnatürlichen Wollust unumgänglich nothwendig ist. II. Wenn Väter oder Mütter, Vormünder und Erzieher sich einander unnatürlicher Unkeuschheit überlassen; so sind sie nicht allein der Aufsicht über ihre Kinder und Zöglinge, und was die Eltern betrift aller Rechte der

väterlichen Gewalt zu berauben, sondern auch noch überdem mit einer härtern Strafe zu belegen, als andere Wollüstlinge von derselben Gattung, weil sie ihren Kindern und Zöglingen ein Beispiel der verabscheuungswürdigsten Laster gegeben haben, anstatt sie durch eine ganz entgegengesezte Aufführung zur Verehrung der Tugend zu gewöhnen.

III. Soll der Ausbreitung des Lasters gesteuert werden, so muß man dasselbe den Augen der schwachen und leicht zu verführenden Menschen entziehen. Es ist also der Klugheit gemäß, daß die unnatürlichen Wollüste, wenn sie unter einem Volke noch nicht allgemein bekannt sind, soviel wie möglich verborgen, und nicht anders als in der Stille bestraft werden; — Der erste König von Sardinien aus dem Hauße Savoyen Viktor Amadeus hat daher durch die Beobachtung dieses Grundsatzes einen nachahmungswürdigen Beweiß seiner Staatsklugheit gegeben *)

*) Angezogener Verfasser, Blatt 235.

§. 22.

Besecke giebt seine Meinung kürzlich in folgenden Worten, sagend: Wer eine Blutschande begeht, soll zwei Jahre ins Zuchthaus*).

*) Benannter Verfasser in dem Entwurfe eines vollständigen Gesetzplanes, Seite 111, Ziff. 8.

§. 23.

Ich kenne nach den meinigen Grundsätzen keine andere Gattung von Blutschande, als die fleischliche Vermischung zwoer Personen, welche einander in auf- und absteigender Linie verwandt sind; die Folgen, welche aus einem solchen Beischlafe entspringen, sind zu betrübt, und das böse Beispiel, welches dadurch gegeben wird, ist unübersehlich groß, folglich verdient dieses Verbrechen wirklich eine schwere Ahndung, besonders da ich keine schwerere Pflichten der Menschen kenne, als eben die, welche den Eltern aufliegen, und die bei diesem Verbrechen auf das schändlichste nicht nur verlezt, sondern

auch diese Verletzung meistens das lebenslängliche Unglück der geschändeten Kinder nach sich reisset. — Die Eltern, Großeltern u. d. g. welche sich auf diese Art mit ihren Kindern oder Enkeln vergehen, verdienen auf die Stirne gebrandmarket, lebenslänglich zur Zuchthausstrafe, und der schwersten Klasse Arbeit angehalten zu werden, wobei es, wenn die That nicht ganz ruchbar, belassen werden könnte; sollte aber das Verbrechen jedermann bekannt seyn, so wäre nicht räthlich, die Strafe in der Stille zu vollstrecken, sondern der Verbrecher, oder die Verbrecherin ist noch mit einem Schilde: Strafe eines Kinderschänders, öffentlich auszustellen.

§. 24.

Das Kind oder der Enkel, welches, oder welcher mit seinen Eltern oder Großeltern u. d. g. zugehalten, verdient eine gelindere Strafe, und darf überhaupt niemal öffentlich gezüchtigt werden, weil der Nachtheil, welcher ihm aus der öffentlichen Strafe zuwachsen dörfte, auf seine ganze Lebenszeit

den stärksten Einfluß hat; — eine Zuchthausstrafe und zwote Klasse Arbeit auf eine unbestimmte Zeit, welche jedoch nicht über sechs Jahre auszudehnen, wird hinreichen; — ein Fehltritt, welcher meistens aus zu heftiger Liebe gegen die Eltern, und übel verstandenem Gehorsame entspringt. — Sollte hingegen, wie vermuthlich meistens geschehen wird, erprobet werden können, daß das geschändete Kind oder Enkel zu dieser unkeuschen Handlung gar keinen Anlaß gegeben, sondern zu diesem Schritte von seinen Eltern, Großeltern und dergleichen verführet und verleitet worden, so mag eine einjährige Zuchthausstrafe und geringste Klasse Arbeit gewißlich genügen.

§. 25.

Alle übrige Gattungen, welche man zu dem Laster der Blutschande zwingen will, gehören zu der einfachen Schändung, wovon an einem andern Orte.

VI. Kapitel,
Von dem Ehebruche.

§. 1.

In dem ersteren Stande der Natur wuste der Mensch von keiner Ehe, folglich konnte dieselbe nicht gebrochen werden. — Die Ehe ist ein Zweig der nachher theils eingeführten Regimentsform, und theils der nach und nach entstandenen besondern Religionen. — Nach dem mosaischen Gesetze war die Frau dem Manne, und nicht dieser jener die Treue schuldig; denn die Geschichten der ersteren Zeiten zeigen uns sattsam, daß ein Mann mehrere Weiber hatte, wir dörfen nur unter andern in die Geschichte des Lamechs, Jakobs, Esau's und anderer mehr zurücktreten; — Der Ehebruch bestand daher in der fleischlichen Vermischung mit einer Weibsperson, die mit einem andern in der Ehe lebte a). — Die römischen Sitten be-

trachteten dieses Verbrechen aus gleichem Gesichtspunkte b); folglich ward bei einem Beischlafe mit einer ledigen Weibsperson kein Ehebruch, sondern nur eine Schändung oder Hurerei vollbracht c); — Eben dahero erhielt die fleischliche Vermischung eines Ehemannes mit einer ledigen Person gleichen Namen d); — Die Ursache bestand weiters darinn, weil nur der Ehemann das Recht des Bettes hatte, dessen Verletzung das wesentlichste des Ehebruches ausmachte, weßwegen zu diesem Verbrechen nur jene Fälle gezogen wurden, welche das Ehebett eines Dritten verlezten e). — Unsere Kirchenväter hingegen betrachteten dieses Laster auf einer ganz andern Seite, sie gründeten die Verletzung des Ehebettes auf die Verletzung der wechselseitigen ehelichen Treue, welche durch die fleischliche Vermischung mit der Dritten zur Vollkommenheit kam f); — folglich kann heut zu Tag dieses Verbrechen sowol der Ehemann, als auch die Ehefrau begehen g); — Dieser Begriff ist in dem geistlichen Rechte festgesetzet, und in der gan-

zen Christenheit einstimmig eingeführt h); — Auch von unserm alten Gesetzgeber Kaiser Karl dem Fünften bestätigt worden i).

a) Levit. XX, 10.

b) L. 6, §. 1. L. 34, §. 1. ad. L. jul. de adult.

c) Papinian und Modestin, ad L. jul. de adult.

d) L. 18, C. ad L. jul. de adult.

e) Beyer im 3ten Satze.

f) Matth. XIX, 8 - 19. 1 Corinth. VII, 2.

g) Von Böhmer in dem geistlichen Rechte der Protestanten im 5ten Buche der 16ten Aufschrift, §. 20.

h) C. 3, 4, 9. C. XXXII, q. 4, c. 15. C. XXX, q. 5.

i) Der 120te Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 2.

Der Ehebruch wird von verschiedenen Rechtsgelehrten für das schwerste aller Verbrechen, und sogar schwerer als ein Todschlag selbst ausgeschrieen a) *); — Ja derselbe soll so verabscheuungswürdig seyn, daß er gegen die Natur streite, und sogar das unvernünftige Thier dagegen den grösten Abscheu bezeige, wie wir solches bei den Stor-

chen, Purpurvögeln, Elephanten, Löwen, Tauben, Krähen, Luchsen, u. d. g. täglich sähen; — Die Ehe hingegen und dessen unauflößliches Band leite seine Quelle von dem ersten Augenblicke der Schöpfung her, und soll der Urheber der Natur bei der Verehelichung des ersten Menschen Adams mit dem schönsten Weibe der Eva selbst Brautführer b), **) und Priester gewesen seyn ***) welcher das liebende Paar priesterlich eingesegnet, und ihnen verschiedene Gesetze des Ehestandes vorgeschrieben c), ****) anbei die Stelle der Eltern vertreten haben, da er seiner Tochter zum Heirathsgute, und seinem Sohne zur Aussteuer die unumschränkte Herrschaft der ganzen erschaffenen Welt übergeben hätte d). *****)

a) Damhuter in seinem praktisch peinlichen Rechte, dem 89ten Kap. Ziff. 1, 2, u. d. f. —

Rayger Buchstab A. Ziff. 13. — Berlich, Karpzov, Speudel, Prospr. Farinaj. Nik. Boer. u. a. m.

*) Wirklich ein sehr seltsamer Kontrast; — Bei dem Ehebruche wird, oder kann doch wenigstens das menschliche Geschlecht vermehret werden, und bei

dem Todschlage wird dasselbe zuverläßig vermindert, und doch soll jenes ein schwereres Verbrechen als dieses seyn! — Den vorderen Satz können viele Ehemänner in dahiesigen Gegenden bekräftigen, denn wie viele derselben hatten nicht eine ganz unfruchtbare Ehe, schickten ihre Weiber in die Bäder, bekamen sie durch Geschicklichkeit der Aerzte, und vorzüglich durch Beihilfe guter Freunde in gesegneten Umständen zurück? brachten nicht nachher die lieben Weibgen ihren liebtrunkenen Männern viele Erben? Ward nicht so wahrhaft das Menschengeschlecht vermehret? — Man lasse aber ja diesen guten Hörnerträgern ihre Freude, ich hoffe, die jezt im Mode seyende Bauart, wo sie bei hohen Zimmern und Thieren ihr Geweihe nicht so leicht anstoßen und fühlen, werde sie in dieser süßen Trunkenheit noch lange Zeit erhalten.

b) Genesis am 2ten Kap. 23ten Vers.

**) Nicht als Brautführer, sondern als Schöpfer führte Gott das erschaffene Weib dem Manne zu, da er selbst die Schöpfung jener aus doppeltem Grunde, theils zur natürlichen Fortpflanzung dieses so herrlich erschaffenen Menschen, theils zur Glückseligkeit des Mannes für unentbehrlich nötig fand.

***) So wenig als Adam einen Brautführer brauchte, eben so wenig war der Priester nöthig, die Natur zeigte ihm den unläugbaren Trieb, was er thun sollte, er that also blos, was jene ihn lehrte; — Gott wollte auch diesen Genuß oder vielmehr den Endzweck der Schöpfung selbst den beiden ersten Menschen nicht entziehen, oder verbieten, nur der

Gehorsam sollte geprüfet, und jener eine kurze Zeit verschoben bleiben; — Daher verboth Gott dem Menschen den Genuß der Frucht vom Baume des Lebens, dieß übertraten dieselbe, weßwegen die Erbsünde, und aus derselben die betrübten auf die ganze Menschheit bis zu dem Ende ihres Daseyns fortrollenden Folgen, doch aus dem gerechtesten Verhängnisse, entstanden sind. — Würde Gott die ersten Menschen ohne das Verboth priesterlich eingesegnet, und den ehelichen Beischlaf gestattet haben, wo bliebe die Erbsünde? — Folglich ließ Gott den Menschen blos nach der Natur handeln und strafte nur den Ungehorsam.

c) Genesis am 1sten, 28sten Vers. 2ten Kap. 24sten Vers. Math. am 19ten Kap. 5ten Vers.

****) Die Gesetze des Ehestandes hat der übertrieben fromme Rechtsgelehrte nur geträumet; — In dem menschlichen Herzen als dem göttlichen Gesetzbuche waren keine andere Worte eingeschrieben, als: genießet das herrlichste der Schöpfung, wachset und vermehret euch. Wer wird aber darinn etwas von ewiger Treue, von dem unauflößlichen Bande der Ehe, vom Ehebruche antreffen, der Trieb des Menschen war im Grunde der nämliche, den in diesem Punkte die unvernünftigen Thiere fühlten.

d) Joh. Gerhard in seinen theologischen Grundsätzen dem 7ten Band, 4ten Th.

*****) Dieß ist eine unfehlbare Wahrheit; — Gott ist unser allseitig gütigster Vater und unermeßlicher Gutthäter.! O wenn nur dieses die Herzen aller seiner Kinder stäts mit dem gerührtesten Danke an-

flammte, und kein Undank unter den Menschen wohnte. — Allgütiger! Verzeihe diesen Elenden, denn sie wissen nicht, was sie thun.

§. 3.

Entweder wollten unsere alte Rechtsgelehrte die Menschheit mit Betrug täuschen, oder es fehlte ihnen an hinlänglicher Einsicht, und gesunder Philosophie, welcher Abgang ihnen den Ehebruch aus andern natürlichen Grundsätzen als ein schweres Verbrechen zu betrachten nicht gestattete, und sie verführte, daß sie theils zu mehr als poetischen Erdichtungen, theils zu dem dummsten und lächerlichsten Zeug, und meistens zu den offenbarsten Unwahrheiten, folglich einem nicht zu entschuldigenden groben Betrug ihre Zuflucht nahmen; oder der Ehebruch muß lang nicht ein so schwarzes Verbrechen seyn, wofür es das Alterthum uns abmahlen will. Beides mag nach Gestalt der Umstände der Wahrheit am nächsten treten.

§. 4.

Ich bin sehr weit entfernt, den Ehebruch zu vertheidigen, oder ihn für eins der geringsten Laster anzugeben, ich werde vielmehr in der weitern Ausführung gründlich zeigen, daß auch ich dieses Verbrechen als eine schwarze That ansehe, nur soll der Beweis aus natürlichen und einleuchteuden, aber nicht so abgeschmackten Gründen hergeleitet werdeu.

§. 5.

Das natürliche Gesetz, in dessen erstem und reinstem Zustande weiß bereits angeführtermaßen von der unverlezlichen, nur mit dem Tode des einen oder andern Ehegatten erlöschlichen Treue nichts, wohl aber errichteten die damals (ich glaube) glückliche Menschen ledigliche Verträge, und zwar nach eigener Willkühr, welche keine äusere Macht, Gesetze, oder Zwang einschränken oder ausdehnen konnte; — Freiheit war der Wahlspruch, Freiheit brachte jedes Geschöpf bei seiner Ent-

stehung als ein Kleinod mit auf die Welt, Freiheit bestimmte seine Handlungen; — *) Zwo Personen von verschiedenem Geschlechte wurden z. B. miteinander einig, auf eine bestimmte Zeit, oder lebenslänglich das Werk der Liebe oder der Natur zu treiben, Kinder zu zeugen uud solche zu ernähren. — Die Worte des Vertrags bestimmten die Verbindlichkeit; — Den Kontrakt zu erfüllen ist der Mensch nach dem natürlichen Recht allerdings verbunden, sein freier Wille tritt ein, Redlichkeit und das versprochene zu halten, diese Schuldigkeit findet derselbe in seinem natürlichen Gesetzbuche, zu dessen Erfüllung ihn keine schriftliche Aufsätze besonderer Gesetze und Zwangsmittel zwingen müssen, sondern hierzu bestimmt ihn lediglich selbstsprechende natürliche Pflicht: **) Ich bestimmte so eben zwo verschiedene Arten der Ehen nach dem natürlichen Rechte, man erlaube mir, solche näher zu entwickeln. — War der Vertrag auf Lebenszeit geschlossen, so mußte derselbe unverletzlich bleiben, wenn beide Theile solchen

(wie bei allen Kontrakten) aufzuheben sich nicht entschliesen konnten, denn der beiderseitige Wille gab ihnen ihr Daseyn, und ebenderselbe war dieses zu zernichten nur allein im Stande. — Ist die Zeit bestimmt gewesen, welche den Vertrag aufheben sollte, so zernichtete einen solchen der Ablauf derselben nach den natürlichen Begriffen, jeder Theil war wieder frei, jeder konnte einen weitern ihm gefälligen Kontrakt schliessen; — ***) Nur aber mußte noch ein Theil des Kontraktes vor dem Abschied berichtigt werden, dies war die während dieser Verbindungszeit erzeugte und gebohrne Kinder zu erziehen, und zu ernähren; für diese Geschöpfe, weil es bereits in der Schöpfung lag, mußte nothwendig gesorget werden; ****) so lehrte Ehen einzugehen das göttlich- untrüglich- einzig- unbewegliche Recht der Natur, so ergeizten sie den Endzweck ihres Daseyns, der Schöpfung, der natürlichen Liebe, welche das männliche Geschlecht für das weibliche, und dieses wechselseitig für jenes im Innersten des Herzens

aus dem blosen Triebe der Natur fühlt. — Nun verlohr der Mensch seine Rechte, die Laster schlichen ein, Redlichkeit verschwand, keiner konnte den andern zu Erfüllung seiner Pflichten zwingen, das Faustrecht galt, hier unterlag oft der leidende Theil, Unordnung herrschte, eine Abänderung ward nöthig, der freie mit edler freimüthigen Stirne daher trettende Mensch machte ein Opfer — ein Opfer. . . . welches der Sache eine ganz andere Wendung gab; sie traten in der Absicht, Ordnung, Treue, Redlichkeit und Ruhe wieder einzuführen, ihre Rechte an einen oder mehrere auserwählte ab, diese Bevollmächtigte (wir wollen sie Regenten nennen) glaubten in der vorigen Bevölkerungsart Unordnung, und unregelmäsige Wohllust anzutreffen, sie dachten also auf Mittel, die Ehen dauerhafter und beständiger herzustellen, sie verknüpften daher mit diesen Verträgen nicht nur verschiedene Vortheile und Belohnungen, sondern es wurden auch die Ubertretter derselben weit härter, als die Verletzer aller übriger Kon-

traften gezüchtigt; *****) Jene, so dergleichen Verträge errichteten, durften jedoch nicht mehr nach freier Willkühr davon abweichen, sie mußten hinreichende Ursachen ******) diesfals vorlegen, über deren Gültig oder Ungültigkeit das Richteramt erkannte und urtheilte; *******) — Jezt aber trat die Religion ins Mittel, und gab der Ehe ein heiliges unverlezliches Ansehen. ********)

*) Gewiß glückliche Zeiten, wo die ganze Menschheit gleiche Rechte besaß, wo jeder den ganzen Umfang der Größe und der Güte des Urhebers der Natur ganz leicht begreiffen, und in dem grosen ungeheuern Ganzen fassen konnte! . . . . . Doch wozu dieses? . . . Unsere eigene Schuld ist es, daß wir jezt das sind, was wir sind, wir haben bei gerechten Volksführern nichts verlohren, sie werden nur unsere Beschützer und vollstrecken lediglich jenes, was wir im Stande der Natur zu thun ohnehin schuldig gewesen wären.

**) Diese natürliche Pflicht, wohin hat sie sich bei heutiger Verfassung geflüchtet? wo finden wir die alte natürliche Treue wieder? — Was helfen uns Eheverlöbnisse vor Zeugen, schriftliche Verbündnisse? — Was kann der heut zu Tag lächerliche Zwang? — Der betrogene Theil, meistens das arme verführte Mädgen, ist das Opfer der schändlich-

sten Untreue; eine offenbare Probe, daß die alte natürliche Redlichkeit zum Theil dem menschlichen Herzen nach und nach entrissen worden! — Das unter dem Deckmantel einer nachfolgenden priesterlichen Einsegnung betrogene und geschwächte Mädgen mag ihren schändlichen Verführer wegen eines schriftlich vor Zeugen, oder in der Stille geschehenen Eheversprechens anklagen, und auf die Vollziehung der Ehe antragen, was erfolgt, wenn der Betrüger die boshaft hintergangene zu ehelichen sich weigert? .... Ein Abtrag ist alles, was sie hoffen kann, mit diesem schaudervollen Gewinnste geht sie vom Richterstuhle ins offene Elend; — Verachtung, lebenslänglich untergrabenes Glück, ist das Looß oft einer nicht ganz Schuldfreien, doch eben so oft noch sonst rechtschaffenen Mädgens, welchem kein anderes Verbrechen, als zu viel Zutrauen auf die natürlich verlohren gegangene Redlichkeit zuzurechnen ist, beigemessen werden kann; — Und dies geschieht bei Katholisch geistlichen Gerichtsstellen alltäglich, ohnerachtet ohnehin wirklich seltsam ist, daß Leute, welchen der Name einer solchen That schon unheilig geträumet wird, hierüber urtheilen sollen, Leute, bei welchen entweder stumpfgewordene oder stumpfgemachte Naturtriebe, oft auch Mißgunst, dem nämlichen Triebe aus eben so sonderbaren Verfassungsursachen nicht nachfolgen zu dörfen, den ersten Beweggrund zum Urtheile in den Mund legt; — Doch (man sagt) die Ehe wird erst durch die priesterliche Einsegnung vollbracht, folglich gehört das angeführte nicht hierher.

***) Heut zu Tag wird mehr der unschuldige als schuldige Theil gestraft; — Der Unschuldige Ehegatte soll gegen sein Verschulden den natürlichen Trieb der Natur verläugnen, weil der andere Theil ihn schändlich hintergieng; — Da jedoch nach Katholischen Grundsätzen die Ehe ein heiliges Sakrament ist, so hört alles Vernünfteln, in wie weit wir das Verbrechen hiernach bemessen, von selbst auf, und blinden Gehorsam zu leisten wird unsere Pflicht.

****) Und diese Vorsorge geschah ohne allen Nachtheil der unschuldigen Kinder; — Nun werfe man einen mitleidigen Blick auf die Kinder, welche heut zu Tage aus einer wilden Ehe entspringen; — So wie sie das Licht erblicken, bringen sie sogleich lebenslängliche Verachtung, Elend, Schande, und Armuth mit auf die Welt, und doch soll dieses der verbesserte Stand der Natur heißen, wo Unschuld offenbar unterdrücket wird?

*****) Bis hieher wäre in der Anordnung der ersten Volkesführer nichts anstößliches zu finden, sie waren weise, Einsichtsvoll, und dem ersten göttlichen Gesetze, nemlich dem Rechte der Natur, ganz angemessen; haben die Nachfolger diesem gewiß nicht verwerflichen Beispiele nachgefolget?

******) Vermuthlich solche, welche dem eingegangenen Vertrag gemäß oder zuwider gewesen, und dann hatte sich die Menschheit imgleichen keineswegs zu beschweren.

*******) Das Recht der Natur ist, oder war wenigstens unstreitig das erste göttliche Gesetz, und kein nachheriges göttliche Gesetz konnte jenem widerspre-

chen; Denn entweder müste das erste, oder lezte eine Unvollkommenheit, wo nicht gar Ungerechtigkeit umfassen, und wer wagt dies von dem göttlichen Gesetzgeber dem vollkommensten Wesen, dem gerechtesten Richter zu sagen? — So viel bleibt also sicher, es konnten die ersten Verträge nicht wohl als Unordnung und unregelmäsige Wohllust betrachtet werden, vielmehr als ein in den Menschen und dessen Natur gelegter, von Gott selbst gebilligter Trieb, wodurch die herrliche ewig wunderbare Geschöpfe Gottes vervielfältiget, und in Betracht der Schöpfungs-Existenz verewigt werden. — Ob aber die Anfangs vom gütigsten Wesen ganz frei erschaffene Menschheit nach einmal, ich will nicht sagen aus Verhängnis, sondern vielmehr aus Schickung des Urhebers übertragenen Freiheitstheilchen, blos um der neuen Regierung damals verborgene Vortheile zuzuspielen, sich hierin den Kappenzaum anlegen zu lassen, sich freiwillig sollte entschlossen haben, oder ob vielmehr dieses ein billig- oder unbilliger Zwang gewesen, gehört freilich eigentlich nicht zur Kriminalgesetzgesetzgebung; ..... Aber die Folgen ... die Folgen, welche uns neue Sünden, neue Verbrechen erschaffen, gehören doch hierher? — Wir müssen gleichwol einlenken, und sollen uns begnügen, daß alle (wie man sagt) polizirte Völker das Band der Ehe begenemiget, und den unehelichen Beischlaf für eine Unordnung anerkannt haben; — Allein ist es eben deswegen untrügliche Wahrheit? — Meine Feder wird stumpf, und eben hier versagt sie mir wider Willen ihre sonst ganz treue Dienste, ich schweige.

*******) Hingegen ist von den Katholicken nichts einzuwenden, die Religion will, und befiehlt solches, einem jeden stehet frei nach seiner Gewissensüberzeugung sich zu dieser oder jener Religion zu bekennen, wählt er die Katholische, so muß er sich auch deren Vorschrift gefallen lassen.

§. 6.

Um die Schwere dieses Verbrechens genau bestimmen zu können, müssen wir die Sache betrachten, so, wie sie jezt ist; — Die verlohrnen Rechte der Natur dürfen wir wohl in der Stille beweinen, aber hier nicht in Rücksicht nehmen; — In so weit von einer weltlichen Strafe die Frage ist, so liegt die strafbare Handlung lediglich in der Verletzung der ehelichen Pflicht und des Vertrages, welche beim Antritte der Ehe die Eheleute einander auf Lebenszeit angelobet, folglich den Vertrag eingegangen haben. — Das Verbrechen erscheint jedoch nach heutiger Verfassung nach Gestalt der Personen und beitretenden Umständen bald schwerer, bald leichter, so wie sich dieselbe abändern.

§. 7.

Leichter ist die That in Betracht des ehebrecherischen Ehemannes, als der ehebrecherischen Ehefrau; — Beide beleidigen zwar die Ehre und das Eigenthum; — Die Ehre, sagt ein Globig und Huster, weil das Vorurtheil den leidenden Theil verachtet, und selbigem noch eine Folgerung, von den meisten Fällen die Veranlassung beimißt; — Das Eigenthum, denn Beide haben einander eine wechselseitig ausschließende Liebe angelobet, kein Theil darf dem andern solche entziehen; — Dieß Eigenthum ist weit beträchtlicher, als das Eigenthum anderer Güter, und überdieß kömmt die verschwundene Hoffnung, seine Tage in der glücklichsten Verbindung dahin zu leben, sie in den Armen seines Gatten zu beschliessen, in Anschlag, denn dieß ist ein unschätzbarer Verlust, besonders weil die eingeschlichene Eifersucht den Ehebruch noch vergrößert *). Das ehebrecherische Weib hingegen begeht noch einen besondern Diebstahl, wenn dem Mann die

That verborgen bleibt, der Mann steht in Gefahr Erben zu bekommen, welche seine Kinder nicht sind, den rechtmäßigen Zweigen der ehelichen Liebe wird ein Theil der Erbschaft entzogen, und hier tritt zugleich das Verbrechen der Verfälschung ein.

*) Benannter Verfasser in der Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Blatt 231.

§. 8.

Verschiedene Nebenumstände können das Laster des Ehebruches bald leicht, bald schwer machen; — Hieran ist wohl nicht zu zweifeln, die einzelnen Fälle werden in einem besondern Theile erscheinen. — Wir wollen dahier zum Beispiel nur einstweilen einen ganz einfachen Umstand anführen, welcher das Verbrechen stark zu mindern im Stande ist, wenn nämlich ein Ehegatte dem andern die eheliche Pflicht versagt, folglich selbst den wesentlichsten Theil des Vertrags verletzet; — Ich will nicht sagen, daß diese Handlung des einen Theiles bei dem andern

den Ehebruch zu rechtfertigen im Stande sey, doch ist so viel gewiß, daß dieselbe das Verbrechen selbst unendlich mildere; dergestalt zwar, daß solches von dem höchsten Grade der Schwere, auf die niedrigste Sprosse der Strafleiter herabgesetzet werde.

§. 9.

Einige Rechtsgelehrte rechnen den Beischlaf eines ehelich Verlobten mit einer andern dritten Person imgleichen zum Laster des Ehebruches a), welches sie zugleich verleitet, den Ehebruch in den wahren b), und Scheinehebruch c) abzutheilen d), unter welcher Benennung eben lezt erwehnte Gattung verstanden werden will.

a) Lud. Gielhaus in seiner Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 2ten Kap. der 18ten Aufschrift. — Bozer, Karpzov, Lauterbach, Stryk, u. a. m.

b) Adulterium verum.

c) Quasi adulterium.

d) Frid. Philippi in der Abhandlung von dem Ehebruche der Verlobten, Leipzig, 1692.

§. 10.

Nach dem Begriffe, welcher in den vorausgegangenen Sphen von dem Ehebruche vorgeleget worden, scheint keinem Anstande unterworfen zu seyn, daß dieß angeführte Verbrechen ein wahrer Ehebruch sey, da die versprochene Treue imgleichen verletzet werde, folglich der Treubrüchige mit dem Ehebrecher eine gleiche Strafe verdiene *). — Das Verbrechen der Verfälschung, da ein Vertrag gebrochen wird, finden wir wohl in angezogenem Falle, hingegen] ein 'Ehebruch ist nicht möglich, die Ehe wird auch mit Hindansetzung der Religionsgebräuchen, durch den eingegangenen Vertrag, d. i. das beiderseitige Einverständniß, und den wirklich ehelichen Beischlaf vollbracht; geht dieses ab, so ist kein Ehestand vorhanden, folglich kann auch unmöglich die Ehe gebrochen werden.

*) Allein darf ich fragen, wo ist der Staat, welcher die treubrüchig Verlobten jemalen mit der Strafe des Ehebruches gezüchtigt habe? und wo finden wir einen Ort, welchen Menschen bewohnen, die

nicht fast täglich dergleichen Vorfälle aufzeigen können? — Ich lasse gelten, daß vielleicht das am meisten verzeihliche Laster der einfachen Schändung daselbst gestraft, die angelobte Treue hingegen als ein wirklich grösseres Verbrechen ganz ungestraft gebrochen werde. — Wer weiß, vielleicht ist diese Verfassung nicht die schlechteste, denn wann würden die peinlichen Gerichtsstühle Strafen gegen die Treubrüchige zu bestimmen wohl fertig werden, da die alte deutsche Redlichkeit, wo nicht ganz begraben ist, doch wenigstens mit mehr als anderthalb Füßen im Grabe steht? — Wir finden zwar noch ehrliche Biedermänner, sie sind aber äusserst selten, und wenn wir sie finden, was ist ihr Looß? Kein anderes, als daß wir sie gerade wegen ihrer Redlichkeit vielleicht gar verachten, wenigstens doch mißkennen. — Selbstzufriedenheit, Bewußtsein der Rechtschaffenheit — und Seelenruhe sey euer Trost! Was wollt ihr mehr? Ihr wisset ja, meine redliche Freunde! daß Undank blos hier in der Welt wohne, eine bessere Hinsicht wird euch gewiß erkennen, ... belohnen.

§. 11.

Der Ehebruch wird weiters in den doppelten, sonst Oberhurerei genannt a), und den einfachen b) abgetheilt c); unter jenem wird verstanden, wenn von zwoen Personen, die beide schon mit einander in der Ehe leben,

unter diesem, wenn die That von einer verehelichten mit einer ledigen Person begangen wird d).

a) Adulterium duplicatum.

b) Adulterium simplex.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 15ten Kap. §. 306.

d) Meister in der Abhandlung des peinlichen Rechtes unter der Aufschrift: vom Ehebruche, §. 2.

§. 12.

Diesen Unterschied haben zwar fast alle peinliche Rechtslehrer durchgängig, und ohne alle Ausnahme angenommen; — Nur ich kann eine hinreichende Ursache nicht ergründen, und finde vielmehr, daß diese Abtheilung meinen Grundsätzen ganz widerspreche. — Die Seele des befragten Lasters ist die Verletzung der ehelichen Treue; — Wer kann denn diese wohl verletzen? — Niemand als jener, der solche angelobet hat; — Folglich ist nur der dieses Lasters fähig, welcher wirklich in einer Ehe lebet, mithin giebt es nur eine einzige Gattung des

Ehebruches, weßhalben ich keine Tabelle von diesem Verbrechen zu liefern im Stande bin.

§. 13.

Der Ehebruch ist ein Verbrechen, es geschieht daher aus arglistigem Betrug, und wird durch einen unehelichen Beischlaf vollbracht, hieraus lassen sich verschiedene Schlußsätze bilden; vorzüglich im Allgemeinen, daß alle jene dieses Verbrechen nicht begehen können, denen dasselbe nicht zuzurechnen ist, folglich im besondern, 1stens, wenn eine Frau mittelst Furcht oder Gewalt zu einer solchen Handlung gezwungen wird a), — 2tens, wenn die Frau in einer Verstöhrung des Kopfes, oder bei dem höchsten Grade der Trunkenheit, oder im Schlafe *) einen andern zu sich läßt b), 3tens, wenn ein Ehegatte in einer gerechten Unwissenheit wandelt c); — Aus diesem lezten Satze wird abermals geschlossen, daß der Ehebruch entweder der Betrug- d) oder Schuldvolle e)

seyn könne; — Lezter soll andeuten, wenn der Ehebruch nicht aus arglistigem Vorsatze, sondern aus Schuld oder Unwissenheit vollbracht werde, ohnerachtet diese Gattung, wenn die Unwissenheit zu entschuldigen ist, mehr für eine einfache Schändung, als für einen Ehebruch zu halten ist f). Zu dem Betrugvollen wird die Wissenschaft und der arglistige Betrug ausdrücklich erfordert g); — Die einzelnen Fälle hat der Rechtslehrer Koch in oft angezogenem Werke, und in einer besonsondern hierüber verfertigten Tabelle nach den alten bisherigen Grundsätzen entworfen. — Das Uiberflüßige dieser Abtheilung zeigt sich von selbst, da der sogenannte schuldvolle Ehebruch durch die unüberwindliche Unwissenheit entweder das Verbrechen ganz auflöset, oder durch den überwindlichen Irrthum zur lediglichen Milderungsursache übergeht; und wenn der arglistige Vorsatz ganz fehlt, so finden wir ohnehin kein Verbrechen, daher 4tens dieses Verbrechens jener unfähig ist, welcher wahrhaft geglaubt hat, daß sein Ehegatte verstorben sey h); — 5tens, wenn

der Ehemann durch einen unüberwindlichen Irrthum eine andere Weibsperson für seine Frau hält, ihr beiwohnt und sie beschläft, oder eine Ehefrau auf gleiche Art sich von einem Dritten beschlafen läßt i) **); Endlich 6tens, wenn eine ledige Mannsperson mit einer verheiratheten Frau, welche er für eine Jungfrau, Wittwe, oder Hure ***) gehalten habe, beiwohnt ****), besonders wenn sie sich selbst für ledig ausgegeben habe k). — Ein solcher Irrthum kann nicht anders als durch Nebenumstände, Vermuthungen, und allenfalsigen Eid erprobet werden l) *****).

a) Bartl. Brixiens. in der 33sten Frage.

Berlich. im 4ten Theil, dem 27sten Abschluß, Ziff. 59.

*) Dieß muß wahrhaft ein gesunder Schlaf seyn, welcher Vorwand vielleicht manche keusche Ehefrau von der gesetzmäßigen Strafe des Ebebruchs befreien könnte.

b) Schöpfer unter der Aufschrift zu dem julischen Gesetz, von dem Ehebruche, Ziff. 57.

c) Voetius im 1sten Abschluß, §. 8.

d) Adulterium dolosum.

e) Culposum.

f) Lauterbach, im 1sten Abschluß, §. 4.

g) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 15ten Kap. §. 307.

h) Bannizа in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 1sten Th. 2ten Buch, 23sten Kap. §. 541.

i) Der nämliche bei angeführter Stelle.

**) Freilich ein grober Irrthum, doch dient er immer der Strafruthe zu entgehen.

***) Mit Erlaubniß, ist dieses Muster der Keuschheit vielleicht keine Hure, da sie, ohne zu sagen, daß sie geehelicht sey, einem Dritten fleischlich beiwohnt? — Dieser Irrthum mag der verzeihlichste seyn.

****) Dieser Fall ist ja ohnehin nach meinen Grundsätzen in Betracht der ledigen Person kein Ehebruch.

k) Mod. Pileus in der 23sten Frage. — Joh. Andr. Hunn, Ant. Gamma, u. a. m.

l) Maskard von den Proben dem 881sten Abschluß, Ziff. 8. — Lauterbach, Karpzov, u. a. m.

*****) Ja man lasse nur bei diesen Verbrechen Eide schwören, und ich stehe dafür, daß aus Ehebrechern auch allzeit Meineidige erzwungen werden; welcher Ehemann wird nicht wohl entweder um der Schande und Strafe zu entgehen, oder den ehelichen Hausfrieden zu erhalten, die paar Worte dem Richter nachsagen?

§. 14.

Aus dem nämlichen Grundsatze, daß den Ehebruch ein unehelicher Beischlaf ausmache,

soll auch ferner folgen, daß die Einlassung des Saamens erfodert werde, ohne welche der Ehebruch nur ein versuchtes, höchstens ein angefangenes, nicht aber vollbrachtes Laster sey a); — Dieses wird vorzüglich an jenen Orten, wo auf den Ehebruch eine Todesstrafe wartet, mittelst beiderseitigen Eingeständnisses, und Uibereinstimmung aller übrigen Nebenumstände bewiesen b).

a) Von Leyser in der 576sten Probe. — Struben in dem 3ten Theil der rechtlichen Bedenken, Ziff. 24.

b) Hartmann Pistor in der 33sten Bemerkung, Ziff. 24. — Erick. Maurick im 2ten Theil der 9ten Berathung, Ziff. 7. — Schöpf. — Karpzov, Harprecht, Bayer, u. a. m.

§. 15.

Da nun ferner zum Ehebruch die Verletzung der ehelichen Treue erfodert wird, so ziehen die meisten Schriftsteller hieraus den weitern ganz richtigen Schluß, daß dieses Verbrechen unter Verlobten nicht Platz habe a), und ist diese Meinung nach dem Ge-

richtsgebrauch durchaus angenommen b), doch wollen andere, daß die, welche die einander versprochene Treue brechen, härter als die einfache Schänder gestraft werden sollen c); abermal andere behaupten, daß diese Gattung nur einen Scheinehebruch ausmache d), und tritt diesen Grundsätzen das römische Recht bei e); — Nach jener Meinung soll der Begriff vom Ehebruche schwinden, wenn keine gültige oder rechtmäßige Ehe vorhanden, oder solche durch die geschehene Ehescheidung bereits aufgehoben worden, in welchem Falle gleichwohlen durch Urtheil und Recht die Ehescheidung erkannt werden muß; — Allein gleichwie die Scheidung von Tisch und Bett und die bößliche Verlassung des einen Ehegatten das eheliche Band nach den katholischen Grundsätzen nicht aufzuheben vermag, eben so ist nach denselben eine fleischliche Vermischung mit dritten Personen unter diesen Umständen allzeit ein wahrer Ehebruch, dergleichen Fälle werden aber immer gelinder als ein eigentlicher Ehebruch bestraft g). — Dies Laster verliert

gleichwol seinen Namen ganz, wenn die Ehe selbst wegen einem dieselbe trennenden Hinderniß an sich null und nichtig ist h).

a) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theils, 8ten Abschnitt, §. 445.

b) Kranz in der Schutzschrift der Angeklagten, 2ten Th. Blatt 330, Ziff. 138.

c) Von Böhmer zum 120ten Artikel der karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 3.

d) Math. von den Lastern dem 48sten Buch der 2ten Aufschrift, dem 2ten Kap. Ziff. 17. — Philipi in der Abhandlung von dem Ehebruche der Versprochenen.

e) L. 13, §. 3. D. & L. 7, ad L. jul. de adult.

f) Cothmann im 1sten Theil, der 10ten Antwort, Ziff. 215.

g) Harprecht in der 54sten Entscheidung, Ziff. 46. — Quistorp, Wernher, Berger, u. a. m.

h) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes 1ten Th. 2ten Buch, 23ten Kap. §. 544.

§. 16.

Dieß Laster soll ein Ehebruch bleiben, wenn 1stens ein Ehegatte dem andern die eheliche Pflicht versagt *), und deßwegen einem Dritten beiwohnt, dieser Umstand zieht

jedoch eine gelindere Strafe nach sich a). — 2tens, wenn ein Ehegatte zum Beischlaf unvermögend ist **), welcher Fall abermal, doch nur mit einer gelindern Strafe geahndet werden will b); — 3tens, wenn der Ehebruch von einer Frau wegen der übeln Behandlungsart des Mannes vollbracht wird c), ***) und dergleichen mehr, die im Grunde betrachtet aber nichts als Milderungsursachen sind, und ein anderer Theil umständlich vorlegen wird.

*) Nach den natürlichen Begriffen des Ehestandes möchte grad das Gegentheil zur Wahrheit werden, weil der Kontrakt von der einen Seite unerfüllt bleibt, folglich der andere imgleichen davon mit allem Fug und Rechte abweichen kann.

a) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 2ten Th. 61ten Frage, Ziff. 21. — Harprecht, Stryk, u. a. m.

**) Gleiche Ursache, gleiche Folge. — Nur mit dem wesentlichen Unterschiede, daß hier wirklich kein Ehestand gedacht werden könne, weil der Hauptendzweck aufhört; doch nach Katholischen Religionsätzen verhält sich die Sache ganz anderst, diese scheinen also nicht nach den Grundsätzen des (wie man sagt) unabänderlichen Rechts der Natur eingerichtet zu seyn, eins muß trügen, ... aber welches?

b) Speudel in seinen juristischen Fragen, Buchstab A. Blatt 42.

c) Berlich. im 4ten Theil dem 27sten Schlußsatze, Ziff. 59.

***) Nach den in meinen beiden vorigen Noten angeführten Quellen mag auch hier der Ehebruch schwinden, denn der eheliche Beischlaf ist ein Werk der Liebe, wenn nun der eine Theil den andern mißhandelt, sollte dieses Liebe zeigen? . . . Reitze zur ehelichen Beiwohnung geben? . . . . Wer ist im Grund Ursache, wenn der mißbrauchte Theil das Werk der Liebe, da er solches nicht bei dem andern Gatten, wol aber in ihm den Verfolger — den Tyrannen findet, bei einem Dritten suchet, einen neuen Vertrag dießfalls eingeht? — Wer hat hier den ersten Vertrag zernichtet?

§. 17.

Das Verbrechen des Ehebruches wird wie alle übrige fleischliche Laster erprobet, folglich durch das beiderseitige gleich übereinstimmende Eingeständniß der Verbrecher a); — Dahingegen keineswegs durch das Bekenntniß der Ehebrecherin, wenigstens nicht gegen den Ehebrecher, es müßten dann ganz besondere und wichtige andere Anzeigen beitreten b). — Uiberhaupt ist das Eingeständ-

niß des einen ehebrecherischen Theiles nicht hinreichend c); dieses gnügte jedoch zeither an solchen Orten, wo die Todesstrafe bei diesem Verbrechen nicht eingeführet war d).

a) Hartm. Pistor in der 33sten Bemerkung, Ziff. 24.

b) Math. Wesemb. im 6ten Th. der 295sten Berathung, Ziff. 1, u. d. f.

c) Berlich. im 4ten Th. der 27sten Berathung, Ziffer 130.

d) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 60sten Frage, Ziff. 34.

§. 18.

Der Ehebruch soll auch durch Zeugen bewiesen werden, und zwar 1stens, wenn dieselbe ausreden, daß sie die Ehebrecher auf der That selbst angetroffen a); — Doch ist nicht genug, wenn die Aussage dahin gehet, daß sie den Mann auf dem Weib liegen gesehen, sondern sie müssen auch Augenzeugen seyn, daß das männliche Glied der weiblichen Schaam eingepropfet gewesen b), denn es kann ein Mann auf dem Weibe liegen, ohne mit ihr Ehebruch zu treiben, der Mann

kann unvermögend seyn c), — ohnerachtet einige Rechtslehrer für hinlänglich erachten, wenn die Zeugen aussagen, daß der Mann mit einem Weibe gelegen habe d), weil dies eben so viel gesprochen wäre, als wenn man behaupte, sie hätten mit einander Ehebruch getrieben e); — 2tens, wenn die Zeugen ausreden, daß sie den Mann mit einem Weibe im Bett nackend angetroffen f); da dieses eine der stärksten Vermuthungen ausmache g); — doch nehmen sie die Fälle aus, wenn die Zeugen ausreden, daß ein Mann mit einem Weibe in einem Zimmer sich allein eingeschlossen, jener die Beinkleider eröffnet gehabt, und diese das Zimmer zu eröffnen verweigert habe h). — 3tens, Wenn die Zeugen aussagen, wie sie im Verborgenen gesehen, daß der Mann die Frau geküsset, und sehr bekannt umarmet i), oder daß der Mann die Hände auf die Brüste des Weibes geleget habe k); — 4tens, soll der Ehebruch durch die Hausgenossenen als gültige Zeugen erprobet werden, da derselbe heimlich zu geschehen pflege l); 5tens, Sind Zeugen gül-

tig, wenn auch schon der eine die That heut an diesem, und der andere auf einen andern Tag, an einem andern Orte gesehen zu haben behaupte m).

a) Joh. Mar. Monti von den Zeugen, unter dem Worte Ehebruch.

b) Marsil. in der 1ten Berathung, Ziff. 47.

c) Campeg in der Abhandlung von den Zeugen, unter der Aufschrift von dem Ehebruche.

d) Sylvius in der 3ten Berathung, Ziff. 2.

e) Mar. Sozin in der 34ten Berathung, Ziff. 15.

f) Maskard von den Proben, im 1ten Th. dem 59ten Abschluß Ziff. 8.

g) Damhuter in dem praktischen bürgerlichen Rechte dem 178ten Kap. Ziff. 14.

h) Cravett in der 205ten Berathung, Ziff. 20.

i) Roll. von Vall in der 24ten Berathung, Ziff. 6.

k) Maskard bei angeführtem Werk und Stelle, Ziff. 15.

l) Alber. von Mallet in der Abhandlung von den Zeugen, dem 2ten Kap. Ziff. 67.

m) Speidel in seinen juridischen Fragen, Buchstab A. Blatt 46.

§. 19.

Weiters soll dieses Verbrechen durch Vermuthungen erprobet werden, und zwar

erstens, wenn die Frau ausser dem Hauße des Ehemannes übernachtet; a) *) — Es werden jedoch die Fälle ausgenommen, wenn der Mann selbst die Frau aus dem Hauße geworfen, b) **) oder das Uibernachten an einem dritten Orte mit Vorwissen des Mannes geschehen. c) ***)

a) Maskard von den Proben, dem 1ten Th. 60ten Abschluß, Ziff. 1.

*) Ohnerachtet diese Vermuthung bis zur Erprobung des wirklichen Ehebruches noch einen sehr bedenklichen Schritt zu wagen hat, so mögte doch eine solche zärtliche Gattin hierdurch allerdings ihrem Manne nicht die besten Gedanken von sich einprägen, ein mancher würde sie mit gleicher Ehre belohnen, und für allzeit ausser dem Hause übernachten lassen. — Ich hoffe doch mit Recht? —

b) Cravett in der 205ten Berathung, Ziff. 50.

**) Hier muß der handfeste starke Herr Gemahl seinen Strohwittwenstand für diese Nacht sich wohl selbst zuschreiben, und wenn die Frau ausschweift, wer ist Ursache? wer brach den Vertrag?

c) Cyn. Balt, Cravet, u. a. m.

***) Dieser Fall kann Vermuthung zum Ehebruch, auch nicht geben; — Wenn der Mann bekannt ist, daß ihm der alleinige Besitz seiner theuersten Helfte nicht stark am Herzen liegt, und daß er den Genuß mit einem Dritten für klingende Münzen zu

theilen, eben hierüber kein gefährliches Erbrechen bekömmt, oder sich seinen Kopfputz zur Ehre rechnet, so dörfte wohl Verdacht entstehen, daß die Frau ihrem Brod nachgegangen, aber hinlängliche Vermuthung zur Bestrafung wird dieses niemal abgeben können; sonst aber, wenn die Uebernachtung an einem dritten gleichgültigen und unverdächtigen Orte geschieht, so wird doch dieses wohl keinen übeln Verdacht erregen können?

§. 20.

Die zweite Vermuthung macht aus: Wenn ein Mann in dem Hause eines schönen Weibes angetroffen wird. a) — *) Denn die Schönheit eines Weibes und Wohlust sind zwo unzertrennliche Gefährtinnen, daher ein schönes Weib keusch zu leben kaum im Stande sey, b) **) die Keuschheit soll so zu sagen einem immerwährenden Streit unterworfen seyn. c) ***) Der Sohn ist bekanntlich seine Mutter auszusteuern nicht verbunden, wenn aber solche schön und arm ist, so muß er, damit sie nicht in das Laster der Unkeuschheit herabsinke, dieselbe aussteuern. d) ****) Drei Punkten sollen bei einem Weibe Unkeuschheit verrathen lassen, nemlich Schön-

heit, Jugend, und Armuth; e) *****) Der Geschmack seye jedoch unter den Mannspersonen so verschieden, daß der nämliche Gegenstand diesem eine Grazie, und einem andern ein Scheusal der Natur dünke. f) ******) Wenn hingegen ein Mann bei einem schönen Weibe angetroffen werde, so erprobe dieses nichts gegen leztere, weil jener gegen den Willen der Frau sich ihr könne aufgedrungen haben. g) *******) Doch geht diese Vermuthung in ein bloses Nichts über, wenn der Mann und Frau Blutsfreunde sind, oder der Mann eine andere vernünftige Ursache, warum er zu der Frau gehe, anzugeben im Stande sey. h) ********)

a) Aug. Aret. in einer besondern Abhandlung vom Ehebruche.

*) Wenn dieses schlechthin einen übeln Verdacht gegen einen Mann ausmachen könnte, so wären Männer und Weiber wirklich zu bedauern; — Die Weiber, weil sie weit eingeschränkter, als in einem türkischen Serail, leben müßten, und die Männer ausser ihren Weibern mit keiner andern Seele des weiblichen Geschlechtes einen erlaubten Umgang haben könn-

ten, ohne Gefahr zu lauffen, eines Ehebruchs verdächtig zu werden; — wirklich eine herbe Vermuthung, wenn diese wahr seyn sollte, und so müsten die meisten Männer und Weiber in die Classe des gehornten Viehes gehören.

b) Maskard von den Proben im 1ten Th. dem 61ten Abschluß Ziff. 2.

**) Der Verfasser dieser Ausdrücke muß entweder der lächerlichste Philosoph oder ein wahrer Grauschimmel gewesen seyn, bei welchem die Empfindung der Liebe so stumpf geworden, daß er sogar alle Achtung für das schöne Geschlecht aus den Augen gesetzet, unartig geworden, und demselben die abscheulichsten Grobheiten gesagt habe; — Schönheit ist zwar der Verführung allzeit ausgesetzet, allein sie kann mit der Keuschheit (es verstehet sich einer vernünftigen) gar wohl bestehen und dann erscheint jene erst in ihrem vollen Glanze.

c) Ovid. lis est cum forma magna pudicitiae.

***) Dieser Satz mag eher als die vorigen der Wahrheit angränzen; — Die Schönheit wird freilich öfters versucht werden, doch ist nicht zu behaupten, daß alle Mannspersonen ohne Ausnahme, welche das herrlichste Geschöpf Gottes, nemlich ein schönes Weib, gern sehen, ihren Umgang wünschen, auch eine Verführung bezwecken, noch weniger, daß jede Schönheit der Versuchung nothwendig unterliege.

d) Balth von der Abhandlung der Aussteuer.

****) Sollte natürliche Pflicht nicht fodern, eine jede sowol schöne, als auch der äusern Gestalt nach

häßliche bedürftige Mutter zu unterstützen? — Wer weiß, warum der Allmächtige vielleicht den Kindern hinlängliche Nahrungsmittel bescherte.

e) Der nämliche, daselbst.

*****) Schönheit, Jugend, und Armuth sind freilich drei Punkten, welche der Gefahr am meisten ausgesetzet sind, gleichwol dieser nicht allzeit unterliegen; Den schröcklichen Felsen, woran so viele Keuschheiten zeither gescheitert sind, kann man drei herrliche Rettungsmittel entgegen setzen: — Gute Erziehung, richtige Lehrbegriffe die Jugend zu leiten, und eine gute Polizei.

f) Maskard bei angezogenem Werke und Stelle.

*******) Ein Satz, der die Wahrheit selbst ist; aber auch dieser Geschmack gehört vorzüglich mit zur menschlichen Glückseeligkeit, denn wo würden unsere häßliche weibliche Seelen sonst Männer finden, und wie würden sie solche lebenslänglich an sich gefesselt halten können? besonders da unter zehn Frauenzimmern kaum eine seyn wird, die man wahrhaft schön nennen kann, doch viele werden immer noch etwas haben, welches zu reitzen vermögend ist. — Nur Tugend und ein gutes Herz, meine Schönen! ist die sicherste Kette, womit ihr die Männer als eure Sclaven an euch knüpfen könnt, Schönheit entflieht mit euren Jahren, mit euren Schicksalen; — Tugend und Rechtschaffenheit aber verweset nie, und geht mit euch zum Grab.

g) Aug. Aret. in bereits angezogener Abhandlung.

******) Es erprobet weder gegen den Mann, noch das Weib, doch ist die angegebene Ursach unbegreiflich, welche höchstens, wenn der Hauptsatz richtig wäre, in eine kahle Entschuldigung übergehen könnte.

h) Jo. von den Anverwandten in der 127ten Berathung.

*******) Die lezte Ausnahme hebt die so hoch gepriesene Vermuthung im ganzen auf, weil kaum einem Manne ein Vorwand, seinen Besuch zu bemänteln, entgehen wird; — Wogegen die erste den Verdacht eher vermehren, als vermindern könnte; denn wie oft muß nicht die Blutsfreundschaft einen gültigen Vorwand abgeben, und das vorgesezte Laster selbst bemänteln?

§. 21.

Ohrenzeugen machen auch drittens eine Vermuthung aus, z. B. wenn durch eine dünne Wand oder dergleichen eine fleischliche Erschütterung und von den handelnden verschiedene auf die That passende Worte vernommen werden. a) *)

a) Schenk in der Abhandlung von den Zeugen, dem 13ten Th. Blatt 13, Ziff. 44.

*) Wie leicht das Gehör den Menschen betrügen könne, haben schon mehrmalen die Lausterer erfahren, da sie üble Handlungen von ihren oft besseren Nächsten zu erfahren gesucht, aber nichts als ihre eigene Schande

erfahren haben; Wie oft werden nicht Worte mißverstanden? — Wie viele ganz gleichgültige Handlungen können nicht dem nämlichen Geräusche eines unerlaubten Liebeshandels in den Ohren eines selbst Unzüchtigen gleichen? und dies sollte eine Probart des Ehebruches ausmachen? Welches Verbrechen gleichwol auf die eheliche Eintracht, Glück und Vergnügen vielleicht zweier sonst ganz vergnügter Eheleute einen so wesentlichen Einfluß hat.

§. 22.

Die vierte Vermuthung soll in dem öffentlichen Rufe bestehen a) *); Jedoch könnte dieser Verdacht nur die Wirkung haben, daß die Scheidung vom Tische und Bette darauf erfolgte **), besonders wenn noch einige Ohrenzeugen, z. B. durch eine dünne Wand eine unkeusche Handlung vernommen zu haben, die Probe ergänzen b) ***); gleichwol werde der Ehebruch mittels des öffentlichen Rufes mit Beitretung anderer Vermuthungen erprobet c) ****).

a) Cambeg in der Abhandlung von den Zeugen.

*) Die Welt sagts, wer ist dieses? entweder müsige Leute, die ihrer vielleit ganz edeln Mitmenschen Schritte und Tritte nach ihren schlechten Handlungen bemessen; — Oder Feinde von dem, wel-

chen sie beurtheilen wollen. O meine redliche Biedermänner, laßt die heut zu Tage verdorbene Welt sprechen, was sie will, wenn nur eure Brust ganz frei und sicher ist, denn wer verläumdet mehr, als die Welt? . . . . Wer verkennt den Rechtschaffenen mehr als eben diese? . . . . Aber warum, weil sie im allgemeinen ganz verdorben ist. — Mit Widerwillen entfährt mir diese Beschuldigung, doch Wahrheit kann nie einer Lügebestraft werden. Die Beispiele ziehen an, — der kleine lernt das böse vom größern, anfangs war das Uibel klein, und nun wird es allgemein; — Aufklärung ist gewiß nicht die Ursache, denn diese müßte gerad das Gegentheil gebähren, aber das böse Herz, Neid, Mißgunst, welch beide lezte durch die anwachsenden Bedürfnisse wegen des unerschwinglichen Stolzes und Großthuns, sonst Luxus genannt, gezeuget werden, sind es, welche den Menschen als Menschen fast unkenntlich machen, ihm die ächte Moralität entziehen; — Und gleichwol ist dieß der verbesserte Stand der Natur; — Genug daß ein Mensch, folglich ein unvollkommenes Wesen, das Werk des Schöpfers des vollkommensten anbethungswürdigsten Gutthäters zu verbessern gewagt habe; — Sollte nicht mit dem erloschenen ersten Stande der Natur, mit der ersten Schöpfung Treue und Redlichkeit verloren gegangen seyn? — Und izt sollte der meistens absichtlich falsche Ruf den einzelnen allein zum Verbrecher machen können, wo oft Tugend zum Laster herabgesetzet, und Laster zur Tugend gekrönt wird.

**) Die Absonderung vom Tische und Bette soll nur auf diese Vermuthung erfolgen können? — Und

darf ich fragen, was von der Ehe übrig bleibt? — Ein Schatten? Nein ein Geist, ein Gespenst? und diese sind der vtereckigte Zirkel, dessen Inhalt wohl zu berechnen, aber dessen verschiedene Beschaffenheit in eins umgegossen eine Unmöglichkeit ist, folglich bleibt ein groses Null in einem grauen Felde, das Sinnbild einer ganz neu erschienenen Monatschrift, das graue Ungeheuer genannt, übrig; — Wer noch etwas anders zu finden vermeinet, der wage sich ja nicht in dieses graue Null, sonst mögte ihm der Verfasser dieses Ungeheuers noch weit mehrere Wahrheiten sagen, als ich in diesem Kapitel gewaget, und noch wagen werde, Ich hoffe nicht daß ein anderes Ungeheuer sonst Politik genannt diesen würdigen Mann schröcken, sondern er vielmehr stätshin seiner herrlichen Laune treu verbleiben, und uns in den noch übrigen Monatschriften gleiche Wahrheiten schenken werde.

b) Maskard von den Proben, in dem 63sten Abschlusse, Ziff. 2.

***) Von hören sagen lügt man gerne; — Und wird sich dießfals auf die zum vorigen §phen angeführte Note bezogen.

c) Alex. in der 189ten Berathung, Ziff. 10.

****) Wenn die Vermuthungen, welche beitreten sollen, ächte Proben sind, so ist nicht das mindest dabei zu erinnern, sonst aber sind und bleiben Vermuthungen nichts als bloser Verdacht, welcher ohne Uiberzeugung oder Eingeständnis keine Strafe nach sich ziehen kann.

§. 23.

Die fünfte Vermuthung, rathet ihr süße Herren! was kann wohl diese zuwege bringen? — Nein ich bitte, rathet ja nicht, keusche Ohren möchten etwa unvermuthet beleidigt werden. — Nichts als ein Kuß, eine Auflegung der männlichen Hand auf die weibliche Brüste, und dergleichen andere unehrbare Handlungen, sind dieses allein fähig a). — Doch das Lachen beiseite gesetzet, ich habe noch eine wichtige Ausnahme zurück, welche der ganzen Menschheit wegen ihres zeitherig bedaurenswürdigen Schlafs wirklich unendliche Ehre bringt. — Ein geweihter Geistlicher oder ein respektabler ausgestopfter Mönch, der eine Frau küsset, oder solche mit seinen andächtigen Armen zärtlich umfasset, hat diese Vermuthung keineswegs gegen sich, dieß geschieht lediglich aus göttlicher Liebe und heiligem Eifer, auch in der einzigen Absicht, das glückliche Weib mit dem noch weit glücklicheren Manne zu segnen b) *).

a) Maskard von den Proben, im 1sten Th. dem 64sten Abschluß, Ziff. 5.

b) Alex. in L. 1, D. de var. & extraord. Crimin.

***) Vor diesem Uibel behüte uns, O Herr!

§. 24.

Die sechste Vermuthung scheint in etwas einleuchtender zu seyn; denn der Ehegatte, so vom andern heimlich ohne bekannte Ursache*) entweicht, oder eine andere Weibs- auch Mannsperson nach Verschiedenheit seines eigenen Geschlechtes in das Haus, oder gar ins Bett aufnimmt **), auch sehr oft die Besuche von öffentlich verdächtigen Leuten annimmt ***), ist wirklich verdächtig, wohin auch gerechnet wird, wenn bei einem solchen Ehegatten Liebesbriefe gefunden werden a) ****).

*) Sind die Ursachen bekannt, und solche verzeiblich, so fällt die Vermuthung, doch kann auch solche in allem Fall niemal zur Verurtheilung für sich allein aus den bereits vorausgesetzten Grundsätzen hinreichen.

**) Wenn diese zween Punkte zugleich, oder leztes allein eintritt, so ist wirklich ein gegründeter Ver-

dacht, welcher Gelegenheit zur Untersuchung, nicht aber zur Verurtheilung geben kann, vorhanden; sonst die ledigliche Aufnahme in das Haus dörfte verschiedene ganz unschuldige Gründe aufzuzeigen im Stande seyn.

***) Doch müssen die Leute aus dem Grunde verdächtig seyn, weil sie wegen fleischlicher Vergehungen öffentlich gestraft worden, und dann hat erst der in voriger Anmerkung angeregte Verdacht Platz.

a) Aug. Aret. in der Abhandlung vom Ehebruche.

****) Können dann Liebesbriefe ohne weitere Handlungen auch die Ehe brechen? — Doch zur Untersuchung mögen sie allenfalls, jedoch nur alsdann dienen, wenn der Ehegatte solche vor dem andern zu verheimlichen gesucht hat.

§. 25.

Zur siebenten Vermuthung wird sogar die ledigliche Unterredung mit einem Dritten angegeben, jedoch mit der Einschränkung, wenn eine dreimalige Warnung voraus gegangen, und jene dennoch nicht unterblieben ist; — Diese Ermahnung kann entweder dem verdächtigeu Ehegatten, oder jener Person, so mit dieser die Unterredung gepflogen, geschehen a)*).

a) Abb. Peter Barb, Paris, Panorm. u. a. m.

*) Noch ein gegründeter Verdacht zur Untersuchung, nicht aber zur Verurtheilung; — Doch wird die Vermuthung allzeit zurückbleiben, daß der widerspenstige Ehegatte die Schranken der ehelichen Liebe gewiß nicht ganz kenne, sonst würde er seiner andern Hälfte sicher eine solche Unterredung gern aufopfern, ich verbitte mir gleichwol ein aus ungegründeter Eifersucht entstandenes Verboth, denn ein solcher Ehegatte mag die für ihn bittern Folgen seiner thörichten Leidenschaft sich selbst alleinig beimessen, wodurch er immer Oel ins Feuer gießt, und sein eigener Tyrann wird, ohne daß ihm die Obrigkeit eine lindernde Arznei reichen könne.

§. 26.

Zur achten Vermuthung wird gerechnet, wenn sich eine verheirathete Mannsperson mit einer Weibsperson und so im entgegengesezten Falle, eines und des nämlichen Bades bedient a) *).

a) Bozer von dem Ehebruche im 4ten Kap. Ziff. 51.

*) In hiesigen Gegenden sind die allgemeinen Bäder ganz üblich, in welchen mehrere auch verschiedenen Geschlechtes Personen zugleich baden, hieraus läßt sich wohl kein Ehebruch vermuthen? — Allein freilich wenn nur ein Mann mit einer Frau in ein Bad gehen, ohnerachtet hier wegen des ganz glaublichen Abgangs des Naturtriebes kein Ehebruch vollbracht

werden könne, möchte gleichwol hier die Bekanntschaft in etwas zu genau, und hieraus den andern abwesenden Ehegatten desto eher zu krönen der Anlaß genommen werden; — Allein nur immer eine Vermuthung, keine Gewißheit, kein hinlänglicher Grund zur Verurtheilung.

§. 27.

Noch eine besondere Vermuthung wird neuntens festgesetzet, wenn ein Ehegatte sehr oft fremden Gastmählern und öffentlichen Schauspielen beiwohnt a) *).

a) Speidel in seinen juristischen Fragen, Buchstab A, Blatt 46.

*) Nur alles, als dieses zu keiner Probe eines Ehebruches erzwungen, denn sonst dörften wir vielleicht in ganz Deutschland wenige, und in hiesigen Landen schwerlich ein einzig treues eheliche Ehepaar antreffen.

§. 28.

So lächerlich und ungereimt die meisten dieser angeführten Probführungen und Vermuthungen seyn werden, eben so unabänderlich sind auch bei diesem fleischlichen Laster in Betracht der Erprobung meine Grundsätze,

und hat auch hier jenes Platz, was ich bereits dießfalls in gegenwärtigem Theile dem 4ten Kap. 18. §. angeführet habe, daß das beiderseitig- freiwillige und ungezwungene Eigenständniß der Verbrecher mit Beitretung anderer verdächtigen Nebenumstände zu Bestimmung einer vernünftigen nicht übertriebenen Strafe gnüge.

§. 29.

Die römischen Zeiten unterschieden die Strafen. — Vorzüglich muß der Zeitpunkt vor und nach dem julischen Gesetze genau beobachtet werden a); — In dem ersten Zeitalter nach dem Gesetz des Romulus hatten die Männer und Anverwandten der Frau das Recht, das ehebrecherische Eheweib zu bestrafen, jedoch nicht anders, als wenn solche auf der That angetroffen ward b); — Die Strafen waren damals unbestimmt, und setzte solche der Ehemann mit Zuziehung der nächsten Anverwandten nach Willkühr fest, sie sollen solche öfters bis auf die Todesstrafe

ausgedehnt haben c). Nämlichen Rechtes bediente sich der Vater in Betracht seiner Tochter d); sämtliche waren befugt den Ehebrecher zu tödten, krumm und lahm zu schlagen, ihm Nase, Ohren, auch das männliche Glied abzuschneiden e) *); — Das julische Gesetz bestrafte nicht nur die Ehebrecherinn, sondern auch den Ehebrecher, und zwar mit der Relegation, oder gar Deportation, letzten aber mit dem Verlust der Hälfte, jene des 3ten Theiles des ganzen Vermögens, und der Hälfte der Mitgifte f) **); es bestätigte überdies die Privatrache, und erlaubte sowol dem Vater, als Ehemann, den Verbrecher, der auf der That betroffen wurde, wiewol in Absicht des Ehemannes unter verschiedenen Einschränkungen, ums Leben zu bringen g). — Die Einschränkungen waren, daß der Ehemann nur den Ehebrecher von geringem Stande ***), den er in seinem, oder in einem fremden Hause nach dreimaliger Verwarnung antraf, tödten konnte, diesen dorfte er auf der Stelle umbringen, jedoch nicht die Ehefrau, damit er

durch die Hoffnung die Mitgabe ohne Frau zu erhalten, und zu besitzen, nicht verführt, vielleicht mehr eine undankbare, als unkeusche Ehefrau ums Leben bringe ****); — Die Gewalt des Vaters war weit ausgedehnter, dieser durfte einen jeden Ehebrecher ums Leben bringen, wenn er nur seiner eigenen Tochter nicht verschonte, sondern solche zugleich der Rache mit aufopferte h) *****); Unter den Kaisern ward die Todesstrafe erkannt, diese ward aber durch kein besonderes Gesetz festgesetzet i) ******); — Konstantin war der erste, welcher die Todesstrafe durch ein ewiges Gesetz bestimmte k), die mit ganz guten Gründen auf den Ehebruch anwendbar gemacht werden soll l) *******); — Kaiser Justinian bestätigte diese Verordnung in Betracht der Männer, er erließ aber solche den Weibern, und ordnete, daß diese in ein Kloster gestoßen werden, ihr Heirathsgut, und in dessen Entstehung den 4ten Theil ihrer anderweitigen Güter verlieren, auch annebst ihres Rechtes wegen der Heirathsschenkungen verlustig seyn sollen m)

*********), — Doch hatte der Ehemann die Erlaubniß, seine Frau binnen den zweien Jahren, die sie in dem Kloster lebte, wieder zu sich zu nehmen, und mit ihr ehelich zu leben n) **********); — Dieses Justinianische Gesetz hat zwo Sonderheiten; 1stens, daß die Wiederaufnahme der ehebrecherischen Frau, ohne Furcht sich des Hurenhandels verdächtig zu machen, gegen das 9te Gesetz des Kodex unter dieser Aufschrift, geschehen könnte ***********), und 2tens, daß die Frau, welche doch am stärksten zu verbrechen schien, mit einer gelindern, der Mann aber mit einer schärfern Strafe angesehen worden o). welches als ganz widersinnig angegeben wird p) ************).

a) Von Böhmer zum 120ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 6.

b) Geil. im 10ten Buche, dem 23ten Kap.

c) Lengnich von dem Ursprunge der Strafe des Ehebruches, im 1ten Kap. §. 5.

d) Val. Max. in dem 6ten Buche, 1ten Kap. Ziff. 6.

e) Der nämliche bei angeführter Stelle.

*) Und was nüzte den armen Ehemännern, wenn sie einen lieben Schwager so sehr mishandelten? —

Denn wenn die Frau auf diese Art die Schwägerschaft des Mannes zu vermehren sich vorgesetzet hat, so wird ein Schwager den andern ablösen, am Ende würde ein Ehemann berechtigt seyn, so viele junge Leute zur Volkesvermehrung untüchtig zu machen; — Nun berechne man, daß unter zehen Eheweibern fünf bei ihrer Haußkost verbleiben, und fünf eine fremde und vermeintlich bessere Kost sich wählen, (denn die meisten Kinder und Frauenzimmer naschen gern) man setze den Fall, daß eine von lezterer Gattung Eheweiber nur zu fünf fremden guten Frunden ihre Zuflucht nehme, jezt gebe man zu, daß in einem auch kleinen Staate unter zwei tausend Weibern nur tausend solch denkender Ehefrauen sich vorfinden, folglich würde tausend Ehemännern fünf tausend junge Leute um ihre Mannbarkeit zu bringen erlaubt seyn, man rechne, daß ein jeder dieser wakkerer Pursche dem Staate nur drei Buben hätte liefern können, und so dörfte derselbe in kurzer Zeit 15000. Kriegssöhne entbehren, welche gewiß eine schöne Armee ausmachen. — Pfui! die Römer hatten keine Polizeigrundsätze, sonst würden sie gegen die Volksvermehrung kein so hartes Gesetz geschmiedet haben.

f) Paul im 2ten Buche, der 26ten Aufschrift, §. 14.

**) Wenn je eine Vermögensstrafe gerecht seyn kann, so ist es bei dem Fall eines betrogenen Ehegatten; — Doch keine Strafe darf dieses Gesetz heissen, sondern Privatgenugthuung, welche dem unschuldigen Ehegatten von Rechtswegen gebühret.

g) Schwendendörfer in der Abhandlung von diesem Gegenstande. — L. 23. et L. 24. ad L. jul. de adult.

***) Natürlich, nur den Ehebrecher von geringem Stande, denn welcher Ehemann würde es sich nicht zur wahren Ehre und Glücke schätzen, wenn ein Mann vom Stande mit Ordensbändern oder zweenen Knöpfgen in der Seite gezieret seine Frau bei seiner Abwesenheit zu bedienen die Gnade hätte, und das adeliche Blut mit dem bürgerlichen zu vermischen aus Großmuth sich erniedrigen wollte?

****) Hier erblicken wir die tiefe Einsicht der römischen Gesetzgebung; denn wenn diese Einschränkung nicht beigefüget worden wäre, so würde dieses für die Ehemänner die erwünschteste Gelegenheit gewesen seyn, eine vielleicht häßlich oder abgenuzte Ehefrau, welche der liebtrunkene Ehegatt blos aus Liebe (zum Geld versteht es sich) geeheliget hat, sich wieder vom Halse zu schaffen, ohne daß seiner wahren Neigung ein Abbruch geschähe.

h) Math. im 3ten Buche, Ziff. 13.

*****) Abermal eine römische Vorsichte! — Hierdurch wollten sie den Ehebrechern zu Hilfe kommen, weil sie vermutheten, daß die natürliche Liebe des Vaters ihm die schwarze Rache an der Tochter verbiete, und so dem Morden Einhalt geschehe. — Allein wußten auch die Römer, wie sehr Religionsphantasie und vermeintlich gekränkte Ehre in dem Busen eines beleidigten Vaters wüthen konnte? — Sahen sie nicht fast täglich die betrübtesten Folgen? Und dann freilich bereueten nachher die blinden Vä-

ter das Werk der Rache, besonders, wenn sie genugsame Beurtheilungskräfte besaßen zu überlegen, was dem Menschen im ersten Stande der Natur erlaubt gewesen, und was ihm bei heutigen Zeiten von seiner verlornen Freiheit noch übrig bleibe.

i) Von Böhmer bei angeführtem Werk und Stelle.

******) Wer wollte dieses den Kaisern zu damaligen Zeiten verdenken, wo Vernunft mit der ganzen Menschheit in Ketten lag? — Heut zu Tage sollen aufgeklärte Zeiten herrschen, und gleichwol wird in manchen Staaten gewöhnlich ohne Gesetze, d. i. ohne theoretische Grundsätze geurtheilt. Das alte Sprichwort sagt: Das heißt den Gaul am Schwanz aufzäumen.

k) L. 30. §. 1. C. de adult.

l) Faber im 1ten Buche, dem 4ten Kap.

*******) Konstantin machte es, wie mehrere Regenten, er machte Gesetze, ohne im Stande zu seyn, solche zur Vollstreckung kommen zu lassen; denn wenn er alle Ehebrecher und Ehebrecherinnen durch das Schwert hätte hinrichten lassen wollen, wo würde er die Armee, gegen seine Feinde zu streiten, hergenommen, und was würde ihm die bekannte Erscheinung: in cruce vinces, geholfen haben?

m) Nov. 117. C. 15. Nov. 134. C. 10.

********) Justinian wollte nur zeigen, daß er, ohne ungerecht zu scheinen, ein höflicher Weibermann sey, dies wollen wir ihm gerne verzeihen,

denn durch eben dieses Gesetz begieng er wenigstens viele Ungerechtigkeiten weniger.

n) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 457.

**********) Das Gegentheil festzusetzen stand nicht in der Macht des Regenten, sondern blos in der Willkühr des Ehemannes, welche ihm Niemand in der Welt einzuschränken vermögend war, ist, und seyn wird.

**********) Verzeihen ist eine Eigenschaft Gottes, welche der Mensch nachahmen soll, doch den wenigsten eigen ist. — Uiberdieß sagt ja unsere würdige Pfaffheit, daß ein Ehemann einen Ablaß verdiene, wenigstens ein gutes Werk stifte, wenn er eine ehebrecherische Ehefrau wieder annehme; — Wer sollte sich also wohl hierzu nicht verstehen?

o) Von Böhmer in mehr angezogenem Werke und Stelle.

p) Kokzey von den streitigen Rechtspunkten, unter dieser Aufschrift, der 6ten Frage.

***********) Dieser Satz ist unter der achten Note bereits begreiflich gemacht worden.

§. 30.

Die alten Deutschen erlaubten dem Ehemanne in Betracht seiner Frau die Selbststrafe, welche gemeiniglich darinn bestand, daß er ihr die Haare abschneiden, ganz ent-

blößt zum Hause hinaus stoßen, und alle Straßen durchpeitschen ließ a); — Eine schwerere Strafe hatte zu den heidnischen Zeiten in Sachsen Platz, wo die Ehebrecherinnen mit zerrissenen, und bis auf den Gürtel herabhangenden Kleidern durch ehrbare Weiber mit Ruthen und Messern bis auf den Tod geschlagen und verwundet worden b); — In nachherigen Zeiten wurden die Ehebrecher meistens mit dem Tode, oder mit der Knechtschaft, oder mit der Beraubung des Vermögens bestraft c). — Die Deutschen erlaubten dem Vater, dem Ehemanne, und so gar unter gewissen Umständen den Brüdern, und übrigen nächsten Blutsverwandten die Privatrache d), und sie vermutheten von derjenigen, die des Ehebruches überwiesen war, auch andere Verbrechen, besonders die Giftmischung e). — In mittleren Zeiten wurde der ehebrecherische Mann und die Frau mit dem Schwerte gezüchtigt f); Im Frankenlande mußten die des Ehebruchs halber Verdächtige in einem Zweikampfe streiten, und ward dem überwundenen Manne

der Kopf abgeschlagen, die überwundene Frau aber ward lebendig begraben g); — Die Lübecker hatten die Gewohnheit, dem Ehebrecher das männliche Glied abzuschneiden, und sie auf den Straßen hin und her zu schleifen h), nach Verlauf der Zeit straften sie die Ehebrecher blos an Geld, welche Gewohnheit fast durchgängig in Deutschland eingerissen i) *); — Heutiges Tags ist zwar die Strafe des Ehebruches nach Verschiedenheit der Länder noch sehr verschieden, inzwischen bestimmen die meisten besondern Landesgesetze entweder eine Leibes, Gefängniß- oder blose Geldstrafe k).

a) Tazitus von den Gebräuchen der alten Deutschen.

b) Rollewink in den Sächsischen Alterthümern, dem 1ten Buch, 7ten Kap.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 457.

d) Die Bemerkungen zum Sächsischen Spiegel, im 1teu Buche, dem 50sten Artikel §. 2.

e) Quistorp bei angeführter Stelle.

f) Berger im Rechte der Deutschen, dem 14ten Kap. Der Sächsische Spiegel im 13ten Artikel.

g) Die politischen Verordnungen der Wirzburgischen Fürst-Bischöfen Godofred und Johannes.

h) Hoffmann in seiner Rechtsgelehrsamkeit, Blatt 45.

i) Von Böhmer zum 120ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 7.

*) Die alten Deutschen waren Affen der Römer; — Wie wollen wir uns über ihre Nachahmung verwundern, da wir Deutschen zu heutigen Zeiten imgleichen Affen der Franzosen und anderer Völker sind?

k) Hellsfeld im Verzeichnisse des besondern Rechtes, Blatt 1305. bis 12. — Hommel, Hoffmann u. a. m.

§. 31.

Die Strafe ist nach der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung gar nicht deutlich, die Bambergische und Brandenburgische Halsgerichtsordnung ist schon bestimmter, vermöge dieser soll die Ehebrecherin ohne Ausnahme mit dem Schwerte, und der Beraubung des Heirathsgutes bestraft werden, sie wiederholen anbei die Privatrache; — In einem norischen Beispiele hat zwar Karl der Fünfte die Privatrache beibehalten, nachher aber machte er ein ganz

kurzes Gesetz; — Der 120ste Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung meldet von keiner Privatrache oder Todesstrafe, sondern weiset die Richter lediglich auf die Kaiserliche Rechte an; damit aber auch der Gewohnheit, welche aus dem Lübecker Recht entlehnt ward, und die Geldstrafe festsetzte, Genüge geleistet werde, so sezte Karl der Fünfte die Worte bei: Nach Sage unserer Vorfahrer, und hat dadurch den doppelten Gerichtsgebrauch, wie nemlich nach besondern Landesgesetzen die Geldstrafe bestimmt gewesen, oder nicht, eingeführet; — Inzwischen weicht die Verordnung von dem römischen Gesetze darinn ab, daß 1stens der Frau ihren Mann des Ehebruchs halber anzuklagen erlaubt sey; 2tens, daß der Beischlaf mit einer ledigen Person für einen Ehebruch erklärt werde, in den Worten: oder die Person, womit er den Ehebruch vollbracht hätte, welche Ausdrücke sowol auf eine ledige als verheirathete Person passen, und sich namentlich auf die Bambergische Halsgerichtsordnung bewerfen a); —

Welches alles gar nicht zusammen hängt, und wirklich ungereimt ist, denn die alte römische Wortbedeutung des Ehebruches zu verwerfen, solche in einem ausgedehnteren Verstande vorzulegen, dem ohnerachtet die alten Strafen beizubehalten, mag wirklich unbegreiflich seyn b). Mit Beibehaltung der römischen Strafen hätte auch wenigstens die nämliche Wortbedeutung beibehalten werden sollen; Da aber der Ehemann auch sogar mit einer ledigen Person, welches Verbrechen vorzeiten nur eine Schändung gewesen, sich des Ehebruches schuldig machen soll, so ist ganz handgreiflich widersprechend, daß er zugleich die alten römischen Strafen, welche das römische Recht anführte, beibehielt, woraus nothwendig die größten Unordnungen entstehen musten; — Weit eher wäre zu vereinigen gewesen, wenn Karl der Fünfte namentlich auf die Strafen des Ehebruches sich berufen, nach seinen besondern Grundsätzen aber eine ausdrückliche Strafe bestimmt hätte, dieß that aber er nicht, sondern verwieß in allgemeinen Ausdrücken die Richter

auf die römischen Strafen. — Man will zwar zu seiner Entschuldigung anführen, daß der Ehebruch seine Grade habe, mithin bei allen Fällen die nämliche Strafe nicht erfoderlich sey, wogegen wieder behauptet wird, daß der Beischlaf einer ledigen Person mit einem Ehemanne keine einfache Schändung, sondern ein größeres Verbrechen sey, weshalben die alleinige Strafe der Schändung hier übel passen würde. — Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Dollmetscher in Auslegung dieses Artickels so sehr von einander unterschieden sind, denn einige wollen das Verbrechen des Ehebruches lediglich nach den Grundsätzen des römischen Rechtes bemessen, andere bei einem einfachen Ehebruch besonders den Weibern eine gelindere Strafe bestimmen, bei dem doppelten Ehebruch aber die alte Strenge durchaus beibehalten c) *).

a) Besagte Verordnungen im 140sten Artickel.

b) Von Böhmer zum Karpzov im 1sten Abschlusse der 7ten Bemerkung.

c) Von Böhmer zum 120sten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 8.

*) Dieß ist den Dollmetschern wahrhaft nicht übel zu nehmen, denn einem jeden N.... gefällt seine Kappe, wer will es aber unserm alten Gesetzgeber verdenken, wenn er die wahre alte Gelehrsamkeit durch dieses sein Gesetz an Tag zu legen gedenket, d. i. so geschickt zu schreiben, daß den wahren Sinn ein Dritter, sogar der Verfasser selbst nicht zu verstehen im Stande ist?!

§. 31.

Viele Rechtsgelehrte wollen bei Abgang besonderer Landesgesetze und nach dem Maasstab des römischen Rechtes den eines doppelten Ehebruches schuldigen Ehemann, und die Mannsperson, welche einer andern Ehefrau fleischlich beigewohnet, mit dem Schwerte bestrafen a); Die Ehefrau hingegen soll ohne Unterschied, ob sie mit einem Ehemanne, oder einer ledigen Mannsperson zu thun gehabt, mit dem Staupbesen gezüchtigt werden; — Die Ursache dieser gelindern Strafe soll in der Schwäche des Geschlechtes, und daß sie eher, als die Mannspersonen, zu verführen seyen, liegen b); — Gelinder sind wieder andere Rechtsgelehrte, und bestrafen

den Ehemann, welcher mit einer unverheiratheten Weibsperson den Ehebruch getrieben, mit einer unbestimmten Leibesstrafe, diese aber mit der Landesverweisung c); Allein Wernher glaubt im 10ten Theile der 450sten Bemerkung, daß in diesem Falle die Mannsperson lediglich des Landes zu verweisen, oder sonst willkührlich zu bestrafen sey. — Noch andere Kriminalisten bestimmen, daß die Todesstrafe nur alsdenn Platz haben könne, wenn das Verbrechen des Ehebruches öfters wiederholt, oder andere Verbrechen z. B. Blutschande beitreten d); die Mecklenburgische Polizeiverordnung von dem Jahre 1552. unter der Aufschrift von dem Todschlage und Ehebruche, bestimmt in den angezogenen Fällen ganz ausdrücklich die Todesstrafe, die Vollstreckung dieser Strafe aber ist in keinem einzigen Falle einem lebenden Menschen bekannt e); der Fall, wo ein verheiratheter Mann mit einer ledigen Weibsperson zuhält, wird für eine blose Hurerei angesehen, jedoch schärfer gestraft; — Beispiele sind daselbst nicht selten, wo bei ei-

nem solchen Ehebruch der wahrhaft ehebrecherische Theil mit einer achttägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod gezüchtigt, die Strafe aber nachher auf Fürbitte des Ehegatten in eine Geldstrafe abgeändert ward f); — Abermal andere Rechtsgelehrte behaupten, daß in Ermangelung besonderer Landesgesetze die Todesstrafe niemal Platz haben, und daß auch sogar der Beitritt des Verbrechens der Blutschande solche nicht rechtfertigen könnte g); — Bei allen Gattungen des Ehebruches sey die Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen, und werde nach der Größe des Vorsatzes und anderer Umstände auf eine Geld- Gefängniß- Landesräumung- oder Zuchthausstrafe erkannt h); — Nur der Beitritt solcher Verbrechen, worauf ohnehin eine Todesstrafe festgesetzet stehe, könne heutiges Tages derselben Platz geben i); — Der von einer verheiratheten Mannsperson mit einer ledigen Weibsperson begangene Ehebruch werde heut zu Tag für keinen eigentlichen gehalten, und nur mit einer Geldstrafe, und überhaupt

etwas schärfer als die blose Hurerei gestraft k); — Der lediglich unternommene Ehebruch, der Verbrecher möge einen doppelten oder einfachen zur Absicht gehabt haben, werde allzeit willkührlich gezüchtiget l) *).

a) Kreß zum 120ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung. — Karpzov, Beier u. a. m.

b) Beier zu angezogenem Artikel.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 459.

d) Besold in der 176sten Berathung, Ziff. 2.

Harprecht, Menoch, u. a. m.

e) Mansel in dem Mecklenburgischen peinlichen Rechte.

f) Das neuere Mecklenburgische und Lübecker Recht, dem 4ten Zentfall, 54ten Urthel.

g) Von Böhmer zum 120ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 8. —

Von Kramer im 3ten Th. der 894sten Bemerkung.

h) Von Böhmer zum Karpzov der 53ten Frage 1ten Bemerkung. — Harprecht, u. a. m.

i) Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle.

k) Meister in den rechtlichen Erkentnissen peinlicher Fälle, dem 2ten Th. der 69ten Entscheidung, Ziff. 53.

l) Von Leyser in der 577sten Probe, Ziff. 15.

Mev. u. a. m.

*) Und wer von diesen Rechtsgelehrten dörfte wohl nach heutiger Denkungsart das Ziel erreicht haben? — Die Frage ist kritisch; — Ich glaube im Grunde betrachtet, keiner; — Denn entweder wurde von ihnen das Verbrechen übermäsig schwer, oder zu leicht angesehen, oder sie bestimmten gar keine Strafe; Das eine ist zu viel, das andere zu wenig, und das leztere gar nichts.

§. 33.

Die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung bestätigt bei verschiedenen Stellen die römische Selbstrache a); — Der Gerichtsgebrauch entschuldigt imgleichen den Todschläger, wenn der Vater oder Ehemann, die Tochter oder Gattinn, so er diese in der Handlung des Ehebruches selbst antrift, und in dem Taumel der grösten Leidenschaften ums Leben bringt b); — Im Grunde betrachtet, hört das dem Vater und Ehemanne von den alten Gesetzen zugestandene Strafrecht heut zu Tage auf c), mithin ist nur die Frage, ob der seine Tochter mordende Vater oder Ehemann, wenn er in der ersten Hitze des Zornes solche mißhandle, oder gar

tödte, Entschuldigung verdiene, welches dann nach dem heutigen Gerichtsgebrauch zugestanden werden will d), und wird nicht unterschieden, ob diese That von dem Ehemanne oder der Ehefrau, von den priesterlich Eingesegneten, oder ehelich Verlobten vollbracht worden e); Diese Entschuldigung kann ein Todschläger alsdann nicht anführen, wenn die Rache nicht gleich im ersten Augenblicke, sondern einige Tage nach vollbrachter That geschieht f), und der Ehebrecher im Ehebruche nicht betroffen wird g), vielweniger hat diese Entschuldigung Platz, wenn der Ehebruch nur zu vermuthen stehet h); Dagegen ist ganz einerlei, ob bei dieser Handlung der Saamen wirklich eingelassen worden, oder nicht; genug, wenn die Umstände den wirklich vollbrachten, oder doch eben zu begehenden Ehebruch wahrscheinlich machen i) *).

a) Der 142ste und 150ste Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Heineck in den Grundsätzen des deutschen Rechtes, 2ten Th. 6ten Buch, §. 303.

c) Schaumburg in der Abhandlung von diesem Gegenstande.

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 460. — Von Böhmer u. a. m.

e) Von Böhmer zum Karpzov der 52sten Frage, 1ten Bemerkung.

f) Eisenhard im 4ten Th. seiner Rechtshändel Ziff. 2.

g) Willenberg in der Abhandlung von der Privatrache beim Ehebruche.

h) Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle.

i) Die Ursache des 142sten und 150sten Artikels der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

*) Dieß ist im Grunde betrachtet nichts anders, als eine strafmildernde Ursache, worüber ich meine Gedanken in einem ganz besondern Theile ausführlich zu äusern gedenke.

§. 34.

Die Folgen dieses Verbrechens sind, daß 1stens nach erwiesenem vollbrachten Ehebruch die Ehescheidung Platz habe, welche auch sogar wegen starken und gegründeten Vermuthungen auf Verlangen des beleidigten Theiles erfolgen kann a); 2tens, daß der ehebrecherische Ehegatte, im Fall keine Aussöhnung erfolgt, das Recht der Erbfolge, es möge solches in besondern Landesrechten,

oder errichteten Verträgen sich gründen, verliere b); 3tens, daß die Schankungen, die der schuldige dem unschuldigen Theile gemacht habe, in ihrer Gültigkeit verbleiben, doch werden jene Schankungen, welche der unschuldige Theil dem ehebrecherischen gegeben, für ungültig und widerrufen angesehen c); 4tens, daß der ehebrecherische Ehemann, im Falle keine Aussöhnung erfolgt, das von seiner Frau eingebrachte Vermögen zurück zu erstatten, die Eheschankungen als ihr Eigenthum zu überlassen, alle Rechte und Vortheile sogleich einzuräumen schuldig seye, die sie erst vermög der Eheverträgen nach seinem Tode fodern konnte, ja die Frau ist so gar berechtigt, von der Zeit des verübten Ehebruches an die Zinsen von ihrem Brautschatze zu begehren d); 5tens, daß die ehebrecherische Ehefrau, wenn keine Aussöhnung erfolgt, dem Ehemanne den Brautschatz zum Eigenthum überlassen, und die etwa zur Sicherheit desselben festgesezte Eheschankung als widerrufen ansehen müsse e); 6tens, obwol der beleidigte Ehemann die

zur Morgengabe erhaltenen Güter seiner ehebrecherischen Frau nicht behalten darf, so bekömmt er doch bei Ermangelung der Aussteuer jenen Theil der Güter, welcher ihm nach dem Tode seiner Frau entweder Gesetz- oder Vertragsmäßig gebühret hätte f); 7tens, daß den Kindern beiderseitiger Ehegatten dem ohngeachtet ihr Erbfolgsrecht ungekränkt verbleibe, ja sogar Fälle möglich seyen, daß ihnen und nicht dem Ehemanne der Brautschatz der ehebrecherischen Mutter als Erzieh- und Ernährungsgelder zugesprochen werden g).

a) C. 12. X. de praesumt. — Puffendorf im 2ten Th. der 118ten Bemerkung.

b) Von Böhmer in der besondern Abhandlung von diesem Gegenstande Hall 1724. — Eisenhard u. a. m.

c) C. 1. C. 4. X. de donat. inter V. et V. — Von Leyser in der 579ten Probe Ziff. 10. und 15.

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 461. — Von Leyser, Kramer, u. a. m.

e) C. 10. C. 4. X. de donat. inter V. et V. — Werkher im 6ten Th. der 274sten Bemerkung.

f) Berger in der Rechtsoekonomie dem 3ten Buch der 11ten Aufschrift dem 3ten Satz, Ziff. 3.

g) L. 20. C. de jur. dot. — Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 35.

Die Kinder und Erben des unschuldigen Ehegatten sollen zwar nicht befugt seyn, auf den Verlust der Aussteuer und Eheschankungen Klage zu erheben, wenn der Erblasser vorhin bereits keine Ansprüche darauf gemacht haben sollte a); — Andere Rechtsgelehrte hingegen wollen den Erben und Kindern dieses Recht wenigstens alsdann zugestehen, wenn sich erweisen läßt, daß der Erblasser dieses selbst gethan haben würde, dafern ihn der Tod nicht übereilt hätte b); jene Meinung möge die vorzüglichsten Gründe vor sich haben, welche den Kindern und Erben eine solche Klage zwar nicht gestatte, hingegen behaupte, daß dem ehebrecherischen Theile, welcher die Mitgabe oder Eheschankung zurückfodere, mit Grunde die Ausnahme des Ehebruches entgegengesezt werden könne c); ---

Diese Ausnahme soll den Erben des Ehemannes auch wegen der Eheschankung alsdann zukommen, wenn die Ehebrecherinn in dem weiteren Streitsatze eine vorhandene Widervergeltung anregen würde d).

a) Struben im 3ten Th. der rechtlichen Bedenken, Ziff. 105.

b) Prokes in der 615ten Bemerkung. — Berger, u. a. m.

c) C. 4, X. de donat. inter. V. & V. — Von Böhmer in dem geistlichen Rechte der Protestanten, im 4ten Theil, dem 4ten Buch, §. 24.

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theil, 8ten Abschnitt, §. 462.

§. 36.

Wenn wegen eines Ehebruchs die Ehescheidung erfolgt, so wird dem schuldigen Theile die Vollziehung einer neuen Ehe untersagt a), folglich aus einer Ehebrecherinn eine öffentliche Hure erzwungen; diese Bemerkung scheint nach dem Gerichtsgebrauch einleuchtend zu seyn, weshalben der geschiedenen Ehebrecherinn heut zu Tage eine neue

Ehe zu vollziehen von dem Landesherrn leichtlich die Erlaubniß gegeben zu werden pflegt b), doch muß gewöhnlichermaßen der ehebrecherische Theil, ehe ihm eine weitere Heirath erlaubt wird, eine gewisse Geldbuse erlegen; — Sollte dieses im Grunde betrachtet nicht eben so viel heissen, als die Erlaubniß, dem Triebe der Natur folgen zu dörfen, zu erkaufen? — Uiberdieß wird ihnen bei ertheilter Erlaubniß eingepräget, die Heirath in der Stille, und ohne Pracht zu vollziehen c); — Ja es wird sogar dem Ehebrecher mit der Ehebrecherinn nach erhaltener landesherrlicher Einwilligung sich zu ehelichen heut zu Tage zugestanden d), obgleich das römische Recht eine solche Ehe schlechterdings verbiethet, jedoch kann die Verbindlichkeit des ehebrecherischen Theiles, die mit dem unschuldigen Theile, erzeugten Kinder zu verpflegen nicht aufgehoben werden, und bleibt jener hierzu nach, wie vor der Trennung verbunden e). Die Kinder werden gewöhnlich bei dem unschuldigen Theile gelassen, oder anderswohin zur Verpflegung abgegeben f) — Nach

den römisch katholischen Grundsätzen ist die Ehe ein heiliges Sacrament, und mit dem Bande der Unzertrennlichkeit gestempelt, dergestalten, daß kein geschiedener, weder der schuldige noch unschuldige Theil, eine weitere Ehe eingehen dörfe, obgleich dieses Gesetz für den unschuldigen Ehegatten wirklich sehr hart scheint, und für die Folge zu einem unordentlichen Lebenswandel Anlaß geben kann.

a) C. 23. et 24. C. XXXVII. q. 7. C. 12. X. de praesumt.

b) Wernher in seinen gerichtlichen Bemerkungen dem 1ten Th. der 24ten Bemerkung, Ziff: 21.

c) Ludovici im 1ten Abschlusse §. 3. und 35.

d) Wernher im 3ten Th. der 24ten Bermerkung.

e) Auth. si pater C. divort. fact. apud. quem lib.

f) Hellfeld in seiner gerichtlichen Rechtsgelahrtheit §. 272.

§. 37.

Nach dem Theresianischen Recht wird die Strafe nach den beitretenden beschwerenden oder mildernden Umständen festgesetzet; daher, wenn mildernde

vorhanden sind, so hat entweder eine Geld- oder Gefängnis-Strafe auf sichere Zeit bei Wasser und Brod oder eine körperliche Strafe Platz, wenn aber die Umstände die That beschweren, so hat eine Körperliche auch nach dem Gutdünken des Richters eine Todesstrafe Platz; im allgemeinen wird festgesetzet, daß bei einem einfachen Ehebruch die ledige Person gelinder als die geehlichte gestraft werde, übrigens werden die Richter ermahnt, daß der üble Vorwurf in Betracht deren, welche in fleischliche Laster fallen, in so weit es möglich seye, vorsichtig vermieden werde *).

*) Der 77ste Artikel angezogener Verordnung, §. 6.

§. 38.

Die neuere peinliche Rechtsgelehrte betrachten dieses Verbrechen auf einer ganz gelinden Seite, und vorzüglich führen Globig und Huster an: Die Strafe des Ehebruches ist doppelt. Erstlich eine Schande, welche in einem schändlichen Zeichen bestehen könnte, das die schändliche That ausdrückte;

Zweitens in einer zehnjährigen Beraubung der Freiheit für den ganz unschätzbaren Verlust, in welchen der leidende Ehegatte versetzet wird; Die Privatentschädigung unter beiden Eheleuten wäre die Ehescheidung, und daß der beleidigte Theil von des andern Vermögen eben so viel erhielte, als wenn derselbe gestorben wäre. Der Dritte müßte nicht nur die etwa untergeschobenen Kinder ernähren, sondern auch dem beleidigten Ehemanne den 6ten Theil seines Vermögens abgeben. Die Reichen sind immer die Wohllüstigsten, und sie geben die schlimmsten Beispiele, wenn man sie nicht an dem Vermögen züchtigt. Bei dem Armen bliebe freilich die Entschädigung ausgesetzet, bis er etwa zu Vermögen käme. Die Ehebrecherin hingegen dörfte dem beleidigten Ehemanne diese Privatentschädigung nicht leisten. Denn fast allemal wird das weibliche Geschlecht verführt. Das Gesetz der Römer und anderer Völker, wo sich die Männer den Ehebruch erlaubten, ist dem Rechte der Natur entgegen, und setzet eine Sclaverei des schönen

Geschlechtes voraus. Der doppelte Ehebruch verdoppelt auch natürlicher Weise die Strafe und Genugthuung *).

*) Angezogener Verfasser in der Kriminalgesetzgebung Seite 231 und 32.

§. 39.

Noch gelinder ist die Meinung des Rechtsgelehrten Besecke, da er sagt: Der Ehegatte, welcher Ehebruch treibt, soll auf Klage des andern Ehegatten auf ein Jahr lang ins Zuchthaus, der andere Ehebrecher soll, wenn er auch ein Ehegatte ist, ein Jahr lang, wenn er aber eine unverheirathete Person ist, drei Monath lang ins Zuchthauß. — Wenn verlobte ein solches Verbrechen begehen, so sollen sie die Hälfte der Strafe leiden; Der Ehegatte, welcher den andern böslicher Weise verläßt, soll ein Jahr lang ins Zuchthauß *).

*) Angezogener Verfasser in seinem Entwurf eines vollständigen Gesetzplanes, Seite 108. Ziff. 3. 4. und 5.

§. 40.

Die Meinung eines Wielands ist wirklich sehr merkwürdig, da er den besten Begrif von diesem Verbrechen zu haben scheint; — Strenge Strafgesetze wider den Ehebruch werden die Menge der Ehebrecher nicht vermindern, wenn die Sitten einmal verdorben sind, und keine Vorkehrungen getroffen werden, um sowol diesem Verderbniß Einhalt zu thun, als den Veranlassungen zum Mißvergnügen und zum Kaltsinn zwischen Eheleuten vorzubeugen. Ja noch mehr, es würde sogar ungerecht seyn, wenn der Gesetzgeber die Ausschweifungen, die er wenigstens zum Theil durch die Unvollkommenheit seiner Polizeigesetze selbst veranlasset hat, mit einer Strenge bestrafen wollte, die sich kaum bei dem vollkommensten und zweckmäßigsten Anstalten zur Unterdrückung zügelloser Begierden und zur Beförderung der Zufriedenheit der Bürger mit ihrem Zustande würde entschuldigen lassen. Je weniger nämlich die Poli-

zeianstalten geschickt sind, den Unterthanen äusserliche Bewegungsgründe zur Beobachtung ihrer Pflichten an die Hand zu geben, und sie von Gesetzwidrigen Handlungen zurückzuhalten, desto weniger Moralität in Rucksicht auf den grösten Theil der Menschheit weit mehr von zufälligen und äusserlichen Umständen, als von der Natur des Verbrechens abhänget. Wenn wir diesen Grundsatz auf den Ehebruch anwenden, so ergiebt sich die unmittelbare Folge, daß die Gesetzgeber vorher auf die Hintertreibung unglücklicher Ehen, auf die Gründung und Beförderung der häuslichen Glückseligkeit, und auf alle Mittel der Verführung Einhalt zu thun, denken sollten, ehe sie die Strafe der Ehebrecher bestimmen können, weil die Verletzung der Pflichten der ehelichen Liebe immer desto strafbarer seyn wird, je weniger Entschuldigungen seiner That der Verbrecher aus dem Betragen des beleidigten Theiles entlehnen kann. — Die höchste Strafe des Ehebruches würde in solchen Staaten, wo die Regierung die zweckmäßigsten Anstal-

ten zur Hintertreibung dieses Verbrechens vorgekehret hätte, die Strafe der Niederträchtigkeit oder der Verlust der Ehre seyn, weil nur der Niederträchtige einer vorsätzlichen Vernachläßigung der Pflichten fähig ist, die er nicht übertreten kann, ohne sich der Vorzüge verlustig zu machen, die er seiner Verbindung mit einer liebenswürdigen Person verdankt. — Die Ausdehnung der Lebensstrafen auf den Ehebruch widerspricht dem wesentlichen Endzweck und den Gränzen der Strafgerechtigkeit, weil jede peinliche Strafe als ein Mittel zur Wiederherstellung der gestörten Sicherheit betrachtet werden muß, und also nicht härter seyn darf, als es die Größe der Gefahren, die von der Seite des Verbrechers der Sicherheit des Staates drohen, mit sich bringt. Nie werden aber die mit den gesetzwidrigen Handlungen des Ehebruches verbundene Gefahren so groß seyn, daß der Tod des Verbrechers das einzige Mittel zur Entfernung derselben bleiben sollte. Die Störungen der Sicherheit, die von den Ausschweifungen des Wohllüst-

lings herrühren, sind vielmehr von der Art, daß sie theils den Staat nur mittelbar betreffen, und also, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, minder strenge Maasregeln nothwendig machen, theils auch sowol durch die Trennung des Wohllüstlings von der Gemeinschaft mit andern Menschen, als durch die Erweckung des Gefühls der Reue und der Dankbarkeit in seinem Herzen, hintertrieben werden können; Es scheint mir also den Grundregeln der Gesetzgebenden Klugheit sehr angemessen zu seyn, daß Ehebrecher und Ehebrecherinnen auf die Fürbitte des beleidigten Theiles begnadigt, und von der peinlichen Strafe freigesprochen werden, weil diese Fürbitte des zärtlichen Gatten das noch nicht ganz verdorbene Herz des Verbrechers rühren, und ihn als ein Beweiß einer unverdienten ehelichen Liebe nicht allein zur Reue, sondern auch zur Gegenliebe bestimmen, und das zerrissene Band einer bis dahin unglücklichen Verbindung aufs neue dauerhafter und fester knüpfen kann *).

*) Angezogener Verfasser in dem Werke genannt: Geist der peinlichen Gesetze, §. 508. bis 510.

§. 41.

Meine in diesem Kapitel weitschichtig ausgeführte Grundsätze nehmen nur eine einzige Gattung des Ehebruches an; dieses Verbrechen muß auch alleinig nach seiner Schwere und der Größe der dem unschuldigen Ehegatten zugefügten Beleidigung beurtheilt werden; — Eine allgemeine und besondere Genugthuung ist der ehebrecherische Theil zu leisten schuldig; — Die öffentliche Genugthuung wegen des verlezten Ehevertrags, wegen der gebrochenen Treue, welche der Ehebrecher gleichwohl an dem Altar geschworen hat, und da er jezt durch den Ehebruch als ein Meineidiger erscheint; — Dem ganzen Staate und der ganzen Menschheit ist daran gelegen, daß Treue, Glauben, und Verträge aufrecht erhalten, und ungerüget von Niemand gebrochen werden; — Nicht allein der unschuldige Ehegatte, dem die Treue gebrochen wird, sondern auch das gemeine

Wesen wird dadurch beleidigt, weil eine niederträchtige Handlung, wie diese, ihm empfindlich, und einigermaßen schimpflich ist, da der Treulose gleichwohl ein Mitglied seiner Gesellschaft bleibt, und ohne Festhaltung der Verträge das gemeine Wohl nicht bestehen kann; folglich, wenn auch der unschuldige Ehegatte dem ehebrecherischen Theile den Fehltritt verzeiht, so bleibt gleichwol der Staat noch immer berechtigt, den Niederträchtigen, Vertragbrüchigen, und Meineidigen zur Strafe zu ziehen.

§. 42.

Die besondere Genugthuung ist um so billiger und gerechter, als der unschuldige Ehegatte, und oft noch unschuldigere Kinder am empfindlichsten Theile angegriffen, ganz unaussprechlich beleidigt, und lebenslänglich wegen der betrübten Folgen unglücklich gemacht werden; — Doch spreche ich in Betracht des unschuldigen Ehegatten dahier nur von Katholischen Eheleuten. — Bei Ehe-

leuten protestantischer Religion ist zwar die Beleidigung für den unschuldigen Ehegatten und Kinder noch immer groß, doch in Rücksicht des ersten lang nicht von so ungeheurem Umfange, wie bei jenem, weil hier der unschuldige Ehegatte sich weiter verehelichen darf.

§. 43.

Entehrend ist die Handlung, schimpflich muß die Strafe seyn; — Den ehebrecherischen Ehegatten würde ich eine Stunde lang in einem Trillerhause öffentlich trillern lassen, alsdann zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe und den niederträchtigsten Arbeiten verdammen, doch müßte vorzüglich bei diesem Verbrechen, wie bei allen übrigen, Stand und Ansehen keine Ausnahme machen, denn eben hier herrschet dieses Verbrechen am meisten, eben hier ist die wenigste Treue und Glauben zu finden, weil sie sich über die gemeinen Pflichten hinaussetzen zu dörfen berechtigt glauben, eben hier hat der von ge-

ringerem Stande die Kunst, die alte deutsche Treue und Redlichkeit zu brechen, entlehnt, (a bove majore discit arare minor) eben hierdurch ist Treue und Glauben aus den meisten Staaten verbannt worden. — Bei Ehebrechern, so sich zur katholischen Religion bekennen, ist die Strafe nicht zu vermehren, denn obgleich nach diesen Grundsätzen gegen das heilige Sakrament der Ehe gesündigt wird, so ist gleichwol dieß kein bürgerliches Verbrechen, sondern nur (wie gesagt) eine Sünde, welche nicht der Richter zu bestrafen, sondern Gott allein zu rügen hat.

§. 44.

Die Privatgenugthuung ist verschieden, so wie die Religionen, welcher die Ehegatten zugethan, verschieden sind; Ist der beleidigte Ehegatte ein Protestant, so gehe ich zu der Meinung eines grossen Globig und Huster über, welche ich bereits im 38sten §. dieses Kapitels vorgelegt habe, ist derselbe aber ein Katholick, so ist billig, daß der

ehebrecherische Ehegatt dem unschuldig Unglücklichen, wenn er keine Kinder hat, sein ganzes Vermögen zum Eigenthum, jedoch dergestalten überlasse, daß nach dem Vermögen Verhältnismäßig von dem Richteramte die Summe festgesetzet werde, welche derselbe dem meineidigen Ehegatten zur Lebsucht jährlich auszusetzen, und behörig zu versichern habe; — Sind aber von dem ehebrecherischen Ehegatten rechtmäßige Kinder vorhanden, so bekömmt der unschuldige Theil nur die Nutzniesung, das Eigenthum aber gehört den Kindern.

VII. Kapitel,

Von dem Laster der zweifachen Ehe.

§. 1.

Unter dem Laster der zweifachen Ehe a) wird verstanden, wenn sich ein Ehegatte bei Lebzeiten seiner andern Helfte mit einer drittern Person wissentlich, und aus arglistigem Betruge wiederholter priesterlich einsegnen läßt, und den Beischlaf wirklich vollstrecket b).

a) Bigamia.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 16ten Kap. §. 323.

§. 2.

Das Verbrechen der zweifachen Ehe wird gleich dem Ehebruche in das Doppelte a) und Einfache b) abgetheilt; — Ersteres erscheint, wenn die doppelte Ehe von einer geheirathcten Person mit einer

Dritten imgleichen Verehelichten wissentlich, und dieses, wenn sie mit einer noch ungebundenen Person vollbracht wird c).

a) Bigamia duplicata.

b) Bigamia simplex.

c) Koch bei angeführtem Werk und Stelle, §. 235.

§. 3.

Man mag dieß Verbrechen mit Rücksicht auf sichere Religionsgrundsätze, oder mit Vorübergehung derselben blos nach der gesunden Vernunft betrachten, so wird das Laster der doppelten Ehe niemals wiederholter verdoppelt erscheinen können, sondern allzeit ein einfaches Verbrechen bleiben. — In diesem Verstande kann nur Jener die zwote Ehe zu gleicher Zeit eingehen, welcher bereits verehelicht ist, er bricht, er verletzt diese Ehe, weil er in Anbetracht nur eben derselben die Treue versprochen hat, er hintergeht nur den seinigen Ehegatten, dieß ist seine Sache, welche er zu verantworten hat; Eine andere Ausdeutung ist der Natur

des Verbrechens, sogar der eigentlichen Wortauslegung, welcher bei Lebzeiten des noch lebenden Ehegattens sich nochmalen verehelichet ꝛc. schnurstracks zuwider; durch die weitere Verheirathung an einen imgleichen verheiratheten werden nicht zugleich zween Männer, oder zwei Weiber, sondern allzeit nur einer oder eine geehelichet, folglich kann kein doppeltes Verbrechen in einer Person, wohl aber das nämliche Laster in beiden handlenden einmal, also zwei Verbrechen in verschiedenen Personen angetroffen werden. — Auch die Grundsätze der katholischen Religion verändern keineswegs die Sache; — Ein heiliges Sakrament, so jemand empfängt, empfängt nicht durch die nämliche Handlung ein Dritter; Jenes nützet diesem nichts, folglich kann es letzterem auch nichts schaden; — dadurch daß sich eine ungebundene Person mit einer verehelichten Person priesterlich einsegnen läßt, empfängt jene nur einmal das heilige Sakrament der Ehe, sie geht nur eine Ehe ein: Hier ist in Ansehung dieser das Laster der doppelten Ehe gar nicht zu finden;

Jener aber empfängt das heilige Sakrament zweimal, und geht eine doppelte Ehe ein; hier zeigt sich das befragte Laster nur um deßwillen, weil er selbst schon verehelicht ist, und das heilige Sakrament vollbracht hat; folglich wenn sich der bereits Verehelichte mit einer allschon verheiratheten Person weiters priesterlich einsegnen läßt, begehen Beide eimnal das Laster der doppelten Ehe, weil beide Theile verehelichet sind, und das heilige Sakrament allschon empfangen haben; weßhalben einem Jeden unmöglich ein doppeltes Laster aufgebürdet werden kann.

§. 4.

Ich kenne die Einwürfe, welche schwärmerische Religions-Fantasten diesen meinen Grundsätzen entgegen setzen dörften, ich will sie ruhig sprechen lassen, und dann, lieber gesunder Menschenverstand! verlasse mich nur dießmal nicht! erlaube mir, daß ich zeigen dörfe, wie jene Gründe nichts als Täuschung von dir selbst seyen! und wir wollen die don-

nernde Einwürfe erwarten, nur verbitte ich mir, ohne meine Antwort vernommen zu haben, allen voreiligen heiligen Fluch, und Kirchenbann, — er ist ja ohnehin ausser Mode gekommen.

§. 5.

Freigeisterische Gedanken! Grundsätze welche gerade zur Höllen führen! — Entwürfe eines neuen Witzlings, welcher der Welt neu scheinen will, im Grunde aber nichts als irrige und schädliche Religionsgrundsätze verräth. — Ist nicht der, so einem Diebe stehlen hilft, ein Dieb? — Warum sollte also der, so einem Dritten eine doppelte Ehe zu vollbringen Hilfe leistet, nicht auch dieses Lasters schuldig werden? er ist doch wenigstens Mitwirker; — folglich wenn ein verheiratheter mit einer wissentlich verehelichten wiederholter sich priesterlich einsegnen läßt, so begeht er in Rücksicht seiner eigenen Person das Laster der doppelten Ehe, und in Anbetracht desjenigen, mit welchem er dieses Verbre-

chen vollstrecket hat, bleibt er ein Mitwirker, also abermal ein Verbrecher, folglich liegt diesem das doppelte Laster der zweifachen Ehe auf dem Halse, zweifach verlezt er das heilige Sakrament der Ehe, zweifach ist er strafbar, wer will ihn dießfalls gegen die gesunde Vernunft, gegen die Grundsätze der Kriminalgesetze, und die Befehle der Kirche zu schützen wagen?

§. 6.

O der herrlichen Wetterableiter! ohne diese physikalische glückliche Erfindung, ohne den Gebrauch einer richtigen Philosophie hätte dieses geistliche fromme Donnerwetter mich zuverläßig ganz zerschmettert! — Dieser vierte Theil dieser Abhandlung würde also gegen mein Verschulden bei seinem Entstehen sogleich zernichtet worden seyn! — Diesem sichern Schutzorte werden ohne Zweifel mit mir alle meine Freunde, welche die ersteren Theile dieses Werkes bereits bezahlt, und ohne denselben ein gestümmeltes Buch

erhalten hätten, den schuldigsten Dank zollen. — Nicht doch! man glaube ja nicht, daß dieses, und noch mehrere dergleichen weit ungereimtere Sätze, welche anzuführen mich erröthend machen dörften, und wo, wie hier, allzeit der Prozeß sogleich von der Exekution angefangen, und statt der Probe nur angewohnte Schimpfworte erscheinen, die Meinung einer würdigen katholischen Geistlichkeit seyen; — Es sind nur Worte einer Betrugvollen Pfaffheit, welche die Religion im Munde, im Herzen aber gar keine hat. — Richtig, der, so stehlen hilft, ist ein Dieb; — Ist er aber deßwegen ein doppelter Dieb, weil er stiehlt, und dem Gehilfen zur That mitwirkt? — Noch nie hat dieses Vernunft behauptet, noch kein peinliches Gesetz hat dießfalls die Strafe erhöhet, viel weniger verdoppelt; — und noch nie hat wahres Christenthum, auch die ächte katholische Religion nicht, Gesetze gegen die gesunde Vernunft durchzusetzen sich vorgenommen. Es ist unstreitig, daß der, welcher sich mit einem dritten Verehelichten

priesterlich einsegnen läßt, mitwirket, das ist, jener könnte sonst das Laster der doppelten Ehe nicht vollbringen, wenn niemand mit ihm wirkte; — Der Mitwirker dahingegen muß lediglich nach dem Grade der Hilfleistung beurtheilt werden; — Jener bricht die Ehe, verletzet das heilige Sakrament der Ehe, weil er die Treue angelobet, und leztetres empfangen; — dieser kann nichts brechen, nichts verletzen, was er nicht zugesagt, und was nicht in = und an ihm ist, wohl aber begeht er das Laster der einfachen Unzucht; — folglich wenn die Verbrecher beide wissentlich verehelicht sind, so begehen beide das Laster der doppelten Ehe, aber nicht das doppelte Verbrechen der zweifachen Ehe; — freilich umfasset jenes den Ehebruch, und Unzucht, also erblicken wir hier drei verschiedene Laster; — was folgt hieraus? — Nichts als was der gesunden Vernunft angemessen ist, und von Ewigkeit her die Kriminalgesetzgebung festsezte, nemlich, daß die Strafen, so wie die Verbrechen, ihre Grade haben, das Größere die Kleinere aufschlinge,

daher die für solche Verbrechen bestimmte schärfste Strafe Platz habe. — Der Ehebruch ist ein schwerrees Verbrechen als die einfache Unzucht, dies Laster der doppelten Ehe noch ein schwereres als Jenes, also verdient dieses unter den jeztbenannten Lastern die schwerste Strafe. — Dies, meine Herrn! sagt mir Vernunft, Kriminalgesetzgebung, und ächte Religion: — Ihr aber, meine geistlichen Schwärmer! versenket mit euren geistlichen Donnerkeilen die unnütze Abtheilung des doppelten und einfachen Lasters der zweifachen Ehe durch Hülfe philosophischer Ableiter an einen der ganzen Menschheit unschädlichen Ort! dort raset nach Belieben, nichts soll euch stöhren! wir aber wollen unter dem Schutze gesunder Vernunft und richtiger Philosophie euch mitleidend zuschauen, und ganz gefühllos zuhören.

§. 7.

Die doppelte Ehe geschiehet entweder von einem Weibe mit zweenen, oder mehreren Männern, oder von einem Manne mit zwei-

oder mehreren Weibern; Jene heist die Vielmännerei a), und diese die Vielweiberei b).

a) Polyviria.

b) Polygamia.

§. 8.

Der alte Begriff der Vielmännerei und Vielweiberei ist von der Wortbedeutung der heutigen doppelten Ehe sehr wesentlich unterschieden; — Unter Jener wird ein abwechselnder Beischlaf mit mehreren Männern oder Weibern mit Vorwissen aller handlenden Theilen verstanden; — Diese aber pflegt nur bei Abwesenheit des ersteren Ehegatten zu geschehen, also, daß allein dem Lezteren, nicht aber jenem, folglich nicht beiden, wenigstens nicht mit Vorwissen der befragten Personen, abwechslungsweiß zugehalten wird; — Diese Abtheilung ist daher imgleichen ganz überflüßig, doch verdient sie im Vorübergehen dahier um so mehr eine Stelle, weil sie uns den wahren Grad der Schwe-

re des Lasters der doppelten Ehe zu erkennen giebt.

§. 9.

Gleichwie der Ehebruch in den wahren, und Schein-Ehebruch abgetheilt wird, eben so erscheint das Laster der doppelten Ehe unter der Benennung des wahren a) und Scheinverbrechens b); — Leztes geschieht, wenn ein Ehegatte bei Lebzeiten des andern mit einer dritten Person ein Eheverlöbniß eingeht. — Einige Rechtsgelehrte wollen auch unter der wahren doppelten Ehe verstehen, wenn solche aus betrüglichem Vorsatze, und unter letzterer, wenn sie lediglich aus Schuld vollbracht wird c).

a) Bigamia vera.

b) Quasi-bigamia.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buche, 17ten Kapitel, §. 334.

§. 10.

Die doppelte Ehe ist ein fleischliches Laster, und kann dem natürlichen Begriffe nach,

nicht anderst als durch eine fleischliche Vermischung zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden, daher dörfte diese Benennung höchstens für ein angefangenes, niemals aber für ein vollbrachtes Verbrechen in Anschlag kommen; — Die lezte Auslegung ist diese Abtheilung eher zu rechtfertigen im Stand, denn der Betrug kann eben so, wie die Schuld, dieses Laster erzeugen.

§. 11.

Die bis anher angeführten Sätze leiten uns ganz ungezwungen zu nachstehenden Folgen; I. daß zu diesem Verbrechen der arglistige betrügerische Vorsatz, und Wille, II. wirklich in einer Ehe lebenden Personen, III. die priesterliche Einsegnung, IV. die fleischliche Vermischung einer verehelichten Person, und V. nach Grundsätzen der Katholicken, die Verletzung des heiligen Sakraments der Ehe erfordert werde*).

*) Bannitza bei oft angezogenem Werke und Stelle, §. 553.

§. 12.

Der erste Schlußsatz verdient so wie die nachfolgende besondere Bemerkungen. — Der 121ste Artickel der karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung führet die Worte: betrüglicher Weiße, mit sich; — was hierunter verstanden werde, eben hierüber sind unsere Rechtsgelehrte in ihren Meinungen spännig. — Einige halten die Ausdrücke betrüglicher Weiße, und mit Wissen und Willen für gleichlautende Worte a); — Andere ziehen erstere Worte auf den betrüglich verlassenen Ehegatten b); — Andere verstehen hierunter den neuen Ehegatten, oder den Priester, welche durch Betrug zu einer verbothenen Handlung bewogen werden c); — Diese lezte Meinung in Anbetracht des zweiten sich beigelegten Ehegatten findet die Unterstützung in der Bambergischen und Brandenburgischen peinlichen Halsgerichtsordnung, aus welcher Karl der Fünfte die Worte: betrüglicher Weiße, zu seinem Gesetzbuche entlehnt zu haben scheint d). —

Nach meiner Meinung werden unter eben benannten Worten alle jene Handlungen verstanden, welchen man einen bösen arglistigen Betrug beirechnen kann, folglich dörfte nach abwechselnden Umständen bald diese, bald jene Meinung der Rechtsgelehrten Platz greifen.

a) Zieritz, Stephani u. a. m.

b) Griebenr im 1sten Abschlusse, §. 59. — Von Böhmer, u. a. m.

c) Meister im ersten Abschlusse, Blatt 156.

d) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buche, 17ten Kapitel, §. 334.

§. 13.

Der Vorsatz ist von dem Verbrechen der doppelten Ehe so unzertrennlich, daß bei dessen Ermanglung alle Zurechnung hinwegfällt, weßhalben bei geringerem Grade des Vorsatzes eine mehr gemäßigte Strafe Platz hat a). — Ja das Laster der Verfälschung steht mit jenem Verbrechen, auch gegen die Meinung einiger Rechtsgelehrten b), in ganz genauer Verbindung, denn es ist nicht abzu-

sehen, wie das Laster der doppelten Ehe ohne Verfälschung begreiflich werden könne; — Eine gleiche Meinung hat bereits von Leyser in seiner 586sten Probe, Ziffer 7, ganz deutlich ausgeführt; — Doch nehme ich einen einzigen Fall aus, wenn nämlich beide erstere Ehegatten, die weitere Person, so dem bereits verehelichten angetraut wird, und der Priester selbst, welcher einsegnet, wissentlich zu einer solchen Handlung mitwirken; — Hier würde zwar, da Niemanden ein Nachtheil zugehen kann, keine wahre Verfälschung anzutreffen seyn, doch nach den Grundsätzen der Katholicken ist wegen Entheiligung des heiligen Sakraments noch immer eine Verfälschung, welche gegen Gott geschieht, vorhanden.

a) Von Böhmer zum 121sten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 3.

b) Der nämliche, §. 7.

§. 14.

Die besondere Folgen, welche von den Rechtsgelehrten angegeben werden, sind all-

schon unter der allgemeinen Regel, daß der betrügerische Vorsatz erfodert werde, begriffen; — Jene sollen seyn I. wenn jemand durch Furcht oder Gewalt zu Eingehung der doppelten Ehe gezwungen werde; II. wenn aus zu rechtfertigenden Gründen vermuthet wird, daß der erste Ehegatte gestorben sey, welchen Ausnahmen annoch eine IIIte, die bereits unter der vorigen begriffen ist, beigerechnet wird, nemlich, wenn die Frau eines Soldaten ihren Mann zu Kriegszeiten in der Todtenliste geschrieben findet, ohnerachtet ihn die Kriegspest noch nicht hingeraffet hat *).

*) Banniza bei oft angeführtem Werk und Stelle, §. 554.

§. 15.

Aus dem weitern Grundsatze, daß zu diesem Verbrechen verheirathete Personen erfodert werden, folgt I. daß dergleichen Verbrecher mit Dritten bereits in wirklicher

Ehe leben, die durch die priesterliche Einsegnung bestättigt, und durch den Beischlaf vollzogen worden a); — Fehlet eins dieser Erfodernissen, so soll nur das Laster der doppelten Ehe in uneigentlicher Bedeutung erscheinen b); — II. daß dieses Verbrechen sowol von dem Ehemanne, als auch der Ehefrau begangen c); — III daß dasselbe sowol mit Verehelichten als Ledigen vollbracht werde d); — Doch könne man von einer ledigen Person, die sich mit einer anderen noch in der Ehe lebenden verbinde, nicht sagen, daß sie im eigentlichen Verstande das Laster der doppelten Ehe zu begehen im Stande sey e). — Dahero IV. ein Hochzeiter, oder eine Braut, oder Personen, welche einen unehlichen Beischlaf treiben, nachher aber eine dritte ehelichen, sich keineswegs dieses Verbrechens schuldig machten; V. Daß auch der oder diejenige in dieses Verbrechen nicht fallen, welcher, oder welche nach aufgehobener, oder bei einer gleich anfangs in sich null und nichtiger ersten Ehe sich weiterhin verheirathen f); —

VI. Daß hingegen die doppelte Ehe als vollbracht angesehen werde, wenn auch schon die lezte wegen einem Rechtshindernisse für nichtig erkläret worden g); — Endlich VII. daß eine ledige Person, welche wissentlich eine bereits geheirathete ehelichet, dieses Verbrechens nicht schuldig werde, weil sie selbst vorhero in keiner Ehe gelebt habe h); — Andere Rechtsgelehrte aber wollen diesen Satz um deswillen für widersinnig anpreisen, weil gleichwol eine ledige Person einen Ehebruch zu begehen fähig seyn solle, jene rechnen auch dahero den Ledigen dieses Laster zu i); — Nach den meinigen Grundsätzen fällt aller Widerspruch hinweg, denn ich glaube, daß die Unverheirathete weder des Lasters des Ehebruchs, noch der doppelten Ehe schuldig werden können; — Da aber nach katholischen Grundsätzen die Ehe für ein heiliges Sakrament angesehen wird, und dieses sowol von ledigen als verheiratheten Leuten entheiliget werden soll, so ist nach eben derselben Meinung keinem Zweifel unterworfen, daß auch Ledige, welche sich wissent-

lich mit einer verheirateten verehlichen, das Laster der doppelten Ehe vollbringen.

a) Harprecht von Besteigung des Ehebettes und dessen Rechtsfolgen, Tübingen 1735.

b) Von Böhmer zum 120ten Artikel der K. p. H. O. §. 1.

c) Quistorp in den Grundsätzen des d. p. R. 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 467.

d) Harprecht in der 99ten Berathung, Ziff. 47.

e) Von Böhmer im 1ten Abschlusse.

f) Koch in oft angeführtem Werke und Stelle, §. 335.

g) Banniza in oft angeführtem Werke und Stelle, §. 555.

) Karpzov in der Abhandlung des p. R. der 66ten Frage, Ziff. 69. und 74. — Kres, von Böhmer, u. a. m.

i) Griebner im 2ten Kap. §. 54. Koch u. a. m.

§. 16.

Weitere Schlußsätze werden aus dem Grundsatze, daß zu diesem Laster zur nämlichen Zeit eine doppelte Ehe, und vorzüglich die priesterliche Einsegnung erfoderlich sey, gezogen: — I. Soll das befragte Verbrechen gar nicht erfindlich seyn, oder höch-

stens nur alsdenn als ein versuchtes angesehen werden, wenn jemand während der ersten Ehe mit einer dritten Person Eheverlöbnisse schließt, und es erscheint nur ein Ehebruch, wenn unter diesem Deckmantel die zweite Braut wirklich beschlafen wird a); — Ohnerachtet die Dollmetscher des Sächsischen Rechtes behaupten, daß ein Ehegatte, der einer Ledigen nochmals die Ehe verspricht, und dieses Versprechen mit einem wirklichen Beischlafe bestätigt *), sterben solle, folglich des Lasters der doppelten Ehe schuldig werde b); — Allein die Folge ist äuserst trüglich: In diesem Falle wird eine Todesstrafe festgesezt, also ist das Laster der doppelten Ehe vollbracht, denn in Sachsen hat auch jene Strafe bei einem Ehebruche statt, welches Verbrechen auf den angezogenen Fall ganz paßt c). — II. Ist die priesterliche Einsegnung nicht rechtmäßig erfolgt, und der Fehler mag sich in der Art und Weise zeigen, oder er beruhe auf dem, der die Handlung vorgenommen, oder verrichtet habe, genug, wenn solche Fälle vorkommen,

wo die lezte Ehe ganz ungültig ist d), so zeigt sich lediglich das Laster des Ehebruches, und höchstens das versuchte Verbrechen der doppelten Ehe e); — Hierher gehört z. B. 1tens wenn sich jemand fälschlich für einen Priester ausgiebt, oder zweitens, der wirkliche Priester, der seines Amtes entsetzet ist f); — Drittens wenn die Trauung von einem Priester oder Prediger ohne die gesetzliche Form verrichtet wird, in welchen Fällen dieselbe sowol nach den katholischen, als auch protestantischen Kirchenrechten für ungiltig gehalten wird g); — Doch ist die Trauung, welche von einem Prediger, der sich zu einer der dreien in Deutschland aufgenommenen Religionen bekennt, für giltig anzusehen h), — es macht nichts zur Sache, ob die priesterliche Einsegnung in der Kirche, oder an einem andern besondern Orte vollzogen werde i), obgleich das Gegentheil einige Rechtsgelehrte ganz lächerlich behaupten k). — Jedoch sollen III. jene des Lasters der doppelten Ehe nicht fähig seyn, welche die zweite Ehe wegen Unver-

mögenheit nicht vollbracht haben, oder aus Reue von der wirklichen Vollstreckung abgelassen haben, in welchem Falle dasselbe entweder angefangen oder versucht genennt wird l).

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 8 Abschnitt, §. 468.

*) Zuverläsig eine artige Bestätigung des Eheversprechens! wenn diese die gute Mädchen zu ihrer Uiberführung, daß sie der versprechende Jüngling nicht hintergehe, verlangen, o! so würden diese nichts als ein hartnäckiges Mißtrauen jener wünschen, damit sie zu ihren Uiberzeugungs- und Bestätigungswegen schreiten könnten.

b) Das Sächsische Recht, im 4ten Th. der 20ten Verordnung.

c) Aug. von Leyser in der 587ten Probe.

d) Der nämliche bei angeführter Stelle, Ziff. 21. und 22.

e) Carrach von diesem Gegenstande.

f) Der nämliche in angezogener Abhandlung.

g) Die Tridentinische Kirchenversammlung der 24ten Sitzung von der Reformation des Ehestandes 1ten Kap. — Karpzov in dem geistlichen Rechte, dem 11ten Buche.

h) Harprecht in der 58ten Entscheidung, Ziff. 30.

i) Quistorp bei angeführtem Werke und Stelle, §. 468.

k) Graß in den Vorlesungen des römischen Rechtes mit dem R. A. Blatt 884. —

Maurit. u. a m.

l) Banniza bei angeführter Stelle, §. 558.

§. 19.

Das weitere Erfoderniß, daß auch die zweite Ehe durch den wirklichen Beischlaf vollzogen werden müsse, gründet sich auf der allgemeinen Ursache, weil dieses Laster zu den fleischlichen Verbrechen gehöre a); — Die wirkliche Einlassung des Saamens, und das beiderseitige Eingeständniß der Verbrecher ist, wie bei dem Laster des Ehebruchs, nur an solchen Orten als richtig vorausgesetzet, wo die doppelte Ehe mit dem Tode bestraft zu werden pflegt; — An Orten hingegen, wo dieses Laster mit einer andern als Todesstrafe angesehen wird, ist das Bekänntniß jenes Theils, von dessen Verurtheilung die Rede ist, mit Eintretung wahrscheinlicher Ursachen hinreichend; ja es sollen sogar bei Ermanglung des Bekenntnisses gegründete Anzeigen die Stelle desselben vertreten, wenn eine

willkührliche Strafe festgesetzt wird b); — In Betracht der wirklichen Einlassung des Saamens aber wird von einigen Rechtsgelehrten bewährt, daß solche zu Vollbringung dieses Lasters keineswegs erfoderlich sey c), — dahingegen dieses nicht als vollbracht angesehen werden dörfe, wenn der eigentliche Beischlaf wegen Unfähigkeit des einen oder andern Theils nicht habe geschehen können d).

a) Stephani zum 121sten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, 1sten Theil, 8ten Abschnitt, §. 469.

c) Kras im 5ten Theil, der 93sten Berathung, Ziffer 23.

d) Thomas. in der Abhandlung von diesem Laster, §. 61.

§. 18.

Endlich aus dem Erfoderniß, daß nach den katholischen Grundsätzen die Entheiligung des heiligen Sakraments erfodert werde, soll die Vollbringung der That alsdenn schon vermuthet werden, sobald die priester-

liche Einsegnung erfolgt sey, weßhalben die fleischliche Vermischung nothwendig nicht beitreten müsse a). — Einige sogar wollen die priesterliche Einsegnung nach den Grundsätzen der Protestanten zu diesem Verbrechen als hinlänglich erklären b); — Allein ich behaupte, daß dieser Satz sowol nach protestantischen als auch katholischen Grundsätzen ganz irrig sey, denn leztere sagen einhellig, das heilige Sakrament der Ehe werde vollbracht I. durch die priesterliche Einsegnung, und II durch die eheliche Beiwohnung, beides müsse zugleich miteinander verbunden seyn, folglich könne die Entheiligung desselben nicht anderst als durch nämliche Erfordernisse zur Vollkommenheit kommen.

a) Stryck in der Abhandlung von dem heiligen Sakrament der Ehe.

b) Von Böhmer in dem geistlichen Rechte der Protestanten im 4ten Theil, dem 5ten Buche, der 5ten Aufschrift, §. 43.

§. 19.

Das Laster der doppelten Ehe wird von mehreren Rechtslehrern, auch sogar von un-

serem Gesetzgeber Kaiser Karl dem Fünften in dem 112ten Artickel durch die Worte: welche Uibelthat dann auch ein Ehebruch, und größer dann dasselbige Laster ist, für ein sehr schweres Verbrechen ausgegeben *).

*) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechts, 2ten Theil, der 66sten Frage, Ziffer 2. — Zanger, Weß, u. a. m.

§. 20.

In wie weit das Verbrechen des Ehebruchs ein schweres Laster sey, dieß habe ich im vorigen Kapitel bereits ausführlich dargelegt; — Wir wissen überdieß aus den Geschichten, daß unsere frömmste Patriarchen und Könige sich mehrere Weiber beigelegt haben a); — Es wollen zwar dergleichen unläugbare Beispiele mit einem lächerlichen Deckmantel bekleidet werden, z. B. Gott habe den Saamen verschiedener frommen Leute vervielfältiget wissen wollen, und daher die Erlaubniß, mehrere Weiber zu ehelichen, ertheilet b) *); — Man will dahero

behaupten, die Vielweiberei sey nach dem Natur- Völker- Göttlichen und allen möglichen Rechten verboten c). — Daß nun das natürliche Recht von diesem Verbote nicht nur nichts wisse, sondern vielmehr das Gegentheil festsetze, dieß ist so zuverläßig richtig, und ausgemacht, daß eine weitere dießfalsige Ausführung nur unnöthige Weitläuftigkeit werden würde. — Ob aber die Vielmännerei nach eben diesen Grundsätzen bemessen werden könnte, hierüber streiten unsere Rechtsgelehrte mit mehrerem Grunde, und wird dieselbe meistens um deßwillen als unerlaubt angegeben, weil die Vermischung des männlichen Saamens den Endzweck Kinder zu erzeigen, behindere d). — Es ist zwar wahr, daß offene Gassenhuren selten Kinder gebähren, allein dies rührt nach der Meinung aller geschicktesten und neuesten Aerzte keineswegs von der Verschiedenheit des Saamens, sondern lediglich von dem allzuoft wiederholten Beischlafe her, folglich werde auch eine ganz keusche Ehefrau, welche sich von ihrem Manne nur alleinig, aber gar zu

oft beiwohnen lasse, auch selten Kinder zur Welt bringen. — Die Ursache, warum die sogenannte Vermischung des Saamens die Zeigung der Kinder, nicht hindere, ist, weil, wenn das Weib einmal empfangen hat, in dem nämlichen Augenblicke der Empfangung die Theile, wo das zeitige Ey anfänglich entsteht, sich ganz schliessen, dergestalten, daß dahin kein weiterer männlicher Saamen mehr eindringen könne, folglich die Vermischung des männlichen Saamens dem Endzwecke des Ehestandes, nemlich Kinder zu erzeigen, nicht im geringsten entgegen arbeiten könnte; — Diese Lehre ist so neu nicht, denn allschon hat dieses der Arzneigelehrte Albert Haller in einem zu Göttingen 1747 erschienenen Werke genannt: Von den Kenntnissen des menschlichen Körpers, Blatt 459. u. d. f. gelehrt. — Der andere Satz, daß der zu oft widerholte Beischlaf allein die Unfruchtbarkeit hervorbringen könne, liegt theils im Abgange des Reizes, theils im Abgange der Kräften, und theils der hierdurch endlich stumpfwerdenden

Natur. — Mit diesen Grundsätzen sind die neuesten Aerzte, und erfahrensten Männer vollkommen einverstanden, so wie ich selbst einige der geschicktesten Männer diesfalls gesprochen, welche sich mir für die Wahrheit dieser Sätze verbürget haben. — Hieraus ziehe ich nun den ganz natürlich untrüglichen Schluß, daß, weil die Ursache, warum unsere alte Rechtsgelehrten die Vielmännerei für unerlaubt ansehen, aufhört, oder besser zu sagen grundfalsch und unwahr ist, auch die Vernunft keine andere Gründe mehr übrig hat, die Vielmännerei zu verdammen, also diese, und überhaupt die doppelte Ehe, auf keiner Seite nach dem Recht der Natur ein Verbrechen, sondern hierzu durch positive Gesetze alleinig gezwungen worden sey; — Da wir gleichwol eine solche Handlung nach unserer heutigen Verfassung beurtheilen müssen, so dörfte wohl diese Sache eine andere Gestalt gewinnen.

a) Genesis am 4ten Kap. 19ten Vers, am 29ten Kap. 23ten Vers. — Deuteronom. am 21ten Kap. dem 15ten Vers, und bei mehreren Stellen.

b) Karpzov in der Abh. des p. R. 2ten Th. 66ten Frage, Ziff. 5.

Bellarm. Ossiander, u. a. m.

*) Aus diesem lächerlichen Vorwande ließ sich wirklich ein herrlicher Schluß ziehen, nemlich daß jene Männer, so fromm sind, oder wenigstens fromm scheinen, nach Belieben mehrere Weiber auch noch heutiges Tags sich beilegen dörften, weil verhoffentlich im 18ten Jahrhundert noch nämliche Ursache Platz hat, und weit eher als jemals; denn die wahre ächte von aller Heuchelei ganz entfernte Frommheit ist wirklich heut zu Tage nichts als ein Schatten, der bloße leere Wiederhall alter biedermännischer Tugenden; — Nun meine liebe fromme Ehemänner, laßt uns Weiber ohne Zahl nehmen, vielleicht wird doch ein Saamen von uns annoch fromme untadelhafte Menschen bilden können! — Doch ich fürchte, wir dörften uns umsonst bemühen; — Nicht im Saamen, sondern in jedem einzelnen menschlichen Herzen liegt ursprünglich alles Gute, welches aber der verdorbene freie menschliche Wille nur zu oft ganz ausrottet, und dorten Laster pflanzet, wo Tugend wohnen sollte.

c) Joachim von Beist in der Abhandlung der Ehen, 2ten Theil, 3ten Kapitel; — Jac. Menoch von dem richterlichen Gutdünken. —

Prosp. Farinaz. u. a. m.

d) Michalor. im 3ten Theil, 18ten Kapitel, Ziffer 21. — Lauterbach, Speidel. u. a. m.

§. 21.

Wo liegt nun also bei dem sogenannten verbesserten Menschen, oder heut zu Tage, die Schwere dieses Lasters? — Dieses Verbrechen bestimmt erstens der Bruch des eingegangenen Vertrags, zweitens der Betrug, und drittens, jedoch nur nach Grundsätzen der katholischen Religion die Verletzung, oder Entheiligung des heiligen Sakraments der Ehe. — Die Schwere des lezten Theils dieses Verbrechens zu bestimmen, ist nicht meine Sache, solches überlasse ich eines jeden vernünftigen Mannes eigenen Grundsätzen — Auch ohne dieses bleibt die doppelte Ehe heut zu Tage noch wirklich ein schweres Verbrechen. — Der Verlassene, und durch die weitere Verehelichung des andern Ehegatten schändlich betrogene unschuldige Theil, wird meistens und vielleicht gar mit mehreren Kindern in die größte Armuth und Unglück gestürzt, ausser seinem Berufe des Ehelichen Lebens gesezt, da er dem Triebe der Natur nach Will-

führ nicht mehr folgen kann; — Eben so unendlich groß ist die Beleidigung jener Person, welche zum zweitenmal mit dem Treubrüchigen sich verbindet, da sie glaubt, einen ungebundenen Ehegatten zu besitzen, da sie hofft mit ihm alle ihre übrige Lebenstage vergnügt und glücklich dahin schleichen zu lassen, da sie bei sich überzeugt seyn will, einen zärtlichen Gatten, einen empfindsamen Vater oder Mutter für die Sprößlinge der Liebe gewählt zu haben; — Wie unendlich, und unübersehlich groß muß der gerechteste Schmerz dieses rechtschaffenen Ehegatten seyn, wenn die andere Hälfte die Larve abzieht, auf einmal den meineidigen Betrüger, den grausamen Gatten, den empfindungslosesten Vater oder Mutter, kurz, mehr ein Vieh, (denn sogar der Löwe und Tieger verläßt sein Weibchen und Junge nicht) wenigstens einen Abscheu der Menschheit zeigt, welcher die heiligsten Eidschwüre, Treu und Glauben mit Füssen tritt? — wenn derselbe vielleicht gar die Frucht, welche aus dem Saamen dieses Ruch-

losen entstanden, unter dem Herzen trägt, sich mit derselben imgleichen in das erbärmlichste lebenslängliche Elend dahin gerissen sieht? — Wer mögte einen solchen Böswicht zu vertheidigen und hierdurch die Rechte der Menschheit herabzuwürdigen wagen? — Nein, an dieser schwarzen That soll wenigstens die meinige Feder nie Theil haben, sondern ich ziehe vielmehr aus dem Angeführten den Schluß: der Ehebruch ist bei heutiger Verfassung ein schändliches und schweres Verbrechen, welches der gerechte Richter aufs äusserste zu verfolgen schuldig ist.

§. 22.

Dieses Verbrechen wird, wie alle übrige fleischliche Laster, erprobet, nur muß zugleich die bei der zweiten Ehe erfolgte priesterliche Einsegnung vorzüglich richtig gestellt werden.

§. 23.

Was die Römer von diesem Verbrechen hielten, hat Karpzov in der Abhandlung

des peinlichen Rechtes, der 66ten Frage, Ziff. 14. u. d. f. weitschichtig, aber unordentlich beschrieben; Anton Mathäi und Prover. liefern uns hierüber einen deutlichern Begriff, obwol auch diese noch ziemlich unverständlich sind. — Die doppelte Ehe, ob solche das Julische Gesetz enthalte, ist nicht bestimmt zu entnehmen, die Worte wenigstens geben es uns nicht zu erkennen; Uiberhaupt jedoch geschieht darinnen einige Erwehnung. — Sicher ist, daß die doppelte Ehe zu Zeiten des Papinian verbothen und nach Gestalt der Umstände bestraft worden a); — Eine ganz festgesezte Strafe dahingegen ist nicht zu finden; — Eben so wenig wissen wir, was für Grundsätze zu Zeiten der Kaiser galten; — Wenn man dem Theophil. und Prover. einigen Glauben beimessen kann, so ist die Vielweiberei ohne alle Ausnahme allzeit mit dem Tode bestraft worden b), welches einigermaßen der §. 6. Instit. de nuptiis und L. 30. C. ad L. Jul. de adult. bestättiget; — Allein das Gegentheil er-

hellet aus andern Gesetzen ganz deutlich, wo die Vielweiberei eine einfache Schändung genennet wird c). — Zu Zeiten des Kaisers Justinian war die Bestrafung der doppelten Ehe, und des Ehebruchs immer die nämliche d), jedoch dergestalten, daß nur das Weib, welches bei Lebzeiten ihres Mannes einen andern heirathete, wegen Verletzung des Ehebettes mit dem Tode bestraft ward; welche Strafe gleichwol Justinian in jene der Verstoßung in ein Kloster nach einigen Jahren wieder abänderte e).

a) L. 11. §. 12. ad L. jul. de adult.

b) Prover von dem Rechte der Ehe im 2ten Buche 5ten Kap. Ziff. 23.

c) L. 18. C. ad L. jul. de adult.

d) Auth. quod hodie C. de repud. — Nov. 117. C. 15. Nov. 134. C. 10.

e) Von Böhmer zum 121ten Art. der K. p. H. §. 4.

§. 24.

Die Vielweiberei gefiel unsern alten Deutschen ganz besonders wohl, und diese

war bei ihnen, jedoch nur in Rücksicht der Adelichen, erlaubt, damit desto gewisser die Familien erhalten und vermehret werden könnten a). — Leute von geringerm Stande mußten sich mit einer Frau begnügen, und bei diesen hatte eine geistliche Strafe Platz b). — *) Die Gothen beurtheilten die Sache ganz anderst, und kannten das Laster der doppelten Ehe gar nicht, welches durch den Beischlaf mit mehreren Weibern vollbracht werden könnte, weil bei ihnen solches unstreitig erlaubt gewesen; Reiche hatten nach Verschiedenheit der Leibs- und Vermögenskräften zwei — drei und mehrere Weiber, Fürsten aber hielten solche ohne Zahl c). — Das alleinige Burgundische Gesetz bestrafte das Verbrechen der doppelten Eheverlöbnisse mit dem Tode, um wie viel gewisser also das Laster der doppelten Ehe d)? — In den mittlern Zeiten waren die Gesetze noch schärfer, denn sie droheten solchen Verbrechern ohne Ausnahme mit dem Tode e). — Fast gleiche Gewohnheit war noch kurz vor dem Karolinischen Gesetz-

buche eingerissen f), und ist damals dieses Verbrechen gar mit der Ersäufung gezüchtigt worden, welches alte Recht die Bayern und Tiroler beibehalten hatten g); — bis endlich nach der Bambergischen Halsgerichtsordnung eine ausserordentliche Strafe festgesezt, und die Todesstrafe nur alsdann bestimmt ward, wenn ein ganz besonderer Betrug, und die mehrmalige Wiederholung beitrat h).

a) Heineck von dem Rechte der Deutschen, 1ten Theil, 1ten Buch, §. 206.

b) Von Böhmer zum 121ten Artikel der K. p. H. §. 5.

*) Heutiges Tags ist es dem Staate ganz gleichgültig, ob die Familie A. aussterbe, oder die Familie B. erhalten werde; denn die ganze Menschheit wird für eine Familie angesehen; folglich wird in dieser Rücksicht die doppelte Ehe für die Folge schwerlich um so weniger eingeführt werden, als der Adel nicht mehr durch die Ahnen, sondern lediglich durch eigene Tugenden und Tapferkeit, so wie der wahre alte deutsche Adel erprobet werden kann; — Wirklich war die alte Art den Adel zu probiren sehr niedrigdenkend, da sich sogenannte Familien nur mit fremden Federn schmückten, doch erfoderte solches oft die Nothwendigkeit, weil sie selbst keine hatten. —

Diese Metamorphose war unserm großen deutschen Kaiser Joseph dem Andern vorbehalten, welcher an wahrem Adel unter den Fürsten gleich einer Eiche hervorragt; — Glückliche Zeiten! Wo jedem treuen Biedermanne, ohne sechszehnlöthig zu seyn, der Weg zu allen Ehrenstellen, der Eingang in die Domstifter, also auch die Möglichkeit als geistlicher Fürst regieren zu können eröfnet wird; — Nur Tugend soll hinführo adeln, und auf Thronen sitzen. Noch mal glückliche Zeiten!

c) Robert Scheringham von dem Ursprunge der Angler, Blatt 196.

d) Das angezogene Gesetz in der 52ten Aufschrift.

e) Das Lübecker Recht im 4ten Buch, der 6ten Aufschrift, 1ten Artikel. — Das Goslariensische Gesetz bei Leibnitz im 3ten, Ziff. 144.

f) Tenchner im Layenspiegel, dem 3ten Th. Ziff. 8.

g) Kirchgesner im 4ten Th. 9ten Kap. §. 2.

h) Die angezogene Verordnung, im 146ten Art.

§. 25.

Der Gerichtsgebrauch vor dem erschienenen Karolinischen peinlichen Gesetzbuche war angeführtermaßen sehr verschieden; dieses wollte dahero den alten Fehler der Undeutlichkeit verbessern, ward aber zum Unglücke mehr zum Räthsel als Gesetze. — Von

Böhmer hat bereits zum Karpzov in der 66ten Frage, der 2ten Bemerkung, ganz deutlich gezeigt, daß der 121te Artikel dieser Verordnung durch die Erklärungskunst nicht wohl zu entschöpfen sey; — Die stärkste Gründe, welche für die Todesstrafe sprechen, sind, daß der Kaiser dieses Gesetz dem römischen Rechte entgegengesetzet habe, dessen allzugroße Gelindigkeit, und willkührliche Strafen derselbe tadelt, solche abändert, und die römische Züchtigung für unhinlänglich angiebt, da er sagt: So wollen wir doch ꝛc; — Hieher gehören die weitere Worte: Welche Missethat dann auch größer, dann ein Ehebruch, ist, und weiters: daß sie nicht weniger dann die Ehebrüchige gestraft werden sollen ꝛc, welche Worte, wenn sie eine willkührliche Strafe andeuten könnten, mit jenen: nicht weniger, nicht vereinbarlich wären, und er würde auf diese Art für das Laster der doppelten Ehe eine gelindere Strafe, als auf das Verbrechen des Ehebruches bestimmt haben a); — Kurz, alle Dollmetscher, welche die Todesstrafe

behaupten, suchen solche mit der größten Verlegenheit aus dem Zusammenhange des angezogenen Artikels zu beweisen. — Die Gründe, welche wider die Todesstrafe streiten, sollen darinn bestehen, weil das Laster der doppelten Ehe nach den Grundsätzen des römischen Rechtes keineswegs als ein besonderes, und von dem Ehebruche unterschiedenes Verbrechen angesehen worden sey, vielmehr in den Fällen, wo dieser mit einer Todes- oder willkührlichen Strafe gerüget ward, ein gleiches bei jenen Verbrechen statt gefunden habe, der Beischlaf aber mit einer ledigen Person für weiter nichts als eine bloße Schändung gehalten worden b). — Die peinliche Halsgerichtsordnung hat hieran nicht das mindeste geändert, vielmehr vermöge der Worte: Nicht weniger dann die Ehebrüchigen ꝛc. gnüglich bestättiget, und dadurch die bei dem Ehebruche geltende Grundsätze zur Richtschnur der Strafe genommen c). — Aus dem ganzen Zusammenhange des 121ten Artikels wolle zwar das Gegentheil bewiesen werden, hieraus

lasse sich dagegen weiter nichts schliessen, als daß der Wille des Kaisers bei Bestimmung der Strafe gegen das Laster der doppelten Ehe gewanket, und das römische Recht nicht für hart genug gehalten habe; — Daß hingegen eine Todesstrafe schlechterdings verordnet worden sey, ist unergründlich, das Gegentheil vielmehr legt sich zu Tage, und vorzüglich, daß er sich überhaupt mit einer peinlichen Strafe begnüget habe, da das Wort: peinlich, nach seinem sehr weitläuftigen Begriffe verschiedene Züchtigungen, so nicht an das Leben gehen, andeuten kann, es zeigt uns wenigstens dieser Ausdruck, daß gegenwärtiger Artikel sehr dunkel sey, und nichts gewisses festsetze d). — Bei vorliegender Zweideutigkeit des Gesetzes erfodert die natürliche Billigkeit, daß eher gegen, als für die Todesstrafe gesprochen werde, weil der Richter in zweifelhaften Fällen die gelindere Wege einzuschlagen verbunden ist, welcher Grundsatz um so weniger einigem Bedenken unterworfen seyn kann, als der Kaiser in Absicht der Todesstrafe ausdrück-

lich selbst verordnete, daß, wo sein Gesetz diese nicht bestimme, kein Richter darauf erkennen solle f); — Uiberhaupt bauen die Rechtslehrer, welche die Todesstrafen nicht annehmen, ihre Gründe auf die Quellen der peinlichen Gerichtsverordnungen, nemlich auf die Bambergische Halsgerichtsordnung, dessen 146ten Artikel, und den Entwurf der peinlichen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1521. g).

a) Von Böhmer zum 121ten Artikel der K. p. H. — Von Leyser, Hahn zum Wesenbec, Berger, Harprecht u. a. m.

b) L. 18. C. ad L. jul. de adult. — Blum zum 121ten Artikel der K. p. H.

c) Karpzov in der Abh. des p. R. der 66ten Frage, Ziff. 23.

d) Von Leyser in der 587ten Probe. — Meister, Stryk, Beyer, u. a. m.

e) L. 32. D. de poen. L. 42. eod.

f) Griebener im 5ten Th. 4ten Abschnitt.

g) Granz in den Schutzschriften der Verbrecher, dem 2ten Th. 8ten Kap. Ziff. 168.

§. 26.

Das geistliche Recht bestimmt für dieses Verbrechen die Ehrlosigkeit, eine Kirchenbuße, oder höchstens den Kirchenbann *).

*) C. 4. X de bigam. non ordinand. C. 4. X. de Excess. Cleric. C. 3. 5. X. de adult. et stupr. Concilium Trident. Sess. 24. Cap. 8.

§. 27.

Nach dem Gerichtsgebrauche wird das Laster der zweifachen Ehe in Ermanglung besonderer Landesgesetze nach den Grundsätzen, die vom Ehebruche gelten, bestraft a); — Dieses Laster zieht dahero keine Todes- sondern höchstens eine Leibsstrafe, und zwar den Staupbesen, oder öffentliche Arbeit nach sich b). — Der Gerichtsgebrauch macht auch keinen Unterschied, ob von einem doppelten oder einfachen Laster der zweifachen Ehe die Rede sey c). — Derjenige Theil, welcher dieses Verbrechen wissentlich begeht, sonsten aber mit keinem andern in der Ehe lebt, pflegt gewöhnlich nur mit der Landes-

verweisung, oder einer andern gelinden Strafe gerüget zu werden d); Willkürlich aber wird eine ledige Person gestraft, die aus grober Unvorsichtigkeit dieses Laster begehet e); — Obgleich die Bestrafung überhaupt heutiges Tags dem Ermessen des Richters gänzlich überlassen ist, so kann gleichwol diese Willkühr niemals bis auf eine Todesstrafe, sondern höchstens eine Zuchthauß- oder Schanzenstrafe auf eine nach Verschiedenheit der bald beschwerenden, bald mildernden Umständen zu bestimmende Zeit ausgedehnt werden.

a) Müller zum Struv in der 49ten Uibung dem 25ten Satz.

b) Eisenhard in dem 5ten Th. der Rechtshändel, Ziff. 18.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen p. R. 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 471.

d) Harprecht in der 59ten Entscheidung, Ziff. 45.

e) Von Böhmer im 1ten Abschluße, §. 10.

§. 28.

Nach dem Theresianischen Rechte wird dieses Verbrechen ohne allen Unterschied mit

dem Schwerte bestraft, welche Strafe sogar nach Gestalt der beschwerend eintretenden Umständen nach dem Gutdünken eines vernünftigen Richters geschärfet werden solle *).

*) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung im 78ten Art. §. 6.

§. 29.

Die neuere Rechtsgelehrte sind, wie die alten Rechtslehrer, sehr verschiedener Meinung; — Ein Wieland sagt: Was die Poligamie betrift, so widerspricht sie nicht allein der Natur der wahren Geschlechtsliebe, sondern sie hindert auch die Bevölkerung, weil sie immer, es mag nun ein Mann mit mehreren Weibern, oder eine Weibsperson mit mehreren Männern zu gleicher Zeit in ehelichen Verbindungen leben, die Anzahl der fruchtbaren Ehen vermindert, und viele Personen, die das Ihrige zur Vermehrung der Volksmenge beitragen könnten, im ehelosen Stande zu leben nöthigt. Die boshafte Uibertretung der Landesgesetze, in welchen die Poligamie verbothen wird, scheint

mir daher noch strafbarer zu seyn, als der Ehebruch, weil sie nicht so wie dieser mit der Hitze einer von thierischen Trieben erzeugten und eben so schnell vorübergehenden aufbrausenden Leidenschaft sich entschuldigen läßt, sondern vielmehr einen überlegten und festen Entschluß, mithin so hohe Grade der Selbstthätigkeit voraussetzet, daß sie mit den Ausschweifungen des Wohllüstlings in Ansehung ihrer Moralität nicht verglichen werden kann. Vergleicht man mit diesem Grundsatze die Strafen, die nach den Gesetzen verschiedener Zeiten und Völkerschaften auf die Poligamie, und insbesondere auch auf die zweifache Ehe gesezt sind, so wird man unter allen der Verfügung des kanonischen Rechts den Vorzug geben müssen, nach welcher das leztere Verbrechen zugleich mit der Ehrlosigkeit und mit dem Kirchenbanne bestraft wird, da nach eben diesen Gesetzen die Strafe des Ehebruchs nur in der Kirchenbuße und höchstens im Kirchenbanne besteht *).

*) Angezogener Verfasser in dem Werke genannt Geist der peinlichen Gesetze, Blatt 225.

§. 30.

Ein Besecke giebt seine Meinung in folgenden kurzen Sätzen zu erkennen: Wer eine doppelte Ehe schließt, soll zwei Jahre lang ins Zuchthauß, und beiden Frauen einen Unterhalt verschaffen, bis sie sich wieder verheirathen. Will aber die rechtmäßige Frau die Ehe fortsetzen, so soll er ein halb Jahr ins Zuchthauß, und der unrechtmäßigen Frau Unterhalt geben, bis sie wieder verheirathet wird, oder er sich mit ihr verglichen hat. Diese soll aber auch ein viertel Jahr ins Zuchthauß, wenn sie von der ersten Ehe Wissenschaft gehabt hat *).

*) Angezogener Verfasser in dem Entwurfe zu einem vollständigen Gesetzplane, Seite 108, Ziff. 6.

§. 31.

Globig und Huster aber haben ganz besondere Grundsätze; diese sind: Wenn die

Sitten eines Volkes sich auf die einfache Verbindung oder auf eine gewisse Anzahl Weiber einschränken; so ist die Uiberschreitung dieser Zahl eben so, wie der Ehebruch, eine Verletzung der Ehe; es liesse sich viel streiten, ob die Vielweiberei nach dem natürlichen Recht erlaubt oder doch politisch zu billigen sey? Von der Gewohnheit einzelner Völker kann man auf beiden Seiten schliessen. Die Erde theilt sich hierinn in zween gleiche Theile, und der Himmelsstrich scheint die unauslöschliche Ursache dieser Verschiedenheit zu seyn. Ich füge nur die Bemerkung hinzu, daß der Ehebruch und die Vielweiberei demohngeachtet bei allen Völkern in einem Verhältniß bleiben. Je größer die erlaubte Zahl der Weiber ist, desto geringer ist der Verlust, den der beleidigte Theil durch die Verletzung der ehelichen Treue empfindet. Nur die Noth hat die Vielmännerei bei einigen tartarischen Völkern eingeführt. — Beide Verbrechen sind uns Europäern gleich, und sie sind weiter vom Ehebruche

nicht unterschieden, man müßte denn den Mißbrauch besonderer Religionsgebräuche, mit welchen das eheliche Band geknüpft zu werden pflegt, zur Schärfungsursache machen. Allein diese Schärfung können wir hier nicht allgemein bestimmen.

§. 32.

Meine Grundsätze haben bereits gezeigt, daß dieses Laster allzeit ein weit schwereres Verbrechen als der Ehebruch seye, besonders da die Kirchenzeremonien zum betrügerischen Werkzeug den unschuldigen Theil zu berücken gewählet worden. — Ehrlos ist die Handlung, da zu gleicher Zeit meistentheils zwo Personen auf das schändlichste hintergangen werden, nämlich der erste und zweite Ehegatt, entehrend muß daher auch die Strafe seyn; — So viel die öffentliche Genugthuung anlanget, so würde ich den schändlichen Betrüger eine Stunde lang in einem Trillhause trillern, durch einen Herold öffentlich für ehrlos erklären, und zu einer

sechsjährigen Schanzenstrafe, und zwar der niedrigsten und entehrendsten Arbeit anhalten lassen. Sollte der Verbrecher während seiner Strafzeit die Schwärze seiner Handlung einsehen, untrügliche Proben einer wahren Reue und Hoffnung einiger Besserung ablegen, vielleicht der unschuldige rechtmäßige Ehegatte dem meineidigen Betrüger gar verzeihen, und ihn wieder aufnehmen, so kann die Ehrlosigkeit nach der Strafzeit durch den Herold aufgehoben werden. — Die Privatgenugthuung ist die nämliche, wie beim Ehebruche, nur mit dem Unterschiede, daß, im Fall der Betrüger keine Kinder hat, zwei Drittel dem rechtmäßigen, und dem weiters betrogenen Theile, wenn er die vorherige Ehe des ersten nicht gewußt, ein Drittel vom Vermögen zufalle; Im Falle hingegen, wenn der Betrüger rechtmäßige Kinder hat, so bekommen die betrogene nach Verhältniß von zwei oder ein Drittel die alleinige Nutznießung des Vermögens, den Kindern aber bleibt das Vermögens-Eigenthum; doch hört diese Entschädigung

bei dem zweiten betrogenen Theile sogleich auf, sobald er zur weitern Ehe schreitet, weßhalben dieser allzeit Sicherheit zu leisten verbunden ist, und wächst dieser Rückfall so nach dem rechtmäßigen betrogenen Ehegatten zu; — Die für den Betrüger auszusetzende Lebsuchtsgelder werden, wie beim Ehebruche, vom Richteramte festgesetzet.

VIII. Kapitel,
Von der Nothzucht.

§. 1.

Die Nothzucht gehört mit unter die Seltenheiten der Welt; — Die Erscheinung hievon ist äusserst selten, so, daß ich versichern kann, daß mir bei meinem vierzehnjährigen Praxis noch nicht ein einziger Fall in die Hände gekommen, wo das Verbrechen der Nothzucht unstreitig erprobt gewesen. — Dadurch bin ich weit entfernt, dem weiblichen Geschlechte angewohnte Unzucht zur Last zu legen, oder stillschweigend anzuführen, daß dasselbe zu den Liebeswerken niemal eines Zwanges bedürftig sey *); — Ich zolle vielmehr diesem reitzenden Geschlechte alle Gerechtigkeit, und behaupte gegen dessen nicht gefällige Gegner, daß es noch heut zu Tage die Blume ihrer ächten Schönheit zu schätzen wisse. — Nur so viel soll das Vorausge-

setzte bewahrheiten, daß dieses Laster selten geschehe, und unter dem verehrungswürdigen Geschlecht eben so viele liederliche Weibspersonen, als unter dem meinigen sich mehr vollkommen dünkenden Geschlecht elende und niedrigdenkende Mannspersonen anzutreffen seyen. — Dieses allein foderte Gerechtigkeit, für das meinige Geschlecht anzuführen.

*) Freilich ist bei diesem kleinen Kompliment etwas Eigennutz, denn eine bittere Kritik einer erzürnten Schönen, welche vielleicht aus Neugierde mein Buch durchblätterte, würde mir weit empfindlicher seyn, als jene eines müßigen Recensenten, welcher den gelehrten Zweifel aufwirft, ob Pflock mit einem B., oder Pf. geschrieben werden müsse; — Dergleichen Anmerkungen sind gewiß nichts weniger als empfindlich, sondern eben so lächerlich, als eine ganz ausgemachte Wahrheit ist, daß Grobheiten zu sagen auch der ungehobelste Bauer fähig sey.

§. 2.

Die Nothzucht ist also ein mögliches Verbrechen, und die fleischliche Vermischung mit einer unverleumdeten Weibsperson, wozu sie nicht nur wider Willen, sondern auch mit Gewalt gezwungen wird *).

*) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 1sten Theil, 2ten Buch, 22sten Kapitel, §. 528.

§. 3.

Die Nothzucht ist ein eigenes Verbrechen, doch können hier, wie fast bei allen Lastern, noch mehrere Verbrechen beitreten; z. B. Ehebruch und Blutschande, und dieß ist der allgemeine Verstand dieses Verbrechens *).

*) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 13ten Kapitel, §. 274.

§. 4.

Hieraus folgt, daß zu diesem Verbrechen 1stens die fleischliche uneheliche Vermischung a); 2tens, eine sonst erbare Person b), und 3tens, eine gewaltthätige Handlung erfodert werde c).

a) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 75sten Frage, Ziff. 99.

c) Der 119te Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Von Böhmer zum nämlichen Artickel.

§. 5.

Aus dem Grundsatze, daß ein unerlaubter Beischlaf erfodert werden solle, folgt, daß dieses Verbrechen mittelst wirklicher Einlassung des Saamens vollbracht werde a); — Andere Rechtsgelehrte behaupten das Gegentheil, und begnügen sich, wenn die Einlassung des männlichen Gliedes in die weibliche Schaam erwiesen worden b). — Von Soden tritt dieser Meinung bei, da er sagt: Ist die Ehre des Mädgens nicht auch ohne jenen Umstand geraubt, unwiederbringlich verlohren? Hat sein Daseyn, seine Abwesenheit auf die mehr oder mindere allgemeine Verachtung des armen Geschöpfes Einfluß? — Verschiedene Arzneiverständige können sich gar keinen Begriff von dem Laster der Nothzucht machen c); — Obgleich Schrecken, Schaam und Bangigkeit selbst den Widerstand öfters unmöglich machen sollen d) *). — Nach dem Gerichtsgebrauch pflegt gleichwolen eine Todesstrafe eher nicht erkannt zu werden, bis daß die geschehene

Einlassung des Saamens durch das übereinstimmende Bekenntniß des Nothzüchtigers, und der genothzüchtigten Person bewiesen ist.

a) Von Kramer im 3ten Th. der 893ten Bemerkung.

b) Von Böhmer zum Karpzov der 75ten Frage, 5ten Bemerkung. — Meister, Struvben u. a m.

c) Reichenmeyer in den Anfangsgründen der Arzneikunst dem 4ten Kap. der 3ten Frage. — Gölike, u. a. m.

d) Alberti zum 119ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, Blatt 254.

*) Wer ist wohl einen entblößten Degen in eine Scheide, wenn diese stark hin und her beweget wird, einzustecken im Stande?

e) Wernher im 7ten Th. der 144ten Bemerkung.

§. 6.

Aus eben dem Grundsatze, und weil dies Verbrechen mit arglistigem Betruge geschehen muß, folget noch ferner, daß das Laster schwinde, 1tens, wenn einer wahrhaft glaubt, daß die Person, welcher er Gewalt angethan, seine Frau gewesen; 2tens, wenn dergleichen Gewalt der eigenen Frau zuge-

füget worden; — Es ist ohnehin begreiflich, daß die genothzüchtigte Person selbst dieses Verbrechens nicht fähig seye *).

*) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 1ten Th. 2ten Buch, 22ten Kap. §. 531.

§. 7.

Unverleumdeten Personen muß Gewalt zugefüget werden, dies sagt der andere Grundsatz, und hieraus sollen wir abermal schliessen: 1tens, daß es nicht auf das bürgerliche Verhältnis der genothzüchtigten Person ankomme, wenn von Jungfrauen, Ehefrauen oder Wittwen die Rede ist a); — 2tens, daß es einerlei sey, ob die genothzüchtigte ihre Mannbarkeit bereits erreicht habe oder nicht b); — 3tens, ob die genothzüchtigte eine Manns- oder Frauensperson gewesen c), *) obgleich einige Rechtsgelehrte bei der genothzüchtigten Mannsperson nach Beschaffenheit der Umstände die Grundsätze, so von Gewaltthätigkeiten gelten, anwenden wollen, und dies zwar haupt-

säglich deswegen, weil von dem weiblichen Geschlechte eine mehr unbefleckte Keuschheit als von den Männern erfodert werde d); 4tens, ob die genothzüchtigte vorhin das liederliche Liebeshandwerk getrieben, und genüge, wenn sie zur Zeit der an ihr vollbrachten Nothzucht ein ehrbares Leben geführet, und der Nothzüchtiger gewußt, daß sie den liederlichen mit dem ehrbaren Lebenswandel verwechselt habe e). — Die gewaltthätige Hurerei wird lediglich nach den Grundsätzen der öffentlichen Gewaltthätigkeit beurtheilt f); Und aus ebendemselben Grundsatze ist dieses Verbrechens nicht fähig, welcher die von ihm genothzüchtigte Person für eine Hure gehalten, besonders wenn er sich mit guten Gründen auf die unzüchtige Aufführung der genothzüchtigten Person berufen könne g).

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, dem 1ten Th. 8ten Absch. §. 487.

b) Banniza in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 1ten Th. 2ten Buch, 22ten Kap. §. 532.

c) Mev. zum Lübecker Recht dem 4ten Th. der 7ten Aufschrift 1ten Art. Ziff. 4. — Von Böhmer, Kreß, Alberti, Beyer, u. a. m.

*) Schröcken, Zorn, Haß, und dergleichen Leidenschaften, können diese einen Reitz zum Beischlaf geben, und ohne lezten, wie sollte wohl eine Weibsperson die Mannsperson zum unehelichen Beischlaf zwingen können?

d) Gundling in einer besondern Abhandlung von diesem Gegenstande, Hall 1717.

e) Banniza bei angeführter Stelle. §. 532.

f) Mev. zum Lübecker Recht, dem 4ten Th. der 7ten Aufschrift, dem 1ten Art. Ziff. 9.

g) Kreß zum 119ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 2.

§. 8.

Diese angeführte Grundsätze sind theils ganz irrig, theils zu allgemein, als daß sie das wesentliche vollständig zu berichtigen im Stande seyn sollten; Es ist zwar wahr, daß es bei diesem Verbrechen nicht darauf ankomme, ob die genothzüchtigte eine Jungfrau, Ehefrau, oder Wittwe sey, d. i. wir finden allzeit das nämliche Laster, nur mit dem Unterschiede daß nach Verschiedenheit der Person der Grad der Schwere bald steige bald falle. — Denn wie die Beleidigung

und der verursachte Schaden sich mindert, so muß auch die Strafe gelinder werden; die an wahren Jungfrauen vollbrachte Unzucht ist allzeit ein schwereres Verbrechen, als jenes an einer tugendhaften Frau, weil hier die Blume wahrer Schönheit, und das jungfräuliche Kleinod nicht mehr geraubet werden kann, und so ist dieses ein größeres Laster, als jenes mit einer Wittwe, weil hier einem Dritten kein fremdes Kind aufgedrungen wird; eben so begreiflich ist auch, daß die mit einem vorhin entehrten, nunmehro aber gebesserten Mädgen, Frau, oder Wittwe begangene Unzucht, einen Grad geringer als alle vorhergegangene Klassen sey, da ihre nachherige Besserung keineswegs verhindert, daß ihr Verlust nicht mehr der nämliche ist, die Unschuld kann nur einmal verlohren werden.

§. 9.

Weit wichtiger ist der Satz, daß es einerlei sey, ob das genothzüchtigte Mädgen bereits ihre Mannbarkeit erreichet habe, oder

nicht; denn alles, was bei dieser Klasse das Verbrechen als schwerer darstellen könnte, wäre die Gefahr, daß die Genothzüchtigte hierüber das Leben einbüßen dörfte, diese aber wird nach Meinung der neuesten und geschicktesten Aerzten blos für eine leere Erfindung ausgegeben.

§. 10.

Ganz falsch hingegen ist der Satz, daß nichts darauf ankomme, ob der genothzüchtigte Theil weiblich- oder männlichen Geschlechtes seye. — Ein Herr von Soden zweifelt in seinem Werke, genannt Geist der deutschen Kriminalgesetze, dem 2ten Heft, §. 166, Blatt 114, ob diese Handlung phisikalisch und moralisch möglich seye. — Ersteres kann ich mich selbst unmöglich überreden; können dann Schrecken, Zorn, Haß und dergleichen Leidenschaften einen Reitz zum Beischlaf geben, und ohne letzteren, wie sollte wohl eine Weibsperson eine Mannsperson zum unehelichen Beischlaf zu zwingen vermö-

gend seyn? — Auch nicht moralisch? dieß ist eine andere Frage, die angezogener Verfasser imgleichen für richtig hält, weil es unmöglich sey, daß ein Geschlecht, dessen eigenthümlicher Karakter Schaam und Sittsamkeit ist, diese so sehr mit Füßen treten, und die Schaamlosigkeit so weit treiben könnte, ein so viehisches schändliches Verbrechen zu begehen *); — Doch wir wollen auch die phisikalisch- und moralische Möglichkeit dieses Verbrechens zugeben, so ist gleichwolen in Betracht der Schwere und Folgen ein grosser Unterschied, denn die Unschuld des Mannes ist bei unserm verdorbenen Zeitalter ein bloses Nichts, sie hat allen Werth und Anspruch auf eine vorzügliche Achtung verlohren, ihr Verlust ist also gar kein Nachtheil.

*) Von Soden in dem Entwurfe zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, §. 166, Blatt 114.

§. 11.

Aus dem dritten Grundsatze, daß die Nothzucht gegen den Willen der Genothzüch-

tigten, und mit Gewalt geschehen müße, folgt, daß eine solche Gewaltthätigkeit nur allein in Rücksicht komme, welcher die genothzüchtigte ohne Leibs- und Lebensgefahr nicht ausweichen können a); — Die Größe der Gewalt ist nach Verschiedenheit der Kräften, der Zeit, des Ortes, und den geführten Waffen verschieden, und hiernach zu beurtheilen b). — Die Kräfte vertreten oft die Stelle der Waffen, folglich werden nicht unmittelbar Waffen hierzu erfodert c), doch muß die Gewaltthätigkeit unmittelbar der Genothzüchtigten zugefügt werden, weßwegen nicht hinreichend ist, wenn einer dritten Person, welche sich der vorhabenden Nothzucht widersetzen können und wollen, Gewalt geschieht, oder wenn zur nächtlichen Zeit in den Auffenthaltsort einer Weibsperson eingebrochen wird, und die Person, mit welcher nachhero Unzucht getrieben worden, einwilligen sollte d); Kurz die Gewalt muß so beschaffen seyn, daß derselben die Genothzüchtigte entweder gar nicht, oder nicht länger widerstehen können, und die Widersetzung muß

ernstlich, mit Anstrengung der äussersten Kräfte, und ununterbrochen anhaltend gewesen seyn e); — Drohungen, welche so beschaffen sind, daß sie eine gerechte Furcht bevorstehender Leibs- oder Lebensgefahr einzujagen vermögen, sind imgleichen hinlänglich f); Bedrohungen künftiger Uibel sind gar nicht zu rechnen g), also gehört nicht hieher, wenn z. B. der zu Nothzüchtigenden die Gefahr der Schande gedrohet wird; Unschuld, jungfräuliche Ehre sind unersetzliche Güter, für die das keusche Mädgen fast alles wagen muß. Nur die Drohung des höchsten Grades der Schande, einer unauslöschlichen Schande, könnte sie allenfalls vom Verdachte der Einwilligung loszählen. Was wagt das Mädgen, wenn sie ihre Ehre der Verläumdung preiß giebt? Das innere Bewußtseyn ihrer Reinigkeit muß sie beruhigen. Soll sie ihre Ehre wirklich verliehren, wirklich sich zum Werkzeug thierischer Wohllust mißbrauchen lassen, um nur nicht vor den Augen der Welt in der öffentlichen Opinion zu sinken? —

Welche schändliche Wahl wäre dieß? — Freilich muß der Richter überhaupt den Grad dieser Gefahr nach den individuellen Geisteskräften der Geschändeten beurtheilen h). — Eine geringe Gewalt, der leicht zu widerstehen gewesen, verdient gar keinen Glauben i), und jene muß während der Nothzucht gedauert haben, welches die Genothzüchtigte zu beweisen hat; derselben Angeben von Gewaltthätigkeiten im Allgemeinen ist dahero nicht genug k). — Einer unverläumdeten Weibsperson ist erlaubt, sich gegen den Nothzüchtiger der Nothwehr, und zwar dergestalten zu bedienen, daß sie ihn ungestraft übern Haufen stechen darf l). — Der Richter kann gleichwol aus einer unterlassenen Nothwehr nicht auf die Einwilligung der vorgeblich genothzüchtigten Person schliessen, welches sogar Platz hat, wenn auch die Person wirklich empfängt, weil alles auf die Leibes- und Seelenkräfte der Genothzüchtigten, Ort, und übrige unmöglich samtlich zu bestimmende Umstände ankömmt m). — Ohnerachtet einige Rechtslehrer gerade die entge-

gengesetzte Meinung halten, und behaupten, daß die unterlassene Nothwehr, und Empfangung wirklich ein Zeichen der Einwilligung seyen n); besonders behauptet Gölike in seiner medicinischen Polizei, daß ein mannbares gesundes und nicht berauschtes Mädgen unmöglich genothzüchtigt werden könne; — Sollte diese Meinung nicht eben jene seyn, welche mit der gesunden Vernunft in unzertrennlicher Verbindung stehet?

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Abschnitt, §. 488.
b) Von Böhmer zum 119ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 3.
c) Der nämliche bei angeführter Stelle.
d) Quistorp bei angeführter Stelle.
e) Von Soden in dem Entwurfe zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch dem 2ten Heft, §. 169. Blatt 123.
f) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 13ten Kap. §. 287.
g) Von Leyser in der 584sten Probe, Ziff. 8. bis 12.
h) Von Soden bei angeführtem Werk und Stelle, §. 170. Blatt 125. und 126.
i) Schorg in der 279ten Antwort, Ziff. 27. — Kreß, u. a. m.
k) Die Ursache des 119. und 142sten Artikels der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

l) Grotius in dem Rechte des Krieges oder Friedens dem 2ten Buche, 1ten Kap. §. 7. Siebrand, Struv., Thomasius Wunderlich u. a. m.

m) Quistorp bei angeführter Stelle, §. 488.

n) Kranz in den Vertheidigungsgründen 1ten Th. Blatt 492. Ziff. 120.

Alberti in seiner medizinischen Gelehrsamkeit, dem 1sten Th. 2ten Kap. §. 15. — Kannengieser, Teichmeyer, Schurig, u. a. m.

§. 12.

Aus dem nämlichen Erfoderniß der Gewalt soll noch ferner fliessen, daß jener dieses Verbrechens nicht fähig sey, welcher 1stens eine sonst ehrbare Weibsperson durch verschiedene Schmeicheleien und Geschenke zur Einwilligung verleitet a); 2tens, welcher mit Wahnsinnigen, Rasenden, Betrunkenen, oder Schlafenden Unzucht treibt, denn dieses seye keine gewaltthätige, sondern nur nicht freiwillige Handlung b). — Obgleich auch andere Rechtsgelehrte diese Gattung zu dem Verbrechen der wahren Nothzucht rechnen wollen c), so ist doch dieser Satz irrig, und soll diese Art Verbrechen an einem andern Orte angeführt werden. — Noch andere Kriminalisten unterscheiden bei den

Schlafenden und Betrunkenen, ob der Nothzüchtiger den Rausch oder den Schlaf arglistig verursachet habe, oder nicht; — In dem ersten Falle finden wir die eigentliche Nothzucht, wenn die solchergestalten Genothzüchtigte das Begehren vorher abgeschlagen, und nachher der Nothzüchtiger seine Absichten durch dergleichen niederträchtige Mittel zu erreichen gesucht habe d); — Ist es ein schändliches Verbrechen, die Zerrüttung der Sinne eines schwachen Geschöpfes zum Raub ihrer Ehre zu mißbrauchen, wie viel schändlicher ist es nicht, diese Zerrüttung der Sinne zu dem Endzweck selbst durch erhitzende oder einschläfernde oder berauschende Getränke zu erregen, das unschuldige Schlachtopfer in ihren Augen selbst die Urheberin ihrer Schande werden zu lassen, ihm durch eigene Schwäche seinen Untergang zuzubereiten? — Gott! wie tief ist dein ehemaliges, Bild der Mensch herabgesunken, daß er den edelsten Trieb, den nur wechselseitige Zärtlichkeit, nur wechselseitige Theilnehmung zur Wonne machen sollte, zur viehischen Lust

herabwürdigt! Menschen! wenn ihr das Ungeheuer, das solchen Greuels, dieses schwarzen Grades der Bosheit und viehischer Wohllust fähig ist, unter euch duldet, so laßt mich fern von euch fliehen, Unschuld, Tugend und Gerechtigkeit nur jenseits des Grabes suchen und einsam den Rest meiner Tage vertrauren, damit die Pest unter euch mich nicht anstecke e)! — In dem andern Falle aber ist keine Nothzucht vorhanden, doch muß eine solche Unzucht schärfer als die einfache bestraft werden f); — 3tens, welcher ein noch nicht mannbares Mädgen nothzüchtigt, weil mit dieser eine eigentliche fleischliche Vermischung nicht vollbracht werden könne, und der Nothzüchtiger höchstens wegen des versuchten Verbrechens mit der gesetzmäßigen Strafe beleget werden müßte, welches gleichwol allen Grundsätzen des peinlichen Rechtes widerstreite g). — Andere Rechtslehrer behaupten das Gegentheil, und sagen: das Laster werde vollbracht, wenn der Nothzüchtiger vollbringe, was er hätte vollbringen können, wenn er nur den Saamen eingelassen ha-

be h); — Ich aber glaube, daß genüge, wenn das männliche Glied wirklich dem unzeitigen Mädgen eingepfropfet worden, doch hat hier die gesetzmäßige Strafe nicht sowol wegen der Schändung, als der Gewaltthätigkeit statt i). Bei dieser Gattung von Nothzucht sind die Rechtslehrer äusserst ängstlich, wie diese That erprobet werden könnte, wovon weiter unten.

a) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 1sten Th. 2ten Buch, 12ten Kap. §. 534.

b) Von Böhmer zum 119ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 5. — Schilter, u. a. m.

c) Beyer zu nämlichem Artikel dem 5ten Satz, Schmidt, Engau u. a. m.

d) Von Leyser in der 584sten Probe, Ziff. 24. — Von Böhmer, u. a. m.

e) Von Soden in dem Entwurfe zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, §. 163. Blatt 111.

f) Thomasius von dem Rechte in Betracht des Schlafes, Blatt 86.

g) Jodock Damhouder in dem praktischen peinlichen Rechte, dem 95ten Kap. Ziff. 14. —

Pingitz, Menoch, Pegner, Gometz, u. a. m.

h) Math. Koler. im 1sten Th. der 176. Entscheidung, Ziff. 114. — Cavall. u. a. m.

i) Jacob Menoch von dem richterlichen Gutdünken, dem 294sten Falle, Ziff. 7.

§. 13.

Das Verbrechen der Nothzucht soll, in Betracht der Schwere und Abwiegung mit dem Laster der einfachen Schändung oder Unzucht, um einen Grad steigen a); — Ich aber glaube mit einem Herrn von Soden, daß sie um einen Grad das Verbrechen der Unzucht mit Nichteinwilligenden, dieses aber einen Grad jenes mit Einwilligenden überwiege. — Die Nothzucht aber ist immer ein sehr schweres Verbrechen. Ehre, Unschuld, jungfräuliche Keuschheit, sind Güter, deren Werth unschätzbar ist; deren Verlust nie ersetzt, nie vergütet werden kann. Ein Schade, der nie wieder vergütet werden kann, der unersetzlich ist, der das Mädgen auf ewig mit unverdienter Schande brandmarkt, allen Keim des Glückes, alle Idee desselben auf ewig vernichtet, und seine schröckliche Folgen über ihr ganzes langes Daseyn unaufhaltbar und unbegränzt verbreitet, für

das keine Rettung, keine Hilfe, als im Grabe ist — ist beinahe der fürchterlichste, den der Mensch sich denken kann, fürchterlicher für jedes edlen Gefühlen offnes Herz, als tausendfacher Tod. Die große Quantität und Qualität dieses Verbrechens besteht in der Größe und Intension des Nachtheils und Schadens; in der Schwürigkeit, es zu verhüten; in der Schändlichkeit des Beweggrundes; denn Wohllust in dem Beischlaf wider oder ohne den Willen des weiblichen Geschöpfes zu finden, verräth Triebe, nur des Viehes, nicht des Menschen würdig, der Gefühl und Seele hat. Sie besteht ferner darinn, weil man dem Weib wider ihren Willen die Gefahr der Geburt eines Kindes, die Sorge für dessen Erhaltung, kurz die mütterlichen Pflichten aufdringt. Sie besteht endlich in der diesem Verbrechen eigenen Schwürigkeit des Beweises desselben. Je größer diese ist, je größer ist das Gewicht der zurathenden Gründe bei dem Verbrecher, je größer die Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit, je stärkere, je mehrere Ressorts muß also

die Gesetzgebung in Bewegung setzen, um dieß Verbrechen zu verhüten b).

a) Math. Berlich. im 5ten Theil, dem 41sten Abschluß, Ziff. 2. — Wesenbez, Klar., Farinaz., Heig., Hipol. von Marsil: u. a. m.

b) Von Soden in dem Entwurfe zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, §. 152, Blatt 100. u. d. f.

§. 14.

Der Beweis ist bei diesem Verbrechen der schwerste unter allen, da es meistens ohne Zeugen vollführet wird, und fast kein Mittel des Beweises, als die Aussage der Genothzüchtigten, übrig bleibt; — In Betracht dieser Probe sagt von Soden im Geiste der peinlichen Gesetze, 2ten Heft, §. 168. diese verdient wenig Glauben, zumal wo es auf ein so unwahrscheinliches, so schweres Verbrechen ankömmt, das selten die Folge zärtlicher Leidenschaft, — die Gewalt verabscheuet, — seyn kann, zu dem blos selbst thierische Lust hinreissen kann, weil es Mittel genug giebt, diese auf weit minder strafbare Art an gutwilligen Nimpfen zu befriedigen, auf ein

Verbrechen, das weibliche Schwäche unwahrscheinlich macht. Das immer wachsende Verderbnis der Sitten ist schuld, daß diese Aussage der Genothzüchtigten noch immer mehr an ihrer Glaubwürdigkeit verliert. Sie muß fortan sinken, je mehr jenes wächst, je mehr sich Unschuld, jungfräuliche Sittsamkeit und Tugend von der Erde verlieren. Kaum glaubt man noch an die Existenz dieses Verbrechens; so tief sind wir gesunken, daß die geschändete Unschuld keinen Rächer mehr finden kann, daß ihrem Klaggeschrei der Zugang zu unsern Herzen verschlossen ist. — Freilich, wenn beide die That mit allen Umständen eingestehen, so ist die Probe gleich fertig, allein wie oft wird dieser Fall sich wohl ereignen? — Nebenwege bleiben noch übrig, welche die Probe möglich machen. — Der Beweis der Gewaltthätigkeit kann sowol durch den Augenschein und Untersuchung der Sachverständigen, als auch durch gegründete und vernünftige Muthmassungen in etwas hergestellet werden a), z. B. die Kennzeichen der zugefügten Gewaltthätig-

keit, die Aufführung der genothzüchtigten Person vor und nach der Angebung der verübten Nothzucht, das Schreien und Lamentiren der genothzüchtigten Weibsperson, aber wohl bemerklich gleich nach der an ihr vollbrachten Nothzucht, die Einsamkeit des Ortes, wo die That vollbracht worden, die gewählte verdächtige Zeit, und aus dem, daß die Anzeige gleich auf frischer That geschieht, läßt sich auch einige Vermuthung herholen. b). — Es ist hingegen das Angeben einer Weibsperson, wie sie an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten genothzüchtigt worden, ganz unwahrscheinlich c); — Eine Frauensperson, welche sich weder bei der Obrigkeit, noch sonsten jemand beklagt, sondern alsdann erst eine Nothzucht vorspiegeln will, wenn sie bereits mit einem Kinde niedergekommen, verdient keinen Glauben, besonders, wenn alle Umstände ihr Vorgeben unwahrscheinlich machen. d). — Dieser Grundsatz wird gleichwohl von andern Rechtsgelehrten als äuserst hart und irrig angegeben, denn eine Weibsperson könnte

die gerechteesten Ursachen haben, besonders wenn sie an ihrer Schwangerschaft zweifle, eine nach dem fast unauszurottenden Vorurtheil der Menschen eine immer anklebende Schande und Verachtung sich selbst zuzuziehen e). — Vorzüglich aber gehört hierher, wenn eine gekränkte Weibsperson mit einem großen anhaltenden Geschreie um Hilfe gerufen, solches von dritten gehört, und vorzüglich durch Zeugen bestättigt wird f); — Eine Person also, die nicht um Hilfe geschrien, wo sie solche doch leichtlich hätte haben können, verdient keinen Glauben g). — Mann verstehe mich aber wohl, Vermuthungen, und keine Gewißheit sind diese oberwehnte einzelne Fälle; Sollten aber mehrere zugleich eintreten, so könnten sie etwas mehr, als Vermuthungen, ausmachen. — Nur dörfen keine ganz trügliche Muthmasungen zu Hilfe genommen werden, als z. B. wenn Hebammen und dergleichen Sachverständige eidlich erhärten, wie sie bei jungen unzeitigen Mädgen die vollbrachte Unzucht für glaublich hielten h), doch wer-

de, (sagen dergleichen Sonderlinge) zugleich eine solche Gewaltthäigkeit erfodert, daß die nachgefolgte Vermischung entweder mit wirklicher Lebensgefahr, oder doch wenigstens mit starken Verletzungen oder Verwundungen verknüpft seye; Sollten jedoch die angezogenen Umstäude abgehen, so pflege man zwar dieses Verbrechen schärfer als eine gemeine Unzucht zu bestrafen, nie aber mit der auf eine eigentliche Nothzucht bestimmten Strafe zu belegen i); — Und wann mögen diese Umstände eintreffen? Und wer wollte eine blose angegebene Vermuthung der Sachverständigen für Gewißheit halten da der Richter einen unschuldigen, wenigstens minder strafbaren ungerecht zu züchtigen, Gefahr laufen dörfte. Es ist besser, so sprechen alle alte uud neueste Rechtslehrer, zehn schuldige straflos zu lassen, als einen unschuldigen zu bestrafen, welches sogar nicht einmal in unsern Kräften steht, da peinliche Strafen nur für Böswichte, nicht aber gute unverdorbene Menschen ursprünglich erschaffen sind.

a) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 13ten Kap. §. 287.

b) Fröhlich im 2ten Th. Blatt 238. u. d. f.

c) Harprecht in der 74sten Entscheidung Ziff. 18.

d) Eisenhard im 7ten Th. der Rechtshändel Ziff. 13. Von Böhmer, Kreß, Schorg, Coccey u. a. m.

e) Koch bei angeführter Stelle §. 287. — Kreß, von Leyser, Beil, u. a. m.

f) Jod. Dammhuder in dem praktisch peinlichen Rechte, dem 95ten Kap. Ziff. 9. — Bayard u. a. m.

g) Lauterbach im 4ten Th. der 55ten Berathung, Ziff. 27. und 28.

h) Vulvian Pazian von den Proben, im 1ten Buche, 47ten Kap. Ziff. 17. — Felin., Berlich. u. a. m.

i) Von Böhmer zum Karpzov der 75ten Frage, 9ten Bemerkung. Harprecht, Quistorp u. a m.

§. 15.

Die Römer bestraften die Nothzucht mit der Deportation a) und die, so ein unmannbares Mädgen genothzüchtigt, mit der Verweisung ins Elend b). — Aus dem einzigen L. 1. §. 2. de extr. crim. wollen einige die Todesstrafe entnehmen c); — Hieraus läßt sich aber weiter nichts schließen, als daß die Römer jene mit schwereren

Strafen verfolgten, welche den Geist, als jene, welche den Körper mit Gewalt verlezten d).

a) L. 3. §. 4. ad L. jul. de vi publ. — L. 29. §. 5. ad L. jul. de adult.

b) L. 38. §. 3. de poen.

c) Theod. in dem peinlichen Rechte, Blatt 876. Bardil. u. a. m.

d) Math. im 48ten Buche, der 3ten Aufschrift, dem 5ten Kap. Ziff. 8.

§. 16.

Nicht anderst als seltsam können wir die Strafe unserer alten Deutschen betrachten, da sie für die eifrigsten Beschützer der Keuschheit und unversöhnliche Verfolger aller Gewaltthätigkeiten verehret werden wollten, gleichwol gegen dieses Verbrechen lediglich eine Geldstrafe festsezten a). — Das einzige Visigothische Gesetz verurtheilte den Nothzüchtiger, welcher eine Freigebohrne mißhandelte, zum Scheiterhaufen b); dem gothischen Könige Totila war dieses Verbrechen aufs äuserste verhaßt, denn wenn

zuweilen ein sonst angesehener Mann wegen einer dergleichen That zum Tod verurtheilt ward, und die Vornehmste des Reiches eine Fürbitte für ihn wagten, so pflegte ihnen der König zu antworten: Entweder muß dieser gestraft werden, oder das gothische allgemeine Wohl zu grunde gehen c). — Weit schärfer sollen die Deutschen in dem mittleren Zeitalter gewesen seyn; Die Sachsen rächten dieses Laster ohne alle Ausnahme oder Einschränkung mit dem Tode, und wurden zum untrüglichen Zeichen des Abscheues dieses Verbrechens die Gebäulichkeiten, in welchen dieses Laster vollbracht ward, geschleift d). — Obwolen zwar nämliche Schärfe bei den Verbrechen des Diebstahls und der Entführung eingeführet war, so konnten doch hier die Balken und das Gehölz hinweg genommen, und weiter verbraucht werden, welches aber bei dem Laster der Nothzucht nicht Platz hatte e); Ja die unvernünftige Thiere sogar, welche bei der That gegenwärtig gewesen, wurden getöd-

tet f). — Die ganze Geschichte, so wie solche die alten Rechtsgelehrten erzählten, ist irrig und erdichtet; Die erwehnte Strafe hatte nur nach dem Allemannischen Recht Platz, vermög dessen der Nothzüchtiger nicht nur lebendig begraben, sondern auch dessen Helfershelfer mit allen zugegen gewesenen Thieren getödtet wurden g); Diese Strafe ist nachher in verschiedenen Orten nach den Grundsätzen Deutschlandes in jene des Schwertes abgeändert worden. h)

a) Heineck in den Grundsätzen des deutschen Rechtes, dem 5ten Buch, §. 224. — Quistorp u. a. m.

b) Von Böhmer zum 119ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 9.

c) Rhezius in der Abhandlung von der unzeitigen Barmherzigkeit, im 10ten Kap. Ziff. 138.

d) Das Sächsische Recht im 2ten Buch, 3ten Artikel, im 3ten Buch, 1ten Artikel. — Das Sächsische Weichbild im 38ten Artikel.

e) Schottel von den besondern Rechten Deutschlandes, dem 114ten Kap.

f) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Th. 8ten Abschnitt, §. 491.

g) Das Allemannische Recht, im 65ten Kap.

h) Von Böhmer bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 17.

Nach dem Gebrauch aller Völker blieb der genothzüchtigte Theil, vorzüglich aber in Sachsen, ganz straffrei, weil kein Verbrechen ohne die Absicht solches zu vollbringen gedacht werden kann a), weshalben einer genothzüchtigten Weibsperson nicht der mindeste Nachklang einiger Unehre zurückschallte; dieselbe ward vielmehr wie eine ganz unbefleckte Jungfrau geschätzet b) *), sie dorfte daher im jungfräulichen Schmucke und dem Kranze nach der damaligen Gewohnheit **) öffentlich erschienen, und hatte nicht nöthig, sich gleich andern geschwächten Dirnen oder Huren mit einem Schleier zu bedecken c), ***) womit ein heiliger Augustinus und Ambrosius sogar einverstanden sind, da sie uns die Worte zur Nachfolge überließen: Das Fleisch kann nicht geschändet werden, wenn nicht zuvor der Geist geschändet ist. Der Leipziger Schöpfenstuhl urtheilte aber ganz anders, und machte einen Unterschied unter der Keuschheit

und Jungfrauschaft; Die Keuschheit des Gemüthes (sagen sie) könne keine menschliche Gewalt rauben, weil sie eine Tugend der Seele sey, die Jungfrauschaft hingegen wäre eine Keuschheit des Körpers, welche durch Gewalt verloren gehen könne; — Jene passe auf Jungfrauen, Eheweiber und Wittiben, diese aber nur allein auf unberührte Jungfrauen; — Da nun nach damaligem Gebrauch weder eine Ehefrau noch Wittib mit dem Kranze als dem Zeichen der Jungfrauschaft öffentlich erscheinen dorften sondern sich mit einem Schleier bedecken mußten, blos aus der Ursache, weil die Keuschheit des Körpers oder Jungfrauschaft verloren gegangen, so wäre folglich billig, daß auch eine genothzüchtigte Weibsperson den unbefleckten reinen Jungfrauen nicht gleich geachtet werde d). ****)

a) Andr. Tiraqu. in der Abhandlung von den die Strafe mildernden Ursachen. — Covar. u. a. m.

b) Math. Steph. zum 119ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung. — Berlich, Salyz. u. a. m.

*) Dieser Werth ward jedoch von Anfang der Welt bis auf die heutige Stunde nur nach der theoretischen, nicht aber praktischen Philosophie geschäzet. — Ein Herr von Soden sagt: ein inneres Gefühl widerstrebt der Vernunft. Die Stimme unsers Herzens, trunken aus der Quelle der Wonne, die in dem Besitz der Unschuld liegt, erstickt das Geschrei der Vernunft! Wir bieten umsonst den Philosophen ein Mädgen, das durch Gewalt ihre Ehre verlor, zur Gattin an. Wir verlassen seinen Lehrstuhl und geizen — tausendmal getäuscht — fort nach dem Wonnegefühl, der Sieger unbesiegter Unschuld zu seyn.

**) Vor alten Zeiten schäzte sich auch die gröste Prinzeßin zur Ehre, mit dem Zeichen der reinen Jungfrauschaft einem Kränzkein auf dem Kopf öffentlich zu erscheinen, heut zu Tage sagt man, dieß gehört der Populase; Auch jene, welche sich nur etwas mehreres als ein ganz gemeines Mädgen zu sein dünket, würde sich schämen, mit diesem Zeichen aufzutretten. — Warum dieses? Sie wird doch nicht verlangen, daß man eine jede sogenannte weibliche Standesperson für eine reine Jungfrau unstreittig halten müße; — So lächerlich unvernünftig stolz darf man, bei Gott! von dieser Klasse zarten Geschlechtes nicht denken; — Wenn man also derselben Vernunft keine Gewalt zufügen will, so muß man die Ursache vielmehr in ihrer Ehrlich — und Aufrichtigkeit suchen, weil sie das Publikum mit einer Masquerade nicht betrügen wollen, da sie selbst überzeugt sind, daß, wo die Populase eine

lüderliche Dirne aufzuzeigen sich gemüsiget sieht, dorten bei ihrer Klasse wenigstens zwölf anzutreffen sind. — Dies ist doch kein Erfolg der Aufklärung polizirter Erziehungsart? — Ich wenigstens hoffe, nein.

c) Math. Berlich. im 5ten Kap. dem 41ten Abschluß, Ziff. 67.

***) Viel Glück für unsere heutige Zeiten, besonders gutdenkende Jünglinge, daß diese Mode abgeschaft ist; Diese guten Leute würden sicher statt einem holden offenen schönen Jungferngesichte, nichts als vermummte Lais zu erblicken bekommen, und dann dörfte es mit Fortpflanzung des Menschengeschlechts bei übertriebener Delikatesse sehr übel aussehen.

d) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, im 2ten Th. der 75ten Frage, Ziff. 80. u. d. f.

****) Eine solche Weibsperson, würde den Jungfernkranz ganz sicher vielleicht weit eher als eine andere verdienen, denn durch hartnäckig anhaltenden Widerstand hat sie, selbst beim Verluste ihrer Unschuld, ihre Unschuld bewiesen. — Dies ist zwar unstreitig, aber eben so gewiß ist, daß die verlohrne Keuschheit des Körpers nichts in der Welt wieder herzustellen vermögend ist, sie ist vor allzeit verlohren, und mit ihr die Achtung des männlichen Geschlechtes, freilich sehr unphilosophisch, aber doch sicher nach dem aufrichtigen Triebe des Herzens, welchen der Mensch mit aller Philosophie nicht ersticken kann.

§. 18.

Das Karolinische peinliche Gesetzbuch bestimmt, daß der Nothzüchtiger einem Räuber gleich mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, und die unterstandene Nothzucht nach Gelegenheit und Gestalt der Person, auch der unterstandenen Missethat, so wie diese entweder die nächste, oder entfernte ist, willkührlich, welches meistens in der Landesverweisung, und dem Staupbesen bestand, gestrafet werden solle. — Die Anklage der Genothzüchtigten wird nicht erfodert, sondern der Richter kann aus Amtsobliegenheit untersuchen, und die Strafe festsetzen. — Ein gleiches hat bei den Gehülfen Platz, die bei der That selbst hilfreiche Hände geleistet a), denn dieses geben die Worte: einem Räuber gleich, zu erkennen, und der eben angeführte Satz erhält dadurch seine Untrüglichkeit, weil bei dem Raube die Gehilfen mit gleicher Strafe angesehen werden, jedoch muß die Hilfe bei der Hauptthat geleistet worden seyn, eine vor-

herige und entfernte kömmt dahier nur in soweit in Betracht, daß die Hilfleistende mit einer geringern, und außerordentlichen Strafe angesehen werden b). — Die Todesstrafe soll auch bei den Weibspersonen Platz haben, welche den Mann mit Gewalt zur Beiwohnung gezwungen, denn hierdurch zeige das Weib nicht nur eine unverschämte Geilheit, sondern ein nämliches habe auch bei dem Raube Platz; das Gesetz schweige zwar hievon, da aber hier nur mit Veränderung der Personen ein gleiches Verbrechen erscheine, und dem Mannsgeschlechte der Verlust der Keuschheit eben so empfindlich, als wie dem weiblichen fallen müsse, wenigstens fallen sollte, so könne der 104te Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung nicht wohl angewendet werden c). — Obgleich einige Rechtsgelehrte sowol diesen Artickel, als auch das Stillschweigen des Gesetzbuches überhaupt zum Vorwand annehmen, dahero die Todesstrafe auf die Weibsleute, so Mannspersonen genothzüchtiget, nicht ausdehnen wollen d).

a) Schilter in der 49sten Uibung, Ziff. 103.

b) Engau in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, §. 238.

c) Von Böhmer zum 119ten Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 10.

d) Fröhlich zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, 2ten Theil, Blatt 269. Berlich. Mev. u. a. m.

§. 19.

Hiermit ist auch der allgemeine Gerichtsgebrauch einverstanden, nur mit dem Unterschiede, daß die Gehilfen lediglich nach den im 1sten Theile bemerkten Grundsätzen überhaupt behandelt werden; — Die einer Nothzucht überführte Weibsperson wird gleich einer mit Gewalt erzwungenen Hurerei nach den Grundsätzen, die von der Gewaltthätigkeit gelten, bemessen; — Eine genothzüchtigte Weibsperson ist ganz straffrei, und darf an ihrem Hochzeitstage das noch heut zu Tage unter den gemeinen Leuten übliche Brautkränzchen tragen; — Der Nothzüchtiger aber bleibt gehalten, der Genothzüchtigten alle Genugthuung, die eine jede geschwächte

Person zu fodern berechtiget ist, zu leisten, und vorzüglich das erzeugte Kind zu ernähren *).

*) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theil, 8ten Abschnitt, §. 492.

§. 20.

Der Gerichtsgebrauch hiesiger Landen hat wirklich etwas besonders, denn der Nothzüchtiger von gemeinem Stande, welcher eine Weibsperson von Stand nothzüchtiget, dörfte nur alleinig der Gefahr, seinen Kopf zu verlieren, ausgesetzt seyn, dagegen der Nothzüchtiger von Stand ganz straffrei eine Weibsperson von niedrigem Stande nothzüchtigen kann, manchmal wird es ihm gar für eine artige Galanterie ausgeleget. — Sonsten aber überhaupt wird das Verbrechen der Nothzucht willkührlich mit einer Schanzen- Zuchthauß- oder dergleichen Strafen gerüget; — Im übrigen bemesset man sich auch in hiesigen Landen nach dem allgemeinen Gerichtsgebrauche.

§. 21.

Nach dem Theresianischen Rechte hat bei einer wirklich vollbrachten Nothzucht die Strafe des Schwertes Platz, der Nothzüchtiger, welcher dieses Verbrechen versucht, oder die That nur angefangen hat, ohne sie vollbracht zu haben, wenn er ein Fremder ist, wird mit dem Staupbesen und ewiger Landesverweisung aus allen Erblanden gezüchtiget, und wenn er ein Unterthan ist, so wird er zu den öffentlichen Arbeiten auf eine von dem Richter zu bestimmende Zeit, mit der ewigen Verweisung aus dem Orte, wo die That vollbracht worden, verurtheilt *).

*) Angezogene peinliche Halsgerichtsordnung im 76sten Artickel.

§. 22.

Die neuesten peinlichen Rechtslehrer werfen theils mit Todes, theils mit ausserordentlichen willkührlichen, und theils mit Geldstrafen um sich; von Soden sagt: Die Nothzucht eines unschuldigen Mädgens ver-

dient die höchste, also Todesstrafe. Die Nothzucht einer ehrbaren Frau, die der Wittwe, die des vorhin schon entehrt gewesenen Mädgens, die am Mann begangene Nothzucht, die Schändung einer lüderlichen Dirne, willkührliche immer abnehmende Strafen, die bei der Entehrung einer ehrbaren Frau bis zum lebenslänglichen Gefängniß ausgedehnt werden kann. Die Grade der Nothzucht einer nicht einwilligenden sind: Die Nothzucht eines vorsätzlich betrunkenen oder eingeschläferten Mädgens; diese verdient die Todesstrafe; Die Nothzucht einer Frau oder Wittwe, unter den nämlichen Umständen, ewige Gefängnißstrafe, mit der Auspeitschung verbunden; die Nothzucht einer Schlafenden und einer im unüberwindlichen Irrthume stehenden, ferner einer Rasenden und eines Kindes, endlich die Nothzucht einer Betrunkenen, verdienen erstere Todes- oder ewige Gefängnißstrafe, die übrige willkührliche, doch strenge Strafen. Die Gesetzgebung kann nicht genug für die gewaltsam Entehrte thun, je unmöglicher es ihr ist, den Scha-

den des Verbrechens zu ersetzen. Alle Schande muß ihr abgenommen werden; weil vor dem Tribunal nicht die Opinion der Menschen, sondern die Empfindungen des Herzens, nicht die idealische, sondern die wahre Unschuld gilt. Es ist daher unvernünftig zu zweifeln, ob der gewaltsam Entehrten der Brautkranz zuzugestehen sey; soll sie das Opfer fremder Laster, soll sie, unglücklich genug, noch unglücklicher durch die Gesetze werden? Diese sind ihr vielmehr alle vorige Rechte, alle vorige Vorzüge schuldig. Sie hat nicht gefehlt; sie kann ohne die schreiendste Ungerechtigkeit auch nicht im allermindesten bestraft werden. Der Gatte darf deswegen die Trennung der Ehe nicht verlangen, es seye nun, daß seine Gattin vorher, oder während der Ehe geschändet worden, daß ers gewußt habe oder nicht. Auch muß die Gesetzgebung dem Ehrenräuber alle Vergütung seines Unrechtes auflegen, die die Beleidigte verlangt. — Welche kann wohl ihren Verlust aufwiegen? *).

*) Benannter Verfasser im Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, Blatt 131. u. d. f.

§. 23.

Ein Besecke ist sehr kurz in Anführung seiner Meinung, da er anführt: Wer eine Frauensperson nothzüchtigt, soll ihr halb so viel Geld geben, als das Vermögen der geschändeten Person beträgt, hat sie kein Vermögen, so soll er ihr so viel an Kapital anweisen, daß sie die Hälfte von dem erhält, was sie zu ihrem jährlichen Unterhalt lebenslang gebraucht, und in beiden Fällen soll er fünf Jahre ins Zuchthaus; hat er kein Vermögen, so soll er das erfoderliche im Zuchthaus abdienen.

*) Benannter Verfasser in dem Entwurf eines vollständigen Gesetzplanes, Seite 103.

§. 24.

Wieland bestimmt ohne allen Unterschied in jeden Fällen die nämliche Strafe: — Alle Gewaltthätigkeiten, sagt er, widersprechen der Verfassung und dem wesentlichen

Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaften, und schon aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, würde also der erzwungene Beischlaf ein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung seyn müssen, wenn er gleich nicht vermöge seiner Natur und zur Vertheidigung eines schwachen und wehrlosen Geschlechtes noch härtere Vorkehrungen als andere Stöhrungen der Sicherheit nothwendig machte. Der Gesetzgeber muß also bei der Bestimmung der Strafe des erzwungenen Beischlafs noch mehr auf das unedle und die Menschheit entehrende dieser That, als auf die verübte Gewaltthätigkeit Rücksicht nehmen, weil nur viehische Lüste den Menschen dazu hinreissen können, den Genuß eines sinnlichen Vergnügens, welches aufhört ein Vergnügen zu seyn, wenn es nur von der einen Seite genossen wird, zu erzwingen. Ein Mensch, der sich bis zum Thier erniedrigt, darf aber nicht länger in einer Gesellschaft geduldet werden, deren Endzweck darauf hinausläuft, die ursprüngliche Würde der Menschheit zu erhalten, und zu veredeln. Billig sollte man also die Ver-

brecher, von denen hier die Rede ist, aus der bürgerlichen Gesellschaft ausstoßen, und nicht allein ihrer Freiheit berauben, sondern auch zu solchen Arbeiten verurtheilen, die hart genug wären, um ihre viehische Leidenschaften zu unterdrücken.

*) Benannter Verfasser in dem Werke, genannt Geist der peinlichen Gesetze, §. 511.

§. 24.

Die Meinung eines Globig und Husters verdient vorzüglich dahier angeführt zu werden, da die von ihm festgesezte Strafen dem Endzwecke am ersten entsprechen dörften; seine Worte sind: Furcht und Angst betäuben auch öfters so sehr, daß sie den Gebrauch der Strafe benehmen. — Die Nothzucht beleidigt die Freiheit, den Körper, und die Ehre der Geschwächten. Die Strafe sollte also ein Zusammengeseztes von Knechtschaft, Züchtigung und Schande seyn. — Die Freiheit und der Körper werden nur auf einige Augenblicke beleidigt. —

Folglich wäre es zu hart, die Strafe mit den meisten Gesetzgebern eben so hoch, als die Strafe der Mordthat, zu setzen. — Eine zehenjährige Knechtschaft mit Stock- oder Ruthenschlägen verbunden, würde Bestrafung genug seyn. Allein die Ehre der Geschwächten bleibt auf immer verlohren. Die Strafe der Schande, die diesem Verbrechen von selbst anklebt, muß also auch nach Ablauf der Knechtschaft unauslöschlich seyn. — Man könnte den Schänder zwingen, ein beständiges Zeichen zu tragen, welches sein Verbrechen ausdrückte. Dies wäre die öffentliche Strafe. Die Geschändete kann aber noch mit mehrerem Rechte eine Privatgenugthuung verlangen, als die Freiwilliggeschwächte, und als die Entführte selbst; denn ihr Verlust ist in beiden Fällen größer. Man würde nicht zuviel thun, wenn man den Schänder um den 4ten Theil seines Vermögens bestrafte, um damit das blinde unüberwindliche Vorurtheil, welches die Entehrte kränket, einigermaßen zu ersetzen.

Viele verlangen zur Nothzucht eine ehrliche, ledige, oder verheirathete Weibsperson, und bestimmen bei einer Hure nur eine willkührljche Strafe. Allein, wenn man die Beschaffenheit des Verbrechens erwägt, so sieht man leicht, daß in diesem Falle nur die Entehrung wegfällt. Die Freiheit und der Körper werden nicht weniger beleidigt. Folglich würde auch nur die Strafe der Schande wegbleiben. Die Privatgenugthuung, in so fern sie ein Ersatz der Ehre seyn soll, kann ebenfalls die lüderliche Person nicht fodern. Da sie aber doch gezwungen worden, so wäre es nicht unbillig, ihr eben die Ausstattung zu geben, welche bei einem ungezwungenen Beischlafe der Geschwächten zukömmt. Viele haben die Barmherzigkeit, daß sie dem Schänder alle Strafe erlassen, wenn die Geschändete ihn ehelichen will, und daß sie die Strafe mildern, wenn jene für ihn bittet. Allein es ist schon oben erwiesen, daß der Erlaß und jede Transaktion nur die Privatgenugthuung aufhebe, daß die öffentliche Strafe im Rech-

te der ganzen Nation sey, über welche einzelne Bürger nicht schalten dörfen. — Nur bei Familienverbrechen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht stören, habe ich eine Ausnahme gemacht. Die Nothzucht ist kein Familienverbrechen, und sie stört die öffentliche Sicherheit ausnehmend. Wer ein ehrbares Frauenzimmer durch einen Schlaftrunk betäubt, oder sonst hinterlistiger Weise trunken macht, und sie hernach beschläft, der ist eben so strafbar, als der gewaltsame Schänder. Denn es ist zu vermuthen, daß sie nicht eingewilligt haben würde, und der Zwang ist einerlei, er mag mit List, oder mit Gewalt geschehen. Ich erfodere eine ehrbare Person. Bei einer lüderlichen fällt jene Vermuthung weg. Eben so hört die Präsumtion der Ehrbarkeit auf, wenn sich das Frauenzimmer berauschen läßt. Wer ein Mädchen unter 16 Jahren, wer eine Wahnwitzige ohne Gewaltsamkeit beschläft, der ist ebenfalls für keinen Nothschänder zu achten: denn die Natur kennt keine Gränzen. Daß das Mädchen und die

Wahnwitzige nicht einwilligen können, ist eine juristische Spitzfindigkeit, die nicht in der Natur der Sache liegt. Zur Ausübung dieses Triebes braucht man nur sinnliche Empfindung. Deutliche Begriffe sind hier zur Einwilligung nicht nöthig, und diese verschwinden auch alsdann bei dem vernünftigen Frauenzimmer. Auf diese Art könnte man fast allen unehelichen Beischlaf zur Nothzucht machen. Ich läugne deswegen nicht, daß der Verführer in allen diesen Fällen moralisch strafbar sey, und daß der Polizeirichter die Ahndung des Beischlafs vermehren müßte, welches etwa durch eine einjährige Verbannung geschehen kann. Nur dies behaupte ich, daß die That alsdann ausser der Sphäre des Kriminalrichters sey*).

*) Angezogener Verfasser in der Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Seite 236. bis 239.

§. 26.

Nach der meinigen Meinung kömmt bei diesem Verbrechen sehr vieles auf die Wir-

derholung an, weil der gewohnheitliche Nothzüchtiger dem Publikum unendlich schädlich ist; — Dieses Verbrechen gereichet zur unmittelbaren Beleidigung des ganzen gemeinen Wesens, weil ein jedes Glied des Staats durch dergleichen gewaltthätige Handlungen mishandelt zu werden in Gefahr kömmt, welche beide Betrachtungen bei den vorausgegangenen Verbrechen des Ehebruches und der doppelten Ehe nicht zu finden sind; — Einer jeden Weibsperson stehet frei, ehe sie sich mit einer Mannsperson in ein Eheverbündniß einläßt, seinen Karakter auszuforschen, seine Rechtschaffenheit zu prüfen, und während der Ehe durch ein zärtliches vernünftiges Betragen ihren Gatten so zu fesseln, daß sie dessen Untreue so leicht nicht zu befahren hat, und überdieß können nur jene in Gefahr kommen, welche sich freiwillig und ungezwungen mit einem solchen Menschen einlassen, folglich schadet die Wiederholung nur denen freiwillig unvorsichtig handelnden, welche dahingegen wenig Rücksicht verdienen. — Eben so wenig schadet die

Wiederholung des Lasters der doppelten Ehe dem ganzen gemeinen Wesen, dennn entweder ist der Mann oder das Weib, welche die doppelte Ehe einzugehen gedenken, in dem Orte ansäßig, oder fremd; ist erstes, so wird jedermann, welcher eine Ehe einzugehen entschlossen ist, gar leichtlich wissen können, ob sein Gegenstand bereits in einer Ehe stehe, oder nicht, und ist er ein Fremder, so erfodert ohnehin natürliche Vorsicht und Behutsamkeit, sich zuforderst um alle mögliche Umstände des Anwerbers, oder der zu ehelichenden zu erkundigen; unterbleibt dieses, so wird zwar der unschuldige Theil allzeit betrogen, aber doch einigermasen aus eigener Schuld, also laufen bei diesem Verbrechen nur unvorsichtig handelnde Personen in Gefahr. — Welche Vorsicht kann aber vor Gewalt schützen? Ein jeder, oder jede, so im Staate wohnt, kann das Schlachtopfer derselben werden; — Der Bösewicht, so durch solche gewaltthätige Handlungen seine Geilheit zu stilleen zum

zweitenmal wagt, ist wirklich weit fürchterlicher, und dem ganzen Staate gefährlicher, als jener, der in der größten Trunkenheit seiner Leidenschaften und in der ersten Hitze eine That ausführt, welche er nachher und besonders nach ausgestandener Strafe aufrichtig bereuet, und in die Schranken des ehrlichen Mannes zurücktritt; — Jener ist gefährlich, und muß für allzeit ausser Stand zu schaden gesezt werden, dieser aber gewißlich nicht.

§. 37.

Die aufgestellte Klassen eines einsichtsvollen Herrn von Soden sind viel zu triftig und richtig passend, als daß solche ausser Acht gelassen werden können; es gehören daher in die erste Strafklasse die entweder durch Handlung, Drohung, oder betrügerische Künste genothzüchtigte unbescholtene Mädchen, wohin vorzüglich eine künstlich erzielte Trunkenheit oder Schlaf gerechnet wird, nicht aber eine freiwillige Berauschung, weil die-

se alle vernünftige Vermuthung der Ehrbarkeit entkräftet; in die zweite Klasse kommen die auf gleiche Art genöthigte ehrbare Frauen, in die dritte die Wittwen, in die Vierte die schon entehrt gewesene Mädgen, in die Fünfte die genothzüchtigte Mannspersonen, doch nach meiner Meinung in diese Klasse die unbescholtene Junggesellen, in die Sechste die rechtschaffene Ehemänner, in die Siebente die Wittmänner, in die Achte und lezte die lüderlichen Dirnen.

§. 28.

Nach Voraussetzung dieser Grundsätze gehe ich zu der Meinung der Herren Globig und Huster über, und behaupte, weil die Nothzucht die Freiheit, den Körper und die Ehre der Genothzüchtigten, oder des Genothzüchtigten beleidige, eben dahero die Strafe eine Zusammensetzung von Knechtschaft, Züchtigung, und Schande seyn müsse; — Mir scheint daher am billigsten und

gerechtesten zu seyn, wenn die Verbrecher der ersten Klasse eine Stunde lang öffentlich in einem Trillhause getrillert, durch einen Herold für ehrlos erklärt, zu einer zehnjährigen Schanzenstrafe und niedrigster Klasse Arbeit verurtheilt würden; — Im Wiederholungsfalle aber müste der Verbrecher annoch auf die Stirne gebrandmarket, und zur lebenslänglichen Knechtschaft verdammt werden, welche lezte Strafe bei den sieben ersten Klassen unabänderlich beizubehalten wäre, bei der achten dahingegen ist die der siebenten Klasse eigene Strafe, welche gleich unten angeführt werden wird, festzusetzen, bei dem dritten Wiederholungsfalle aber erst obbemerkte Strafe imgleichen anzuwenden. — Die Strafzeit bei den sechs folgenden Klassen vermindert sich mit Beibehaltung der übrigen Strafarten jederzeit um ein Jahr, so, daß die Strafzeit der siebenten Klasse auf vier Jahre bestimmt werde; — Die Verbrecher der achten Klasse dagegen werden das erstemal mit Vorbeigehung aller übrigen Strafen nur zu einer zweijährigen Schanzenar-

heit, bei dem ersten Wiederholungsfalle mit der Strafe der siebenten Klasse gezüchtigt.

§. 29.

Die Mitwirker bei diesem Verbrechen werden lediglich nach meinen im 1sten Theile vorausgeschickten Grundsätzen behandelt.

§. 30.

Der Beischlaf eines unzeitigen Mädgens, oder welches unter 16 Jahren ist, wenn dasselbe eingewilliget, gehöret nicht hierher, weil aller Begriff von dem Verbrechen der Nothzucht hinweg fällt, doch ist eine solche Handlung immer weit strafbarer, als das Laster der einfachen Schändung, wovon an seinem Orte.

§. 31.

Die Privatgenugthuung muß hinreichend seyn, die Genothzüchtigte lebenslänglich zu ernähren, da ihr meistens aus Vorurtheil der Menschen alle Hoffnung ei-

ner ehelichen Versorgung dadurch abgeschnitten wird; ich halte daher einen solchen Böswicht seines besitzenden Vermögens unwürdig, und würde dasselbe der Genothzüchtigten, jedoch dergestalten, heimweisen, daß der Richter die für dessen Lebsucht jährlich auszuwerfende Gelder festsetze, und jene für solche Sicherheit leiste.

IX. Kapitel,

Von der Entführung.

§. 1.

Die Entführung a) ist der Raub einer tugendhaften unverläumdeten Person zu Befriedigung der Wohllust gegen ihren Willen; verschiedene Rechtsgelehrte behaupten, daß auch genüge, wenn die Einwilligung derejenigen abgehe, deren Gewalt die Entführte unterworfen sey b).

a) Raptus.

b) Von Soden in dem Werke: genannt Geist der deutschen Kriminalgesetze, dem 2ten Band, Blatt 1. — Quistorp, Bannitza, Koch u. a. m.

§. 2.

Verschiedene Rechtslehrer wollen der Wortbeschreibung noch beifügen: mit Gewalt. Allein das Gesetz des Kodex von dem Jungfern-Raube, und der 118te Artickel

der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung überführet uns des Gegentheils, und zeigt, daß der bloße Mangel an Einwilligung, wenn solcher bewießen werden könne, schon gnüge, und daß daher eigentliche Gewaltthätigkeiten zur Entführung unumgänglich nicht erfodert würden *).

*) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Th. 8ten Abschnitt, §. 108. — Koch, Banniza, u. a. m.

§. 3.

Das Verbrechen der Entführung ist einfach, und hat in Betracht der That selbst keine Unterabtheilung; in Rücksicht der Personen aber kann entweder ein tugendhaftes Mädchen, oder ein tugendhafter Jüngling, eine Frau oder ein Mann, die Braut oder der Bräutigam eines andern, die eigene Braut oder eigener Bräutigam, ein Mädchen oder Jüngling, mit welcher der Verführer oder die Verführerin schon vorhin in vertrautem strafbaren Umgange lebte, ein liederliches Mädchen, oder liederlicher lediger Bursche,

die jedoch ihre Sitten gebessert haben, entführet werden; — Einige Rechtsgelehrte wollen annoch der Entführung Platz geben, wenn ein Mann einen Mann, ein Weib ein anderes Weib entführet, doch muß die Entführung immer die Befriedigung der Wohllust, folglich in diesem Falle das Laster der Sodomie zur Absicht haben a); Andere wollen auch die Entführung einer öffentlichen Hure dazu rechnen b); welches jedoch gegen den Begriff dieses Verbrechens selbst ist, da hier keine unverläumdete Person entführet wird

a) Decian in tractatu Criminali, Lib. 8, Cap. 7, Num. 27. & sequen *).

b) Das sächsische Recht, 1sten Theil, 3ten Buch, 46sten Kapitel.

*) Auf einmal, und zwar fast zu Ende dieses Theiles, erscheinen dahier die lateinischen Schriften nicht mehr unter verdeutschten sondern lateinischen Titeln. — Dies hat das Publikum einem bescheidenen Rezensenten, dem würdigen Herrn Hofrathen Fridrich August Schott zu verdanken, welcher mir das Unbequeme für manche Leser gezeigt. — Ich lege also andurch die Probe ab, daß ich den Rath einsichtsvoller Männer mit dem schuldigsten Dank anzuerkennen wisse.

§. 4.

Nun zur Erläuterung des bis anher angeführten. — Zu diesem Laster wird 1tens ein Räuber erfodert, also die Entführung einer Person. — Uiber den Begrif des Worts, ob die Entführung an einen weit entlegenen Ort geschehen müße, oder ob die Abführung aus einem in das andere Hauß, oder sogar hinlänglich sey, wenn die oder der Entführte ihrer eigenen, der elterlichen oder vormündlichen Gewalt entsezet, und in die Gewalt des Entführers gebracht werde, bestreiten die Rechtsgelehrten; — Von Böhmer zum 118ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 2. — Bannitza, Ludovizi, und mehrere andere wollen die Abführung an einen weit entlegenen Ort bestimmen, und soll keine Entführung vorhanden, oder solche wenigstens nicht vollbracht seyn, wenn kein Wegbringen erfolget, sondern die oder der Entführte in dem Hauß, oder wenigstens in der Stadt belassen wird a); Es solle auch nicht darauf ankommen, ob der Ort der Entführten, wo-

hin sie gebracht werden soll, bekannt oder unbekannt, ob der Ort viele Meilen entfernt sey, oder nicht b), der Rechtsgelehrte Koch in seinen Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, §. 361. Karpzov u. a. m. glauben die Abführung aus einem Hauße in das andere hinlänglich zu seyn; endlich von Soden erfodert nichts, als daß die Entführte aus ihrer, oder der elterlichen, oder der vormündlichen Gewalt in die Gewalt des Verbrechers komme, er führt im 2ten Bande, 5ten §. ein Beispiel an, und will dadurch beweisen, daß dieses Laster vollbracht werden könne, ohnerachtet die Entführte nicht von ihrem Aufenthaltsorte hinweggebracht werde; das Beispiel ist: Ein Jüngling wohnt in einem Gasthofe, im Nebenzimmer die Tochter eines andern Fremden; er sieht sie, liebt sie, dringt in Abwesenheit ihres Vaters in ihr Zimmer; ehe er seine Beute in Sicherheit bringen kann, kommt ihr Vater zurück. Der Räuber hält ihm ein Pistol vor: Entferne dich! ruft er, oder zittre für dein Leben, oder das Leben

deiner Tochter! Der Vater muß gehorchen. Der Jüngling schließt die Thüre zu, und der Raub ist vollbracht, das Mädchen ist in seiner Gewalt, ohne daß sie nur den Ort veränderte.

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theil, 8ten Abschnitt, §. 51.

b) Clasen ad Art. 118, C. C. C.

§. 5.

Diese Meinung dünket mir die natürlichste, und jene zu seyn, welche der Sache ganz angemessen ist, ohnerachtet wichtige Gegengründe diesem Satze entgegen stehen. — Gleichwie der Begrif von einer Entführung aufhört, wenn jemand einen Menschen in seinem Aufenthaltsorte zurückhält, eben so kann das Mädchen nicht entführt genennt werden, welches einer auf diese Art fleischlich anerkennt, sonsten würde mit diesem Verbrechen das Laster der Nothzucht vermenget werden *); — Ich erläutere diesen Satz,

und zeige aus dem nämlichen in vorigem §. angeführten Beispiele, daß bei dem Verbrechen der Entführung zwar das Laster der Nothzucht mit unterlaufen könne, nicht aber nothwendig mit unterlaufen müsse. Man denke sich den weitern Fall: Der Jüngling sey ein verruchter Böswicht, ein Mensch, dem der Vater seine Tochter zur Ehe zu versagen die gerechteste Ursache habe, man vermuthe, jener habe mit Einwilligung der Tochter seine Geliebte vom Vater schon mehrmals zur Ehe begehrt, dieser aber die Einwilligung versagt, man gebe zu, der Vater habe seine Tochter vor jenem Böswichte so gehütet, daß ihm mit ihr allein zu sprechen bisher unmöglich gefallen, er bekömmt jedoch Gelegenheit, mit der Tochter die schriftliche Verabredung zu nehmen, sie bei dem Aufenthalte im Wirthshause zu überfallen, und dem Vater durch die Gefahr, einen unehelichen Enkel zu erleben, zu zwingen, daß er die Heirath gestatte, jetzt nehme man das in vorigem §. angeführte Beispiel, und man wird finden, daß in beiden Fällen, der uneheliche Bei-

schlaf möge wirklich beigetreten seyn oder nicht, das Laster der Nothzucht gar nicht, wohl aber das Verbrechen der Entführung zu finden sey; — jenes nicht, weil, wie vermuthet wird, die Einwilligung der Tochter mit untergelaufen, folglich das Wesentliche der Nothzucht hinwegfalle, denn die Nichteinwilligung des Vaters hebet das Verbrechen nicht auf, sonst würden die meisten Schändungen zu dem Laster der Nothzucht ausarten können, denn der meisten einwilligenden Mädchen Eltern werden sehr selten die Einwilligung geben, daß sie einen schändlichen Lebenswandel führen sollen; — Keine Nothzucht finden wir also, wohl aber das Laster der Entführung, denn in beiden Fällen wird gegen den Willen des Vaters dessen Gewalt seine Tochter entzogen, der Gewalt desBöswichtes unterworfen, und die Ehre der Tochter auch ohne den unehelichen Beischlaf geschändet, weil die bösen Zungen immer das ärgste zu glauben gewohnt sind, folglich die auf solche Art entführte Tochter, wenn sie auch noch die keuscheste Jungfrau seyn sollte, all-

zeit für geschändet erachtet wird; — Wir sehen also, daß das Verbrechen der Entführung auch ohne wirkliche fleischliche Beiwohnung geschehen könne, folglich sich hier von dem Laster der Nothzucht besonders absondere, daher aber auch kein eigentliches fleischliches Verbrechen, sondern solches nur im uneigentlichen Verstande ist.

*) De Boehmer ad Art. 118. C. C. C.

§. 6.

Hieraus lassen sich nachfolgende untrüg-Schlußsätze folgern: erstens, daß zu der Entführung nicht schlechterdings Gewaltthätigkeiten erfodert würden, sondern harte Bedrohungen oder boshafte und hinterlistige Uiberredungen, welche die Freiheit, nach Willkühr zu handeln, aufheben, genügeten; — Gewalt fasset den Begrif von Zwang; — der ist auch beim Betrug; — so war Clarissens Entführung eine wahre Entführung a); 2tens, daß der Begrif der Entführung hinwegfalle, wenn eine ihrem eige-

nen Willen und Macht unterworfene ungezwungen, und ohne hinterlistige Uiberredung in das Wegbringen willigen, oder wegen ihrer vorhandenen Einwilligung gegründete Vermuthungen vorhanden seyn sollten b).

a) Von Soden in angezogenem Werke, dem 2ten Band, §. 16. *)

*) Der ganze Innhalt des angezogenen §phen wird zur Nachlese vorzüglich empfohlen. —

De Boehmer, ad Art. 118, C. C. C.

b) Mascard de probationibus, Part. III, Concluf. 107, No. 37.

§. 7.

Das zweite Erfoderniß ist, die Entführung einer tugendhaften Person. — Nur einer unverläumdeten wird die Absicht der Befriedigung der Wohllust an ihrem Körper eine wahre Beleidigung, der Entführten Karakter bei verfehltem Endzwecke des Verführers zweideutig, und die allgemeine Achtung ihr entzogen, auf die gleichwol die Tugendhafte den ersten Anspruch hat. *)

*) Von Soden in oft angeführtem Werke, dem 2ten Band, §. 4. — Clasen et Ludovici ad Art. 118. C. C. C.

§. 8.

Aus diesem allgemeinen Begriffe folgt, daß es im Grunde ganz einerlei sey, I. ob die entführte Person von vornehmem, oder geringem Stande a), II. ob sie eine ledige, verheirathete, versprochene Person, oder eine Wittwe b), III. ob sie weltlich, oder eine Nonne c), und IV. ob es eine Manns- oder Frauensperson sey d).

a) De Boehmer ad Art. 118. C. C. C. §. 3.

b) Koch in Institut. jur. crimin. Lib. II. Cap. 21. §. 362.

c) Banniza in Delineat. jur. Crimin. P. I. L. II. Cap. 25. §. 568.

d) Idem loc. cit.

§. 9.

Diese angeführte Grundsätze können gleichwol keineswegs zur allgemeinen Regel dienen; — Vorzüglich will Herr von Soden im 2ten Bande, §. 13. den Stand

der Personen unterscheiden, und den Raub einer vornehmen von einer niedern für die Gesellschaft weit gefährlicher als jene angeben, wo beeder Stand ganz gleich ist. — Die Beleidigung soll in Rücksicht der Familien weit schwerer seyn, und wird vermuthet, daß die Entführung einer vornehmen Person für einen niedern Standes unendlich mehr Reitz habe, weil er hoffen könne, durch eine solche Verbindung seine Glücksumstände zu verbessern; Nach dem ersten Grundsatz einer weisen Gesetzgebung müßte daher eine schärfere Strafe Platz haben.

§. 10.

Allein, Reichthum, Geburt, und Ehrenstellen kommen hier nicht in Anschlag, die Gesellschaft wird durch den Raub einer Person geringern Standes eben so beleidigt, als wenn eine vornehme Standesperson entführet wird; — Ein gemeines Mädgen, welches die Ehrbarkeit zur Begleiterin hat, ist der Gesellschaft eben so ehrwürdig, als

eine vornehme noch unbefleckte Standesperson. Gleiche Beleidigung geschieht der Freundschaft der Armen und von niederm Stande Entführten, wie der ersten Prinzeßin, und die Vergüthung ist ganz gleich, denn ich will nicht hoffen, daß die verlorne Jungfrauschaft, oder überhaupt die Entehrung mit Gelde bezahlet werden solle; — Der Reitz eines niedern Menschen, eine vornehme Standesperson zu entführen, mag wahrhaft nicht groß seyn, denn wir haben Beispiele genug, daß, wenn sich eine vornehme Standesperson mit einer von geringerem Stande hinter ihrer Familie priesterlich einsegnen lassen, dergleichen eingegangene Ehen wieder mit Gewalt aufgehoben worden, und sogar bei Katholicken, wo die Großen mit der Unverlezlichkeit des heiligen Sakramentes nach Belieben gespielet haben. — Wo bleibt nun der Reitz, die Glücksumstände zu verbessern? Die Gefahr lebenslänglich ins äuserste Elend gestürzet zu werden, und ewige Verfolgungen zu ertragen, ist weit eher zu kalkuliren, als jenes.

§. 11.

Ganz anders verhält sich die Sache bei dem zweiten Schluß, daß es nemlich einerlei sey, ob die entführte ledig, verheirathet, versprochen, oder eine Wittwe sey; — Denn offenbar schwerer ist die That, wenn eine Frau entführet wird, und einen Grad geringer die Entführung der Braut eines andern, noch geringer der Raub eines unverlobten Mädgens, und der allergeringste Grad die Entführung einer Wittwe, weil bei jeder Gattung die Beleidigungen steigen und fallen; — Sehr ausführlich, tief und richtig denkend hat dieses Herr von Soden in dem Werke, genannt Geist der deutschen Kriminalgesetze dem 2ten Bande, §. 7. bis 10. weitschichtig ausgeführt.

§. 12.

Es kann auch noch 1tens, die eigene Braut; 2tens, das von dem Entführer zuvor einmal gebrauchte Mädgen; 3tens, eine öffentliche Dirne, und endlich 4tens, die-

se nach gebessertem Lebenswandel entführet werden.

§. 13.

Der Raub der eigenen Braut wird nach den geistlichen Gesetzen ganz straffrei erklärt *); Der mehr angeführte Herr von Soden hat das ungereimte dieses allgemeinen Gesetzes bei angeführtem Werk und Stelle, §. 12. hinlänglich bewiesen, und gezeigt, daß der Raub der eigenen Braut, wenn die Verehelichung von dieser, deren Eltern oder Vormündern aus unrechtmäsigen Absichten und Ursachen verzögert, oder gar hintertrieben werden wolle, und der Raub die Vollstreckung der Ehe zum Gegenstand habe, gar kein Verbrechen sey, wogegen bei rechtmäsig und gültigen Ursachen der Braut, der Eltern oder Vormündern, die priesterliche Einsegnung zu verzögern, oder gar zu hintertreiben, oder wenn dem Entführer ein gesetzliches Hindernis, die Ehe zu vollstrecken, z. B. ein älteres Ver-

löbnis, u. d. g. im Wege stehen, oder der Räuber diese That, nicht um die Ehe zu vollstrecken, sondern um die geilen Gelüsten zu befriedigen, und nachher seine entehrte Braut zu verlassen, zur Absicht habe, diese Entführung allzeit sehr strafbar sey.

*) C. 6. X. de raptu. — Blumblacher ad Art. 118. C. C. C.

§. 14.

Das Mädgen, welches sich von seinem Räuber vor der Entführung einigemal hat gebrauchen lassen, sonst aber noch ganz unbescholten ist, gehört nach meinem Ermessen zur nämlichen Klasse der ledigen unbescholtenen Mädgen; — Das Mädgen, welches sich vielleicht aus Liebe ihrem Verführer ergab, hat noch gerechte Ansprüche auf den guten Ruf im Publikum, dieser wird durch die Entführung geschwächet, und hat der Verführer kein Recht, die Liebe derselben zu mißbrauchen, und zu ihrem eigenen Unglück anzuwenden.

§. 15.

Eine öffentliche Dirne verliert durch die Entführung gar nichts, ausser daß ihr vielleicht auf einige Zeit die Gelegenheit, ein noch schändlicheres Leben zu führen, und so für die Folge nach der Verlassung des Entführers die alte liederliche Kundschaft und verabscheuungswürdige Nahrungsquelle entzogen wird. Der Begrif des befragten Verbrechens schwindet, folglich ist das Laster selbst unerfindlich.

§. 16.

Doch anders mögte sich die Sache verhalten, wenn eine ehemals öffentliche allgemeine Dirne ihren Lebenswandel bessert, und nach dieser Besserung entführet wird. — Es sagt zwar von Soden im 2ten Bande dem 11ten §. Die verwelkte Rose wird nicht wieder blühen, nur einmal kann sie entblättert werden. — Dieser Satz soll einsweilen für richtig angenommen werden, doch wird richtig bleiben, daß bei einer Witt-

we die entblätterte Rose imgleichen nicht wieder frisch blühe, diese kann dem ohnerachtet, wenn ihre Aufführung untadelhaft ist, noch manchmal vielleicht in der Welt durch eine weitere Verehelichung ihr Glück machen; und eine bußfertige Hure, was ist sie im wahren Verstande anders, als eine Wittwe? Gleichwie jener durch die Entführung an ihrem öffentlichen Ruf und guten Leumuth ein öffentlicher Schaden zugefüget werden kann, eben so verhält es sich mit einer zwoten Magdalena. — Ich glaube jedoch überhaupt, dieser Streit dörfte überflüßig seyn, denn die Besserung einer öffentlichen liederlichen Dirne beruhet meistentheils auf einer ganz verwelkten Rose, welche ferner zu entblättern der Räuber eine Entführung sich kaum einfallen lassen wird.

§. 17.

Den dritten Schlußsatz, daß es gleichviel sey, ob eine Person weltlich- oder geistlichen Standes entführet werde, diesen woll-

te die katholische Geistlichkeit lange Zeit nicht einräumen; Der Entführer wurde als ein Entehrer der Gott geheiligten Sache angesehen, mit Kirchenfluch und Kirchenbanne verfolgt, zur Kirchenbuse angehalten, oft auch gar der geistlichen Rachsucht ganz aufgeopfert, so wie die arme Entführte manchmal eingemauert, und ihr Leben elendig zu beschliessen gezwungen ward; — Der sogenannte Gottesraub, in diesem Verstande genommen, war also vorzeiten ein schweres Verbrechen und eine grose Sünde; — Heut zu Tage wird eine entführte geistliche Person auf Verlangen sekularisirt, und ihr den Entführer zu ehelichen erlaubt. — Wirklich seltsam! daß der Verlauf der Zeiten Todsünden abzuschaffen, und aus den schwersten Verbrechen geringere darzustellen im Stande ist. — Dies kann also die Zeit; wer weiß, sie schaft vielleicht noch mehrere Todsünden ab, und reicht dem heiligen Peter einen neuen Schlüssel zu der Himmelspforte.

§. 18.

Der lezte Schlußsatz, daß es nicht minder einerlei sey, ob der Entführte unter der Gestalt einer Manns- oder Frauensperson erscheine, ist irrig, wenigstens nach heütiger Gedenkungsart grundfalsch; was wagt die Mannsperson für seine Ehre, Tugend, für seinen guten Namen? Wer spricht in unserm Zeitalter noch von diesem? Wer fodert sie noch? Wer schäzt sie noch a)? — Dieß thun verdorbene Sitten, und so urtheilt männliches Vorurtheil und Eigenliebe. Unrichtige Philosophie! — Was kann uns berechtigen, von einem Mädchen eine untadelhafte Aufführung zu fodern, da wir die frisch blühende Rose auf einem verdorrten und vielleicht schon gar ansteckenden Stiel blühen lassen wollen? — Was kann uns berechtigen, in unser Ehebett eine keusche und unbefleckte Jungfrau zu verlangen, da wir selbst diesem Geschlechte so zu sagen zum voraus den Begrif beibringen, daß es dagegen den unflätigtigsten Gatten in ihren Schooß aufnehmen

solle? — Gleichwol ist diese Rechtslehre nur 16löthigen Standespersonen, nicht aber den obgleich sehr weniger übriggebliebenen alten deutschen treuen Biedermännern eigen, diese würden die Entführung ihrer Person für eben so nachtheilig ansehen, als die keuscheste Jungfrau; — Ich würde also bei der einfach unbedungenen Lehre der alten Rechtsgelehrten stehen bleiben, und behaupten, daß es ganz einerlei ist, ob die entführte eine Manns- oder Weibsperson sey b).

a) Von Soden in oft angezogenem Werk und Stelle, §. 15.

b) Bayer & Kreſs, ad Art. 118, C. C. C.

§. 19.

Das dritte Erfoderniß hat die Befriedigung der Wohllust zum Gegenstand, und hieraus will geschlossen werden I. daß auch gegen den L. un. C. de rapt. vorzüglich aus den Worten, da die verlohrne Jungfrauschaft und Keuschheit nicht wieder ersezt werden kann, dessen Dollmetscher, obgleich nicht al-

le a), zu Vollbringung der Entführung keineswegs den wirklichen Beischlaf für unumgänglich nöthig erachten, sondern die Absicht, der Vorsatz, die unkeuschen Begierden zu stillen, genügen könnten b), II. daß es gleichviel sey, ob die Absicht eine Schändung, oder die Sodomie, den Ehebruch, oder die rechtmässige Ehe zum Gegenstand gehabt habe c).

a) Lauterbach in Colleg. theoret. pract. L. 48, Tit. 6. §. 16.

b) Banniza in Delineat. jur. Crim. P, I, L. 2, Cap. 15 §. 571. — Blumelacher ad Art. 118, C. C. C.

c) Koch in Institut. jur. Crim. L. 2, C. 21, §. 364.

§. 20.

Der mehr belobte Herr von Soden giebt uns in seinem Geiste der deutschen Kriminalgesetze, dem 2ten Band, §. 23. und 24. solche Grundsätze, die uns einigermassen auf die Lehre unserer alten Rechtsgelehrten zurückführen, besonders jener *), welche den wirklichen Beischlaf zu Vollbringung des befragten Verbrechens erfodern, zu gleicher

Zeit aber unterscheiden, ob der Räuber, aus eigener Bewegung und Reue gerührt, oder von andern verhindert, den Beischlaf unterlasse. Jener will die Sache deutlicher machen, und sagt: es ist zwar wahr, daß das Laster der Entführung durch den Raub vollbracht werde, allein das Verbrechen der Entführung ist ohne den Vorsatz des neuen zweiten Verbrechens gar nicht denkbar, beide sind an einander gekettet, das erste bereitet das zweite vor, ohne das erste wäre das zweite nicht begangen worden.

*) Bachow ad Tr. V. 2, D. 32, th 3, Lit. D.

§. 21.

Bei allen Verbrechen wird die wirkliche Vollstreckung der erzielten Absicht erfodert, weil dadurch die Beleidigung zur Vollkommenheit kömmt, welche das Verbrechen ausmacht; Nur bei den fleischlichen Vergehungen beruhet das Verbrechen öfters auf keiner Beleidigung, z. B. es treiben zwo Personen mit beiderseitiger Einwilligung das

Laster der Sodomie, hier wird kein einzelner beleidigt, und keinem einzelnen ein Schaden zugefügt, doch kann ein fleischliches Verbrechen nicht wohl ohne wirklichen Beischlaf begriffen werden. — Bei dem Verbrechen der Entführung geschieht der Entführten durch den Raub selbst die Beleidigung, der Entführer mag sodann mit der Entführten freiwillig oder gezwungen Unzucht getrieben, oder dieselbe gar nicht berührt haben, so ist das Publikum die nicht erfolgte fleischliche Vermischung zu glauben nicht verbunden, vielmehr ist die Achtung der Entführten verlohren, sie paßirt für verlezt, der Schaden und die Beleidigung ist vollbracht, eben deßwegen ist das Laster der Entführung ein eigenes Verbrechen, und gehört im eigentlichen Verstande nicht zu dem fleischlichen Laster, kann aber dazu geeigenschaftet werden, wenn ein neues Verbrechen, z. B. einfache oder gewaltsame Unzucht, Ehebruch, oder dergleichen, mit unterläuft, wo alsdann die bereits öfters angeführten Grundsätze in Ansehung der

Strafe eintreffen, welche auf das schwerste der vollbrachten Verbrechen bestimmt ist.

§. 22.

Mit der zweiten Folge, daß es nämlich einerlei sey, ob die Absicht eine einfache oder gezwungene Unzucht, oder Sodomie, oder Ehebruch, oder eine rechtmäßige Ehe erziele, sind unsere Rechtsgelehrte insgemein nicht einstimmig; Herr von Soden will dieses abermal bei angeführtem Werk und Stelle, §. 22. nicht zugeben, gesteht jedoch wiederholter ein, daß nach seiner eigenen Meinung gehäufte Verbrechen erscheinen, folglich tritt im Grunde betrachtet jenes ein, was in vorigem §. angeführt worden.

§. 23.

Aus dem vierten Erfoderniß, daß nemlich die Entführung gegen den Willen der entführten Person, und (wie andere wollen) jener, deren Willen sie unterworfen ist, geschehen müsse, läßt sich entnehmen, daß I.

der Begrif von diesem Laster schwinde, wenn eine in ihrer eigenen Gewalt stehende Person zu der Entführung einwillige a), doch müsse die Person auch wirklich die Einwilligung zu ertheilen fähig seyn, das ist, sie müsse ganz frey seyn, daher das unter dem Gewalt der Eltern oder ihrem Vormund stehende Mädchen hierzu ganz unfähig wäre, weil sie über sich freiwillig nicht disponiren, folglich auch nicht einwilligen könne b), obgleich einige Rechtslehrer die Einwilligung des Vormundes nicht erfoderlich zu seyn erachten c), eine solche Einwilligung ist also nach jener Meinung ungültig, und kann dem Verbrecher die ordentliche Strafe nicht abnehmen, weil sonst ein Verbrechen begünstiget würde, das in die ersten Pflichten der Kinder und Pupillen eingreift, die heiligsten Bande trennt, und das Glück der Eltern, die Sorge der Vormünder für das wahre Wohl ihrer Pupillen umstürzet d).

a) Ludovici ad Art. 118. C. C. C.

b) De Leyser respons. 143. No. 6.

c) De Boehmer ad Carpzov, Quaest. 40, Observ. 3.

d) Von Soden in dem Werke, genannt: Geist der deutschen Kriminalgesetze, 2ten Band, §. 17, Blatt 18.

§. 24.

Die Entführung einer einwilligenden Ehefrau berühren verschiedene peinliche Rechtsgelehrte nicht ausdrücklich *), wogegen von Soden in oft angezogenem Werke §. 17. sich folgender Worte bedient: Wenn hier die Einwilligung des Gatten fehlt, so ist es eine Entführung, weil sie über ihre Person nicht disponiren konnte; — Ist die Einwilligung des Gatten da, so hört der Begrif von der Entführung auf, wenn es schon in eine andere Gattung von Verbrechen fällt.

*) Koch in Institut. Jur. Crimin. Lib. II, Cap. 21, §. 363. — Theodorici, pluresque alii.

§. 25.

Diese Sätze können unmöglich aus den reinen Quellen ächter Philosophie hergeleitet worden seyn, wenigstens scheint mir die ganze Sache unbegreiflich. — Der, welcher mit einer einwilligenden Weibsperson ohne Vor-

wissen und Einwilligung der Eltern, des Ehemannes oder Vormundes, durchgeht, soll um deswillen ein Entführer heißen, weil die Einwilligung nichtig ist, und diese soll null und nichtig seyn, weil sie fremder Gewalt unterworfen, folglich ihren Willen nicht in der ihrigen Gewalt hat; — Worte ohne Sinn, ein bloses Gallimathias! — Mit vordersamster Hintansetzung aller Philosophie wollen wir zuerst die Sache von der Seite der Religion betrachten, Schlüsse ziehen, und das ungereimte erblicken; — Eine unter fremder Gewalt stehende Person hat keinen freien Willen, ihre Einwilligung ist keine, sie ist null, folglich können solche gar keine Sünden, und keine Verbrechen begehen; Glückliche Menschen! würde hier ein eifriger Religionsanhänger auszurufen sich nicht enthalten können, alle Weibspersonen sollten Sorge tragen, daß sie immer aus einer fremden Gewalt in die andere fielen, und niemal einen freien Willen erhielten, und so würden wir das ganze schöne Geschlecht schon bei Lebzeiten als Heilige ver-

ehren können, weil ihnen die Heiligsprechung ohnehin aus Gerechtigkeit gebührte, nnd woher würde das viele Geld zu diesen feierlichen Handlungen von den Familien aufgebracht werden können? Alle Katholicken würden arm, und der heiligste Vater allein reich werden. — Doch für diesesmal, ihr gute Eltern, Ehemänner und Vormünder! will ich euch durch gesunde Philosophie aus diesem Wirrwar heraushelfen; — Der Mensch kömt mit einem ganz freien Willen auf die Welt; so lang er unter der Gewalt, d. i. unter der Leitung und Aufsicht der Eltern und Vormündern, steht, ist er aus Dankbarkeit und zu seiner künftigen Glückseligkeit nach natürlichen Pflichten Gehorsam schuldig, leistet er diesen, so erfüllt er seine Pflicht, aber der freie Wille liegt keineswegs in Ketten, mißbraucht er ihn, so bedient er sich der Freiheit seines freien Willens, seine Einwilligung ist unstreitig gültig, aber er verletzet die Pflichten der Dankbarkeit, er vereitelt die gute Absicht derer, von denen er abhängt, und zernichtet seine eigene Glückseligkeit; fast

eben so verhält es sich mit den Eheweibern, die Frau schwört am Altare Gehorsam, sie verspricht ihren Willen mit dem Willen ihres Gatten zu vereinbaren, so sollte sie zwar allerdings handeln, sie kann aber anderst handeln, weil durch die Verheirathung der freie Wille nicht mit der Jungfrauschaft zu Grabe geht, ihre Einwilligung, so viel ihre Person betrift, ist und bleibt gültig, sie kann unstreitig Sünden und Verbrechen begehen, ob sie gleich ihre so heilig geschworne Pflichten dabei mit Füßen tritt, diese Sätze sollen durch Beispiele noch deutlicher werden; eine Frau kann einen Ehebruch begehen, sollte nun aber die Einwilligung ihres Ehegatten hierzu erfodert werden, so wäre ihre Einwilligung also nichtig, kein Wille wäre zu finden, folglich auch kein Verbrechen, weil ohne Vorsatz, ohne Willen, kein Verbrechen gedacht werden kann, wie ungereimt? — Ein Mädchen, welches unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormundes steht, würde nie das Verbrechen der Unzucht begehen können, weil der Wille fehlt,

oder vielmehr ihre Einwilligung keine ist, sie würde also eine Jungfrau ohne Jungfrauschaft seyn, wie lächerlich widersprechend? Kurz aus allem diesem werden wir unschwer entnehmen, daß ein jeder Mensch, wenn er auch von fremder Gewalt abhängt, nach seinem freien Willen zu handeln habe, und dessen Einwilligung unwidersprechlich ächt und gültig sey: ist dieses, so fällt bei der selbsteinwilligenden Weibsperson ganz sicher das Verbrechen der Entführung hinweg, weil mit der Einwilligung der Begrif der Entführung und das Laster selbst zum Widerspruch werden; — Unser Vernünfteln, unsere Rechtsauslegungen müssen keine Sünden und Verbrechen erschaffen, auch keine abschaffen, sondern die Sache lassen und betrachten, wie sie selbst ist.

§. 26.

So richtig diese Sätze sind, eben so gewiß ist auf der andern Seite, daß bei der Wegbringung einer solchen Person, welche unter fremder Gewalt steht, noch immer ein Verbrechen vollbracht werde, wenn die Einwilli-

gung deren abgeht, deren Gewalt sie unterworfen ist; dieses dörfte einen andern Namen, nicht Entführung, sondern Menschenraub (plagium) verdienen, wovon in einem andern Theile.

§. 27.

Aus dem bereits angeführten Erfoderniß läßt sich weiters entnehmen, daß 1stens dieses Verbrechen durch physische Gewalt a); 2tens, durch Drohungen; 3tens, durch Schmeicheleien und arglistige Uiberredungen, auch alle übrige betrügerische Künste b) geschehen könne.

a) Banniza in Delineat. Jur. Crimin. P. I, Lib. II, Cap. 25, §. 569.

b) Kress, C. 1, §. 1. & 2.

§. 28.

Dieses Verbrechen wird gesellschaftlich wie alle übrige Verbrechen begangen, und vorzüglich machen sich desselben jene theilhaftig: 1stens, welche bei der Entführung mit Rath an die Hand gehen; 2tens, welche

dem Entführer wirkliche Hilfe leisten; und 3tens, welche denselben aufnehmen, ohne Unterschied, ob es eine Manns- oder Weibsperson sey *).

*) Banniza loc. cit. §. 574.

§. 29.

Das Verbrechen der Entführung ist ein sehr schweres Verbrechen, weil es gar viele Verbrechen in sich umfasset; es umfasset in Betracht der nicht einwilligenden Eltern, Ehegatten und Vormündern, das Laster des Menschenraubes *), oft der Nothzucht, Ehebruches, wenigstens und meistens der Unzucht, es greift die Freiheit der Entführten, die Rechte der Eltern, Verwandten, Ehegatten, oder Vormünder an, es ist ein Zwang, welcher der Untergrabung menschlicher Glückseligkeit die Hände biethet, das Wohl der Gesellschaft zernichtet, und die betrübtesten Folgen nach sich zieht, dieß hat sehr weitschichtig, aber mit fast unnachahmlich bündigen Feder, Herr von Soden in sei-

nem Werke, genannt Geist der deutschen Kriminalgesetze, dem 2ten Band, 2ten und 3ten §. uns gezeigt, worauf sich überhaupt im Ganzen beworfen wird.

*) Ich weiß, daß diese meine Meinung den Grundsätzen fast aller bis anher aufgetrettenen Rechtsgelehrten entgegen sey, da ich dem Laster des Menschenraubes auch aus Absicht der Wohllust Platz gebe, welche doch allein das Verbrechen der Entführung von dem Menschenraube absondern solle, doch hoffe ich in einem andern Theile, wo ich den Menschenraub vortragen werde, diese meine Grundsätze zu rechtfertigen, ich bitte daher, man verdamme mich nicht vor der Zeit und ungehört. — Beide Verbrechen sind noch immer von einander wesentlich und zwar hierdurch unterschieden, daß der Menschenraub zwar Wohllust zur Absicht haben könne, diese aber die Entführung ganz allein zum Gegenstand haben müße, und jener sich auf alle übrige mögliche Absichten zugleich auszudehnen im Stande sey.

§. 30.

Dieses Laster hat in Betracht der Probführung fast ganz gleiches Bewandniß mit dem Laster der Nothzucht, und ist die Probe öfters noch weit schwerer herzustellen, weil bei einer Untersuchung durch Sachverständi-

ge oft keine gewaltthätige Spuren anzutreffen sind; im übrigen passen die meisten Vermuthungen, welche dort angegeben, auch bei diesem Verbrechen, besonders aber kömmt der vorige Lebenslauf der Entführten, das Betragen der Eltern, Ehegatten und Vormünder, wie die Entführte vorhin von ihnen behandelt worden, in Rücksicht, woraus vielleicht entnommen werden kann, ob die Entführte mit- oder ohne Einwilligung hinweg gebracht worden.

§. 31.

Die alten Strafarten sind sehr verschieden; nach dem römischen Recht hatte unstreitig die Todesstrafe Platz, und wurden ohne Unterschied, ob es wirklich zum Beischlaf gekommen oder nicht, der Entführer sowol, als auch die Gehilfen, mit dem Schwerte bestraft a); Damit diese Strafe desto strenger und gewisser beibehalten werde, wurde die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten dergestalten verbothen, daß nicht einmal solche vollbracht werden dorfte, wenn

auch die Entführte dazu einwillige b). Die Güter des Entführers fielen der Geschwächten, wenn sie eine Freigebohrne gewesen, oder dem Kloster, in welchem sie sich als Nonne befand, heim, im Fall der Entführer keine Kinder hatte c); wenn die Entführte in die Entführung willigte, so fielen die Güter des Entführers dem Vater der Entführten, und in dessen Ermangelung der Herrschaftlichen Kasse heim d). Die Privatrache ward bei diesem Verbrechen viel weiter, als bei dem Laster des Ehebruches, ausgedehnt, und stand solche, ausser dem Vater und Ehemanne, auch den Blutsfreunden und den Vormündern zu e).

a) L. 54, C. de Episc. & Cleric. L. 5, §. 7, ad L. jul. de vi publ. L. un. C. de rapt. virg.

b) L. un. C. de rapt virg.

c) Nov. 129. Cap. fin.

d) Nov. 143. & 150.

e) De Boehmer ad Art. 118. C. C. C.

§. 32.

So grausam dachten unsere alte Deutschen nicht, denn die meisten Gesetze sprechen

von nichts als einer Geldstrafe a); das visigothische Gesetz hingegen sezte die Todesstrafe fest, wenn ein Mädchen gegen den Willen ihrer Eltern geraubt ward, und der Entführer mit ihr sich fleischlich vermischte b); ein gleiches Gesetz erließen Theodorikus und Childebertus mit der Ausdehnung, daß der Entführer und die Entführte den Kopf verlieren sollten, wenn sie auch nachher in den Raub gewilligt hätte c); nach dem friesischen Recht tilgte der Entführer die That mit dem Wehrgelde, welches der Beweiß der Todesstrafe gewesen d); nämliche Strafe behielt das salische Recht nur in dem Falle bei, wenn ein Königssohn eine Freigebohrne raubte e); und das sächsische Recht, wenn ein Sclav die Tochter seines Herrn entführte f); zu Zeiten Kaisers Heinrichs des Zweiten, wurde die Todesstrafe überhaupt eingeführt g), sogar die nachfolgende Ehe mit der Entführten war diese Strenge zu mildern nicht vermögend, weil auch in diesem Falle die Nothzüchtiger, welchem die Entführer gleich geachtet wurden, die That mit dem Tode be-

zahlen mußten h); Nach den neuesten Landesgesetzen wird der Entführer ohne Unterschied, ob der Raub gegen den Willen der Entführten, oder gegen den Willen der Eltern, Vormündern rc. geschehe, mit dem Tode bestraft i); das Hamburger Gesetz vom Jahr 1676. bestimmt die Todesstrafe, wenn auch nachher die Ehe mit der Entführten eingegangen worden. — Das preusische Recht spricht die Güter des Entführers der Entführten zu, bestraft aber die Einwilligende dem Räuber gleich mit dem Schwerte k); Nach dem norischen Gesetz wurden die Entführer sogar gesacket l), die Mülhusaner hielten eine mildere Meinung, und bestraften die Entführer mit der lediglichen Landesverweisung m).

a) L. Sal. Tit. VI, §. 23, Tit. X, §. 2. Ripuar. Tit. XXXV. Bajuar Tit. VII, §. 6. & 16, Anglorum Tit. X, §. 1. Saxon. Tit. VII, §. 3. Heinec. in Element. jur. german. Tit. II, §. 214. — De Boehmer, pluresque alii.

b) Lindenbr. pag. 59.

c) C. XVII.

d) Sicama de jure fris. Tit. IX. §. 8.

e) L. Salia Tit. XIV. §. 6.

f) L. Saxon. Tit. III. §. 35.

g) Dittmar. L. VII. p. 401.

h) Kranz L. III. metropol. C. 12.

i) Jus wormatiense L. VI. part. II. Tit. XIII. — Jus Friburgense part. V. Tit. XXIX.

k) Jus borussicum L. VII. Tit. VI. Art. VI.

l) Danreuther in Nemes. noric. C. 6. §. 12.

m) Jus mulhusanum L. V. Art. XXII. §. 2.

§. 33.

Das Kanonische Recht versagt dem Entführer das Recht der Freistätte, doch erlaubt es die Ehe, wenn die Entführte, nachdem sie ihre Freiheit wieder erhalten, in dieselbe einwilliget *).

*) C. 6. 7. et. 10. C. XXXVI. q. 2. c. 49. C. XXVII. q. 2. C. 6. et fin. X. de rapt. Conc. Trident. sess. 24. C. 6.

§. 34.

Kaiser Karl der Fünfte will, daß die Entführung nach Satzung der Vorfahrer und den Kaiserlichen Rechten bestraft werden solle, bestimmet aber die Strafe selbst

keineswegs hinlänglich a). In Betracht der Todesstrafe ist zwar keineswegs zu zweifeln, denn diese hatte nicht nur nach der Gerichtsverfassung jener Zeit, wo die Karolin zu Stand kam, Platz b), sondern die bambergische und brandenburgische Halsgerichtsordnung und der nachherige Gerichtsgebrauch behielten nämliche Strafe bei c).

a) Der 118te Artikel der K. p. H.

b) Tenglers Leyenspiegel im 3ten Th. 8ten Art.

c) Die Bambergische Halsgerichtsordnung im 143ten Artikel. — Kress et Beyer ad Art. 118. C. C. C.

§. 35.

Nach dem neueren Gerichtsgebrauch wird nur sodann auf eine Todesstrafe erkannt, wenn die Entführung mit Gewalt, und wider den Willen der Entführten selbst geschehen seyn sollte; wenn dieselbe hingegen blos wider den Willen derjenigen vollbracht wird, deren Gewalt die Entführte untergeben ist, so hat nur eine ausserordentliche Strafe Platz a), obgleich andere Rechtsgelehrte die

Todesstrafe auf alle Fälle ohne Unterschied ausdehnen wollen b); die nach dem römischen Recht festgesezte Einziehung der Güter des Entführers hat heut zu Tage nicht mehr Platz c). Dem Entführer kann die geschehene Entführung bei der Einwilligung der Entführten nicht entgegen gesetzet werden, wenn derselbe nach vollzogener Ehe auf die ihm von der Entführten gemachten Schankungen und andere Vermächtnisse Anspruch macht d); — Die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, wenn diese nach erhaltener Freiheit einwilligt, wird erlaubt e), obgleich die peinliche Gerichtsverordnung durch das allgemeine Berufen auf die Kaiserliche Rechte die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten zu verwerfen scheint f). Die Verweigerung des Rechtes der Freistätte findet in protestantischen Ländern keine Anwendung, weil solches, wo es nicht völlig ausser Gebrauch ist, doch wenigstens von dem Willen des Landesherrn abzuhangen hat g).

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 8ten Absch. §. 514.

b) De Boehmer ad Art. 118. C. C. C.

c) Quistorp bei angeführter Stelle.

d) Struben in dem 4ten Th. der rechtlichen Bedenken, Ziff. 79.

e) Cap. 6. X. de rapt. virg. — Klein Dissert. de Favor. matrim. contract.

f) Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle.

g) Engelbr. de injust. Asylii immunitat. ecclesiast. ad Crimin. dolos. extens. Hall. 1720.

§. 36.

In Betracht der Hilfleistenden schweigt unser peinliches Gesetzbuch ganz, doch kann die Sache aus dem L. un. de raptu und aus den allgemeinen Grundsätzen der Mitwirkung und Beihilfe abgethan werden; nämlich diese verdienen mit dem Entführer gleiche Strafe, wenn sie mit Rath und That zu diesem Verbrechen an die Hand gegangen, und zur wirklichen Beihilfe bereit gewesen, oder bei wirklicher Ausführung Hilfe geleistet, dergestalten, daß sie nebst der Todesstrafe auch ihres Vermögens verlustig

erkläret werden können; — Doch in jenen Fällen, wo dem Entführer die nachgefolgte Ehe zur Milderung und Entschuldigung gereichen kann, kömmt sie den Hilfleistenden imgleichen zu statten, wenn einer oder der andere die Entführte ehelicht, weil ungerecht seyn würde, wenn der Richter auf die Mitwirker und Hilfleistende mit schärferen Strafen, als auf die Hauptverbrecher wüten wollte. Diejenigen Hilfleistenden, welcher Hilfe entfernter ist, werden gelinder bestraft. *)

*) De Boehmer ad Art. 118. C. C .C.

§. 37.

Nach dem Gerichtsgebrauch hiesiger Landen wird dieses Verbrechen bei dem Hauptverbrecher fast durchgängig mit einer willkührlichen Strafe belegt, weil es meistens von Standeseprsonen begangen zu werden pflegt; — Würde gleichwolen dieses Laster jemand aus der niedern Klasse Menschen wagen, so dörfte er seinen Kopf zu verlieren noch heut zu Tag in Gefahr laufen: —

Die Hilfleistenden werden allzeit gelinder als die Hauptverbrecher gestraft, und diese bald schärfer bald gelinder, so wie die Hilfe entfernt, nahe, oder die nächste gewesen.

§. 38.

Nach dem Theresianischen Recht ist die gewöhnliche und ordentliche Strafe der Entführung das Schwert, welche bei besonders beschwerenden Umständen noch dergestalten geschärfet werden kann, daß der Kärper zum Schrecken und Abscheu auf das Rad geflochten werde a); eben so werden jene Hilfleistende, deren Hilfe auf die Entführung unmittelbar Einfluß hat, mit dem Schwerte gestraft b). Die aber, welche nur mittelbar dazu beitragen, bekommen den Staupbesen, und werden entweder aus allen Erblanden, oder aus dem Orte der Gerichtbarkeit, so wie der Verbrecher ein Unterthan, oder ein Fremder gewesen, relegirt c).

a) Ordinatio Crimin. Theres. Art. 79. §. 5.

b) Ead. Ordinat. loc. cit.

c) Ead. Ordinat. Art. 79. §. 7.

§. 39.

Unsere neue peinliche Rechtsgelehrte haben die Schwere und Verschiedenheit dieses Verbrechens schon näher geprüfet, und uns von dem lächerlich- und grausammen Alterthume abzuziehen getrachtet, ein Globig und Huster sagt: der Menschenräuber aus Absicht der Wohlust muß an seiner eigenen Freiheit bestraft werden. Dies ist die gerechteste Wiedervergeltung. Es ist aber zu unterscheiden, ob der Entführte seine Freiheit wieder erlangen könne, oder nicht, im ersten Falle würde eine 10 jährige im andern eine ewige Knechtschaft Statt finden. Die Entführung mag auf hinterlistige oder grobe Art geschehen, dies thut zur Bestimmung der Strafe nichts. Denn das Verbrechen behält allemal die Eigenschaft der Gewaltsamkeit, nur daß der Entführte im ersten Falle die Gewalt später gewahr wird. Was auf der einen Seite bei der groben Gewaltthätigkeit die öffentliche Ruhe leidet, das gewinnt sie auf der andern, weil

alsdann die Entführung leichter zu entdecken und zu bestrafen ist. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die entführte Person in die Entführung willigt, solches gar kein Verbrechen sondern höchstens ein Ungehorsam der Entführten gegen ihre Eltern und Vorgesezten sey, dessen Bestrafung für den Polizeirichter gehört. Die obbemerkte Strafe war die öffentliche Genugthuung. Der Entführte muß auch seine Privatentschädigung haben. Man muß ihm alles ersetzen, was er durch die Entführuug versäumet und verloren hat. Einer entführten unverheiratheten Weibsperson würde ich den 6ten Theil der Güter des Entführers zueignen, um selbige zugleich wegen des gemeinen Vorurtheils, das ihr bei der Ehe ein Anstoß wäre, zu entschädigen. Ehelichen sich beide Theile, so hört freilich diese Entschädigung auf. Viele Gesetze erlassen in diesem Falle alle Strafe. Allein, dies ist eine schädliche Verwechslung der Privatgenugthuung und der öffentlichen Rache *).

*) Angezogener Verfasser in der Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Seite 200. und 201.

§. 40.

Wieland ist diesfalls sehr weitschichtig, ich liefere dahero seine Meinung Auszugsweis, und solche besteht darin, daß nur jener Entführer peinlich zu bestrafen sey, welcher eine Person gegen ihren, und den Willen, dessen Gewalt sie unterworfen ist, entweder mit Gewalt oder mit Einwilligung der ersten ohne Einwilligung der lezten, oder ohne Gewalt, entführt, der Entführer möge die Absicht eines Ehebruches, Unzucht rc. erreichet haben, oder nicht; — Hat der Entführer keine Gewalt gebraucht, sondern vielmehr eine unverheirathete Person mit ihrem guten Willen, und in der Absicht sie zu heirathen entführt, so ist seine That nur ein Polizeiverbrechen, und er verdient eine Polizeistrafe, weil er seinen Pflichten gegen den Staat nicht die ganze Aufmerksamkeit widmete, die er denselben schuldig ist, eine peinliche Strafe aber würde zu hart seyn, weil er die Ab-

sicht nicht gehabt, einem andern zu schaden Die römischen Gesetze in Aufhebung der. Freiheit der Ehen seyen imgleichen zu streng, sie streiteten mit dem Wesen der Geschlechtsliebe und mit den Gesetzen der Natur; — Wenn der Entführer die Absicht einen Ehebruch zu begehen gehabt hat, so verdient er nicht allein peinlich, sondern auch überhaupt härter als die übrigen Entführer, gestraft zu werden, weil unter diesen Umständen die Rechte des Ehemannes gekränket worden sind, deren Störung für den Staat mit noch weit schlimmern Folgen verbunden ist, als die Störung der Rechte der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt; — Mit denjenigen, die dem Entführer in ihren Häusern einen sichern Zufluchtsort und Aufenthalt gestatten, verhält es sich so, wie mit dem Entführer selbst, das heißt, sie werden auch nur in sofern strafbar seyn, als es die That ist, zu deren Ausführung sie die Hände geboten haben. Wenn also die Entführung in ein wirkliches Verbrechen ausartet, so werden auch diese Personen, wenn sie um die

ganze Sache gewußt haben, peinlich zu bestrafen, im Falle ihrer Unwissenheit aber einer Polizeistrafe unterworfen seyn. Doch wird man sie nur in dem Falle mit eben der Strafe belegen können, die dem Entführer zuerkannt wird, wenn sie denselben nicht allein bei sich aufgenommen, sondern ihn auch sogar zu der That verleitet haben *).

*) Angezogener Verfasser in dem Werke genannt Geist der peinlichen Gesetze, Seite 230. bis 232.

§. 41.

Besecke vermischt den Menschenraub mit der Entführung, und bestimmt für jenes ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes bei jeder unerlaubter Absicht eine 20 jährige Zuchthaußstrafe, nebst dem vierfachen Ersatz des verursachten Schadens, und der nach dem Maaß des an der entführten Person verübten Verbrechens bestimmten eigenen Strafe *).

*) Angezogener Verfasser in dem Entwurf eines vollständigen Gesetzplans, Seite 140.

§. 42.

Von Soden bestimmt die Strafe in folgenden Worten: Im schwersten Grade der Entführung ist eine 8 bis 10 jährige Gefängnisstrafe hinreichend, dieses Verbrechen zu büßen, und die Gesellschaft dafür zu schüzzen, wenn nicht ein anderes den Tod ohnehin nachziehendes Verbrechen beitritt, in Betracht des Verbots der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten hegt derselbe die besondere Meinung, indem er sagt: das Verbot der Ehe muß die Regel des Gesetzgebers bleiben, und nur Gründe, die dem Wohl des Ganzen nicht entgegen sind, und das wahre Glück der einzelnen Personen betreffen, dörften ihn bewegen, Ausnahmen zu machen. — Dies ist nothwendig, weil hier der durch die Aufhebung des Verbots der Ehe sich vermehrende Reitz zum Verbrechen, und daraus für die Gesellschaft entstehende Schaden sich vermindert weil das Wohl des Ganzen in dem Falle, wo nur vernünftige Gründe die Verbindung hinderten, solche

nicht leidet weil auch jeder einzelne nicht wissen kann, ob er unter der Regel oder Ausnahme begriffen seyn wird *).

*) Angezogener Verfasser in dem Werke, genannt Geist der deutschen Kriminalgesetze, dem 2ten Band, §. 28.

§. 43.

Nach der meinigen Meinung kömt gleich dem Verbrechen der Nothzucht sehr vieles auf die Wiederholung dieses Lasters an, weil der Entführer aus Gewohnheit dem Publikum äusserst schädlich wird; — Unmittelbar gereicht das Verbrechen abermal zur Beleidigung des ganzen gemeinen Wesens, da jedes Glied des Staates gleicher Gefahr unstreitig ausgesetzet ist.

§. 44.

Die aufzustellenden Klassen sind hingegen nicht die nämlichen, wie bei dem Laster der Nothzucht; hier erscheint die Entführung einer verheiratheten Person als ein weit schwereres Laster, dann jenes der entführten

ledigen Person, weil bei der Nothzucht nach vollbrachter That der verheiratheten Person zu ihrem Gatten zurückzukehren vergönnet ist, dieser sofort seine Frau, und die Kinder ihre Mutter wieder erhalten können, wenn der unschuldig beleidigte und bestohlene Ehegatte seiner in diesem Falle gewiß übertriebenen Eifersucht Gränzen zu setzen vermag, wohingegen bei dem Laster der Entführung öfters und meistens auf immer ein Gatte dem andern, und den Kindern die Mutter oder der Vater entzogen wird. Daher die Verbrecher in folgende Klassen einzutheilen nicht unräthlich seyn würde: 1stens, die entführte Frau und der entführte Mann; 2tens, die entführte Braut und Bräutigam eines Dritten; 3tens, das ledige Mädgen; 4tens, das von dem Räuber vorhin bereits gebrauchte, aber sonst unbescholtene Mädgen; 5tens, die Wittwe; 6tens, der eigene Bräutigam und die eigene Braut; und 7tens, der Junggeselle.

§. 45.

Die Ursache, warum ich das Verbrechen der an einem Junggesellen vollbrachten Entführung in dem Klassenrange so weit heruntersetze, gründet sich auf die im vorigem Kapitel angeführten Ursachen.

§. 46.

Nach abermaliger Voraussetzung dieser Grundsätze könnten nunmehr die Strafen festgesetzet werden, und würde ich für die erste Klasse ein einstündiges Trillern, die durch einen Herold zu beschehende Ehrloserklärung, eine 12. jährige Schanzenstrafe und Anstrengung für die niedrigste Klasse Arbeiten, als die gerechteste erachten; Die während der Strafzeit zu bemerkende Aufführung des Verbrechers, so wie sie gut oder übel ausfällt, dörfte den Richter allein zu Aufhebung der Ehrlosigkeit bestimmen, bei dem Wiederholungsfalle hingegen, müste die Ehrlosigkeit, Schanzen- und Arbeitsstrafe sich nur mit dem Leben des Verbrechers endigen; welche

Strafe auch bei den Vier nachfolgenden Klassen nur mit Abänderung der Strafzeit Platz hat. — Die Strafzeit der übrigen sechs Klassen vermindert sich allzeit um ein Jahr, die Ehrloserklärung ist lediglich den fünf ersten Klassen eigen, und werden die Verbrecher der drei letzten Klassen nicht getrillert, beim Ein- und Ausgange auf die und von der Schanze hingegen mit einer den Leibeskräften angemessenen Tracht Schläge belegt; — Die Privatgenugthuung ist die nämliche, wie bei dem Laster der Nothzucht.

X. Kapitel,

Von der Hurenwirthschaft.

§. 1.

Die Hurenwirthschaft ist ein Verbrechen, vermög welchem andere aus bösem Vorsatze zur Unzucht verführt werden.

*) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theil, 8ten Abschnitt, §. 516.

§. 2.

Dieses Verbrechen ist entweder das Gewinnstsüchtige a), oder das unentgeldliche b); bei jenem läßt sich der Hurenwirth seine Mühe belohnen, und hier verrichtet er die Dienste unentgeldlich c). Obgleich einige Rechtsgelehrte diese Abtheilung durchaus nicht annehmen wollen, weil die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung mit ausdrücklichen Worten hievon nichts melde d).

a) Lenocinium quaestuarium.

b) Gratuitum.

c) De Boehmer ad Carpzov. q. 71, N. 1. — Koch in Institut. Jur. crim. Lib. II, Cap. 20, §. 350. — Der 123ste Artickel der K. p. H.

d) Banniza in Delienat. jur. crim. p. I, Lib. II, Cap. 25, §. 581.

§. 3.

Unstreitig wird jener weit strafbarer seyn, welcher die Keuschheit und Ehrbarkeit anderer verkauft, als der, so unentgeldlich zu den verbothenen Liebeswerken die Hände biethet; diese Abtheilung ist von wesentlichem Vortheile, und verdient dahier eine Stelle.

§. 4.

Weiters ist die Verkuppelung entweder die einfache a), oder die geeigenschaftete b); erstere geschieht zwischen Eltern und Kindern, zwischen Mann und Frau, leztere aber ausschließlich dieser, zwischen allen übrigen Personen c).

a) Lenocinium simplex.

b) Qualificatum.

c) Koch loc. cit. §. 351. — Banniza, pluresque alii; der 122. und 123ste Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 5.

Je mehr die Verbindung gewisse Personen verpflichtet, unter sich für Ehre, gute Sitten, und dergleichen Sorge zu tragen, je gewisser ist das Verbrechen größer, und desto empfindlichere Strafe erwartet den Verbrecher, wenn diese besondere Pflichten verletzet, z. B. die Eltern, Eheleute, die Reinigkeit und Tugend ihrer Kinder, Ehegatten, absichtlich mißbrauchen, folglich verdient diese Abtheilung alle Rücksicht, und wir finden daher alle mögliche und nützliche Abtheilungen dieses Lasters in nachstehender Tabelle.

Hurenwirthschaft oder Verkuppelung.

- die Gewinnstsüchtige
- die Unentgeldliche

- die geeigenschaftete.
- die einfache.

§. 6.

Aus dem bisher Angeführten folgt, daß hierzu 1stens die Verführung einer dritter Person zur Unzucht, und 2tens der böse Vorsatz erfodert werde, welchem noch einige (wie bereits angeführet) die Absicht des Gewinnstes beirechnen *).

*) Banniza loc. saepius cit. §. 583.

§. 7.

Die Verkuppelung ist ein Verbrechen, folglich können dessen nicht beschuldigt werden, welche überhaupt kein Verbrechen begehen können, und denen dieses Laster nicht zuzuschreiben ist, wohin auch gehört, wenn solches wegen der äußersten und grösten Noth, oder von solchen Personen begangen wird, die in einem gerechten Irrthum wandeln, oder solches um ein grösseres Uibel zu verhüten begehen a); z. B. Die Obrigkeiten, welche öffentliche Hurenhäuser gestatten, helfen zwar zu dem wohllüstigen Leben, können jedoch zu den Hurenwirthen nicht gerechnet wer-

den b), obgleich dieses abermal von andern Rechtsgelehrten bestritten wird c).

a) Koch loc. jam cit. §. 352.

b) August de Leyser, specim. 588.

c) Thomas. in fundam. jur. natur. p. 267. Hoffmeister, Klapmarus, pluresque alii.

§. 8.

Durch die Hurenwirthschaft wird zu einer wohllüstigen unerlaubten Handlung und eigentlich zum Beischlaf selbst der Weg gebahnt, folglich wird 1stens zu dessen Vollbringung keineswegs die wirkliche fleischliche Vermischung erfodert a), obgleich ältere Rechtsgelehrte das Verbrechen der Verkuppelung ohne wirklichen Beischlaf nicht einräumen wollen b); Es folgt 2tens, daß der Ehemann, welcher seiner ohne sein Wissen mit dem Laster des Ehebruches befleckten Frau verzeiht, und sie in sein Ehebett wieder aufnimmt, als ein Hurenwirth nicht bestraft werden könne, wogegen dieser der gesetzlichen Strafe nicht entgehen kann, wenn er vorher von dem Liebeshandel Wissenschaft, und denselben auf

eine oder die andere Art befördert hat c); Dieses Laster können daher jene begehen, welche zu dergleichen verbothenen Liebeswerken 1stens rathen, 2tens wirkliche Hilfe leisten, 3tens dergleichen Leute in ihren Häusern wissentlich aufbewahren, und 4tens, Leute, sie seyen noch unbescholtene oder nicht, mit andern Unzucht zu treiben überreden d).

a) Der 122ste und 123ste Artickel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Carpzov. in Tractat. Crim. q. 71, N. 35. — Clasen, pluresque alii.

c) Kress ad Art. 121, C. C. C. — August de Leyser, pluresque alii.

d) Banniza in Delineat. jur. crim. P. I, Lib. II, c. 26, §. 584.

§. 9.

Die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung erfodert zwar, um die gesetzliche Strafe anwendbar zu machen, bei der geeigenschafteten Verkuppelung gewinnstsüchtige Absichten a), doch zeigt eben dieselbe an einer andern Stelle, daß sie nach der Regel nicht

nothwendig seyen b); bei der Gewinnstsüchtigen Verkuppelung kömmt es nicht darauf an, ob die Belohnung in Geld, oder andern Sachen bestehe, denn auch die Erhaltung eines Amtes, Würde, und Ehrenstelle, gehört hierher, es ist auch ganz einerlei, ob der Gewinnst wirklich erfolge, oder nicht, ob solcher groß oder gering sey, ob er vor oder nach verübter Unzucht erhalten werde, und ob die Größe desselben Vertragsweis vorher festgesetzet worden, oder nicht c). — Verschiedene Rechtslehrer behaupten, daß die Verkuppelung nur für unternommen angesehen werden müsse, wenn die gewinnstsüchtige Absichten nicht wirklich erreicht seyn sollten d).

a) Der 122ste Artickel der K. p. H. — De Boehmer ad Art. 122, C. C. C. §. 8.

b) Der 123ste Artickel nämlicher Verordnung.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theil, 8ten Abschnitt, §. 518. — Banniza loc. jam cit. §. 586.

d) Gerhard de Crimin. Lenocin. Jenae 1711. C. 3, §. 5. Carpzov. pluresque alii.

§. 10.

Zu der geeigenschafteten Verkuppelung, welche unter Eheleuten geschieht, werden wahre Eheleute erfodert, folglich fällt der Begriff von Verlobten, und solchen, die im Konkubinat leben, hinweg a); — Doch kann dieses Verbrechen sowol von dem Manne in Ansehung der Frau, als auch in Ansehung dieser von jenem begangen werden b); zwischen Eltern und Kindern erscheint imgleichen die geeigenschaftete Verkuppelung, und werden unter den Eltern alle in aufsteigender, und unter den Kindern alle in abfallender Linie verstanden, gleichwol wird keine Rucksicht darauf genommen, ob sie vereheligt, oder nicht vereheligt, verleimdet, oder unverleimdet, eine Manns- oder Frauensperson sey c). — Bei Kindern, so aus öffentlicher Hurerei erzeuget worden, soll in Rucksichte des Vaters dieses Verbrechen nicht zu finden seyn; von Böhmer will aber die an Kindesstatt angenommene, unter der allgemeinen Benennung von Kindern mit einbegriffen

wissen d); — Zwischen Seitenverwandten, Herrschaften und Bedienten, Lehrern und Untergebenen, Vormündern und Pupillen, ist die geeigenschaftete Kuppelei gar nicht erfindlich e).

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theils, 8ten Abschnitt, §. 519.

b) De Boehmer ad Art. 122. C. C. C.

c) Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle.

d) De Boehmer, C. I, §. 2.

e) Koch in Institut. jur. crim. l b. II, cap. 20. §. 355.

§. 11.

Die Schwere dieses Verbrechens hängt zum Theil mit von dem Vorsatze ab; so, wie der Vorsatz aus mehr unedlen Quellen fließt, um so strafbarer und schwerer ist das Verbrechen, z. B. der, welcher seine Frau eines elenden Gewinnstes willen, nicht aus Noth, sondern aus Haabsucht, einem andern überläßt, ist gewiß weit strafbarer, als der, welcher vielleicht mit mehreren kleinen Kindern zu Hauß darbet, etwas zu verdienen unvermögend ist, und blos aus Absicht sich

und den seinigen den Hunger zu stillen seine Frau verkuppelt.

§. 12.

Dieses Verbrechen wird gleich allen übrigen erprobet, und hat dießfalls nichts besonders.

§. 13.

Zur Zeit der freien Republick waren bei den Römern die öffentlichen Hurenhäuser aus politischen Grundsätzen zwar erlaubt, doch hielt man die Hurenwirthe für ehrlos a); Vor den Zeiten des Kaisers Augustus wuste man von diesem Verbrechen gar nichts, denn bei den Römern ward zur Gewohnheit, daß sie, um die Kinder sich vom Halse zu schaffen, die Weiber einem andern liehen b); — Zu Zeiten der Kaiser wurden die Hurenhäuser bald erlaubt, bald unter der Strafe der Elendesverweisung verbothen c); Die unter Eheleuten begangene Verkuppelung wurde als ein Ehebruch betrachtet, und nach den Grundsätzen des Julischen Gesetzes vom Ehe-

bruche, bestraft d). Der Vater, welcher seine Kinder verkuppelte, verlohr die väterliche Gewalt, und wurde, wenn er bis zu den Zwangsmitteln geschritten, zugleich mit der Elendesverweisung gezüchtigt e); Das Verleiten junger Knaben zur Unzucht zog nach Beschaffenheit der Umstände eine Todesstrafe nach sich f). — Kaiser Justinian vergleicht die Hurenwirthschaft mit dem Diebstahl und Straßenraub, und bestimmt besonders jenen, welche junge Mädgen zum Beischlaf zwingen, die neuesten Strafen g); wenn man auch die ganze Novelle in ihrem Zusammenhange betrachtet, so läßt sich gleichwol der wahre Sinn, was unter diesen Worten verstanden werden will, unmöglich herausbringen h). Die meisten Rechtsgelehrten hingegen verstehen unter den Worten: die neuesten Strafen, die Todesstrafen i).

a) L. 4, pr. & §. 1. de his qui not. infam.

b) Beyer ad Digest. h. t. pos. 43.

c) De Boehmer ad Art. 122, C. C. C. §. 5.

d) L. 2, §. 6. L. 11, §. 13, L. 29, ad L. jul. de adult.

e) L. 12, C. de Episc. audient.

f) L. 1, §. 2, de extraord. crimin.

g) Nov. 14.

h) Leyser specim. 588, N. 6. — De Boehmer, C. I.

i) Math. de Crimin. Tit. III, c. 2, in fin.

§. 14.

Mit den Sitten der alten Deutschen war die Hurenwirthschaft gar nicht vereinbarlich, das visigothische Recht thut sowol der einfachen, als geeigenschafteten Erwehnung, und befiehlt, daß der oder die Schuldige nebst den Geiselstreichen annoch entweder in das Elend geschickt, oder zur Knechtschaft verdammet werden sollten a); — Bei den Franken gieng dieses Verbrechen sehr im Schwunge, und doch findet man in ihren Gesetzbüchern keine bestimmte Strafe b); Das Longobardische Recht bestimmt sehr schwere Strafen c), auch die Sachsen thun hievon bei dem Laster des Ehebruchs Erwehnung in folgenden Worten: Hie sollst du wissen von denen, so ihre Weiber vermiethen, und dieselben an andere verkuppeln, man richtet über

sie, als über diese allhier d). Das Lübecker Recht will die Hurenwirthe aus der Stadt gejagt haben e), doch geschicht darinn von der geeigenschafteten Kuppelei keine Meldung, und wird behauptet, daß nach dem gemeinen Rechte die Todesstrafe Platz gehabt habe f); — Das Braunschweiger Recht enthält die Worte: De drivende Mägde, de andere Frouen vorschänden, schall men levendig begraven g). Das Norische Gesetz vom Jahr 1360. setzt fest: wer einem ein Kind verkuppelt, der soll 10 Jahr 5 Meilen hindan von der Stadt bleiben, und wann er in der Zeit ergriffen wird, 10 Jahr lang im Thurme seyn; überhaupt waren die Strafen nach Verschiedenheit der Völker durchaus verschieden.

a) L. Visigot. Lib. III, Tit. IV, Lib. 17.

b) Heinec. Tit. II, §. 167.

c) L. Longobard. L. 1, Tit. 32, §. 6.

d) Glossa ad J. P. S. Lib. II, Art. 13.

e) Jus Lubec. L. 4, Tit. V, Art. V.

f) Mev. ad jus lubec. p. 801.

g) Leibniz ad jus Brunsvicens. Tit. III, p. 439, N. 56.

§. 14.

Kaiser Karl der Fünfte verweist die Richter in Betracht der geeigenschafteten Verkuppelung auf das römische Recht a), jene aber, welche sich des Lasters der einfachen Verkuppelung schuldig machten, sollen nach dem Rathe der Rechtsverständigen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Landesverweisung, Stellung an den Pranger, Abschneidung der Ohren, oder sonst bestraft werden b). — Ob zwar das gemeine Recht in Festsetzung der Strafe sehr unbestimmt ist, so läßt sich doch so vieles behaupten, daß die Hurenwirthschaft zwischen Eheleuten allzeit, die aber zwischen Eltern und Kindern manchmal, wenn die Verführte verehelicht gewesen, mit dem Schwerte bestraft worden c). Inzwischen muß die Sache nach der Absicht des Gesetzgebers beurtheilt, und auf diese Art alle geeigenschaftete Verkuppelung mit dem Tode bestraft werden, weil solchergestalten alle Rechtsgelehrte das römische Recht verdollmetschten; welcher Lehre Kai-

ser Karl der Fünfte, ob sie gleich ganz irrig gewesen, sich anschmiegte, so legten die meisten Rechtsgelehrten die Karolin aus d). Doch behaupten einige, daß gewinnsüchtige Absichten, und die wirklich vollbrachte fleischliche Vermischung erfoderlich seye e); weiters wollen andere die Todesstrafe auf den Fall einschränken, wenn der Mann seine Frau, und die Eltern ihre Töchter verkuppeln, derselben hingegen nicht Platz geben, wenn die Frau ihren Mann, und die Eltern ihre Söhne verführen f); abermal andere behaupten, daß jene Meinung den Vorzug verdiene, nach welcher man die geeigenschaftete Verkuppelung nach den Grundsätzen des Ehebruches zu bestrafen festsetze, wenn diese mit jenem verbunden werde g), und daß daher die geeigenschaftete, wenn kein schweres Verbrechen beitrete, dem richterlichen Ermessen zu überlassen h), daher nach Beschaffenheit der Umstände auf eine Leibsstrafe zu erkennen wäre i); Die Strafe der einfachen Verkuppelung ist gewöhnlich die Gefängnißstrafe, doch kann diese nach Gestalt der Umstände in

Stellung an den Pranger, Zuchthauß, oder eine andere Leibesstrafe verwandelt werden; k) jene, welche ihre Häuser und andere Behältnisse zu Treibung der Unzucht leihen, sind nach den Grundsätzen, welche von den Beförderern und Theilnehmern der Verbrechen gelten, zu bestrafen l); — Im Mecklenburgischen hat eben angeführter gemeiner Gerichtsgebrauch, so wie in den dahiesigen Landen, Platz, und ist mir kein Fall erinnerlich, daß einer geeigenschafteten Verkuppelung wegen die Strafe des Schwertes erkannt worden sey.

a) Der 122ste Artikel der K. p. H.

b) Der 123ste Artickel nämlicher Verordnung.

c) De Boehmer ad Art. 122. C. C. C. §. 7.

d) Carpzov. in Tract. pract. rer. crim. q. 71, N. 10. — Berg, Kranz, Meister, Engau, Theodor. pluresq. alii.

e) De Boehmer loc. cit. §. 8.

f) Carpzov. C. 1, n. 40.

g) Nov. 134, c. 10, L. 29, ad L. jul. de adult.

h) Die Ursache des 104ten Artickels der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

i) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1sten Theil, 8ten Abschnitt, §. 521.

k) De Boehmer. loc. cit. §. 2.

l) Die Ursache des 123sten Artickels der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 15.

Nach dem theresianischen Rechte begehen auch die geeigenschaftete Verkuppelung die Brüder und Vormünder, und jene, welche dieses Laster in der Kirche vollbringen, oder mehrere Personen verführen a); die einfache Hurenwirthschaft wird in Betracht fremdherrischer mit dem Staupbesen und der ewigen Landesverweisung gestraft; in Rücksicht der eigenen Unterthanen aber, hat eine körperliche Strafe, und die Verweisung aus dem Orte, wo das Laster vollbracht worden, Platz b). Die geeigenschaftete Kuppelei wird mit dem Schwerte bestraft, ja sogar nach Gestalt der Umstände, besonders 1stens, wenn jemand Gott geweihte Personen verkuppelt, 2tens, solches an einem Gott geweihten Orte vollbringt; und 3tens, wenn

Glaubige mit Unglaubigen zur Unzucht gereitzet werden, dergestalt geschärft, daß nach der Enthauptung der Körper des Hurenrenwirthes verbrannt wird.

a) Die Theresianische p. H. im 80sten Artickel, §. 7.

b) Nämliche Verordnung, ebendaselbst, §. 6.

c) Die nämliche Verordnung bei angeführter Stelle.

§. 16.

Die neuesten Rechtslehrer sind abermal sehr verschiedener Meinung. Ein Globig und Huster führet an: Die Hurerei ist am schändlichsten, wenn sie in einem Gewerbe besteht. Die Polizei kann diesem äussersten Verderbniß der Sitten, dieser Hauptursache der Entvölkerung, nicht nachdrücklich genug abhelfen. Es ist keine unrechte Strafe, die Hurer- und Hurenwirthe mit einer Sturmhaube oder Eselsmütze die Gassen kehren zu lassen; Wenn sie durch die Schande nicht gebessert werden, so bleibt kein ander Mittel übrig, als den Staat von solchem gefährlichem Ungezieser zu reinigen, und sie aus dem

Lande zu weisen. Die Hurenwirthe und Kuppler sollten überdieß ihr ganzes schlechterworbenes Vermögen einbüßen, und solches zu Findelhäusern und Hebammenschulen verwendet werden. Unter Kuppelung verstehe ich, wenn Eltern mit ihren Kindern, Vormünder mit ihren Mündeln, Ehemänner mit ihren Weibern die Hurerei geschehen lassen, wenn diejenigen, welche gute Beispiele der Tugend, und vorzüglich der Keuschheit geben sollten, selbst ihr Ansehen, ihre Verbindung zu Lastern der Unkeuschheit mißbrauchen; wenn die Moralität der Nation ihre einzige Stütze verliert, so muß sie ganz über den Haufen fallen; die blose Schande wäre nicht zureichend, diesen abscheulichen Schandflecken zuzudecken. Man muß dergleichen Kuppler aus der bürgerlichen Gesellschaft stoßen, damit die schüchterne Tugend nicht durch den Anblick solcher Scheusale, wie die Asträa, verjagt werde *).

*) Benannter Verfasser in der Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Seite 244. und 245.

§. 17.

Ein Wieland will die Hurenwirthe peinlich bestraft wissen.

§. 18.

Die Hurenwirthschaft ist ein für die Sitten äusserst verderbliches Handwerk, welche in keinem Staate zu dulten, sondern mit der größten Strafe verfolgt werden muß; — Gleichwie aber die Größe dieses Verbrechens steigt und fällt, eben so müssen die Strafen ganz genau darnach abgewogen werden, damit die Gerechtigkeitsschoale nicht sinke; die Strafklassen können daher vierfach seyn, und gehört in die erste Klasse die gewinnsüchtig geeigenschaftete; in die zweite, die geeigenschaftet-unentgeltliche; in die 3te, die gewinnsüchtig einfache; und in die lezte, die unentgeltlich einfache.

§. 19.

Den zwo ersten Klassen würde ich noch die zween Fälle beirechnen, wenn der Vor-

mund sein Mündel, und der Lehrer seine Lehrbefohlene, mißhandelt und verkuppelt, denn dem Vormunde, so wie dem Lehrer, liegen schwere Pflichten auf, — Pflichten, welche den Mündel, Schüler oder Schülerinn nur zur Bahn der Tugend, nicht aber der Laster führen sollen, es ist daher nicht wohl zu begreifen, warum die alten Rechtsgelehrten diese Fälle von der geeigenschafteten ausgeschlossen haben, man müßte denn diesen offenbaren Irrthum auf den Abgang richtiger Philosophie und gesunden Menschenverstandes bauen.

§. 20.

Ein gewinnsüchtig-geeigenschafteter Hurenwirth ist ein der Moralität der Nation sehr gefährlicher Böswicht; ich glaube, die gerechteste Strafe dörfte seyn, wenn der- oder dieselbe eine Stunde lang getrillert, zur ewigen Zuchthaußstrafe verurtheilt, vorher auf die Stirne gebrandmarket, durch einen Herold für ehrlos öffentlich erklärt, mit gescho-

renem Haupte, und besonderer Art von Kleidern, wovon ich im praktischen Theile noch mehreres sprechen werde, zur Reinigung und Säuberung der Gassen angehalten würden; — Die zweite Klasse bekömmt nämliche Strafen, nur daß die Strafzeit unbestimmt bleibe, doch niemals unter 15 Jahren sich endige, wo alsdann die Aufhebung der Ehrlosigkeit von der währender Strafzeit sich zeigenden Besserung abhängt, doch muß der Hurenwirth, oder die Hurenwirthin nach ausgestandener Strafzeit aus der ganzen Gegend, wo er oder dieselbe das Verbrechen vollbracht, verwiesen, hingegen ihm in dem Staate an einem andern Orte der Aufenthalt gestattet werden, damit die Strafe meinen wegen der Landesverweisung im ersten Theile angegebenen Grundsätzen nicht widerspreche; — der Verbrecher dieser Klasse wird auch nicht gebrandmarket; Die 3te und 4te Klasse hat imgleichen nämliche Strafe wie die 2te, doch wird die Strafzeit bei der 3ten auf zehn, und bei der 4ten auf 8 Jahre fest-

gesetzt. Aller Klassen Verbrecher würde ich nach Anleitung eines Globigs und Husters anhalten, sämtliches, jedoch wohl bemerklich, nur durch die Hurenwirthschaft und Kuppelei erworbenes Vermögen abzugeben und solches zu Findelhäusern und Hebammenschulen verwenden lassen.

§. 21.

Auch dieses Verbrechen kann seine Gehilfen haben, wie dieses ohne weitere Erklärung bekannt ist, solche werden nach meinen im ersten Theile angegebenen Grundsätzen bemessen.

§. 22.

Ich weiß zwar allerdings, daß man mir dieses Theils wegen einige Vorwürfe machen kann, z. B. daß es gegen die Regeln der Politick sey, sichere Gattung Laster mit einer auszeichnenden Strafe zu belegen, weil die Jugend dadurch zu früh mit Lastern bekannt würde; 2tens, daß es unbillig sey, die

Verbrecher um ihr ganzes Vermögen zu bringen, welches doch zu schützen die Landesfürsten den Unterthanen angelobet hätten, und endlich, daß es die ächte Kriminalgesetzgebung, und alle gute Polizei wahrhaft mit Füssen treten heiße, wenn man die Hurenwirthe, welche einstens aus ihrer Gefangenschaft zu kommen Hoffnung hätten, dem Publikum zeige und bekannt mache, wodurch den liederlichen Leuten der Weg zu unkeuschen Liebeswerken offenbar gebahnt würde.

§. 23.

Ich hebe diese Einwürfe, und läugne zuvorderst die Regel der Politik, welche befiehlt, der Jugend die Laster zu verbergen; — Nicht verbergen, sondern man muß die Jugend vielmehr die Grade des Lasters, wie auch der Tugend, die üble und betrübteste Folgen von jener, so wie die herrlichste Früchten von dieser, ganz genau bekannt machen, und zeigen, damit sie beide gegen einander abwiegen, und

aus Grundsätzen zur Wahl des Guten, und Abscheu des Lasters geführet werden; — Die Jugend ist ohnehin geneigt, das Seltene begierig aufzuraffen, kömmt sie von ohngefähr, welches doch leider nur gar zu oft geschieht, hinter ein Geheimniß, welches man ihr sorgfältig zu verbergen gesucht hat, so wird sie nur lüstern das Geheimniß nützen, ohne die Ursache, warum ihr solches verborgen worden, zu ergründen zu suchen; hier wird der Weg zum Laster gebahnt, hier wird die Jugend verdorben, hier der Endzweck guter Erziehung verfehlt, also — betrügliche Politik, elende Erziehungskunst! — Aus eben angeführten Grundsätzen wähle ich eine der Jugend gerade ins Auge fallende Strafe, und welche dieselbe vorzüglich aufsichtig macht; das Trillern dünkte mir aus der Erfahrung die zweckmäßigste zu seyn; — Allein bei der Jugend ist nicht blos Aufsicht zu bezwecken, denn dieß wäre der erste politische Fehler, sondern der Gewaltsrichter muß angehalten werden, wie ich bereits in einem andern Theile anführ-

te, bei einer jeden öffentlichen Strafe eine bündige, dem Verbrechen und der Strafe angemessene Rede zu halten, worinn er die Schändlichkeit des Lasters, den verehrungswürdigen Endzweck der Strafen, und die Gerechtigkeit derselben zeigt, von dem Laster abmahnt, und zur Tugend aufmuntert; ein gleiches haben die Seelsorger, Schullehrer, und Jugendvorsteher noch besonders nachzutragen, und so dörften die Strafen zweckmäßig werden.

§. 24.

Der 2te Vorwurf ist eben so geschwind beseitigt; der Unterthan, welcher sein Vermögen zur Ausübung der Laster, zum Verderben der Sitten, zum Untergang seines Nebenmenschen anwendet, ist keines Schutzes würdig, sondern er macht sich vielmehr desselben durch seine eigene Schuld völlig verlustig, der Landesherr muß Unschuld schützen, muß dem gedrückten, dem beleidigten Unter-

thanen, dessen Glück auf seine ganze Lebenstage zerstöhret wird, Gerechtigkeit wiederfahren lassen; er, so wie der Verbrecher, ist Schadloshaltung schuldig, und was verliert der Böswicht, wenn ihm sein nöthiger Unterhalt vergönnet wird, gegen den Verlust des lebenslänglich zu Grund gerichteten Theiles? und welchen Gewinnst erhält dieser dadurch? — Lezterer gewiß keine Schadloshaltung, nur den Schatten davon; seine übrige Lebenstage werden ihm lediglich nach Möglichkeit erträglich gemacht, um das äusserste Elend einigermaßen vergessen zu können, und erster verliert nichts, als die Mittel und Wege, sein schändliches Leben in der Folge fortzusetzen; ich finde also auf keiner Seite nur das Mindeste einer Ungerechtigkeit, wohl aber die strengste Gerechtigkeit.

§. 25.

Der lezte Einwurf ist der seichteste unter allen, denn die Hurenwirthe oder Kuppler

rinnen, werden nach erstandener Strafzeit aus der Gegend, wo das Verbrechen vollbracht worden, verbannet; und sollten sie am dritten Orte ihr altes Handwerk treiben, und nur das erstemal wiederholter in nämliches Laster fallen, so mag lebenslängliche Strafe nach Proportion der Klassen die Ruchlosen züchtigen, das Publikum in Sicherheit setzen, und Jugend vor Verführung schützen. — Wenn überdieß überhaupt aus dem angeführten Grund die öffentliche Strafe schädlich seyn sollte, dann, Richter! verlasset kecklich eure peinlichen Richterstühle und strafet nie! — Eure Strafen werden neue Verbrechen gebähren, weil der Dieb an dem öffentlich gestraften Dieb einen Diebsgesellen, der Strasenräuber einen Helfershelfer findet! oder strafet in der Stille! — Aber wer wird sich alsdann an euren Strafen spiegeln, wie wollt ihr den Abscheu gleicher Verbrecher bezwecken? — Ist dann durchaus nicht möglich, daß der Verbrecher sich bessern, und wieder ein nützli-

ches Glied des Staates abgeben könne? — und wenn dieses möglich ist, wo bleibt euer anderer Endzweck, die Besserung des Verbrechers? — Was ist der Rest eurer Strafen, wenn ihr nicht lebenslängliche Strafen erkennet? — Rache. — Und lebenslängliche Strafen zu bestimmen, wo nur kleinere gerecht sind, wie nennt man dieß? — Grausamkeit und Barbarei.

Ende des vierten Theils

Offenbach am Main,
gedruckt mit Weißischen Schriften.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reider, Martin von, 1719-1799

Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesätzbuch

Bd.: 4

Offenbach am Main (1784)

Crim. 216-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395316-4
VD18 80259421-001